

Хранить последнюю

Форма №1

Ст. 306 Трибунал от 15.11.1945 г.

к ст. 41, 44, 45 Наставления

Инв. № _____

несекретно

(гриф секретности)

МИНИСТЕРСТВО ОБОРОНЫ
РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ

Центральный архив Министерства обороны
Российской Федерации

(наименование воинской части, учреждения)

ДЕЛО № 107

Журнал боевых действий 1 роты 2 батальона 1
полицейского полка. Донесения и отчеты о боевых
действиях против партизан, материалы по
идеологическому воспитанию полицейских войск.

№ Фонда	500
№ Описи	12493
№ Дела по описи	107
№ коробки	1553

Начато « 10 » 05 1943 г.

Окончено « 25 » 11 1944 г.

На « 98 » листах

Кроме того, внутренняя опись на « — » листах и « — » приложений к делу
на « — » листах

Верно:

Старший хранитель документов
(должность, воинское звание и подпись) *Федор Е. Сомов*
делопроизводство



Инв. № 3437~~Х~~

Дневник

Боевой дневник

1-ой роты 2-го погиб.

сбр. б-на 1-го погиб. пак

~~34/9~~~~Kriegstagebuch~~~~начало 303~~~~det~~~~1/II. Pol.-Wachbtl.~~

beendigt:

angefangen:

Начало 10 мая 1943г.

Конец 1 декабря 1944г.

~~1668~~

94 жд. П-34

АРХИВ МВС

ОПИСЬ №

Порядок №
дела по
описи~~3662~~

K Ex. 084

72567/74

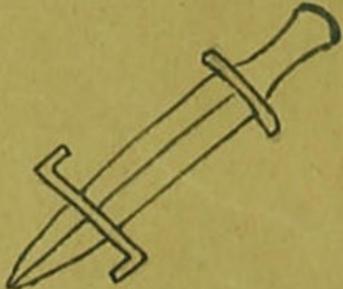
45 CAMO_500_12493_107_0000_

LEITZ
•Rapid ES•
Dim-Quart

1.
X
||
X
KRIEGS
TAGEBUCH



1. Kompanie
II. Pol.-Wachb. atl. I



===== // //

CAMO_500_12493_107_0001

g d

Am 10.5.1943 wurde das Pol.-Wachbataillon II Ostpreußen in Grodno aufgestellt. Kommandeur dieses Bataillons wurde Hauptmann d. Schp. Papenkort, Adjutant Oberleutnant d. Sch. d. Res. von Helden.

Die 1. Kompanie - Komp.-Chef Hauptmann d. Schutzpol. Hagemann - erhielt als Standort Grodno. Es wurden eingesetzt als

Komp.-Hauptwachtmeister :	Hptw. d. Sch. Voß,
als Zugführer :	Ltn. d. Sch. d. Res. Brinkmann,
	" " " " Braunschweig,
	Mstr. d. Sch. Laubach,
	Zgw. " " Becker.

Als Unterkunft der 1. Komp. in Grodno dient eine ehemalige Schule. Das Gebäude befindet sich in einem guten Zustand und ist für die Unterbringung der Kompanie geeignet. Es mangelt jedoch an Schränken und sonstigen Einrichtungsgegenständen, jedoch wird dieser Mangel bald behoben.

Nachdem die Kompanie zunächst einige Tage mit dem Herrichten der Unterkunft und dem Empfang von Waffen und Ausrüstung beschäftigt war, beginnt die Ausbildung. Mit Rücksicht auf den Verwendungszweck der Kompanie erstreckt sich die Ausbildung in der Hauptsache auf Gefechtsausbildung, Schießausbildung, Schieß- und Gefechtsausbildung.

ausbildung, Schari- und Gelechtsschießen. Diese Ausbildung wurde mit aller Energie betrieben, sodat es möglich war, trotz der zugestandenen kurzen Ausbildungszeit die Kompanie zu einer kampfkraftigen Truppe heranzubilden.

Aufgabe des Bataillons ist die Bandenbekämpfung im Bezirk Bialystok, weshalb die Bezeichnung "Wachbataillon" nicht angebracht wäre.

Bereits nach einigen Tagen Ausbildungsdienst zeigte es sich, daß einige Angehörige der Kompanie infolge ihres Gesundheitszustandes den an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen waren. Es waren täglich etwa 20 Kranke zu verzeichnen.

CAMO_500_12493_107_0002

19.5. Erster Einsatz der Kompanie.

Auf Anforderung der Sicherheitspolizei stellt die 1.Komp. ein Kommando von 20 Unterführern und Männern unter Führung von Leutnant d.Sch.d.Res. Brinkmann zur Unterstützung der Sicherheitspolizei. Zweck der Aktion war, eine ausgebrochene Judenbande unbekannter Stärke, die sich in Bunkern etwa 8 Km südlich Grodno zwischen Saniki, KarolinStrzelczuki versteckt halten soll, zu stellen und zu vernichten. Die Bande wurde gegen 14.00 Uhr in einem Walde etwa 800 m westwärts Strzelczuki ~~zu stellen~~. 4 Juden wurden auf der Flucht erschossen, 6 weitere festgenommen und der Sicherheitspolizei in Grodno übergeben. Das Kommando kehrte ohne eigene Verluste in die Unterkunft zurück.

29.5. Kameradschaftsabend.

Im Gemeinschaftsraum der Unterkunft findet ein Kameradschaftsabend der 1.Komp. statt. Die aus den Reihen der Kompanie zusammengestellte Musikkapelle übernahm die musikalische Ausgestaltung des Abends. Obw.d.Sch.d.Res. Gross vom Batl.-Stab, bekannt als Varieté-Künstler "Grosselli", überraschte durch durch musikalische und andere Darbietungen.

2.6. Unter dem Motto "Spiel für Kameraden" wurde mit den gleichen Kräften eine Verwundetenbetreuung im Reserve-Lazarett I in Grodno durchgeführt. Eine Ansprache des Komp.-Chefs, Hauptmann d.Sch. Hagemann, schloß die Darbietungen. Besonders reicher Beifall zeigte, daß alle Darbietungen besten Anklang gefunden hatten. Am

4.6. konzertiert die Kapelle zu Gunsten des Roten Kreuzes im Stadttheater Grodno. Das Konzert war gut besucht; aus dem Erlös konnte dem Roten Kreuz der Betrag von 580,- RM überwiesen werden.

6.6. Einsatz in Bialystok.

Die Ausbildung der Kompanie wird unterbrochen, da die Komp. zur Ablösung der 5./I.Pol.-Wachbatl.I am 6.6.43 nach Bialystok in Marsch gesetzt wird und dort die Bewachung des Ghettos übernimmt. Für diese Aufgaben wird die Komp. in drei Wachzüge

CAMO_500_12493_107_0002_

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 31.8.1943

Sollstärke	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
	3	29	86	138
<u>Abgänge</u>				
1. <u>Urlaub:</u>	1		2	
2. <u>Krank:</u> a) Lazarett.				
		b) Revierkrank .		
		c) Heilkur . . .		22
3. <u>Kommandierte:</u>				
<u>Abgänge insgesamt:</u>	1		24	25

Dienststärke 2 29 82 193 = 3 / 1943

Vom Kdtl. zugewandt Kraftfahrer:
Sanitäter:
Nachr. Männer:

CAMO_500_12493_107_0003

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: .. 28.6. 1943

<u>Abgänge insgesamt:</u>	1	6	16	23
Dienststärke	2	30	83	105 = 2/103

Vom Batl. zugesordnet Kraftfahrer:
Sanitäter:
Nachr. Männer:

5.
„Ausbildung“



Wenn stolz die A. Komp. marschiert ---
Ugut b son na Bočnik

CAMO_500_12493_107_0005

eingeteilt. In Erfüllung der Bewachungsaufgaben wurden die ständigen Versuche der Juden, Lebensmittel sowie Waren und Gebrauchsgegenstände aller Art in das Ghetto und aus diesem heraus zu schmuggeln, unterbunden. Weiter wurde jedes unerlaubte Betreten und Verlassen des Ghettos rücksichtslos, auch unter Anwendung der Schußwaffe unterbunden.

11.6. Einsatz in Bialystok.

Auf Ersuchen des Gendarmerie-Kreisführers Bialystok wurden für einen Einsatz etwa 24 km südwestwärts Bialystok zwei Gruppen von zus. 14 Mann gestellt. Zweck des Einsatzes war die Verfolgung einer Bandengruppe, welche am 11.6.43 gegen 16.30 Uhr das Dorf Pawly überfallen und dabei einen Amtskommissar sowie einen Obw.d.Gend. erschossen hatte. Im Zusammenwirken mit Wehrmacht und Gendarmerie wurde die Bandengruppe in einem Walde hinter dem Ort Pawly gestellt. Beim Feuerkampf und anschließender weiterer Verfolgung und Einkesselung der mit Maschinengewehren, Gewehren, Handgranaten und Pistolen bewaffneten Banditen wurden 21 Banditen, darunter 2 Frauen, sowie der Verpflegungstrupp erschossen bzw. vernichtet. Das Einsatzkommando der 1.Komp. kehrte ohne Verluste zurück, bei den Einsatzkräften anderer Formationen waren 10 Verwundete zu verzeichnen.

13.6.43. Der Auftrag der Kompanie in Bialystok ist erledigt, die Kompanie kehrt wieder zu ihrem Standort Grodno zurück. Hier wird die unterbrochene Ausbildung fortgesetzt, die wegen der Unterbrechung durch die Einsätze um 14 Tage verlängert wird.

16.6. Zur Überprüfung der Besucher des Grodnoer Marktes und Unterbindung des Schwarzhandels stellt die 1.Komp. ein Kommando in Stärke von 60 Mann unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann. Es wurden etwa 1400 Personen überprüft und davon 30, die sich nicht einwandfrei ausweisen konnten, festgenommen und dem Gefängnis zugeführt.

30.6. Besichtigung der Komp. durch den Befehlshaber der Ordnungspolizei im Wehrkreis I, Generalmajor d.Pol. - Mueller. Die gezeigten Leistungen waren durchaus zufriedenstellend, vor allem zeigte der Granatwerfertrupp eine sehr gute Zusammenarbeit. Wenn noch einige kleinere Mängel festgestellt wurden,

so sind diese auf die nur kurze Ausbildungszeit zurückzuführen. Die Ausbildung gilt nun mehr als abgeschlossen, die Komp. wird nunmehr zur Bandenbekämpfung eingesetzt.

Am

- 30.6. wird die Komp. durch weitere 30 Unterführer und Männer verstärkt, die aber noch zu einer kurzen Ausbildung unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann in Grodno verbleiben.
- 5.7. Inmarschsetzung und Verladung der Komp., getrennt nach Komp.-Gefechtsstand und 3 Jagdzügen, zu den Stützpunkten. Der Komp.-Gefechtsstand und der I.Jagdzug werden in Grajewo, der Jagdzug II in Stabin und der Jagdzug III in Schuschin eingesetzt. Als Decknamen erhält die Komp. den Namen "Erna".
- 9.7. Überprüfung des Dorfes Huta - 1045 -. Es wurde 1 Pole wegen Widerstand erschossen und 2 verdächtige Personen der Sicherheitspolizei übergeben.

Im Kampf mit einer Bandengruppe wurden in Zusammenarbeit mit der Gendarmerie beim Forsthaus Tama - 1043 - und Pinuszykowo - 1042 - 5 männl. und 3 weibl. Bandenangehörige erschossen.

- 12.u.13.7. Bei Überprüfung der Ortschaft Kowonatki - 1067 - wurden 22 eingeschriebene Mitglieder der polnischen Widerstandsbewegung festgenommen und 2 Banditen auf der Flucht erschossen.
- 14.7. Bei einer Großaktion in Augustow in Zusammenarbeit mit Sicherheitspolizei und Gendarmerie wurden 35 Angehörige der Widerstandsbewegung festgenommen.
- 15.7. Bei einer Sonderaktion mit Sicherheitspolizei und Gendarmerie in Grajewo wurden 57 Angehörige der poln. Widerstandsbewegung festgenommen und erschossen.
- 17.7. Bei einem Einsatz mit Sicherheitspolizei und Gendarmerie wurden in Kolinica - 1032 - 16 verdächtige Einheimische festgenommen und der Sicherheitspolizei übergeben.
- 18.7. In Wierszbowo - 1054 - wurden 2 Angehörige der poln. Widerstandsbewegung festgenommen und der Sicherheitspolizei übergeben.

CAMO_500_12493_107_0006_

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 31.7.1943

<u>Sollstärke</u>	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
	3	28	108	139

Abgänge

1. Urlaub: 1 70
 2. Krank: a) Lazarett. 3
 b) Revierkrank. 4
 c) Heilkur

3. Kommandierte:

.....

Abgänge insgesamt:

1 6 18 25

Dienststärke

2 22 90 114 = 2/90

Vom Batl. zugeordnet Kraftfahrer:
 Sanitäter:
 Nachr. Männer:

CAMO_500_12493_107_0007

- 18.7. Der unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann in Grodno zur Kurzausbildung verbliebene Zug trifft beim Komp.-Gefechtsstand ein und bezieht als Jagdzug IV unter Führung von Meister d.Sch. Laubach in Raigrod Unterkunft.
- 19.7. In Sosnowo - 1045 - wurde ein Gehöft, in dem sich Banditen aufhielten, abgebrannt, dabei eine Person auf der Flucht erschossen und 4 Personen festgenommen.
In Barszce - 1030 - wurde bei einer Durchsuchung 1 gesuchter Bandenangehöriger bei Fluchtversuch erschossen.
- 20.u.21.7. Bei einer Überprüfung der Orte Janiny - 1045 - und Jazionowo - 1044 - wurden 2 Personen, die sich nicht genügend ausweisen konnten, festgenommen.
- 22.u.23.7. Großeinsatz mit dem Batl. in Kniaczewodze - 1717 - . Wegen kommunistischer Agitation und Überfälle auf Eisenbahnen und Fahrzeuge wurde die Ortschaft Kniaczewodze liquidiert und etwa 250 Personen erschossen.
- 25.7. Bei Überprüfung des Dorfes Balinka - 1033 - wurden 5 verdächtige Personen festgenommen.
- 26.7. Bei Überprüfung des Dorfes Rybszyzna - 1033 - wurden 2 verdächtige Personen festgenommen.
- 27.7. Bei der Ortschaft Kopec - 1045 - wurde 1 Bandit erschossen, ein weiterer verwundet, der am folgenden Tage gleichfalls festgenommen und erschossen wurde.
- 28.7. Besetzung der Zufahrtstraßen zum Roten Moor. Hierbei wurden im Dorf Sosnowo - 1044 - 2 verdächtige Personen festgenommen und in Stara-Dolistowo - 1057 - 1 Bandit erschossen.
- 30.7. In Kuligi - 1043 - wurden ein Verbindungsmann und am 31.7. in Wojowstwo - 1069 - 5 Bandenhelfer festgenommen.
Bei der Abriegelung des Roten Moors wurden drei Dörfer und anliegende Ortschaften nach Bandenangehörigen durchsucht, aus den Dörfern Wrodszin, Stara- und Nowo-Dolistowo - 1070 - 1057 - Kuligi - 1043 - und Karwowo - 1042 - 67 Einheimische festgenommen. 11 Personen wurden bei Fluchtversuchen erschossen. In Polkowo - 1057 - wurde ein Gehöft, das Banditen als Unterschlupf diente, liquidiert und hierbei eine Person festgenommen.

CAMO_500_12493_107_0008

- 10.8. Bei Lauerstellung am Roten Moor wurden in Wrocién - 1070 - und am
- 11.8. in Kapiec - 1056 - 4 aus dem Durchgangslager Grajewo entwickele Russen festgenommen und der Sicherheitspolizei zugeführt.
- 10.8. Zugwachtmeister d.Sch. Becker wird als geschäftsführender Kompanie-Hauptwachtmeister eingesetzt, Hauptw.d.Sch. Voß übernimmt den Jagdzug I als Jagdzugführer.
- 12.- 19.8. Großaktion im Roten Moor, Kreis Grajewo, zusammen mit Wehrmacht (Ers.Batl.Augustow). Evakuierung des Dorfes Grzedy - 1057 - einschließlich Abbauten und Liquidierung der Ortschaft. Umsiedlung der Kolonie Kuligi - 1043 - in das Dorf Kuligi. Es wurden 200 Personen umgesiedelt, 33 Gehöfte liquidiert und 25 Personen erschossen. Die Orte Kopitkowo, Jasionowo, Polkowo - 1057 - und Jaciewo - 1044 - wurden evakuiert. Die Gehöfte in Kopitkowo, Jasionowo und Polkowo wurden vernichtet, die Abbauten von Jaciewo abgewrackt und in Jaciewo wieder aufgebaut. An der Schleuse Sosnowo - 1044 - wurden 2 aus dem Altreich entwickele poln.Arbeiter festgenommen und der Sicherheitspolizei zugeführt.
- 20.8. Bei Lauerstellung in Nähe des Gutes Woydy - 1043 wurden 2 Banditen festgenommen.
- 21.-25.8. Lauerstellungen und Streifenmärsche der Jagdzüge ohne besondere Vorkommnisse.
- 26.8. Durchführung einer Befriedungsaktion zusammen mit Sicherheitspolizei und Gendarmerie in Male-Plock und Imbez - 454 -. Hierbei wurden 22 Personen erschossen. Beim Einsatz in Wozna-Wies wurden 2 von der Gendarmerie gesuchte Personen festgenommen, ferner beim Streifenmarsch ein Arbeitsflüchtiger.
- 27.u.28.8. Lauerstellung bei Plaki und Charnbiny, hier kurzer Feuerkampf mit Banditen, wobei der Wm.d.Sch.d.Res. Lorenz leicht verwundet wurde.
- 29.-31.8. Streifenmarsch nach Rudka-Skroda -453 -, eine Polin als Bandenangehörige festgenommen.
- 1.u.2.9. Überprüfung der Dörfer Kuligi und Ciczewo - 1043 -, eine Bandenangehörige festgenommen.

CAMO_500_12493_107_0008_

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 48.8.1943

859

Sollstärke:	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
	3	28	128	139

Abgänge

1. Urlaub:	1	14
2. Krank: a) Lazarett . .		1
b) Revierkrank . .		4

3. Kommandierte:

.....	1	1
.....		
.....		
.....		

Abgänge insgesamt:

1 5 20 26

Dienststärke

2 23 88 113 = 2/111

Vom Batl. zugeordnet

Kraftfahrer:
Sanitäter:
Nachr. Männer:

CAMO_500_12493_107_0009

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 25. 9. 1943

10.

Vom Batl. zugeordnet Kraftfahren:

Nachr. Männer:

2.9. Umbenennung des Bataillons.

Auf Anordnung des Chefs der Ordnungspolizei (vgl. Batal.-Befehl vom 2.9.43) erhalten die Pol.-Wachbataillone die Wehrkreis-Nummer, das Bataillon erhält daher die Bezeichnung

" II. Pol.-Wachbataillon I "

3.u.

4.9. Streifen- und Spähtrupunternehmungen ohne besondere Vorkommnisse.

5.9. Lauerstellung bei Alt-Dolistowo - 1057 -. Es wurden 9 Banditen erschossen.

6.u.

7.9. Durchsuchung des Waldstücks nördlich Dembies - 1056 -. Es wurde ein aus 3 Wohnhütten bestehendes Banditenlager entdeckt und vernichtet.

8.9. In Grajewo - 1041 - wurden 9 Angehörige der polnischen Widerstandsbewegung festgenommen und erschossen.

9.u.

✓ 10.9. Sondereinsätze mit der Sicherheitspolizei. Es wurden in den Ortschaften Okol, Wierszbowo - 1054 - , Gacki, Lojki - 1055- und Pienaska - 1068 - 30 Personen und in Samany-Grandy und Solki - 1055 - 14 Personen, sowie in Kolnica - 1032 - und Promiska - 1032 - 20 Personen als Angehörige der polnischen Widerstandsbewegung festgenommen, 2 weitere Polen wurden wegen Widerstand erschossen.

11.-

16.9. Streifenmärsche, Lauerstellungen und Durchsuchungen verschiedener Ortschaften. Bei Durchsuchung eines Waldstücks bei Grzedy - 1057 - wurden Bunker und Bandenlager gefunden und zerstört.

18.9. In Abbau Zabiel - 440 - wurden 2 verdächtige Personen festgenommen.

Bei Überprüfung der Ortschaft Stabin - 1046 - zusammen mit Gendarmerie wurden 18 Personen festgenommen und erschossen.

19.u.

20.9. Überprüfung der Ortschaften Smiarowo, Popka - 453 - , Waski, Stromcinie, Kolaki-Wiestrzichobo - 454 - , Rogicnice-Wielka - 467 - , Wyszki-Wielki, Zalesie, Karnowo - 454 - . Ein von Banditen als Unterkunft benutztes Haus wurde niedergebrannt, 6 Einheimische erschossen.

21.-

30.9. Überholung von Ortschaften und Durchsuchung von Waldstücken.

CAMO_500_12493_107_0011

Dabei wurde am 23.9. im Wald von Ciecewo ein Banditenbunker gefunden und gesprengt und in Sosiewo-Janowo - 453 - 2 Banditen festgenommen.

Der Jagdzug IV wird aus taktischen Gründen von Raigrod nach Wosna-Wies verlegt und der Jagdzug II von Schuschin nach Kolno Krs. Lomscha. Die Unterkunft in Wosna-Wies ist zwar beengt, konnte aber wohnlich eingerichtet werden. Dagegen ist die Unterkunft in Kolno (eine frühere Synagoge) sehr primitiv und auch feucht, die Jagdzugverlegung nach hier ist aber nur vorübergehend.

- Am 29.9. wird bei Ruda - 1055 - ein Bandit erschossen und am 30.9. ein weiterer Bandit festgenommen.

1.-

- 6.10. Streifenmärsche und Lauerstellungen. Dabei wurden am 2.10. im Beldaer Wald 4 verdächtige Polen festgenommen.
- 7.10. Jagdzug Erna III stößt bei Durchsuchung eines Waldstücks südlich Krylatka - 1033- auf 25 - 30 bewaffnete Banditen. Bei dem sofort einsetzenden Feuergefecht wurden 2 Banditen erschossen und mehrere verletzt. Erbeutet wurden : 1 Pistole 7,65, 3 russ. Gewehre, über 1000 Schuß Munition für Gewehre und Pistolen, Zivilkleidung, 2 deutsche Polizeimäntel, umfangreiches Kartennmaterial und 1 Fernglasetasche. Die Banditen zogen sich in Richtung Augustower Wald zurück.
- 8.10. Auf Grund einer Anordnung des ~~4~~- und Polizeiführers Bialystok vom 6.10.43 wird der Komp.-Gefechtsstand und Erna I von Grajewo nach Augustow verlegt und als Unterkunft die Waldschule in der Seestraße bezogen. Einrichtungsgegenstände fehlten in der Waldschule völlig, wurden aber durch die Wehrmacht leihweise zur Verfügung gestellt.
- 9.-
- 16.10. Lauerstellungen, Durchsuchungen von Waldstücken, Dörfern und einzelnen Häusern ohne besondere Vorkommnisse. Gemäß Balt.-Befehl wird Erna II von Kolno - 440 - nach Sopockinie - 1023 - verlegt.

CAMO_500_12493_107_0011_

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 30.10.1943

12

118
12

Sollstärke

	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
Abgänger, 1. Offz. Winkels, Grunow	3	27	104	134
		1	2	3

Abgänger

1. Urlaub
2. Krank: a) Lazarett
- b) Revierkrank
- c) Heilkur

3. Kommandierte:

- Unteroffizier - 2. Offz. Lanz
Kraftfahrergruppe Dresden - Lanz
33 - Lazarett Oschersleben
Mit 4. Kompanie

Abgänger insgesamt:

<u>Dienststärke</u>	-	5	15	20
<u>Vom Batl. zugeordnet</u>	3	11	87	101 = 3/108

Kraftfahrer: 5
Sanitäter: 1
Rekr. Männer: 4

CAMO_500_12493_107_0012

1943

13.9.13.

- ✓ 17.10. Überholung des Dorfes Wosna-Wies. 2 verdächtige Polen wurden festgenommen und 1 Jüdin, die sich in einem leerstehenden Hause versteckt hielt, erschossen.
- 18.-
- 20.10. Keine besonderen Vorkommnisse.
- 21.10. Austausch von Offizieren.
Gemäß B.d.O.-Erlaß vom 6.9.44 wurde ein Austausch von Offizieren der 1. und 3. Kompanie durchgeführt. Ltn.d.Sch.d.Res. Braunschweig, Führer von Erna II trat am 21.10. zur 3.Komp. und Bez.Ltn.d.Gend. Weinert zur 1.Komp. Bez.Ltn.d.Gend. Weinert wurde als Führer von Erna II eingesetzt.
- 22.10. Bei einer Streife im Walde von Krasne - 1034 - wurden aus Waldbunkern 6 Polen festgenommen, die angeblich aus Furcht vor Banditen darin Unterschlupf gesucht hatten. Außerdem wurden 2 weitere Personen festgenommen, die mit Banditen in Verbindung standen.
- 23.10. Bei Podwolkusz - 1034 - wurden 6 verlassene Banditenlager

unbrauchbar gemacht.

Kameradschaftsabende.

Zur Entspannung der Truppe nach den anstrengenden Einsätzen sowie auch zur Hebung der Stimmung wurden für die einzelnen Jagdzüge Kameradschaftsabende veranstaltet und zwar am

24.10. in Raigrod für Erna IV und am

25.10. in Augustow für Erna I und III.

Die Hauskapelle und Obw.d.Sch.d.Res. Grosse vom Batl.Stab sorgte mit ihren Darbietungen für Stimmung und Humor. Offiziere des Standortes Augustow und Behörden- und Dienststellerleiter waren als Gäste der Kompanie zu den Abenden geladen. Für Erna II wird ein Kameradschaftsabend zu einem späteren Termin angesetzt.

26.u.

27.10. Keine besonderen Vorkommnisse.

28.10. Im Waldgebiet nördlich Krasne wurde 1 flüchtiger russ.Kriegsgefangener ergriffen und der Sicherheitspolizei in Augustow übergeben. Bei dem Festgenommene handelt es sich um einen sowj.russ.Offizier.

CAMO_500_12493_107_0013

1943

29.10.-

6.11. Streifenmärsche und Fahrzeugkontrollen ohne besondere Vorkommnisse. Verfolgung von Banditen, die Gend.-Posten und Straßenarbeiter in und bei Lipsk überfallen hatten, jedoch ohne Erfolg.

Erna III wird zur Erzwingung des Ablieferungssolls von Kartoffeln eingesetzt.

7.11.

Bei einer Fahndung in Kuligi - 1043 - wurden 3 arbeitsflüchtige Polen, die sich bereits 1 1/2 Jahre herumtrieben, festgenommen. Ferner wurden 3 aus dem Kriegsgefangenenlager Grajewo entwichene russ. Kriegsgefangene ergriffen.

8. 11.

Auf Anordnung des \mathbb{H} - und Polizeiführers Bialystok werden die Jagdzüge zur Fahndung nach der im Augustower Wald angeblich sich aufhaltenden Bande wie folgt vorübergehend verlegt.:

Erna I und IV nach Plaska - 1020 -

Erna II nach Forsthaus Ostrynski - 1035 - und

Erna III nach Balinka - 1033 -.

10.-

13.11. Zur Fahndung nach der Bande wurden Streifengänge und Lauerstellungen durchgeführt, sowie mehrere Ortschaften überprüft, besondere Vorkommnisse waren jedoch nicht zu verzeichnen.

14.11. Auf Anordnung des H- und Polizeiführers - Stab BB - sind sämtliche verfügbaren Kräfte der Kompanie sofort nach Ostryna zusammenzuziehen. Weitere Befehle für den Einsatz erteilte an Ort und Stelle der Batl.-Kommandeur, Hauptmann d.Sch. Papenkort. Für den Transport der Komp. wurden im Wege der Beschlagnahme 2 Holzgas-Lkw. vom Sägewerk Lippowitz und 1 Pkw. von den Mühlenwerken Augustow gestellt. Das Gren.-Ausb.und Ers. Batl. 400 in Augustow stellte einen Lkw. zur Verfügung. Nach Sammlung der Kompanie wurde um 19.30 Uhr abgerückt, zunächst nach Grodno, wo Kraftstoff zu ergänzen war. Nach zweistündigem Aufenthalt wurde das Ziel (Ostryna) am 15.11. um 04.30 Uhr erreicht. Hier wurde die Komp. durch Kräfte des Pol.-Schützen-Regt. 34 auf 180 Mann verstärkt.

CAMO_500_12493_107_0013_-

In den Wäldern nordwestlich Sobakince befand sich eine etwa 1000 Mann starke gut bewaffnete Bandengruppe, die bereits durch Kräfte des Pol.-Schützen-Regts.34, der 3. und 4./II.Pol.-Wachbatl.I, sowie Einheiten der Wehrmacht aus Grodno verfolgt und eingekesselt wurde. Die 1. Kompanie als Nordgruppe erhielt den Befehl, das Gebiet vom Dorf Mortyle bis zum Kotra-Fluß abzusperren, um ein Ausweichen der Bande nach dem Ostland zu verhindern. Das umstellte Waldgebiet (7 km : 3 km) wurde am 15.11.43 mittags etwa 2 1/2 Stunden durch Flugzeuge mit Bomben belegt. Nach der Bombardierung stießen Stoßtrupps des Bafs. "Eichenlaub" zur Vernichtung der Bande vor. In der Nacht vom 15. zum 16.11.43 versuchten berittene Banditen, auf einem Waldweg am Kotra-Fluß nach Osten durchzubrechen. Zur Abriegelung dieses Gebiets war ein Zug der 1.Komp. unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann eingesetzt. Die ausbrechenden Bandenteile wurden sofort unter starkes SMG.-Feuer genommen, wobei 10 Banditen erschossen wurden. Unter Zurücklassung von Pferden, Decken und Munition zog sich die Bande nach Westen zurück.

Am 16.11.43 ist Rev.Obw.d.Sch. Willy Stromski von Erna I vom Angriff von Norden auf einer Brücke durch eine Mine gefallen, Wm.d.Sch.d.Res. Vogel wurde hierbei leicht verwundet.

Die Bandengruppe wurde zum Teil vernichtet, es wurden etwa 480 Banditen erschossen und 140 teils bespannte Pferdefuhrwerke mit Lebensmitteln, Munition und sonstigem Material erbeutet.

17.11. Im Anschluß an diese Unternehmung wurde die Kompanie zu einem neuen Einsatz von Sokakince nach Marcinkance in Marsch gesetzt. Infolge des schlechten Zustandes der Waldwege fielen unterwegs 1 Kom. und 3 Lkw's aus, sodaß sie abgeschleppt werden mußten. Der Weitermarsch der Kompanie erfolgte zu Fuß.

18.11. Einsatz in den Wäldern südlich Marcinkance durch 2 Stoßtrupps in Stärke von je 50 Unterführern und Männern. Führer Hauptmann d.Sch. Hagemann und Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann. Der Trupp Brinkmann stieß am Nachmittag des 18.11. auf

- eine etwa 14 Mann starke Bandengruppe. Im Feuerkampf wurden 2 Banditen erschossen. Erbeutet wurden 1 Pferd und 1 Rind. Die weitere Verfolgung der sich zurückziehenden Bande mußte infolge der einbrechenden Dunkelheit aufgegeben werden. Erna I und II rückten am
- 19.11. wieder nach Augustow ab, während Erna III und IV unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann noch zu weiteren Einsätzen in diesem Gebiet verblieben und in Kobiele Unterkunft bezogen.
- 20.11. Nach Übernachtung in Grodno treffen Erna I und II in Augustow ein. Die nicht fahrfähigen Kraftfahrzeuge folgten im Bahntransport.
Erna I und II beziehen zur Fortsetzung der Fahndung nach der Bandengruppe wieder ihre Unterkünfte im Augustower Waldgebiet.
- 23.11. Leutnant d.Sch.d.Res. Brinkmann meldet, daß bei Einsätzen im Waldgebiet von Poszeze-Marcinkance 15 Pferde und 1 Inf.-Geschütz erbeutet wurden.
- 22.11.-
- 26.11. Gemeinsame Unternehmungen mit Gendarmerie im Waldgebiet - 1007, 1008 und 1020 -. Es wurden 2 Bunker gefunden und gesprengt, 1000 Schuß Munition, 2 Selbstladepistolen, Küchengerät und Fleisch erbeutet.
- 27.11. Gend.Posten Lipsk meldet, daß eine Gend.-Streife bei Krasne auf Banditen gestoßen ist und im Feuerkampf 1 Gend. schwer verwundet wurde. Erna II und IV unter Führung des Komp.-Chefs, Hauptmann d.Sch. Hagemann, rücken zur Verfolgung der Banditen sofort nach Krasne ab. Die Spuren der Banditen gingen aber im Wald und Sumpfgebiet verloren. Die Ortschaften Krasne und Wycarne - 1034 - wurden durchsucht, 4 Häusern, aus denen geschossen wurde, wurden niedergebrannt und 3 Bandenangehörige erschossen. Außerdem wurden 2 gut eingerichtete Samagonka-Brennereien im Walde entdeckt und vernichtet.
- 29.11. Die noch in Kobiele eingesetzt gewesenen Erna III und IV kehren nach Ablösung durch die 2.Komp. und Abholung der Sachen von den alten Stützpunkten zurück.
- 1.12. Von den bei den Kämpfen im Waldgebiet von Poszeze-Marcinkance erbeuteten Pferden werden der 1.Komp. 2 Pferde zuge-

CAMO_500_12493_107_0014



CAMO_500_12493_107_0015

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 27. 1. 1943

16 ~~10~~

16.

Stärkenachweisung der 1. Komp. 17

Stand: 1. 4. 1943.

<u>Sollstärke</u>	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
	3	16	74	93
<u>Abgänge</u>				
1. <u>Urlaub:</u>	1			15
2. <u>Krank:</u> a) Lazarett . . .		1	1	
b) Revierkrank . . .		2	5	
c) Heilkur				
3. <u>Kommandierte:</u> Verbleb, 1. Grd. 125-15 Auf. Abgang Dresden		1		
<u>Abgänge insgesamt:</u>	3	2	21	30
<u>Dienststärke</u>	1	19	75	95 = 1/94
<u>Vom Batl. zugeordnet</u>	Kraftfahrer: 4 Sanitäter: 1 Nachr. Männer: 4			

CAMO_500_12493_107_0017

Боевые-Историческое Учрежденіе
Генерала Бориса Григорьевича Смирнова
АРХИВ № 34/9

Выдержки из дневника боевых действий

1 роты 2 полицейского б-на 1-го полицейского полка.

2-й полицейский б-н дислоцировался в р-не Белосток-Гродно-Августов и был пра-дназначен для борьбы с нацизмом. Дневник охватывает период с 10.5.43. по 1.12.43 г. прим. пер. 18/1

Перевод с немецкого.

Операция в Белостоке.

6.6.43. Обучение роты прошло, она с 6.6.43 находится на марше в направлении Белостока, имея задачей сменить 5 роту 1 полицейского охранного б-на 1 полицейского полка, а также приносить на себя охрану Гетто. Для этой цели рота разделена на 3 взвода. Охрана гетто должна положить конец контрабанде продуктов и предметов широкого потребления, которые пронесаются евреями в гетто и обратно. Кроме того запрещено под страхом расстрела покидать гетто и проникать в него.

будет

11.6.43. Операция в Белостоке.

По распоряжению окружного начальника жандармерии в Белостоке, для мероприятия, приведенного в 24 км южнее Белостока придаются 2 группы общей численностью 614 человек. Цель операции - преследование бандитской группы, напавшей 11.6.43 в 16.30 на деревню Павлы и расстрелявшей ведомственного комиссара и обер-рвахмистра жандармерии. Во взаимодействии с разъяренной частью жандармерии бандиты были застигнуты в лесу за деревней Павлы. Во время огневого боя, дальнейшего преследования и окружения бандитов, вооруженных пулеметами, винтовками, ручными гранатами и пистолетами, 21 бандит из них 2 женщины, а также обозники были застрелены. Ейнзацкоманда 1-й роты вернулась без потерь; среди других подразделений, участвовавших в операции, насчитывается 10 раненых.

16.6.43. Для проверки посетителей Гродненского рынка и для прекращения спецуляции из 1-й роты выделено 60 человек под командованием лейтенанта полиции Бринкмана. Было проверено 1400 человек, причем 30 из них, документы которых были не в порядке, задержаны и пропровождены в тюрьму.

CAMO_500_12493_107_0018

18

19

- 14.7.43. Во время большой операции, проведенной в Августове во взаимодействии с охранной полицией и жандармерией было задержано 35 участников движения сопротивления.
- 15.7.43. Во время операции особого назначения, проведенной вместе с охранной полицией и жандармерией в Травно расстреляны 57 участниковпольского движения сопротивления.
- 22 и 23.7. Большая операция проведена вместе с б-ном в Княжеводзе/1717/. В связи с коммунистической агитацией и нападениями на ж.д. и автомашины, населенный пункт Княжеводзе уничтожен. Расстреляно 250 человек.
- 12-19.8.43. Большая операция на Красном Болоте, округ Граве, вместе с запасным б-ном, стоящим в Августове. Эвакуирована деревня/1057/ - все постройки уничтожены. Население колонии Кулиги/1043/ в дер. Кулиги. Переселено 200 человек, 33 двора уничтожено, 25 чел. расстреляны. Лереви/1044/ эвакуирована. Дома в Коньково, Ясиново и Попково уничтожены. Задержаны и отправлены в полицию 2 пожарных рабочих.
- 26.8.43. Проведение операции умиротворения во взаимодействии с частной охранной полицией и жандармерией в Малый Бых и Имбэж/1454/, причем 22 человека расстреляны.
- 18.9.43. В одном из домов Заделье/440/ задержано 2 подозрительных лица. Во время проверки населенного пункта Штабин/1045/ вместе с жандармерией, задержано и расстреляно 13 человек.
- 17.10.43. Во время проверки деревни Восна-Вис задержаны 2 подозрительных поляка и расстреляна одна еврейка, спрятавшаяся в пустом доме.
- 14.11.43. По распоряжению начальника полиции СС, штаб ВВ, все имеющиеся в наличии подразделения роты должны быть немедленно сконцентрированы в Острыни. Дальнейшие приказания по проведение операции и оставлены на месте от командира б-на капитана полиции Шандекопфа. Для транспортировки роты 2 газогенераторных грузовых автомашины были взяты на лесопильном заводе и одна легковая на мельнице в Августове. Одна грузовая автомашина была предоставлена 400 гранадерским учебным запасным б-ном в Августове. После сбора, рота в 19.00 выступила сначала в Гродно для заряжки автомашин

20/5

горячим. После двухчасовой остановки в Гродно, рота в 4.30 15.11 достигла цели Острыня. Здесь рота была усиlena силами 34 погицейского охранного полка в количестве 180 человек.

В лесу с. Срабакинце была обнаружена хорошо вооруженная банды около 1000 человек, которая преследовалась и была окружена силами 34 погицейского охранного полка, 3 и 4 ротами 2-го б-на 1 погицейского полка, а также воинскими частями из Гродно. 1-я рота сев. группы получила приказ подать заградительную линию от д. Мортный до д. Котра с целью воспрепятствовать отходу банд в Белланд.

Окруженный участок леса 7x3 км 15.11.43 около 2 1/2 часов подвергся бомбардировке с воздуха. После бомбометки ударные части б-на "Бихенлауб" атаковали скрывающуюся в лесах банду. В ночь с 15 на 16.11.43 конные бандиты пытались прорваться в направлении р. Котра. Для заграждения этого участка был предназначен один взвод 1 роты под командованием лейтенанта офицера Брикмана. Рассеянные отряды бандитов были немедленно встречены сильным огнем из станковых пулеметов, во время которого застрелиано 10 бандитов. Побросав лошадей, маскарадисты банды вернулись обратно в лес. Банды была разгромлена и частично уничтожена. Разстреляно 480 бандитов. Захвачено около 140 загражденных повозок, груженых продовольствием, боеприпасами и пр.

2.12-19.12-43 г. Засады и патрулирование против бандитов в лесном р-не у Августова. Несмотря на интенсивную деятельность истребительных взводов бандиты все чаще посещают различные населенные пункты. Успех, которым бесчинствуют бандиты обясняется до некоторой степени тем, что с одной стороны наши агенты являются изменяющими, с другой стороны местное население помогает бандитам или сознательно, или из боязни перед ними. Так или иначе, но важные сообщения или совсем не поступают или поступают очень поздно.

6.5.44 г.

Польские бандиты неизвестной численности напали в д. Гомынка на 80-100 русских бандитов. После огневого боя, причем с обеих сторон были потери, польские бандиты вынуждены были отступить.

15.6.44 г.

2 и 3 роты вместе с охранной погицей проводили аресты в Западинье. 1023/100 человек были задержаны и приводились в гродненскую тюрьму. 4 человека, пытавшиеся бежать застреляны. При проведении операции было ранено несколько наших людей из охранной погицей. За это было расстреляно 20 человек из местного населения.

13.7.44 г.

1-3 роты отступили перед прорвавшимися советскими войсками, 1 и 3 роты перешли Неман сев. Гродно и отошли в направл. Липск. 2 рота принял жестокий бой с советскими частями в районе Заблочье 1051.

11 солдатам взвода под командованием вахмистра охранной полиции удалось отступить в направлении Граево и достигнуть КП роты. 21 человек под командованием лейтенанта жандармерии Вейнера, продолжая бой, прорвались в направлении Гродно, соединившись со сражавшимися частями группы Готтберг. Во время поездки для передачи приказа потребительскому заводу, лейтенант охранной полиции Брауншвейг натолкнулся на советский складный разезд в лесу возле Лапленки 1050. Во время перестрелки, завязавшейся между лейтенантом Брауншвейгом, шофером полиции и советскими разведчиками, не раненые вынуждены были покинуть автомашину. Лейтенант и шофер членом добрались до Гродно.

КП роты оставил Гродно утром 13.7 во время уже начавшегося артиллерийского обстрела города и выехал с грузовой автомашиной, походной кухней и некоторыми повозками начал передвижение в направлении Августов.

Перевод

/Василевский/

20.2.46 г.

CAMO_500_12493_107_0021

wiesen, die am 1.12. eintrafen.

✓ 2.12.

-19. 12. Beziehen von Lauerstellungen und Streifengänge zur Fahndung nach Banditen im Waldgebiet von Augustow. Trotz intensiver Tätigkeit der Jagdzüge treten immer wieder in den verschiedensten Ortschaften Banditen auf. Ein Erfolg in der Bekämpfung des Bandenunwesens ist schon dadurch in Frage gestellt, daß einsteils die V-Männer nicht zuverlässig sind, andererseits die einheimische Bevölkerung bandenhörig ist oder aber aus Furcht vor den Banditen zweckentsprechende Meldungen entweder gar nicht oder aber erheblich verspätet erstattet.

Julfeiern.

20.12. Beim Komp.-Gefechtsstand findet die Julfeier für Erna I und III statt und am

22.12. für Erna II und IV. Nach dem offiziellen Teil und der Bescherung zwangloses gemütliches Beisammensein. Die Hauskapelle sorgte für die musikalische Ausgestaltung der Abende. An 16 Unterführer und Männer konnte der Komp.-Chef die zum nächsthöheren Dienstgrad ausgesprochene Beförderung bekanntgeben. Vertreter hiesiger Behörden und der Wirtschaft waren Gäste der Kompanie an diesen Abenden.

24.12. Bei einer Durchsuchungsaktion durch Erna I und IV wurden in Gruski - 1o22 - zwei gesuchte Polen festgenommen und dem Gend. Posten Lipsk übergeben.

25.12. Gemäß Anordnung des Batl. wurde Erna II nach Rudawka - 1o22 - verlegt und dort Unterkunft bezogen.

Wegen zu erwartender Terror- oder Sabotageakte ist für die Weihnachtsfeiertage und Silvester und Neujahr erhöhte Alarmbereitschaft angeordnet, die Einsätze der Jagdzüge werden weiter wie bisher durchgeführt. Besondere Vorkommnisse haben sich nicht ereignet.

31.12. Wechsel in der Komp.-Führung.

Der bisherige Komp.-Chef, Hauptmann d.Sch. Hagemann wird zur Waffen- \mathbb{H} versetzt. Die Führung der Kompanie übernimmt Hauptmann d.Sch. Sikora von der PV. Braunschweig.

CAMO_500_12493_107_0022

- 5.1. Auf Anordnung des Batl. wird Erna IV aufgelöst. Die nunmehr freigewordene Unterführer und Männer werden auf Erna I - III verteilt. Der Jagdzugführer, Meister d.Sch. Laubach, wird Erna III zugeteilt.

Bei einer Verfolgung von Banditen durch Erna II bei der Försterei Rynkowca - 1o23 - wurde ein russ. automatisches Gewehr erbeutet.

- 8.1. Die als Unterkunft für Erna I belegte Waldschule in Augustow muß geräumt werden, da hierin ein Schutzmanschaftsausbildungslehrgang des Kommandeurs der Ordnungspolizei Bialystok untergebracht wird. Erna I behält daher als festen Stützpunkt die bisher nur als vorübergehend benutzte Unterkunft in Flaska - 1o20 - .

9.1.

- 15.1. Streifengänge und Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.

- 16.1. Erna I führt zusammen mit Gendarmerie eine Überholung der Orte Strzecowizna und Okolek - 1o08 - durch. Es wurden 5 männl. und 2 weibl. Bandenangehörige und 2 Arbeitsvertragsbrüchige festgenommen und der Gendarmerie in Servy übergeben. Eine Durchsuchung des Waldstücks, aus dem die Absperrposten beschossen wurden, verlief ergebnislos.

17.-

- 19.1. Keine besonderen Vorkommnisse.

- 20.1. Bei einer Überholung der Ortschaft Muly - 1o22 - durch Erna II wurden 3 Bandenangehörige, darunter 1 Verletzter, festgenommen und der Gendarmerie Sopockinie übergeben.

- 21.1. Erna III veranstaltet in Stabin anlässlich der Ausgabe der Spirituosenzuteilung einen Kameradschaftsabend. Der Komp.-Chef, Hauptmann d.Sch. Sikora, nahm an diesem Kameradschaftsabend teil.

- 23.1. Beim Komp.-Gefechtsstand findet ein Kameradschaftsabend statt, zu dem auch Offiziere der Gendarmerie Augustow und Vertreter der Behörden und Verwaltungen sowie der Wirtschaft geladen waren. Die Hauskapelle gab die musikalische Untermalung.

CAMO_500_12493_107_0022_

Stärkenachweisung der 1.Komp.

Stand: 1944

10/23

23.

Abgänge insgesamt:

3 16 19

Dienststärke

Vom Baßl zugeordnet

Kraftfahrer:

三

8

19

107-3/104

Stärkenechweisung der 1. Komp.

Stand: 26. 2. 1944.

24.

20
24

Sollstärke Absch. u. Aufz. 2. Komp. 61 Waffenpflicht Laren Kdo. v. 1. Komp. Platzholt	Offz.	Unterf.	Kav. vor	Insges.
	3	23	29	703
	2	19	14	78
	3	19	65	87
<u>Abgänge</u>				
1. Urlaub			1	
2. Krank: a) Lazarett . . .			1	
b) Revierkrank . . .				2
c) Heilkur				
3. Kommandiert:				
Unterh. Lipp. Dresden			1	
Waffenpflicht Platzholt			1	
.				
.				
<u>Abgänge insgesamt:</u>		3	3	6
<u>Dienststärke</u>	3	16	62	81 = 3/28

Von Betl. zugeordnet

Kraftfahrer: -

Sanitäter: -

Nachr. Männer: -

CAMO_500_12493_107_0024

- 23.1. Erna II zur Verfolgung vom 20 Banditen ausgerückt, die in Tartak einen einheimischen Schutzmärtin in Zivil verprügelt hatten und dort Schuhe und Stiefel raubten. Die Verfolgung verlief ohne Erfolg.
- 24.1. Erna III über ~~h~~ zusammen mit Gendarmerie den Ort Stabin und Krasnibor, sowie Komaszuwka und Lebiedzin. Besondere Vorkommnisse haben sich nicht ereignet.
- 25--
- 31.1. Streifenmärsche ohne besondere Vorkommnisse.
- 1.2. Ablösung der 1.Komp. durch die 4.Komp.
 Gemäß Batl.-Befehl vom 28.1.44 - Nr. 30/44 g - wird die 1.Kompanie zur Vervollständigung ihrer Ausbildung aus dem Bandenkampf herausgezogen und durch die 4.Kompanie abgelöst. Nach Zusammenziehung der Jagdzüge zum Komp.-Gefechtsstand erfolgt Transport mit Kraftfahrzeugen nach Grodno, wo die Unterkunft in der Ordenstraße bezogen wird.
 Die Kompanie versieht nunmehr Ausbildungsdienst (Waffen und Geländedienst) und Objektschutz Elektr.-u.Wasserwerk.
- 7.2. Gemäß B.d.O.-Erlaß vom 25.1.44 - Ia 41/44 g - wird zur Auffüllung des Batl. aus Kräften des B.d.O.-Bereichs im Wehrkreis I eine Ausbildungs-Komp. aufgestellt. Mit der Führung der Ausbildungs-Komp. wird Ob.-Ltn.d.Sch. Vogl beauftragt, aus Ausbildungsleiter Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann eingesetzt.
- 8.2. Infolge Teilnahme des Batl.-Kommandeurs, Hauptmann d.Sch. Papenkort, an einem Lehrgang, übernimmt Hauptmann d.Sch. Sikora die Führung des Bataillons. Mit der Führung der 1. Kompanie wird Ob.-Ltn.d.Sch. Vogl beauftragt.
 Die nicht mehr voll einsatzfähigen Unterführer und Männer, die zum Austausch für die zur Ausbildungs-Kompanie getretenen vorgesehen waren (35), werden zum Kommando der Schutzpolizei Bialystok in Marsch gesetzt.
- 3.3. Gemäß Anordnung des Kommandeurs der Ordnungspolizei übernimmt die 1.Komp. die Objektschutzwache bei der Firma Müller & Schwerin in Grodno, Fabrikstraße, bis einschließlich 11.3.44 in Stärke von 1/3.

CAMO_500_12493_107_0025

- 5.3. Ob.-Ltn.d.Sch. Vogl wird zu einem Kompanieführer-Lehrgang an der Pol.-Waffenschule in Laon (Frankreich) abgeordnet. Gemäß Batl.Tagesbefehl Nr.7/44 vom 8.3.44 wird Hauptmann d.Gend. Bode, 2.Komp., mit der Führung der 1.Komp. und des Ausbildungslehrganges beauftragt.
- 7.3. Ltn.d.Sch.d.Res. Steinhoff, 4.Komp., wird dem Ausbildungs-Lehrgang als Zugführer zugeteilt.
- 16.3. Die bisher von der 1.Komp. für das Elektrizitätswerk und das Wasserwerk gestellten Objektschutzwachen entfallen, da sie nunmehr durch die Schutzpolizei-Dienstabteilung Grodno gestellt werden.
- 17.3. Einsatz im Raum von Kuznica (1075). - Unternehmen Nordstern - Gemäß Batl.Befehl vom 15.3.44 - Nr.75/44 g - wird wegen der wiederholten Sprengungen zur Fahndung nach Banditen eine Aktion mit Kräften der 1.Kompanie und des Ausbildungslehr-ganges in Verbindung mit Gendarmerie, Schutzpolizei-Dienst-abteilungen und Sicherheitspolizei in den Räumen Planquadrat 1062, 1063, 1075 und 1076 durchgeführt. Es wurden die in die-sen Räumen gelegenen Ortschaften durchsucht und Waldstücke durchkämmt. Banditen wurden nicht gefunden.
- 29.3. Gemäß Batl.-Befehl vom 28.3.44 wurde von der 1.Komp. ein Kommando in Stärke von 1/30 unter Führung von Bez.Ltn.d.Gend. Weinert bei Sopockinie - 1022 - und Rudawka - 1023 - zur Fahndung nach einer Bande eingesetzt, die am 28.3.44 einen Feuerüberfall auf eine Streife von Käthe II verübte, wobei 1 Oberwachtmeister gefallen ist und 1 Wachtmeister verwundet wurde. Eine Durchkämmung des Waldstücks und Durchsuchung der Gehöfte verlief erfolglos.
- 30.3. Einsatz im Raume Planquadrat 1033 (Unternehmen "Braunschweig") Gemäß Batl.Befehl vom 30.3.44 - Nr.88/44 g - wird zur Fahndung nach einer im Walde Planquadrat 1033 vermuteten Bande und deren Schlupfwinkel die 1.Kompanie mit der Ausbildungs-kompanie, Gendarmerie, Schutzpolizeidienstabteilungen, Wehr-macht und Sicherheitspolizei eingesetzt. Das Waldgebiet wurde durchsucht, jedoch keine Banditen bzw. Bunker oder sonstige Schlupfwinkel gefunden.

CAMO_500_12493_107_0025_

26.

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 26.3.1944.

26

<u>Sollstärke</u>	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
	2	19	65	86
<u>Abgänge</u>				
1. Urlaub:			5	
2. Krank: a) Lazarett . . .		1	1	
b) Revierkrank . . .			1	
c) Heilkur				
3. Kommandierte:				
Hauptmann für Brabysk . . .		1		
Offz. Infanterie		1		
Zaff		1		
<u>Abgänge insgesamt:</u>	-	4	7	11
<u>Dienststärke</u>	2	15	58	75 = 2/73
<u>Vom Batl. zugeordnet</u>	Kraftfahrer: -			
	Sanitäter: -			
	Nachr. Männer: -			

CAMO_500_12493_107_0026

1944

27

- 4.4. Nach Beendigung der Ausbildung und Aufteilung des Lehrganges werden gemäß Batl.-Sonderbefehl Nr.2/44 vom 3.4.44 der 1.Komp. 69 Männer zugeteilt. Die Kompanie erreicht damit eine Stärke von 3/150.
- 5.4. Gemäß Batl.-Tagesbefehl Nr.10/44 tritt Hauptmann d.Gend. Bode zur 2.Kompanie zurück. Mit dem gleichen Tage übernimmt Ltn. d.Sch.d.Res. Braunschweig die Führung der Kompanie.
- 7.4. Einsatz der Kompanie.
Gemäß Batl.-Befehl vom 3.4.44 - Nr.89/44 g - wird die 1.Komp. nach Beendigung der Ausbildung und Auffüllung im Bandenkampf eingesetzt und zwar werden folgende Standorte zugewiesen :

Kompanie-Gef. Stand Augustow - 1o19 -

Erna I Plaska - 1o20 -

Erna II Budowle - 1o22 -

Erna II Rudawka - 1022 -
Erna III Krasne - 1034 -

Die bisher hier eingesetzt gewesene 4.Komp. wird nach Marcin-
kance verlegt.

Am 7.4.44 erfolgt der Transport zu den Einsatzorten, Komp.-
Gef.Stand und Erna I im Eisentransport bis Augustow, von
hier Weitermarsch Erna I mit Panje-Fahrzeugen bis Plaska.

Erna II fährt mit Panje-Fahrzeugen von Grodno bis Rudawka;
Erna III erreicht nach Bahntransport bis Jastrebna und Wei-
termarsch mit Panjeführwerken Krasne.

Auf dem Wege zum Einsatzort wird Erna II durch Gend.-Posten
Sopockinie um Unterstützung bei Verfolgung einer Bande er-
sucht, die am 7.4.44 gegen 10.00 Uhr das Gut Swiak-Wielki
- 1036 - überfallen und 3 Schweine geraubt hatte. Wegen des
großen Zeitvorsprungs verlief die Verfolgung ohne Erfolg.

- 8.-
12.4. Ausbau und Sicherung der Stützpunkte. Streifenmärsche und
Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.
- 13.4. Erna III zur Verfolgung einer Bande unbekannter Stärke ein-
gesetzt, die am 13.4.44 gegen 02.00 Uhr in Podludce - 1034-
2 Schweine geraubt hatte, ausgerückt. Verfolgung ergebnislos
verlaufen.
- 14.4. Auf Anordnung des H- und Polizeiführers - Stab BB - verbleibt
das von Erna II zur Domäne Biale-Bloti abgestellte Sicherungs-
kommando vorerst noch bis 20.4.44.

CAMO_500_12493_107_0027

- 14.4. Nach Eintreffen des neuen Batl.-Kommandeurs, Major d. Sch. Jagd, übernimmt der Komp.-Chef, Hauptmann d. Sch. Sikora, wieder die Führung der Kompanie.

Der Batl.-Kommandeur trifft am 14.4.44 zu dienstlichen Besprechungen auf dem Komp.-Gefechtsstand ein.

Der B.d.O., Generalmajor d. Pol.- Mueller, besichtigt auf dem Sportplatz der Heimschule eine Schutzmannschaftsausbildungsabteilung. Rückfahrt des B.d.O. über Sudauen am 15.4.

- 16.4. Einsatz von 6 Mann vom Komp.-Gef. Stand zur Unterstützung der Gendarmerie bei Kolnica - 1o32 -. Lauerstellung ohne Erfolg.
- 17.4. Erna I überholt das Dorf Rygol - 1o22 -. Feuerkampf der Absperrung mit einer 6 Mann starken Bandensicherung, keine eigenen Verluste, Banditenverluste wahrscheinlich. Beim Nachstoßen wurde 1 Bunker entdeckt und vernichtet. 3 Banditen als Bunkerinsassen wurden festgenommen und der Sicherheitspolizei zugeführt.
- 20.4. Aus Anlaß des Geburtstages des Führers werden 6 Unterführer und Männer mit dem Kriegsverdienstkreuz II. mit Schwertern, 2 Männer mit dem Kriegsverdienstkreuz II. ohne Schwerter und 2 Männer mit der Kriegsverdienstmedaille ausgezeichnet. Die Auszeichnungen wurden den Unterführern und Männern gelegentlich einer Abfahrt der Stützpunkte ausgehändigt.
- 21.4. Erna II bei Lauerstellung in Gruszki - 1o23 - Feuerkampf mit vorgeschoßener Bandensicherung. Nach Feuereröffnung zogen sich die Banditen sofort zurück. Keine eigene Verluste, Banditenverluste nach den gefundenen Blutspuren wahrscheinlich. Beute: 1 geladenes Gewehr.
- 23.4. Erna III entdeckt im Walde südlich Försterei Hanus - 1o21 - 20 Bunker, die offensichtlich noch kurz vorher benutzt wurden. Die Bunker wurden zerstört, 1 verdächtiger Pole festgenommen.
- 25.4. Erna I, II und III sammeln sich zu einem Einsatz am 26.4.44 beim Komp.-Gef. Stand.
- 26.4. Einsatz im Planquadrat 1o18.
Nach Feststellungen der Sicherheitspolizei sollen sich im Waldgebiet, nordöstliche Ecke des Planquadrats 1o18, Banditen unbekannter Stärke aufhalten und mehrere Bunker vorhanden sein.

CAMO_500_12493_107_0027_

Stärkenachweisung der 1. Komp.

Stand: 29.4.1944

AM 28
28

1944

Gendarmerie aus dem Kreis Grajewo, 1 Komp.vom Pol.-Schützen-Regt.34 und 1 Komp.Wehrmacht sperrten das Gebiet ab, während die zusammengezogene 1.Komp. unter Führung von Hauptmann d.Sch. Sikora in 3 Stoßtrupps den Wald in nordwestlicher Richtung durchstieß. Es wurden 2 neuzeitliche gut ausgebauter Erdbunker und 1 Schnapsbrennerei gefunden und zerstört, ferner 4 Ackerbunker. 5 Banditen als Bunkerinsassen und 2 Bandenhelfer wurden festgenommen und der Sicherheitspolizei übergeben.

Beim Gend.-Kreis Grajewo sichergestellte Beute: 1 scharfe russ. Handgranate, 19 Schuß russ. MP-Munition, 1 Patr. 08 und 1 Sprengpatrone.

Nach Beendigung der Aktion bezogen Ernst ^I und III wieder

ihre Stützpunkte.

- 28.4. Erna III durchsuchte Waldstücke nördlich Zabickie - 1o35 - nach Banditen, welche am gleichen Tage einen Bauern angeschossen hatten. Walddurchsuchung und Überholung der Ortschaft Zywickie ohne Erfolg.
- 29.4. Erna II zur Unterstützung der Gendarmerie, Jagdkommando II Servy, eingesetzt. Gend.-Jagdkommando II hatte bei Mikołzówka - 1o21 - Feuergefecht mit 30 Banditen und dabei 1 Verwundeten. Verfolgung der Banditen ohne Erfolg.
- 30.4. Banditen unbekannter Stärke verüben einen Feuerüberfall auf das durch eine Wehrmachtswache gesicherte Gut Kolnica - 1o32 -, 1 Soldat gefallen. 4 Mann vom Komp.-Gef. Stand zur Verstärkung der Gendarmerie ausgerückt. Durch Sicherheitspolizei und Gendarmerie wurden in Kolnica Abbau und Rzepiska - 1o32 - 20 Personen festgenommen.

Verlegung von Jagdzügen.

Auf Anordnung des \mathbb{H} - und Polizeiführers - Batl. Befehl vom 30.4.44 - erhalten Erna I und Erna II neue Einsatzorte und zwar Erna I Försterei Kumialka bei Janów - 1o73 -, Erna II Indura - 1o76 -

- 2.5. Erna I fährt mit Panjewagen zunächst bis Augustow, dann im Bahntransport bis Rosanystok - 1o48- und von dort mit bereit gehaltenen Panjewagen bis Kumialka. Erna II fährt mit Panjewagen bis Grodno, übernachtet dort und setzt am 3.5. die Fahrt mit neuen Panjefahrzeugen bis Indura fort.

CAMO_500_12493_107_0029

1944

(noch

- 2.5.) Die SMG-Gruppe von Erna II wird aus taktischen Gründen im Austausch gegen andere Unterführer und Männer Erna I zugeteilt.
- 4.5. Gemäß B.d.O.-Erlaß ist Hauptmann d.Sch. Sikora ab sofort mit der Führung des Bataillons beauftragt worden. Die Führung der Kompanie übernimmt Lth.d.Sch.d.Res. Braunschweig. Erna III zur Verstärkung der Gendarmerie im Walde von Szymitkowo-Male - 1o76- eingesetzt. Erna II durchkämmte ohne Erfolg das Waldstück und überholte das Dorf Slomianka - 1o76- . Eine Bandenhelferin wurde festgenommen und dem

- 5.5. Erna III bezieht wegen gemeldeter 50 Banditen Lauerstellung an den Übergangswegen Wolkosz (Försterei), Sotojewcyna und Minek -1035-. Das Dorf Wolkosz wurde überholt. Im Wald Ur. Borsuki -1034- wird 1 mit frischem Stroh ausgelegter Bunker gefunden und zerstört. Beute: 36 Schuß Gewehr-Munition.
- 6.5. Polnische Banditen unbekannter Stärke stoßen im Dorf Holinka -1036- auf etwa 80 - 100 russ. plündernde Banditen. Nach Feuerkampf mit beiderseitigen Verlusten mußten sich die poln. Banditen zurückziehen.
- 7.5. Gemäß Batl. Befehl übernimmt Bez.-Ltn.d.Gend. Weinert die Führung der 1. Kompanie.
- 9.5. Erna I überholt gemeinsam mit Gendarmerie Janów das Dorf Przystawka -1085-. 6 Angehörige der poln. Widerstandsbewegung und 8 Arbeitsscheue wurden festgenommen und der Gend. übergeben.
- 10.-
12.5. Streifenmärsche ohne besondere Vorkommnisse.
- 13.5. Erna III stößt bei Waldstreife nordwestlich Wolkosz -1034- auf einen Banditen, der auf weite Entfernung einen Warnschuß abgibt. Bei Verfolgung wurden 2 sehr gut ausgebauter Bunker und 1 Schnapsbrennerei gefunden und zerstört. Beute: 7 selbstgefertigte Handgranaten und Sprengstoff wurden zur Zerstörung der Bunker verwendet.
- 14.5. Infolge Abkommandierung von Bez.Ltn.d.Gend. Weinert übernimmt gem. Batl. Befehl vom 12.5.44 Ltn.d.Sch.d.Res. Brinkmann unter Beibehaltung seiner Dienstgeschäfte als Batl. Adjutant die Führung der Kompanie.

CAMO_300_12493_107_0029_

1944

30

30 26

- 14.5. Erna III zur Abriegelung der Straßenkreuzung Sabokince - Kobczany und Bartniki - Holynka -1036- in Verbindung mit Gendarmerie Lipsk eingesetzt. Nach Meldung des Gendarmeriekreises Grodno sollte aus Richtung Adamowicze eine Bande in Stärke von 60 - 80 Mann auf Holynka marschieren. Lauerstellung erfolglos.
- 16.5. Gemäß Batl.-Befehl vom 16.5.44 ist Erna I von Kumialka -1072- nach Wierzchlesie -1100- zu verlegen. Nach Mitteilung des Gendarmeriekreisführers Sokołko wird die Verlegung

ung des Gendarmeriekreisführers Sokolka wird die Verlegung jedoch bis zum 20.5.44 zurückgestellt.

- 18.5. Erna III umstellt und überholt das Dorf Krasne -1034-. Nach Meldung der Dorfwache sollten sich im Dorf Banditen unbekannter Stärke aufhalten. Die Banditen haben, wie festgestellt, beim Soltys die Namen der zum Arbeitseinsatz in Deutschland vorgesehenen Jugendlichen erfragt und 4 Jugendliche mitgenommen.
- 20.5. Vom Komp.-Gefechtsstand beziehen 1/11 Lauerstellung bei Bialo-Brzegi -1032-. Keine besonderen Vorkommnisse. Erna I setzt sich gemäß Batl. Befehl vom 16.5.44 nunmehr mit Panjefahrzeugen nach Wierzchlesie -1100- in Marsch. Nach Rückkehr vom Lehrgang übernimmt Bez.Ltn.d.Gend. Weinert wieder die Führung der Kompanie.
- 21.5. Vom Komp.-Gefechtsstand beziehen 1/8 Lauerstellung bei Bialo-Brzegi -1032-. Keine besonderen Vorkommnisse.
- 22.5. Der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Wehrkreis I, Generalmajor der Pol.- Mueller, und der Bataillonskommandeur treffen in den Nachmittagsstunden zu einer Besprechung beim Kompanie-Gefechtsstand ein. Am 23.5.44 vormittags besichtigte der B.d.O. einen Schutzmannschafts-Ausbildungslehrgang. Rückfahrt des B.d.O. und des Batl.-Kommandeurs am 23.5.44.
- 23.5. Gemäß Batl.-Befehl vom 23.5.44 wird Erna II mit sofortiger Wirkung von Indura nach Krynski -1115- verlegt. Erna I und II sind auf Anordnung des II- und Polizeiführers -Stab BB- nunmehr dem Gendarmerie-Kreisführer Sokolka taktisch unterstellt.

CAMO_500_12493_107_0030

1944

- 24.u.
25.5. Streifenmärsche und Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.
- 26.5. Vom Komp.-Gefechtsstand beziehen 1/9 Lauerstellung bei Bialo-Brzegi - 1032 -. Keine besonderen Vorkommnisse. Erna III überholt Dörfer Krasne und Wiczarny -1034-. 3 Bandenhelfer, die an der Entführung der jugendlichen

Arbeitseinsatzpflichtigen beteiligt waren, wurden festgenommen und der Sicherheitspolizei Grodno zugeführt.

- 29.5. Feuergefecht Erna III mit polnischen Banditen unbekannter Stärke bei Rubcowo -1035-. Es wurden 6 Banditen, darunter 2 Frauen erschossen, 1 Bandit gefangengenommen. Keine eigenen Verluste. Banditen zogen sich unter Mitnahme von 3 Toten, 2 Schwer verwundeten und Waffen der Gefallenen zurück.
- 30.5. Komp.-Gefechtsstand, verstärkt durch Gendarmerie und SD-Sonderkommando auf 1/27, unter Führung von Ltn.d.Sch. d.Res. Braunschweig auf Ersuchen des Gend.-Postens Gybi zum Entsatz des mit Banditen unbekannter Stärke im Feuerkampf stehenden Gend.-Postens Servy und des Gend.-Jagdkommandos II bei der Unterkunft Servy eingesetzt. Bei Eintreffen des Einsatz-Kommandos hatten sich die Banditen bereits zurückgezogen. Die Verfolgung wurde durch das III./Pol.-Schützen-Regt.34 aufgenommen. Rückkehr des Einsatz-Kommandos nach Augustow ohne besondere Vorkommnisse.
- 31.5. Erna I. bezieht im Dorf Trosziana -1114- Lauerstellung. Eine Orientierungsstreife von Erna I hat Feuerkampf mit 2 Banditen, wobei 1 Bandit (Jude) erschossen wurde. Keine eigenen Verluste. Beute: 1 Gewehr (r), 42 Schuß Munition(r) und 8 Sprengkapseln.
- 1.6. Feuerkampf Erna I bei Lauerstellung in Talkowszczyzna -1114- mit 4 Banditen. Keine eigenen Verluste, Banditenverluste nicht feststellbar.
- 3.6. Erna III im Planquadrat 1033 eingesetzt zur Verfolgung von Banditen, die auf der Straße Augustow - Grodno einen Wehrmacht-Lkw. beschossen und dabei 4 Soldaten verwundet und 1 Unteroffz. entführt hatten. Nach vorgefundenen Blut-

CAMO_500_12493_107_0030_

Stärkemeldung der 1. Komp.

Stand: 27.5.44

31

	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
I. <u>Sollstärke:</u>	3	23	126	3/149
II. <u>Abgänge:</u>				
1. <u>Urlaub:</u>		2	11	13
2. <u>Kranke:</u>				
a) Lazarett	-	-	2	2
b) Pol.-Krankenstube Grodn.	-	-	2	2
c) Heilkur	-	1	-	1
3. <u>Kommandierte:</u>				
Batl. Grodno	1	-	-	1
Batl.- Reserve	-	1	-	1
Gend.-Ausb.-Lehrgang Mchowo	-	1	-	1
Unterf.-Lehrgang Dresden	-	-	2	2
<u>Abgänge insgesamt:</u>	1	5	17	1/ 22
III. <u>Dienststärke:</u>	2	18	109	2/127

Vom Batl. zugeordnet: Kraftfahrer: 3

Sanitäter: 1

Nachr. Männer: 3

CAMO_500_12473_107_0031

(3.6.)

- spuren Banditenverluste wahrscheinlich, keine eigenen Verluste. Beute: 1 Fahrrad und 80 Schuß Munition.
- 4.6. Vom Komp.-Gefechtsstand wurden 1/6 mit Gendarmerie Augustow zum Entsatz des von Banditen überfallenen Gend.-Stützpunktes Stabin -1045/46- eingesetzt. Bei Eintreffen des Kommandos hatten sich die Banditen bereits zurückgezogen. Banditen unbekannter Stärke hatten Gend.-Stützpunkt unter MG-Feuer genommen, wobei 1 Mstr.d.Gend.schwer verwundet wurde. Ferner wurden der Amtskommissar, der Förster und der Landbewirtschafter von den Banditen entwaffnet. Nach erfolgloser Walddurchkämmung kehrte das Einsatzkommando nach Augustow zurück.
- Erna I auf einem Streifenmarsch im Raume von Jezorek -1114-. 2 bei Annäherung fliehende Banditen wurden erschossen.
- 5.6. Erna II stößt bei einem Streifenmarsch in einem Waldstück bei Sosnowik -1114- auf zwei unbewaffnete Banditen, die bei Fluchtversuch erschossen wurden.
- 6.-
8.6. Streifenmärsche und Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.
- 9.6. Komp.-Gefechtsstand, Erna II und Erna III mit Teilen der 2. und 4.Komp. gemäß Batl.-Befehl in Nowy-Dwor eingesetzt, da Paula III in schwerem Kampf mit Banditen stand und erhebliche Verluste hatte. Die 1.Komp. kam nicht zum Einsatz. Bei der Rückfahrt nach Grodno wurden im Dorf Wierzielniszki -1051- 2 flüchtende Banditen erschossen und 1 weiterer gefangengenommen. Rückkehr Komp.-Gefechtsstand am 9.6.44, Erna II und III am 10.6.
- 10.-
12.6. Streifenmärsche und Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.
- 13.6. 1/7 vom Komp.-Gefechtsstand mit 3/24 Schutzmännern zur Fahndung nach den von der Sajno-Brückenwache -1019- gemeldeten Banditen eingesetzt. Das Waldgebiet am Sajno-See wurde durchkämmt und das Dorf Gory -1032- überholt.

CAMO_500_12493_107_0032

Bei Annäherung an das Dorf Gory ergriffen 7 Personen die Flucht und entkamen im unübersichtlichen Hügelgelände. Die Verfolgung war wegen des großen Vorsprungs erfolglos.

14.6. Erna III gemäß Batl.-Befehl zur Aufklärung bei Wolkusz -1o34- eingesetzt. Bei Überholung des Dorfes Starozyncze -1o35- wurden in einer Scheune 4 Banditen überrascht und bei Fluchtversuch erschossen. Erbeutet wurden hierbei 1 Kanister mit 15 Liter Petroleum, 2 neue polnische Uniformen, Brot, Kartoffeln und andere Lebensmittel, Zivilkleidung und etwa 40 m Feldkabel.

Gemäß Batl.-Befehl vom 12.6.44 werden zur Auffüllung der Bataillons-Reserve 1/9 der 1. Kompanie und zwar zu gleichen Teilen von Erna I - III zum Bataillon abgeordnet.

Gemäß Batl.-Befehl vom 13.6.44 wird Erna II von Krynski -1115- nach Sopockinie -1o23- verlegt. Der Transport erfolgte bis Grodno mit Panje-Fuhrwerken und von Grodno bis Sopockinie mit Kraftfahrzeugen des Bataillons.

Auf dem Marsch hatte Erna II zusammen mit Gendarmerie aus Indura bei Nowosiolki -1o77- ein Feuergefecht mit Banditen unbekannter Stärke. Von der Gend. Indura ist 1 Gend. gefallen und 3 weitere wurden schwer verwundet. Banditenverluste konnten nicht festgestellt werden.

15.6. Erna II und III in Sopockinie -1o23- zur Durchführung einer Festnahmaktion der Sicherheitspolizei eingesetzt. Es wurden 100 Personen festgenommen und in das Gefängnis Grodno eingeliefert. 4 Personen, die sich der Festnahme durch die Flucht entziehen wollten, wurden erschossen. Als Vergeltung für einen bei Durchführung der Aktion verletzten Angehörigen der Sicherheitspolizei wurden 20 Einheimische erschossen.

16.-
18.6. Streifenmärsche und Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.

Aus Anlaß der bevorstehenden Verlegung der Kompanie fand am 18.6.44 in den Räumen des Komp.-Gefechtsstandes ein Kameradschaftsabend statt, zu dem auch Gäste der Wirtschaft geladen waren. Hptm. d. Sch. ^{Wirtshaus} Sikora mit einer

CAMO_500_12493_107_0032

Ansprache den Abend. Nach einem gemeinsamen Essen vereinten noch viele Stunden Gäste und Männer des Kompanie - Gefechtsstandes bei Musik und Frohsinn.

20.6. Erna II überholt mit Gendarmerie Sopockinie das Dorf Czorteck -1o23-. 1 Bandit wurde festgenommen. Beute: 1 Koppel mit Seitengewehr, 1 Patronentasche mit 30 Schuß Munition. Der Bandit und die Beute wurden dem Gendarmerie Posten Sopockinie übergeben.

21.-
24.6. Vorbereitungen zur Verlegung des Komp.-Gefechtsstandes und der Jagdzüge.

Gemäß Fs. des H- und Polizeiführers Bialystok vom 16.6.44 wird Erna mit den Jagdzügen I - III aus den bisherigen Einsatzräumen herausgenommen und nunmehr geschlossen mit Unterkunft in Szklenesk -1678- (Kreis Grodno) eingesetzt. Komp.-Gefechtsstand und Erna I - III erreichen mit Eisenbahn- und Panjewagentransport über Grodno und Jeziory bis zum 24.6.1944 - 11.00 Uhr - die Unterkunft in Szklenesk. Erna III erreicht zuerst den Flussübergang bei Szklenesk und sichert die durch einheimische Arbeitskräfte ausgeführten Instandsetzungsarbeiten an der Kotra-Brücke, sowie die Arbeiten eines Telegraphen-Bautrupps an der Straße Jeziory - Ostryna im Abschnitt Jeziory - Szklenesk.

Die Unterkunft in Szklenesk ist ein Bauerngehöft mit Stallungen und Scheune, jedoch ist die Unterbringung sehr beengt.

Eine Fernsprechverbindung konnte nicht sofort geschaffen werden, da die Wiederherstellungsarbeiten an den zerstörten Leitungen noch einige Tage in Anspruch nehmen. Der Kompanie ist ein Funktrupp in Stärke von 2 Mann mit einem 15 Watt-Gerät vom Nachrichtenzug z.b.V. des Kommandeurs der Ordnungspolizei Bialystok zugeteilt.

Zur Sicherung der Unterkunft durch Anlage einer geschoßsicheren Umwallung ist ein Pionierzug des Pol.-Schützen-Regts. 34 eingesetzt. Die Arbeiten wurden unter Heranziehung der einheimischen Bevölkerung sofort begonnen. Als Baumaterial werden Baumstämme aus dem nahen Wald

verwendet.

CAMO_500_12493_107_0033

verwendet.

- 25.6. Streifenmarsch mit 2/35 unter Führung von Ltn.d.Schp.d.Res. Braunschweig über Nowosiolki - Smiacowka - Krupiczowczyna ohne besondere Vorkommnisse. Die angetroffenen Personen wurden kontrolliert.

1/32 sicherten an der Straße nach Ostryna im Abschnitt Jeziory - Szkłensk die Arbeiten des Tel.-Bautrupps. Keine besonderen Vorkommnisse.

Nach Wiederherstellung der Fernsprechleitung erhält Erna einen Fernsprechanschluß, der mit eigenem Gerät betrieben wird.

Der Funktrupp muß seine Tätigkeit infolge Versagens des Geräts einstellen und bringt dieses zur Instandsetzung nach Bialystok.

Der Ausbau der Unterkunft wird mit allen Mitteln betrieben.

- 26.6. 2/125 sichern an der Straße nach Ostryna im Abschnitt Jeziory - Szkłensk die Abholzungsarbeiten. Keine besonderen Vorkommnisse.

Fortsetzung des Ausbaus der Unterkunft. Erforderliches Bauholz wird aus einer in der Nähe gelegenen verlassenen Fabrik gewonnen.

- 27.6. Bei Durchführung der Sicherung keine besonderen Vorkommnisse.

- 28.6. Eine Sicherungsgruppe sichtet im Waldgebiet etwa 3km westlich Szkłensk -1053- 10 bewaffnete Banditen in russischen Uniformen. Bewaffnung der Banditen: 1 lMG, MP und automatische Gewehre. Die Banditen wurden von der Sicherungsgruppe unter Feuer genommen und dabei 1 Bandit verwundet. Die Banditen konnten entkommen. Keine eigenen Verluste.

Beute: 1 russ. MP mit 75 Schuß Munition.

Bei Besetzung einer Lauerstellung keine besonderen Vorkommnisse.

- 29.6. Eine Sicherungsgruppe sichtet im Waldgebiet etwa 3 km westlich Szkłensk -1053- 3 mit MP bewaffnete Banditen in Zivil, die unter Feuer genommen wurden. Die Banditen sind in nördlicher Richtung entkommen. Keine eigenen Verluste.

- 30.6. Weitere Sicherung der Abholzungsarbeiten. Bei Lauerstellung 2 km westl. Szkłensk Feuergefecht mit auflaufender 10 Mann

CAMO_500_12493_107_0055_ starker

Stärkemeldung der 1. Komp.

Stand: 1.7.1944

34.

	Dienstst.	Off.z.	Unterf.	Männer	Insges.
		3	22	126	3/148
I. Solistärke vom 24.6.44 <u>Abgang</u> am 30.6.44				2	
Sollstärke am 1.7.44		3	22	124	3/146
II. <u>Abgänge:</u>					
1. <u>Sonderurlaub</u>				1	1
2. <u>Krank</u>					
a) Lazarett				1	1
b) Krankenstube Grodno				6	6
c) Hauskrank				5	5
d) Heilkur		1			1
3. <u>Kommandierte</u>					
a) Batl. Grodno	1				
b) Batls.-Reserve		3		13	16
c) Granatwerferausb. Grodno		1		5	6
d) Gend. Ausb. Lehrg. Mchowo		1			1
e) Unterf. Lehrg. Dresden-Hellerau				2	2
f) Waffenmeisterei Königsberg				1	1
<u>Abgänge insgesamt:</u>		1	6	34	1/ 40
III. <u>Dienststärke:</u>		2	16	90	2/106

CAMO_500_12493_107_0034

n/a

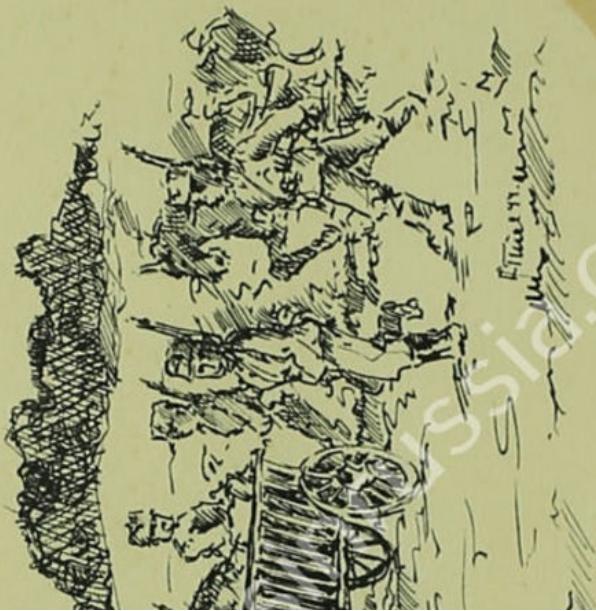
IV. Vom Batl. zur 1. Komp. abgeordnet:

- | | | |
|----------------|--------------|------------------|
| 1. Kraftfahrer | 2. Sanitäter | 3. Nachr. Männer |
| 100 | 100 | 100 |
| 100 | 100 | 100 |

CAMO_500_12493_107_0034

34 35
35

Auf der Reise...





CAMO_500_12493_107_0035

36

42

starker Bandengruppe. 1 russ. Banditenführer wurde dabei erschossen, weitere Banditenführer und Banditen vermutl. verwundet, aber entkommen.

Beute : 1 russ. MP. mit 30 Schuß Munition.

Nach Wiederinstandsetzung des Geräts trifft der Funktrupp wieder in Szkłensk ein und nimmt seine Tätigkeit auf.

1.u.

2.7. Sicherung von Abholzungsarbeiten an der Straße nach Ostryna und Beziehen von Lauerstellungen ohne besondere Vorkommnisse.

3.7. Vorbereitungen für einen Großeinsatz und Bereitschaft in der Unterkunft.

1/86 unter Führung von Ltn.d.Schp.d.Kes. Braunschweig nach Grodno mit vom Batl. gestellten Lkw. für das Unternehmen "Kuckuck" in Marsch gesetzt. Das Unternehmen gelangte jedoch nicht zur Durchführung. Rückkehr der Einsatzkräfte am 4.7.44 um 15.00 Uhr.

5.7. Streifenmarsch von Szkłensk in Richtung Jeziory und Sicherung der Abholzungsarbeiten.

Gemäß Batl.-Befehl werden der Komp.-Gefechtsstand und Erna I von Szkłensk nach Ostryna verlegt. Am 5.7.44 um 9.30 Uhr wird die von der 5./Pol.-Schützen-Regt 34 bisher benutzte Unterkunft übernommen und bezogen. In Szkłensk verbleiben Erna II und III unter Führung von Bez.Ltn.d.Gd. Weinert.

6.7. 1/21 auf Streifenmarsch von Ostryna in Richtung Szkłensk und Beziehen von Lauerstellungen im Waldgebiet -1768/1691- ohne besondere Vorkommnisse.

7.7. 1/40 beziehen Lauerstellungen im Waldgebiet bei Szkłensk und sichern die Kotra-Brücke bei Szkłensk. Keine besonderen Vorkommnisse.

7.7. 1/21 Streifenmarsch Richtung Szkłensk und Beziehen von Lauerstellungen.

Gegen 07.45 Uhr fährt Forstfuhrwerk auf der Straße nach Ostryna etwa 4 km westlich Ostryna auf eine Mine. Geringer Sachschaden, kein Personenschaden.

1/40 beziehen im Walde bei Szkłensk Lauerstellungen und sichern die Straße und die Kotra-Brücke bei Szkłensk ohne Feindberührung.

CAMO_500_12493_107_0036

8.7. 1/25 unter Führung von Ltn.d.Schp.d.Res. Braunschweig auf Streifenmarsch nach Szkensk und Sicherung der Straße. Auf der Straße etwa 5 km westlich Ostryna wurde eine Tretmine entdeckt, ausgebaut und vernichtet.

1/ 45 sichern Kotra-Brücke und beziehen Lauerstellungen bei Szkensk ohne Feindberührung.

9.7. Erna II und III sichern Straße nach Ostryna und sichern Kotra- und Kanalbrücke bei Szkensk durch ständige Sicherungsposten.

Die Zivildienststellen wie Reichspost, Amtskommissar, Gendarmerie und Zoll räumen ihre Unterkünfte und verlassen Ostryna in Richtung Grodno.

Komp.-Gefechtsstand und Erna I räumen gemäß Batl. Befehl die Unterkunft in Ostryna und setzen sich mit Panjeführerwerken nach Szkensk in Marsch, um sich dort mit Erna II und III bis zum Eintreffen des Abmarschbefehls zu vereinen. Eintreffen in Szkensk gegen 20.00 Uhr.

Der Pionierzug des Pol.-Schützen-Regts. 34 verläßt Szkensk nach Fertigstellung der Arbeiten an der Kotra-Brücke und setzt sich zum Regiment in Marsch.

10.7. Gemäß Batl.-Befehl vom 10.7.44 setzen sich Komp.-Gefechtsstand und Erna I wieder nach Ostryna in Marsch und beziehen wieder die dortige Unterkunft.

Die Sicherstellung der Verpflegung in Ostryna stößt jetzt auf erhebliche Schwierigkeiten, da nach der Abreise des Amtskommissars das Ablieferungssoll der Landbevölkerung nicht annähernd erreicht wird. Ein großer Teil der einheimischen Bevölkerung hat den Ort Ostryna und die Dörfer aus Furcht vor den anrückenden Bolschewisten bereits verlassen.

Durch Funkspruch des Batl. wird Erna nunmehr zurückgezogen.

Der Komp.-Gef. Stand und Erna I rücken mit Panjewagen und Lkw. gegen 20.30 Uhr von Ostryna ab bis Szlešsk und setzt mit Erna II und III nach Eintreffen von Paula den Weitermarsch fort.

11.7. Komp.-Gef.-Stand trifft beim Batl. in Grodno ein.

CAMO_500_12493_107_0036_

12.7. Gemäß Batl.-Befehl vom 10.7.44 werden Erna I - III zur Zusammenziehung, Heranführung und Bewachung von einheimischen Arbeitskräften für die unter Leitung von Pionieren der Wehrmacht zu schaffenden Verteidigungsanlagen eingesetzt und erhält hierfür das Gebiet zwischen Horaczki -1024- und Zylieze -1064- als Einsatzraum zugewiesen. Als Verstärkung wird die 10./Pol.-Schützen-Regt.34 zugeteilt.

13.7. Erna I - III setzen sich von vordringenden Sowjettruppen ab, Erna I und III überschreiten die Memel nördlich Grodno und setzen sich Richtung Lipsk in Marsch.

Erna II stößt mit Sowjettruppen bei Zabłoc -1051- zusammen, wobei es zu einem heftigen Feuerkampf kommt. 11 Mann des Zuges unter Führung von Zgw.d.Schp.Herbst gelingt die Absetzbewegung und setzen sich Richtung Grajewo in Marsch zur Suche nach dem Komp.-Gefechtsstand. 21 Mann unter Führung von Bez.-Ltn.d.Gend.

Weinert setzen den Feuerkampf fort und schlagen sich bis zur bei Grodno eingesetzten Kampfgruppe Gottberg durch, durch welche die Männer zum Kampfeinsatz gebracht werden.

Bei einer Fahrt zur Einweisung der Jagdzüge stößt Ltn.d.Schp.d.Kes. Braunschweig auf eine sowjetische Reiterspitze im Walde bei Lapienki -1050-. Bei dem sich ergebenden Feuerkampf zwischen den Wageninsassen, Ltn.d.Schp.d.Res.Braunschweig, Kraftfahrer Row.d.Schp. Hartmann, und den Sowjettruppen muß der Kraftwagen Pol.17643 aufgegeben werden. Ltn. Braunschweig und Row.d.Schp.Hartmann schlagen sich zu Fuß durch und erreichen Grodno. Von den 1/21 von Erna II erreicht die Komp. keinerlei Nachricht, weshalb dem Batallion Vermißenmeldung erstattet wurde.

Der Komp.-Gefechtsstand verläßt am 13.7. in den Morgenstunden Grodno während des bereits einsetzenden Artilleriebeschusses ohne Verluste und setzt sich Richtung Augustow mit einem Lkw., 1 Feldküche und mehreren Panjewagen in Marsch.

CAMO_500_12493_107_0037

In Augustow wird bei der Waldschule in der Seestraße in den Garagen vorübergehend Quartier bezogen.

Erna III erreicht Lipsk und wird dort zur Bewachung des Batl.-Troßlagers eingesetzt. 11 Mann von Erna II erreichen auf ihrem Marsch Grajewo, wo sie bei der Gendarmerie Quartier finden.

14.7. Der Komp.-Gefechtsstand setzt sich weiter nach Barglow in Marsch. Hier stoßen Erna I und die zurückgeführten 11 Mann von Erna II hinzu.

16.7. Gemäß Bataillons-Befehl wird Erna nach Dabrowa -1047- zusammengezogen. Bis zum 17.7.44 sind die Züge und der Komp.-Gefechtsstand in Dabrowa eingetroffen. Da der Ort sehr stark mit Wehrmacht und Waffen- \mathbb{W} belegt ist, sind die Unterkunftsmöglichkeiten sehr beschränkt.

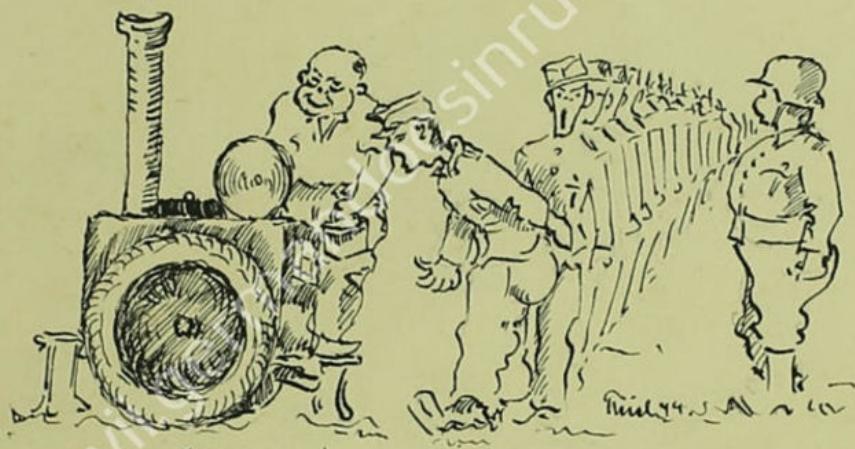
18.7. Im Zuge der weiteren Rückverlegung der Front wird Erna nach Barglow -1031- verlegt und dort zur Zusammenziehung, Heranführung und Bewachung von einheimischen Arbeitskräften für die unter Anleitung von Pionieren der Wehrmacht zu schaffenden Verteidigungsanlagen eingesetzt. Für die Verlegung werden zwei Marschgruppen gebildet. Die erste Marschgruppe bilden die Züge I- III mit Panjewagen.

Gemäß Anordnung des \mathbb{W} - und Polizeiführers ging der Marschweg über Staro- und Nowo Kamienna - Krasnybor - Komoszowka-Cisew. In allen auf dem Marschweg berührten Ortschaften war die arbeitsfähige Bevölkerung herauszuziehen und mitzunehmen. Weiter mußte sämtliches Vieh zusammengetrieben und nachgeführt werden.

Da bereits ein großer Teil der einheimischen Bevölkerung geflüchtet war, konnten nur etwa 50 arbeitsfähige Männer und 30 Frauen eingebracht werden. An Vieh wurden etwa 200 Rinder und 100 Schafe zusammengetrieben. Eine Mitnahme von Schweinen erwies sich als unmöglich, da keinerlei Fahrzeuge zum Transport aufgebracht werden konnten.

Wegen des ständig näherkommenden und die Marschkolonne schließlich seitwärts überholenden Kampflärms der Front eine Benutzung der Straße Sztabin - Augustow von Cisew aus nicht ratsam erschien, wurde ein von dieser Straße nach Westen abgehender Waldweg eingeschlagen. In diesem Wald wurde die Kolonne mit Granatwerfern, MG., MP. und

CAMO_500_12493_107_0037



Komp. beim Essen fassen -

CAMO_500_12493_107_0038

1./II. Pol.-Wachbatl.I

Barglow, den 24.Juli 1944.

An das
II. Pol.-Wachbatl.I.

B e r i c h t

Betr.: Einsatz der 1.Kompanie in der Auffangstellung ostwärts Grodno zwecks Heranführung einheimischer Arbeitskräfte und Sicherung der Arbeiten.

Nach der Rückführung von Ostryna und Szkłensk in den Raum von Grodno am 10.7.1944 wurde die 1.Kompanie unter meiner Führung zur Heranführung von Arbeitskräften und Sicherung der Bataillone im Abschnitt 3 der neuen Befestigungsanlagen ostwärts Grodno eingesetzt. Mit unterstand ferner noch die 10./Pol.-Schützen-Regt.34 unter Führung von Ltn.d.Schp.d.Res. Rühlmann.

Im Einvernehmen zwischen Batl.Stab II.Pol.-Wachbatl.I und der für den Abschnitt zuständigen Wehrmachtdienststelle waren bereits vorher 6 Schwerpunkte festgelegt, an denen die Befestigungsarbeiten zu allererst in Angriff genommen werden sollten. Da keine anderen Sicherungskräfte zur Verfügung standen, mussten diese 6 Schwerpunkte mit je einem Zug der beiden Kompanien besetzt werden, obwohl die Schwerpunkte räumlich verhältnismäßig weit auseinander lagen und dadurch im Falle eines gegnerischen Angriffs infolge Fehlens einer Telefon- oder Funkverbindung zwischen den Zügen untereinander und dem Kommandofestzustand die Führung besonders langsam verlaufen.

... den Kampf verloren und die Führung besonders der 1. Kompanie sehr erschwert wurde. Die Breite des Abschnitts betrug in Luftlinie 12 km

Diese Lage wurde von mir dem Batl.-Kommander II. Pol.-Wachbatl. vorgetragen, mit der Bitte, die 1. Kompanie mehr zusammenziehen zu dürfen. Dieses Ersuchen wurde vom Batl.-Kommandeur genehmigt.

Die Züge der beiden Kompanien waren an folgenden Punkten eingesetzt:

10. Komp. mit je einem Zuge in Jatwiez - 1024 -, Mankowce - 1037 - und Ostrówek - 1037 -.

1. Komp. mit je einem Zuge in Dubrowo - 1037 -, Wiercieliszki und Kochanowo - 1051 -.

Die Arbeiten an der Befestigungsline gingen im Zusammenwirken mit deutschen Pionierkommandos planmäßig vor sich.

Als ich hörte, daß die Kräfte des Gend.-Einzeldienstes aus den Gend.-Posten ostwärts der Memel am Westufer der Memel zusammengezogen werden sollten, setzte ich mich mit dem Gend.-Kreisführer, Herrn Hauptmann Haak, in Verbindung. Ich erbat Ablösung des Jagdzuges Erna auf Gut Kochanowo durch Kräfte der Gendarmerie, um den Zug nach Czeszczewlany - 1038 - zwischen 2. und 3. Zug verlegen zu können. Dadurch wäre die 1. Kompanie auf einen Abschnitt von nur 7 km Breite zusammengezogen worden und im Ernstfalle leichter zu führen gewesen.

Herr Hauptmann Haak sagte die Ablösung des Zuges Erna I durch Kräfte der Gendarmerie für den 13.7.44 zu.

Die Kompanie hatte zwar keinen Kampfauftrag erhalten, da aber der Kampflärm der Front immer näher rückte und damit auch ein evtl. notwendig werdender Kampfeinsatz möglich werden konnte, fuhr ich noch am Abend des 12.7.44 mit dem Pkw. von Grodno aus zum Jagdzug Erna II nach Gut Wiercieliszki, etwa 10 km ostwärts Grodno, hinaus. Ich verfolgte dabei die Abicht, durch meine Anwesenheit bewusst auf die Männer

CAMO_500_12493_107_0039

Männer des Zuges einzuwirken und gleichzeitig mit dem Zugführer, Bez.-Ltn.d.Gend. Weinert, die Lage zu besprechen, ihn von der für den 13.7.44 beabsichtigten Verlegung von Erna I in Kenntnis zu setzen und ferner für den Fall eines etwa notwendig werden- den Rückzuges einen Rückweg und Sammelpunkt für die Kompanie festzulegen.

Dem Zugführer von Erna III auf Gut Dubrowo, Zgw.d.Schp. Janich, war bereits gelegentlich eines Besuches am Nachmittag des 12.7.44 als Rückweg der Weg über die Fähre bei Berczany - 1037 - und als Sammelpunkt der Kompanie zunächst Sopockinie angegeben, wo auch die 10. Kompanie sammeln würde. Für einen evtl. notwendig werdenden weiteren Rückmarsch wurde Lipak - 1034/ 1047 - festgelegt, wohin auch bereits der Trupp des Batl.-Stabes aus Grodno gebracht worden war.

Zu erwähnen ist noch, daß nach Abfahrt des Batl.-Kommandeurs und des Adjutanten am Vormittag des 12.7.44 von Grodno nach Sokolka, wohin der Batl.-Stab verlegt werden sollte, keinerlei Verbindung mehr weder per Draht noch per Funk mit dem Batl.-Stab zu erhalten war. Alle diesbezüglichen Bemühungen, auch um eine Verbindung mit Bialystok, blieben ohne Erfolg. Da der Batl.-Stab auf alle Anrufe der Funkstelle Grodno nicht antwortete, wurde ein Krad-Melder nach Sokolka geschickt. Dieserkehrte jedoch, ohne den Stab gefunden zu haben, zurück. Eine weitere Nachrichtenübermittlung durch Melder war somit nicht möglich, wäre auch bei den sich überstürzenden Ereignissen viel zu langsam gewesen. Ich war also vollkommen auf mich selbst gestellt und mußte aus eigenem Entschluß handeln, zumal auch der übergeordnete Regt.Stab Pi-Regt. inzwischen von Grodno nach Sopockinie und von dort mir unbekannt weiterhin verfolgt war.

Nach meinem Eintreffen bei Erna II am Abend des 12.7.44 teilte mir Bez.-Ltn.d.Gend. Weinert mit, daß ihm der Kommandeur des Pi-Brückenbau-Batl. 343, Major Nickel, gesagt hätte, am 13.7. 1944 würde an der Befestigungslinie nicht mehr gearbeitet werden und Erna II werde daher nicht mehr gebraucht.

Auf Grund dieser Meldung war der Auftrag von Erna II als erledigt zu betrachten. Ich ordnete daher an, daß der Zug sich am Morgen des 13.7.1944 von seinem exponiert liegenden Quartier vor der Befestigungslinie zunächst etwas weiter westlich über Putryszki - 1051-, die Bahnstrecke und das anschließende Sumpf- gelände hinweg nach Zablocie - 1051- absetzen solle, um nach der für den 13.7.1944 beabsichtigten Verlegung des I. Zuges von Kochanowo nach Czeszczewlany besseren Anschluß an die übrigen Teile der Kompanie zu haben. Von dort aus sollten dann, wenn die Lage es erfordert, alle drei Züge in Richtung Fähre Berczany sammeln und gemeinsam unter gegenseitigem Feuerschutz die Memel überschreiten.

Dieser Weg wurde gewählt, weil aus der Gegend nördlich Grodno noch nichts Beunruhigendes gemeldet war und dieser Weg als der sicherste galt. Der Hauptstoß der Sowjets wurde nach den Vermutungen der Wehrmacht auf den Straßen von Jeziory und Lyda her erwartet. Außerdem war die Brücke in Grodno bereits zur Sprengung vorbereitet und es mußte damit gerechnet werden, daß sie bei Eintreffen der Kompanie bereits gesprengt sein würde, falls dieser Weg eingeschlagen werden sollte.

Eine Weiterfahrt noch in der gleichen Nacht von Erna II zu Erna I nach Kochanowo erschien mir nicht ratsam, denn bei

CAMO_500_12493_107_0039_ sterkem

starkem Regen hatte sich eine undurchdringliche Finsternis eingestellt. Mit Scheinwerfern durfte in unmittelbarer Frontnähe nicht gefahren werden. Es war zu befürchten, daß der Wagen auf den aufgeweichten und unbekannten Landwegen stecken bleiben würde. Andererseits wären Verwechslungen und evtl. Beschleierung durch die eigene auf der Straße Grodno - Jeziory bereits in Stoßtrupps vorgehende Wehrmacht möglich gewesen.

Ich blieb daher bis zum 13.7.44 - 04.00 Uhr morgens - bei Erna II in Wiercieliszki. Zur Zeit meiner Abfahrt war aus Osten bereits in nächster Entfernung starkes Pak.- und MG.-Feuer zu hören. Aus diesem Grunde gab ich Ltn. Weinert den Rat, sich so schnell als möglich mit seinem Zuge nach Zablocie abzusetzen.

Über Grodno fuhr ich dann zu Erna I nach Kochanowo und traf dort gegen 05.00 Uhr morgens ein. Die Unterkunft war jedoch bereits vom I. Zuge geräumt worden.

Wie sich später herausstellte, hatten die Pioniere dort selbst schon am 12.7.44 die Arbeiten an der Befestigungslinie beendet und waren nach Westen abgerückt. Der den Abschnitt führende Major der Pioniere hatte dem Zugführer des I. Zuges, Meister d. Schp. Kalabuch, davon Mitteilung gemacht und ihm geraten, sich schnellstens über die neu erbaute Holzbrücke bei Soly - 1051 - nach Süden über die Memel abzusetzen. Diesem Rat war Meister Kalabuch gefolgt und bereits am 13.7.44 um 01.00 Uhr früh aus Kochanowo abgerückt. Zwei Stunden später sollen nach Mitteilung von Wehrmachtsangehörigen bereits die Russen auf dem Gut gewesen sein.

Ich fuhr nun zurück nach Grodno, um nach Erna I zu suchen und gleichzeitig festzustellen, ob bei der Funkstelle des Bataillon irgendwelche Befehle des Bataillons eingelaufen wären. Dieses war jedoch nicht der Fall.

Nachdem rasch von Osten näher kommenden Geschützfeuer zu urteilen, drangen die Russen immer weiter an Grodno heran. Eine baldige Rückführung des II. und III. Zuges über die Fähre bei Berczany schien notwendig zu werden, zumal, wie der Ordonaazoffizier des Bataill., Ltn. Echerer, mir mitteilte, mit der Sprengung der Straßenbrücke in Grodno in den nächsten Stunden zu rechnen war. Ich fuhr daher etwa um 06.00 Uhr in nördlicher Richtung wieder von Grodno ab über Grandzicze zur Fähre bei Berczany, um deren Brauchbarkeit zu erkunden. Die Fähre war in Ordnung und die beiden Fährmänner gaben auf Befragen an, daß bereits am Abend des 12.7. der Gend.-Posten Grandzicze und auch andere Polizei-Einheiten nach Westen übergesetzt wären. Nach dem Ostufer sei keine dieser Einheiten wieder zurückgekehrt.

Ich wollte mich nun nach der Lage bei Erna III in Dru brows erkundigen und dann weiter Erna II in Richtung Zablocie entgegenfahren, um beiden Marschbefehl zur Fähre zu erteilen und sie auf den richtigen Weg einzuweisen. Das Artilleriefeuer war inzwischen wesentlich nähergekommen und etwa in Höhe der neu angelegten Befestigungslinie zu vermuten.

Von meinem Kraftfahrer, Rev. Oberw. Hartmann, begleitet, fuhr ich von Berczany über Grandzicze und Lapienki - 1050 - weiter den Kiesweg in ostwärtiger Richtung auf Czeszczewlany zu, um zu Erna III nach Dubrowa zu gelangen.

In einem kleinen sehr dichten Waldstück 1,5 km ostwärts Lapienki stieß ich mit dem Wagen in einer Biegung des sehr engen Waldweges plötzlich auf die sowjetische Reiterspitze. Infolge der Wegbiegung konnten die Reiter erst bemerkt werden, als der Wagen

CAMO_500_12493_107_0040 bereits

bereits zwei Meter vor ihnen stand.

In dem sofort sich entspinnenden Feuerkampf wurden zwei der Sowjets abgeschossen. Es eilten jedoch weitere Reiter herbei und aus den verschiedensten Richtungen setzte wildes MG.-- MP.-- und Gewehrfeuer ein. Ein Rückwärtsfahren oder Wenden des Wagens war auf dem engen Wege und bei der Stärke des Gegners, dem Feuer nach zu urteilen, etwa 1 Kompanie, nicht möglich. Zudem warfen die Sowjets Handgranaten auf den Wagen, sodaß er vermutlich inzwischen seine Betriebsfähigkeit eingebüßt hatte. Der Wagen mußte also aufgegeben werden.

In dem dichten Strauchwerk konnte ich mich mit dem Kraftfahrer Hartmann nach Osten zu in dem kleinen Waldstück etwas vom Gegner absetzen, mußte aber jeden Augenblick damit rechnen, von den noch immer wild feuern und das Gebüsch durchsuchenden Sowjets aufgefunden zu werden. Da der Gegner beritten und mit einer Verfolgung durch ihn zu rechnen war, war keine Minute länger zu zögern, wenn eine Absetzbewegung vom Waldrand gelingen sollte.

So lief ich dann mit RevObw. Hartmann in ostwärtiger Richtung durch das Kornfeld auf ein etwa 1000 m entfernt liegendes Gehöft zu, von dem aus sich in südostwärtiger Richtung durch eine flache Senke ein Weg auf das Dorf Grandzicze zu hinzog. Dieser Weg war zwar auch vom Wald aus einzusehen, bot aber doch mit seinen seitlichen Gräben die Möglichkeit, wenigstens Deckung gegen Beschuß zu rechnen.

Als wir etwa 150 m vom Waldrand entfernt waren, hatten die Sowjets denselben auch erreicht. Zwei derselben kamen durch das Kornfeld nachgelaufen, während die anderen vom Waldrand aus mit MG.s zu schießen begannen. Den beiden Verfolgern war jedoch scheinbar in ihren langen Mänteln der Lauf durch das hohe Korn und über den weichen Ackerboden zu beschwerlich. Nach etwa 500 m gaben sie die Verfolgung auf, während vom Waldrande her weiter geschossen wurde.

Bei dem im Walde angetroffenen Gegner handelte es sich keinesfalls um Kavallerie, sondern um reguläre sowjetische Truppen in vorschriftsmäßigen Uniformen und vollkommen truppenmäßiger Ausrichtung.

Nach etwa 4,5 km Marsch erreichte ich mit RevObw. Hartmann glücklich das Dorf Grandzicze und erstattete dem Kommandeur des dortselbst liegenden Pol.-Regts. 17, Oberstleutnant Lechtnier, Meldung über die vordringende sowjetische Reiterspitze.

Ein weiteres Vorstoßen zum III. und II. Zuge war für mich nach Lage der Dinge nicht möglich und wäre auch zwecklos gewesen. Die beiden Züge mußten selbst bereits bemerkt haben, daß der Gegner schon in ihrem Rücken saß.

Vom II. Zug war anzunehmen, daß er sich nun, nachdem die Höhen und Waldstücke um Zablocie von den Sowjets besetzt waren, auf der Straße nach Grodno zurückziehen würde. Tatsächlich aber war der II. Zug, nachdem er unter Führung von Ltn. Weinert um 7.00 morgens von Wierzieliszki abmarschiert war, auf dem Gutshof in Zablocie mit seinem gesamten Troß in schweres feindliches Gr.W.- und MG.-Feuer geraten und zersprengt worden. Da, wie bereits erwähnt, sämtliche Höhen ringum vom Gegner besetzt waren, mußte in dem starken Feuer der Troß

aufgegeben

CAMO_500_12493_107_0040_

W 81 41

aufgegeben werden. 11 Mann des Zuges fanden sich dann am 14. und 15.7.44 bei der Kompanie wieder ein. Ltn. Weinert mit 21 Männern des Zuges wurde von der Wehrmacht zurückgehalten und mit in die Front eingesetzt. Wie nachträglich bekannt geworden, sind Ltn. Weinert und 5 Männer dabei verwundet worden.

Mit dem Zugführer von Erna III war bereits am Nachmittag des 12.7.44 besprochen worden, daß er noch am selben Abend den Tross des Zuges über die Fähre in Sicherheit bringen, dann aber sofort wieder zurückkehren solle, um am 13.7. weiter die Bauarbeiten zu sichern. Da aber in den Abschnitten von Erna I und II bereits am Abend des 12.7. die Arbeiten eingestellt waren, war anzunehmen, daß dies auch bei Erna III der Fall gewesen sein könnte und dass der Zug infolgedessen nach Rückführung des Trosses über die Memel am Abend des 12.7.44 selbst auch gleich dortgeblieben war. Die Aussagen der Fährleute über die Rückführung von Polizei-Einheiten deuteten darauf hin. Wie ich später aber erfuhr, hatte es sich dabei um den in Ostrowek liegenden Zug der 10. Kompanie gehandelt. Der III. Zug der 1. Kompanie war dagegen nach Rückführung seines Trosses über die Memel wieder nach Dubrowa zurückgekehrt und setzte sich erst im Laufe des Vormittags des 13.7.44, als bemerkt wurde, daß die Höhen rings um Dubrowa über Nacht vom Gegner besetzt waren, kämpfend nach Westen ab und ging um die Mittagszeit mit der Fähre zum Westufer der Memel über. Verluste waren dabei nicht eingetreten.

Von Grandzicze aus hatte ich mich im Fußmarsch weiter nach Grodno begeben, um nochmals zu versuchen, mit dem Batl. Stab Verbindung aufzunehmen, diesem die Entwicklung der Lage zu melden und neue Befehle zu erhalten.

Als ich etwa um 09.00 Uhr in Grodno eintraf, war die Polizeiunterkunft in der Oranienstraße bereits restlos verlassen. Die Stadt lag unter Artilleriebeschuß. Da auch die Funkstelle geräumt war und somit keine Verbindung mit dem Batl.-Stab zu bekommen war, ging ich mit RevObw. Hartmann über die Brücke zum westlichen Teil der Stadt. Dort traf ich u.a. den Ordonnanzoffizier, Ltn. Echerer, der mir mitteilte, daß der Batl.-Kommandeur evtl. noch am Vormittag des 13.7.44 nach Grodno kommen wollte. Ich wartete jedoch vergeblich. Da aber auch die 10. Kompanie in Sopockinie auf Befehle wartete und die Zeit drängte, entschloß ich mich, per Fußmarsch und unter Ausnutzung jeglicher sich bietender Verkehrsmitte so schnell als möglich nach Sopockinie zu gehen, um dort mit Ltn. Rühlmann Verbindung aufzunehmen, die sich erneut die 1. Kompanie zu erwarten und diese mit der 10. Kompanie zu vereinigen.

Auf der Ausfallstraße nach Augustow traf ich auf den I. Zug der 1. Kompanie. Da bei dem allgemeinen Rückzug damit gerechnet werden mußte, daß auch in Sopockinie ein längeres Verweilen und ruhiges Sammeln der zersprengten 1. Kompanie nicht möglich sein würde, befahl ich, daß der I. Zug sofort auf Lipsk weitermarschieren solle.

Ich selbst schlug mit RevObw. Hartmann von Grodno aus im Fußmarsch die Richtung Sopockinie ein. Nach etwa 10 km Marsch nahm uns eine Wehrmachtsskolonne bis etwa 5 km vor Sopockinie mit. Von dort aus mußte das letzte Stück des Weges wieder im Fußmarsch zurückgelegt werden.

In

CAMO_500_12493_107_0041

In Sopockinie war bei meiner Ankunft noch niemand von der 1. Kompanie eingetroffen. Um über die weitere Tätigkeit und den Verbleib der 10. Kompanie einen Entschluß fassen zu können und ein klares Bild der Lage zu bekommen, begab ich mich mit Ltn. Rühlmann per Krad zu Herrn Major Laun nach Bialobłotka. Herr Major Laun war der Kommandeur der in diesem Abschnitt eingesetzten Pionierkräfte. Er teilte uns mit, daß die Arbeiten an der Befestigungslinie in seinem Abschnitt mit Ablauf des 13.7.44 eingestellt würden und daß er die 10. Kompanie nicht mehr benötige. Somit war auch der Auftrag der 10. Kompanie als erledigt zu betrachten.

Ltn. Rühlmann zog seine Kompanie nach Sopockinie zusammen, um sie geschlossen nach Krasne -1034- zu verlegen und dort weitere Befehle des Batl.-Stabes abzuwarten.

Ich selbst fuhr sofort unter Begleitung einer alle gleiche Richtung einschlagenden Pkw. zunächst in Richtung Lipsk, um festzustellen, ob dort bereits Teile der 1. Komp. eingetroffen seien. Nach dieser Feststellung beabsichtigte ich, schnellstens nach Sokolka weiterzufahren, um persönlich dem Batl.-Stab Meldung zu erstatten und nun endlich weitere Befehle zu erhalten.

Als ich an der Abzweigung 2 km nördlich Lipsk ankam, traf ich dort auf den Treck des vor kurzem hier angekommenen I. Zuges. Der Zugführer, Meister Kalabuch, hatte eine Marschpause eingelegt und als Melder den Hptw. Knop nach Lipsk vorausgeschickt, um - falls der Komp.-Gefechtsstand sich bereits dort befand - diesem Meldung von dem Herannahen des I. Zuges zu erstatten.

Ich gab den Befehl, weiter nach Lipsk zu marschieren und hatte mich bereits etwa 300 m in dieser Richtung entfernt, als ich wieder zurückgerufen wurde. An einem Telegraphenmast war ein Schild aufgefunden worden, welches besagte, daß die 1. Komp. in Augustow sammle und daß es dort bei dem bereits vorausgefahreneren Komp.-Tross warmes Essen und Kaffee gebe. Dieses Schild war vom Spieß der 1. Komp., Zg. Zecker, angebracht worden. Der Komp.-Tross hatte zwar morgens in Grodno von mir Befehl erhalten, sich nur bis zum allgemeinen Sammelpunkt der Kompanie nach Lipsk abzusetzen. Zg. Zecker hatte aber wegen der Überfüllung des Ortes den Marsch bis Augustow fortgesetzt, weil er zu erwarten war, daß dort leichter ein Quartier für die Truppe zu finden sein würde.

Ich hielt auch weiter an dem einmal gegebenen Befehl fest und wollte die Kompanie in Lipsk sammeln, als inzwischen der von Meister Kalabuch ausgeschickte Melder aus Lipsk zurückkehrte und folgende Meldung vom Führer des nach Lipsk verbrachten Batl.-Trosses, Meister Philipp, überbrachte: "Der Komp.-Gefechtsstand befindet sich noch nicht in Lipsk. Das Batl. hat durchgegeben, der Batl.-Stab befindet sich nicht mehr in Sokolka, sondern in Lyck. Das Batl. sammelt in Lyck. Der B.d.O. Königsberg schickt Omnibusse und Lkw.'s zum Abtransport."

Diese Meldung stellte mich vor eine ganz neue Tatsache. Aus irgendeinem, mir zunächst noch unbekannten wichtigen Grunde mußte diese Änderung notwendig geworden sein. Eine beabsichtigte Fahrt zum Batl.-Stab nach Sokolka war dadurch hinfällig geworden. Eine Ruf-Nummer des Batl. in Lyck stand nicht fest. Die einzige Möglichkeit, so schnell als möglich Verbindung aufzunehmen, bestand in der Fahrt nach Lyck.

Da

CAMO_500_12493_107_0041_

42
Da der Meldung zufolge die ganze 1. Kompanie nach Lyck mußte, befahl ich, um den I. Zug nicht aus den Augen zu verlieren, den sofortigen Weitermarsch des gesamten Zuges nach Augustow, zumal dort ja schon der Komp.-Trupp mit der Feldküche stand und Augustow auch auf dem einzuschlagenden nächsten Wege nach Lyck lag. Auch hätten die Männer dort auch gleich warmes Essen empfangen können.

Um nachfolgende Teile der 1. Kompanie auf den richtigen Weg zu weisen, wurde der auf dem von Zgw. Becker angebrachten Hinweisschild angegebene Sammelplatz Augustow gestrichen und stattdessen Lyck gesetzt.

Ich setzte mich nun mit dem Treck des I. Zuges in Richtung Augustow in Marsch und traf dort am 14.7.44 um 01.00 Uhr morgens ein. Um 08.00 Uhr wurde der Weitermarsch angetreten. Als Marschroute wurde der Weg von Augustow über Barglow und Bischimmen nach Lyck festgelegt.

In Barglow angelangt, wurde der Treck vom dortigen Gendarmerieposten entsprechend dem neu ergangenen Befehl zur Errichtung einer Befestigungsleitung südlich der Straße Augustow - Grajewo festgehalten. Dadurch war ein Weitermarsch zu der als Batl.-Sammelpunkt angegebenen Stadt Lyck wieder unmöglich gemacht.

Als inzwischen der Lkw. der Kompanie von Augustow kommend in Barglow eingetroffen war und mir somit ein eigenes schnelles Fahrzeug zur Verfügung stand, entschloß ich mich unter Zurücklassung des I. Zuges nach Lyck zu fahren, um dortselbst nach dem Batl.-Stab zu suchen. Infolge Störungen im Leitungsnetz und Überlastung mit Wehrmachtsgesprächen war auch von Barglow aus eine telefonische Verbindung weder mit Lyck, Sokolka, noch Bialystok nicht zu erreichen.

Der Lkw. traf gegen 20.00 Uhr in Lyck ein. Die Suche nach dem Batl.-Stab blieb erfolglos.

Als um 22.00 Uhr die Rückfahrt angetreten werden sollte, hatte sich zu allem Unglück noch ein Fehler im Verteiler des Lkw. eingestellt, sodass der Motor nicht arbeitete. Bis 01.00 Uhr früh wurde von beiden Kraftfahrern, unterstützt von 2 Wehrmacht-kraftfahrern versucht, den Fehler zu beheben, was jedoch nicht gelang, da das notwendige Werkzeug fehlte. Es blieb nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis in der Frühe die Werkstätten geöffnet wurden, um von dort aus Hilfe zu erlangen. Versuche, noch in der Nacht Hilfskräfte heranzubekommen, schlugen fehl.

Der mir aus der Vorkriegszeit bekannte Besitzer einer Automobilreparaturwerkstatt in Lyck, Bernhard Schulz, schickte morgens zwei Monteure zum Wagen, die in etwa vierstündiger Arbeit den Fehler behoben. So konnte endlich um 10.00 Uhr die Rückfahrt nach Barglow angetreten werden.

Etwa 2 km vor Barglow traf ich auf Herrn Hptm. Kurzke, den eigentlichen Komp.-Chef der 10./Pol.-Rgt. 34, dieser teilte mir mit, daß der Batl.-Stab nicht in Lyck, sondern immer noch in Sokolka läge. Damit war der Standort des Batl.-Stabes bekannt und die Meldung betreffend seine Verlegung als irreführende Falschmeldung entlarvt. Ich fuhr sofort weiter nach Sokolka und meldete mich am Nachmittag des 15.7.44 beim Batl.-Stab.

Kammsohn
Leutnant d. Schp. d. Krs.
u. stellv. Komp.-Führer.

CAMO_500_12493_107_0042

Abschrift!

43.

1./II.Pol.-Wachbatl.I

Barglow, den 23.Juli 1944

An das

II. Pol.-Wachbatl.I.

B e r i c h t

Betr.: Rückverlegung der 1.Kompanie von Dabrowa nach Barglow.

Im Rahmen der lt. Befehl des ~~44~~- und Polizeiführers vom 16.7. 1944 angeordneten Rückverlegungsmaßnahmen setzte sich die 1.Komp. am 18.7.1944 um 05.00 Uhr früh von Dabrowa aus nach Barglow in Marsch. Der angeordnete Marschweg führte über Staro Kamienna -1047- Nowo Kamienna und Jastrebna II -1046-, weiter über Komaszowka -1033- Krasnybor -1046-, Krylatka -1033- und Cisew -1032- auf die Straße Sztabin - Augustow bis Bialobrzegi. Von dort sollte weiter ~~der~~ Landweg in südwestlicher Richtung bis Barglow -1031- benutzt werden.

Die Kompanie hatte den Auftrag, auf ihrem Marsch aus den berührten Ortschaften sämtliche arbeitsfähigen Personen für den Bau der Befestigungsline südlich der Straße Augustow - Grajewo mitzunehmen. Ferner sollte sämtliches Vieh mitgetrieben werden.

Um diese Arbeit ungehindert von unnötigem Troß durchführen zu können und andererseits die Pferde zu schonen, wurde für den Komp.-Troß, bestehend aus 1 Lkw., 1 Feldküche und 13 Panjewagen, der leichter fahrbare Weg über die Straße Dabrowa - Suchowola - Sztabin - Augustow - Barglow festgelegt. Die Panjewagen wurden mit je einem Fußkranken bezw. nur beschränkt Dienstfähigen als Fahrer besetzt.

Das Gros der Kompanie mit Panjewagen benutzte den vorgeschriebenen Marschweg über Krasnybor.

Bereits am Abend des 17.7.1944 hatten vorgeschoßene russische Kräfte in der Gegend von Lipsk -1034/1047- die Straße Grodno - Augustow von Norden her erreicht und es war damit zu rechnen, daß sie versuchen würden, sowohl weiter nach Westen in Richtung Augustow als auch nach Süden über die Straße hinweg vorzustoßen.

Zur Zeit des Abmarsches der 1.Komp. von Dabrowa war der Kampflärm in Richtung Lipsk deutlich hörbar und im weiteren Verlaufe des Vormittags war eindeutig festzustellen, daß es den Russen gelang, immer weiter auf Augustow zu vorzustoßen. Das Pak- und MG-Feuer, das anfänglich etwa in gleicher Höhe auf der mit dem Marschweg der Kompanie ungefähr parallel laufenden Straße Grodno - Augustow vernehmbar war, überholte die marschierende Kompanie mehr und mehr und war, als die Kompanie Krasnybor erreicht hatte, bereits aus nordwestlicher Richtung hörbar. Auch deuteten Stuka-Angriffe in Gegend Sajno-Seenenge an, daß der Gegner bereits bis dorthin vorgedrungen war.

Trotz all dieser Wahrnehmungen führte die 1.Kompanie planmäßig die befohlene Räumung der Ortschaften durch. Da die Ortschaften bereits zum größten Teil von der Bevölkerung verlassen waren, konnten bis Cisew nur etwa 50 arbeitsfähige Männer und 30 Frauen eingebbracht werden. Die Viehsammlung ergab etwa 200 Rinder und 100 Schafe. Schweine konnten nicht mitgenommen werden, da keine Fahrzeuge mehr aufzutreiben waren.

Etwa um 14.00 Uhr wurde bei Cisew die Straße Sztabin - Augustow erreicht. Auf eine Rast mußte verzichtet werden, da nun auch bereits an dieser Straße in Richtung Augustow heftiges Pak-Feuer

erfuhr er sicher nicht in jenem das Augustow ließiges Pak-Feuer zu hören war. Es war anzunehmen, daß die Straße, besonders in dem vor- aus liegenden Waldstück, zwischen Cisew und Kolnoe für den Treck

nicht mehr passierbar war. Aus diesem Grunde entschloß ich mich, etwa 2 km nördlich der Wegegabel Cisew nach Westen in einen Waldweg in Richtung Schleuse Kol. Netta abzuziegen. Auf dem sehr engen Waldweg, der beiderseits von sehr dichtem Unterholz eingeengt war, war das Vorantreiben der großen Viehherde sehr schwierig, aber es bestand hier die einzige Möglichkeit, den Treck und die Herde nach Westen zu aus dem Walde heraus vor dem an der Straße lauernd vermuteten Gegner in Sicherheit zu bringen. Daß das vermutete Vorhandensein des Gegners an der Straße Tatsache war, wurde durch den Feuerüberfall auf den kurze Zeit nach der Kompanie die Straße passierenden Treck des Gendarmeriekreises Grodno, dem sich auch der Kompanietross der 1. Kompanie angeschlossen hatte, bewiesen.

Das Einbiegen des Gros der 1. Kompanie mit der Viehherde in den Waldweg nach Westen scheint aber vom Gegner beobachtet worden zu sein, denn es setzte nach kurzer Zeit zunächst im Rücken der marschierenden Kompanie immer näher kommend und dann zu beiden Seiten überholend starkes MG.- und Pak.-Feuer ein. Es war ganz klar und eindeutig, daß der Gegner im Begriff war, den Treck der Kompanie im Walde beiderseits zu überholen und dann einzukesseln. Das zu beiden Seiten rasch vorwärts kommende Pak-Feuer ließ erkennen, daß zur Einkesselung schnell bewegliche Panzerfahrzeuge eingesetzt waren.

In dem dichten Unterholz wäre mit den Panjewagen ein Abbiegen vom Wege unmöglich gewesen, auf dem Wege selbst hätten die Wagen ein tadelloses Ziel für den Gegner geboten. Die Einkesselung war nahezu vollendet, denn es wurde bereits vom westlich sichtbar werdenden Waldrand her die Komp. beschossen. Ein längeres Verweilen im Walde hätte unweigerlich den Verlust, wenn auch nicht des ganzen so doch indestens eines großen Teiles des Trosses und der Fahrzeuge zur Folge gehabt. Auch wäre bei der Stärke und Bewaffnung des Gegners und bei dem schlechten Schußfeld, das der 1. Komp. zur Verfügung stand, mit der Vernichtung eines großen Teiles der Mannschaft zu rechnen gewesen.

Die Kompanie aus dieser Gefahr so schnell als möglich herauszuführen, war daher das Gebot der Stunde. Das konnte nur erreicht werden, wenn sie sich nach Westen aus dem Walde herausarbeitete und vom Waldrand absetzte, ehe der Einkesselungsring ganz geschlossen war. Durch das heftige Pak- und MG-Feuer war die Viehherde wild geworden und hatte sich nach allen Seiten in den Wald hinein verlaufen. Auch die mitgeführten Polen hatten die Gelegenheit zur Flucht benutzt. Zwei von ihnen wurden auf der Flucht erschossen. Es war unmöglich, die Polen und das Vieh länger zusammenzuhalten, denn die Aufmerksamkeit der Männer war vollauf durch den Gegner in Anspruch genommen.

Unter Feuerschutz gelangen der Ausbruch und die Absetzbewegung. Allerdings mußte dabei die Überquerung des sehr schwer passierbaren Sumpfgeländes nördlich des Kolno-Sees -1032- in Kauf genommen werden. Während etwa die Hälfte der Fahrzeuge durch bereitwillige Führung von Einwohnern des Dorfes Rzepiska -1032- einen nach Westen führenden Feldweg fand und benutzte, geriet die andere Hälfte in das Sumpfgebäude. Dabei blieb ein Wagen stecken, konnte aber trotz des feindlichen Feuers noch umgeladen werden. Von einem Wagen des III. Zuges versank umstürzend die ganze Ladung, u.a. auch ein SMG.08, im Sumpf. Es wurde versucht, unter Feuerschutz das SMG. zu bergen, was aber infolge des heftigen Beschusses durch den Gegner und durch das schwierige Gelände nicht möglich war.

Die 1. Kompanie erreichte bei dem Gut Kolnica -1032- wieder die Straße Sztabin - Augustow. Beim Eintreffen an der Schleuse Bialobrzegi -1032- war bereits deutsche schwere Pak. zum Schutze der Brücke gegen den herannahenden Gegner aufgefahren. Die ersten Spähtrupps der Wehrmacht setzten sich gerade in Marsch. Nachdem dann kurze Zeit darauf die Reste des im Walde überfallenen und zersprengten Trosses des Gendarmeriekreises Grodno die Brücke bei Bialobrzegi passiert hatten, wurde dieselbe von der deutschen Wehrmacht gesprengt um dem Gegner

ein weiteres Vordringen zu erschweren.

Das Gros der 1. Komp. erreichte etwa um 17.30 Uhr den als Zielpunkt befohlenen Ort Barglow. Verluste an Toten oder Verwundeten waren nicht eingetreten.

Der Treck des Kompanie-Trosses, bestehend aus einem Lkw., 1 Feldküche und 13 Panjewagen, hatte sich am gleichen Tage um 06.00 Uhr früh von Dabrowa in Richtung Suchowola in Marsch gesetzt. Zgw. d. Schp. Becker fuhr zunächst mit dem Lkw. bis Sztabin vor, um in der Schule Vorbereitungen für eine Rast des gesamten nachfolgenden Trosses zu treffen. Als er bemerkte, daß der Frontlärm zusehends näherrückte, entschloß er sich, sofort nach Barglow durchzufahren, dort abzuladen und sofort zurückzufahren, um dem Treck einen größtmöglichen Teil der Ladung abzunehmen. Er fuhr gegen 9.00 Uhr mit dem Lkw. die Hauptstraße in Richtung Augustow. In Höhe des Ortes Kamien, etwa 4 km nördlich Sztabin, winkte ihm ein Kred.-Melder der Gendarmerie zum Umdrehen zu. Beim Anhalten vernahm Zgw. Becker starkes MG-, MP- und Gewehrfeuer. Becker ließ sodann wenden und fuhr zurück in Richtung Sztabin, um Wehrmacht, Gendarmerie und den eigenen Treck zu warnen. Auf der Straße Sztabin - Augustow marschierte auch der Treck des Gendarmeriekreises Grodno, welcher in Sztabin verhielt. In diesen Treck wurde der eigene mit 13 Wagen eingeschoben. Hptw. d. Sch. Palten als Wagenältester erhielt den Auftrag, mit diesem Treck gemeinsam weiterzufahren. Zgw. Becker setzte sich mit dem Lkw. an die Spitze des Trecks. Vor dem Ort Kamien wurde verhalten und auf dem Lkw. 1 LMG., eine MP und 1 Gewehr in Stellung gebracht. Sodann durchfuhr der Lkw. die Waldstrecke in Höchstgeschwindigkeit, ohne jedoch beschossen zu werden. Wahrscheinlich wollte der Gegner den einen Lkw.'s wegen seine Stellung nicht verraten und sah es vor allem auf den nachfolgenden langen Treck, der auch viel Vieh mitführte, ab.

Gegen 14.00 Uhr setzte sich der Treck in Marsch und es hatte den Anschein, als ob der Feind nicht mehr anwesend wäre. Nachdem aber die Hälfte des Trecks den Wald ungehindert durchfahren hatte, erhielt die zweite Hälfte 4 km nördlich Cisew überraschend starkes Granatwerfer-, Pak-, MG- und MP. Feuer. Durch die erschreckten Pferde entstand ein wirres Durcheinander. Einige Gespanne des Komp.-Trosses rannten in den Straßen graben, wobei ein Gespann ausfiel und vier weitere nicht mehr herauskamen. Die Gespanne wurden ausschließlich von Komp.-Angehörigen gefahren, welche sofort den Feuerkampf aufnahmen und sich zunächst den Feind vom Halse hielten. Acht Gespanne des Komp.-Trosses konnten sich im Galopp durchschlagen und erreichten gegen 20.00 Uhr Barglow. 2 Gespannführer waren einige Tage vermisst, konnten sich aber allein durch die Feindlinie zur Kompanie nach Barglow durchschlagen. Es handelte sich hierbei um Obw. d. Sch. d. Res. Prang und Wm. d. Sch. d. Res. Riemann. Aus ihren Aussagen geht hervor, daß es sich bei den Feindkräften um reguläre Truppen gehandelt hat, die von Norden her durch den Augustower Wald vorgestossen waren.

Auf den 5 Panjewagen, die verloren gingen, befanden sich Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Männer sowie Munition und einige reparaturbedürftige Waffen. Ein Wagen war mit Verpflegung der Komp. beladen.

Verluste an Toten und Verwundeten sind auch bei diesem Überfall nicht eingetreten.

gez. Braunschweig

Leutnant d. Sch. d. Res.
u. stellv. Komp.-Führer.

F. d. R. *Münch* CAMO_500_12493_007_0024
Row. d. Sch. d. Res.

Barglow, den 22. Juli 1944.

45

Bericht.

Betr.: Feuergefecht mit sowjetischen Truppen im Waldgebiet bei Cisew -1032-.

Am 18.7.44 wurde die Verlegung der 1. Kompanie von Dabrowa nach Barglow durchgeführt. Während die Züge I - III nach befohlenem Plan operierten, setzte sich der Komp.-Trupp mit einem Lkw. und einer größeren Anzahl Panzerfahrzeugen auf der Straße Dabrowa - Sztabin in Richtung Augustow in Marsch. Als Fußkranker war ich als Fahrer eines Panzerfuhrwerks eingeteilt. In den früheren Nachmittagsstunden - die Uhrzeit kann ich nicht genau angeben - passierten wir das Waldgebiet bei der Ortschaft Cisew -1032-. In Höhe einer auf der linken Straßenseite befindlichen sumpfigen Waldlichtung ist mein Fahrzeug infolge Radbruchs ausgefallen, sodaß ich die Ladung auf andere Fahrzeuge der Kolonne umladen mußte. Durch diesen Umstand kam ich zusammen mit dem Wm.d.Schp.d.Res.Riemann an den Schluß der Kolonne; hier wurde auch eine Herde Vieh mitgetrieben. Nach dem Passieren einer Straßenbiegung etwa 4 km hinter dem Ort Cisew setzte schlagartig heftiges Artillerie-, Granatwerfer-, MG-, MP- und Gewehrfeuer von beiden Seiten ein, wodurch mehrere Pferde und Fahrzeuge getroffen wurden. Hierdurch und infolge Durchgehend der Pferde entstand ein großes Durcheinander, sodaß es den nachfolgenden Fahrzeugen nicht mehr möglich war, auf der Straße voran zu kommen. Ich sprang von unserem Fahrzeug in den Straßenegraben und feuerte mit meinem Gewehr in Richtung des Feindes in den Wald, die Wirkung meiner Schüsse konnte ich nicht beobachten. Da der Straßenegraben sumpfig und die Böschung sehr steil war, konnte ich nur sehr schwer vorwärts kommen und, da ich außerdem noch fußkrank bin, mußte ich bald liegen bleiben. In einem Buschwerk versteckte ich mich. Bald darauf hörte ich hinter mir Stimmen, es handelte sich um etwa 5 Gendarmeriebeamte, die ebenfalls seitwärts der Straße vorgingen. Nunmehr richtete sich das Feuer der feindlichen Waffen ausschließlich gegen uns. Ich konnte noch sehen, daß ein Meister d.Gend. gleich mir nicht mehr weiter konnte. Mir gelang es noch, zu einem mit Buschwerk bestandenen Sumpfgelände zu kriechen. Nach kurzer Zeit vernahm ich MP.- Feuer und Schreie. Vermutlich war der Meister d.Gend. getroffen. Auch mir näherten sich Schritte, jedoch stellte ich mich tot, meinen Karabiner hatte ich verloren. Mein Seitengewehr, Patronentaschen, Ausweise und Wertgegenstände hatte ich unter Moos vergraben. In der Nacht zum 19.7.44 (Mittwoch) rückte der Feind in Stärke etwa einer Kompanie vor mir ab, es folgten dann noch größere Kolonnen. Dem Anschein nach handelte es sich um ein Vorstoßen in Richtung Augustow. In einem Kornfeld trocknete ich dann am folgenden Tage meine Sachen, ich hätte mich inzwischen bis in die Nähe des Ortes Kolnica vorgearbeitet. Am 20.7.44 (Donnerstag) gegen Abend kamen von Augustow her 3 Panzerwagen, die etwa 500 m von mir entfernt verhielten. Es fuhren noch weitere Fahrzeuge auf, von denen ich deutsche Worte hörte. Ich bin nunmehr sofort zu der haltenden Kolonne und erfuhr, daß unsere Truppen nunmehr auf dem Vormarsch seien. Die deutschen Truppen etwa in Stärke eines Bataillons gezogen an der Stelle des Feuerüberfalles Stellung, von einem Major wurde ich bis dort mitgenommen. Am Freitag früh ging ich zu meinem Sumpfversteck, um meine dort verborgenen Sachen zu holen. Ich fand das Versteck durchwühlt und obenauf meine Ausweise liegen, die übrigen Sachen fehlten. Ich begab mich dann nach Barglow und meldete mich beim Komp.-Gefechtsstand. Hier erfuhr ich, daß mein Kamerad, der Wm.d.Schp.d.Res.Riemann, bereits vor mir dort eingetroffen war.

gez. Prang
Oberwachtmeister d.Sch.d.R.
1./T.I.P.L.-Wachbatl.I

CAMO_500_12493_107_0045

46 *HA*
 Gewehren beschossen. Dabei hat sich das bis dorthin mitgetriebene Vieh verlaufen, ebenso konnten die mitgeführten Einheimischen entkommen, da die Begleitmannschaften ihre Aufmerksamkeit voll und ganz dem Gegner widmen mußten. Nach Durchstoßen des Waldes gelang es einem Teil der Fahrzeuge, von der Ortschaft Rzepiska einen Feldweg zum Gut Kolnica zu finden. Der Rest der Fahrzeuge überquerte unter Feuerschutz ein Sumpfgebäude, wobei ein Wagen stecken blieb, aber noch umgeladen werden konnte. Ein anderer Wagen stürzte um, die gesamte Ladung - darunter auch ein SMG. - versank im Sumpf. Bergungsversuche verliefen erfolglos. Beim Gut Kolnica wurde die nach Augustow führende Straße erreicht und der Marsch über die Brücke bei Bialobrzegi - 1032 - bis Barglow fortgesetzt, was gegen 17.30 Uhr erreicht wurde. Bei Bialobrzegi war durch die deutsche Wehrmacht bereits schwere Pak. in Stellung gegangen und die ersten Spähtrupps setzten sich feindwärts in Marsch.

Die zweite Marschgruppe wurde durch den Kompanietroß gebildet und bestand aus einem Lkw., der Feldküche und 13 Panjeführerwagen. Die Panjewagen waren mit je einem Fußkranken oder nicht voll Dienstfähigen als Fahrer besetzt. Der Troß setzte sich von Dabrowa auf der Straße über Suchowola-Sztabin Richtung Augustow in Marsch. Bei Sztabin reihte sich der Troß in einen Treck des Gend.-Kreises Grodno ein. Während die erste Hälfte des gesamten Trecks das Waldgebiet nördlich Cisew ungehindert passiert hatte, erhielt die zweite Hälfte überraschend starkes Granatwerfer-, MG.-, MP.- und Gewehrfeuer von allen Seiten. Durch die erschreckten und durchgehenden Pferde geriet die Kolonne durcheinander, mehrere Fahrzeuge in den Straßengraben. Hierbei sind 5 Gespanne ausgefallen, 8 Gespanne konnten sich durchschlagen. Obw.d.Schp.d.Res. Prang und Wm.d.Schp.d.Res. Riemann werden vermisst. Mit den ausgefallenen 5 Panjewagen sind dem Feind Bekleidungsstücke, Ausrüstungsstücke, Munition, reparaturbedürftige Waffen und Verpflegung in die Hände gefallen.

- 20.7. Die vermissten Obw.d.Schp.d.Res. Prang und Wm.d.Schp.d.Res. Riemann haben sich einzeln durch die feindlichen Linien hindurchgeschlagen und treffen beim Komn.-Gefechtsstand in Barglow ein. Nach ihren Aussagen hat es sich bei den

CAMO_500_12493_107_0046

Feindkräften um reguläre Truppen gehandelt.

22.7. Zusammen mit der Gendarmerie Barglow werden in den umliegenden Dörfern einheimische Arbeitskräfte ausgehoben und zu Schanzarbeiten eingesetzt.

Hptw.d.Schp. Kasimir von der 2.Komp. tritt zur 1.Komp. und übernimmt die Führung von Erna I. Der bisherige Führer von Erna I, Meister d.Schp. Kalabuch, tritt zur 2.Kompanie.

23.7. Käthe III trifft mit 1/43 unter Führung von Meister d.Schp. Konrad in Barglow ein und wird der 1.Kompanie zugeteilt.

Die Sicherung der Schanzarbeiten wird fortgesetzt. Die bisherige Unterkunft des Komp.-Gefechtsstandes bei der Gendarmerie wird aufgegeben. Der Komp.-Gefechtsstand bezieht nunmehr in zwei Privathäusern Unterkunft.

1/10 unter Führung von Zg.w.d.Schp. Herbst werden zur Verstärkung des Gend.Postens Augustow auf Anforderung des Gend.Kreisführers Grajewo eingesetzt.

24.-
26.7. Fortsetzung der Sicherung der Schanzarbeiten an der Straße nach Grajewo im Abschnitt der 1.Kompanie ohne besondere Vorkommisse.

Das zur Verstärkung der Gendarmerie Augustow gestellte Kommando von 1/10 trifft wieder bei der Kompanie ein. Besondere Vorkommisse waren nicht zu verzeichnen.

27.7. Die Sicherung der Schanzarbeiten südlich der Straße nach Grajewo durch Kräfte der 1.Kompanie wird nunmehr eingestellt, diese Tätigkeit wird jetzt durch örtliche Kräfte der Gendarmerie ausgeübt..

Die Kompanie führt jetzt Ausbildung am SMG. und am Granatwerfer durch.

ObLtn.d.Schp.d.Res. Br a c h e r , Heimatstandort Berlin, wird mit der Führung der 1.Kompanie beauftragt. ObLtn. Bracher trifft am 27.7.44 bei der 1.Kompanie ein und übernimmt die Dienstgeschäfte.

Ltn.d.Schp.d.Res. Braunschweig verbleibt als Komp.-Offizier bei der 1.Kompanie.

CAMO_500_12493_107_0046_

1./II.Pol.-Wachbatl.I
Erna II

Kurwien, den 12.9.1944.

Verzeichnisder Männer von Erna II, die an der Front eingesetzt waren, Dauer
des Einsatzes und mitgem. Gefechte.

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad	Dauer von	bis	Bemerkungen
1. Weinert	Bz.Ltn.d.Gd.	13.7.	17.7.	17.7.	verwundet
2. Penk	Hptw.d.Sch.	"	"	"	"
3. Böhnke	Obw.d.Res.	"	"	"	"
4. Dost	"	"	"	"	"
5. Slopianka	"	"	"	"	"
6. Bürkenmeyer	"	"	"	"	"
7. Reich	Wm.d.Res.	"	"	17.7.	" gefallen
8. Liedtke Paul	Obw.d.Res.	"	"	17.7.	gefallen
9. Uskereit	"	"	"	"	"
10. Tiedtke	Wm.d.Res.	"	15.7.	15.7.	verwundet
11. Kusabs	Obw.d.Res.	"	18.7.	18.7.	"
12. Dürerer	RevObw.d.Sch.	"	27.7.	27.7.	"
13. Hausmann	Wm.d.Res.	"	"	"	"
14. Potowski	"	"	26.7.	26.7.	krnk. gemeldet
15. Czeslik	Obw. "	"	27.7.	27.7.	" "
16. Lorenz	"	"	"	"	" "
17. Schakowski	"	"	11.8.	11.8.	verwundet
18. Sauerbaum	Wm.d.Res.	"	12.8.	2mal verw., 17.7.u. 12.8.	
19. Gehrmann	Mstr.d.Sch.	"	15.8.	am 16.8.	z.Batl.zrc
20. Schmidt	Zgw.d.Sch.	"	"	"	"
21. Sickor	Obw.d.Res.	"	"	"	"
22. Bleinagel	Wm.d.Res.	"	"	"	"

Gesamtdauer des Fronteinsatzes 13.7. - 15.8.44 einschl.

Für die Verwundeten sind noch die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, die an der Front nicht erstattet werden konnten, weil die erforderlichen Unterlagen nicht vorhanden waren.

Erna II war während des Fronteinsatzes dem Gend.Einsatzkommando z.b.V. - Feldpostnummer 48002 A - unterstellt. Dieses war ein selbständiges Btl., war zunächst der Kampfgruppe Gottberg und dann der Kampfgruppe Anhalt unterstellt.

Am 1.8.44 wurde das Btl. infolge starken Ausfalls zu einer Komp. zusammengefaßt und dem 4-Pol.Rgt 2 unterstellt, das auch zur Kampfgruppe Anhalt gehörte. Zum Schluß unseres Einsatzes führte das frühere Gend.Einsatzkommando die Bezeichnung "9./III.4-Pol.-Rgt.2". Die Feldpostnummer war bis dahin unverändert geblieben.

Mitgemachte Gefechte:

- 16.7. - 24.7.44 Abwehr feindlicher Angriffe und Gegenstöße am Brückenkopf von Grodno
- 26.7.44 Abwehr feindlicher Angriffe und Gegenstöße im Sidraabschnitt
- 27.7.44 desgleichen
- 28.7.44 Abwehr feindlicher Angriffe und Gegenstöße im Kamienna-Abschnitt
- 29.7. - 5.8.44 dto.nordostwärts Karpowicze
- 11.8.44 Abriegelung und Gegenstöße bei Piwowary.
- 12.8.44 Gefecht bei Goniadz
- 13.8. - 15.8.44 Bereinigung und Abriegelung bei Kapicze.

CAMO_500_12493_107_0047 Diese

Diese Gefechte sind in die Soldbücher von Zgw.d.Sch. Schmidt und Obw.d.Sch.d.Res. Sickor eingetragen worden. Eintragungen in die Soldbücher der anderen Männer konnten nicht erfolgen, weil die Soldbücher verlorengegangen sind oder die Männer durch Verwundung ausgefallen waren.

Die Eintragungen in die Soldbücher und Pol.-Dienstpässe sind hier noch nachzuholen. Für welche Zeit die Eintragungen bei den einzelnen Männern zu erfolgen haben, ist aus der Aufstellung ersichtlich.

Die vorhandenen Soldbücher werden eingezogen und zur Eintragung auf dem Komp.-Gefechtsstand abgeliefert.

Die Tage vom 16. - 24.7. und vom 26. - 29.7.44 wurden vom Regt. als Sturmtage anerkannt. Alle Männer, die in dieser Zeit mindestens 3 Tage in der vordersten Linie eingesetzt waren, waren für das Inf.-Sturmabzeichen einzureichen.

Von Erna II wurden folgende Männer gemeldet :

1. Mstr.d.Sch. Gehrmann
2. Zgw. " Schmidt
3. Obw.d."d.Res. Sickor
4. " " " Schakowski
5. Wachtn. " " Bleinagel
6. " " " Sauerbaum

Die Bedingungen für die Verleihung des Inf.-Sturmabzeichens haben außerdem noch die nachstehend aufgeführten Männer erfüllt :

1. RevObw.d.Sch. Därrer, Friedrich, geb. 7.5.11
2. Obw. " "a.Res. Lorenz, Willy, " 7.8.03
3. Wachtm. " " " Hausmann, Walter " 14.1.05
4. " " " Czeslik, Rudolf " 31.1.01
5. " " " Potowski, Rudolf " 30.7.02

Zu 1 - 4 Einsatz in vorderster Linie in der Zeit vom 16.-24.7. und am 26. u. 27.7.44

zu 5 Einsatz von 16.-24.7. und am 26.7.44.

Diese Männer konnte ich damals nicht einreichen, weil sie sich schon im Lazarett befanden und ich zunächst nicht die erforderlichen Angaben machen konnte.

Bei der Antragstellung wurden folgende Angaben verlangt : Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum und Tage des Einsatzes in der Zeit vom 16. - 24. und vom 26. - 29.7.44.

Es wird vorgeschlagen, für diese Männer noch nachträglich das Inf.-Sturmabzeichen über die Dienststelle der Feldpostnummer 48002 A - Gend.Einsatzkommando z.b.V. - bei dem 4-PoI.-Regt.2 - Feldpostnummer 56739 - zu beantragen.

gez. Gehrmann,

Mstr.d.Sch.u.Jagdzugführer.

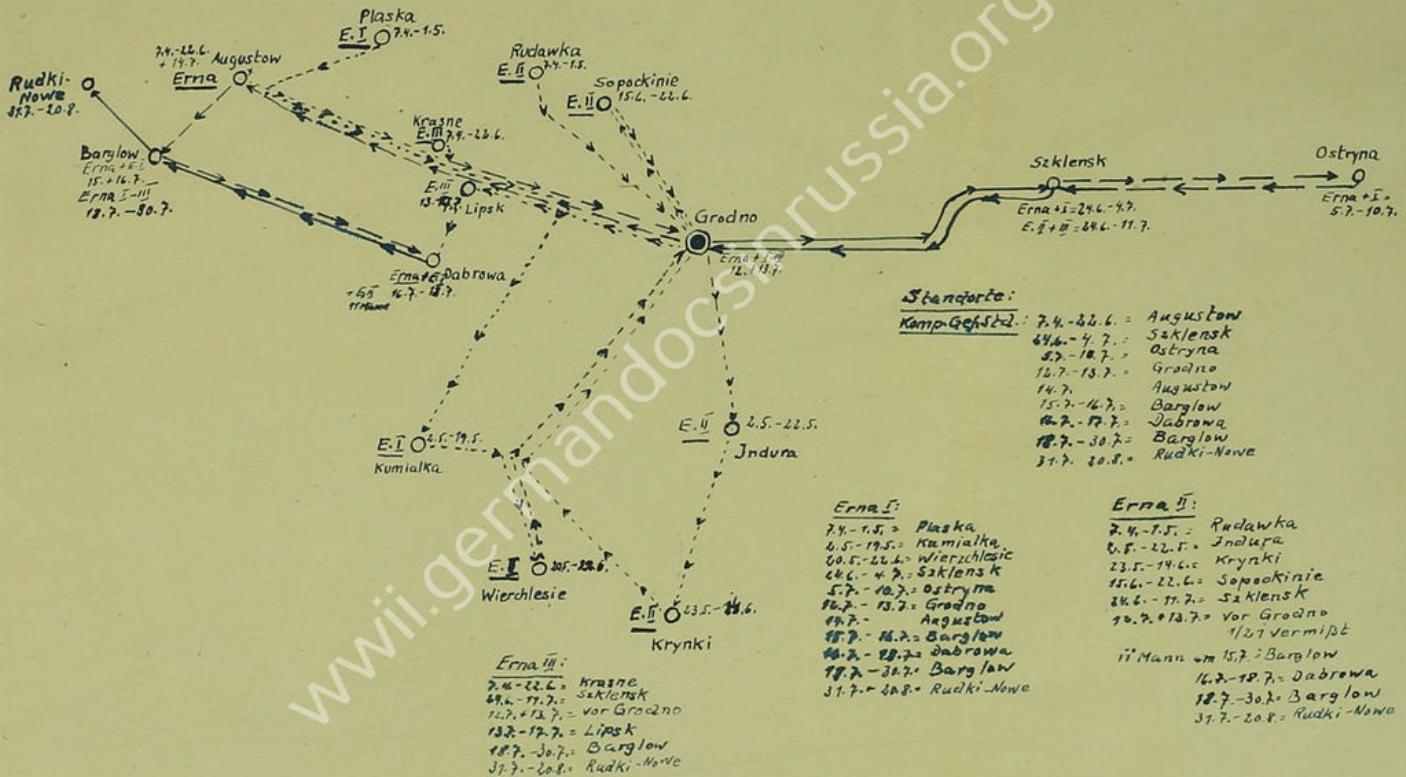
F.d.R.d.A.:

Maurida

Row.d.Schp.d.Res.

CAMO_500_12493_107_0047_

Standorte bzw. Einsatzorte
des Kompi.-Gef. Stands Erna u. Erna I - III während des Einsatzes ab 7.4.1944



Stärkenachweisung der 1. Komp.
Stand : 29.7.44

	Offz.	Unterf.	Männer	Insgesamt
I. Sollstärke:				
Stand v. 22.7.44:	3	22	124	146
Abgang gem. Batl. Bef.:		1	1	2

Zugang:

Sollstärke am 29.7.44:

3 21 128 3/149

II. Abgänge:

1. Krank:

a) Lazarett		1	1
b) Pol.-Krankenstube		5	5
c) Hauskrank	1	5	6
d) Heilkur	1		1

2. Kommandiert:

a) Batl.-Reserve	2	7	9
b) Ausb. Panzerfaust		4	4
c) Gend. Ausb. Lehrg. Mchowo	1		1
d) Unterf. Lehrg. Dresden		2	2
e) Versprengte v. II. Zug	1	2	18
f) Entferng. v. d. Truppe		1	1/ 20

Abgänge insgesamt:

1 8 42 1/ 50

III. Dienststärke:

2 13 86 2/ 99

Wenden!

CAMO_500_12493_107_0049

IV. Vom Batl. zugeordnet:

Kraftfahrer*:	2
Sanitäter:	1
Nachr.-Männer:	3

CAMO_500_12493_107_0049_

1944.

50

50

- 28.7. 2/80 unter Führung von Obltn. Bracher zur Erkundung im Raum um den Kolno-See eingesetzt. Abmarsch 05.00 Uhr, Rückkehr 18.30 Uhr, keine Feindberührung.
- 29.7. Überholung der Fahrzeuge und Geschirre, Waffenreinigen und Sacheninstandsetzen, Vorbereitungen für den Abmarsch der Komp. 1/30 unter Führung von Ltn. Braunschweig südlich Barglow bis zum Kolno-See zur Erkundung eingesetzt. Abmarsch 13.00 Uhr, Rückkehr 18.00 Uhr, keine Feindberührung.
5 Unterführer und Männer der Gendarmerie, die gemäß B.d.O.-Erlaß der 1. Komp. zugewiesen sind, treffen bei der Kompanie ein und werden auf die Züge verteilt.
- 30.7. Marschbereitschaft der 1. Kompanie.
Käthe III tritt wieder zur 4. Komp. zurück.
- 31.7. Gemäß Batl.-Befehl wird Erna von Barglow nach Rudki-Nowe -1018 verlegt und trifft dort mit Panjewagen- und Lkw.-Transport bis 17.30 Uhr ein. Es wird hier getrennt nach Zigen Unterkunft in 4 Gehöften bezogen.

Die Komp. hat den Auftrag im Raum Rudki zu sichern. Hierzu

wurden MG- und Einzelposten ausgestellt.

- 1.-
5.8. Grenzsicherung im Raum von Rudki und Aushebung von einheimischen Arbeitskräften in der Umgebung für Schanzarbeiten. Es wurden insgesamt 166 Männer und Frauen ausgehoben und für den Stellungsbau nach Reifienrode gebracht.
Russ. Artillerie beschoß am 2. und 3.8. das Grenzgebiet bei Rudki, ohne im Ort selbst Schaden anzurichten. Mehrere Angriffslüge russ. Schlachtflyger mit Bombenwirken und Bordwaffenbeschuss am 3.8. brachten keine Verluste. Lediglich eine polnische Scheune geriet in Brand und brannte völlig nieder.
- 6.8. Es wurden weitere 45 Einheimische ausgehoben und für Schanzarbeiten nach Reiffenrode überführt.

Zur Fahndung nach Banditen, die am 5.8. 2 Wehrmachtsangehörige nach Beschießung in der Nähe von Rudki-Stare entführt hatten, wurden 1/13 unter Führung von Ltn. d. Sch. d. Res., Braunschweig zusammen mit Kräften der Wehrmacht unter Führung von Oberzahlmeister Dotter im Raum von Rudki-Stare - Biernatki - Torowka - 11018 - eingesetzt. Die Aktion verlief ergebnislos, es konnten lediglich zwei Arbeitsflüchtige festgenommen und dem Batl. Gef. Stand zugeführt werden. Abm.: 15.30 Uhr, Rückkehr 20.30 Uhr.

CAMO_500_12493_107_0050

- 7.8. - Bei der Durchführung der Sicherung und Grenzüberwachung
11.8. keine besonderen Vorkommnisse.
- 12.8. 16 einheimische Arbeitskräfte wurden ausgehoben und für die Schanzarbeiten nach Reiffenrode gebracht.
- Gem. Batl. Befehl wird die 1. Komp. nunmehr ausschließlich in der Grenzüberwachung eingesetzt. Die Kompanie bezieht in Gehöften von Rudki-Ausbau in unmittelbarer Nähe der Grenze Quartier. Die Grenzsicherung wird durch ortsfeste Posten und Pendelstreifen entlang der Grenze durchgeführt.
- 14.8. Die 1. Komp. beteiligte sich mit 1/40 unter Führung von Ltn. Braunschweig an einer Aktion zur Aushebung von einheimischen Arbeitskräften in Augustow. Durch die 1. Komp. wurden hierbei 15 Einheimische den Schanzarbeiten zugeführt. Besondere Vorkommnisse haben sich hierbei nicht ereignet.

15. -

- 18.8. Bei der Grenzsicherung keine besonderen Vorkommnisse.

- 19.8. Infolge Verlegung der 2. und 4. Komp. übernimmt die Komp. für den gesamten Grenzabschnitt des Batl. die Sicherung.

- 21.8. Gemäß Batl.-Befehl wird auch die 1. Kompanie aus der Grenzüberwachung herausgezogen und gelangt nunmehr in den Kreisen Johannisburg und Sensburg bei der Bewachung von fremdvölkischen Arbeitern bei Schanzarbeiten zum Einsatz.

Nach Sammlung beim Batl.-Gefechtsstand in Gingen erreicht die Komp. nach Fußmarsch bis Auersberg und Bahntransport über Lyck und Johannisburg am 22.8. den Ort Niedersee. Der Komp.-Gef. Stand bezieht in einer Samendarre der Forstverwaltung Unterkunft, während die Züge entsprechend der einzelnen Bauabschnitte verteilt werden.

Von der seit dem 13.7. versprengten des II. Zuges stoben am 21.8. abends in Lyck 1/4 unter Führung von Meister d. Sch. Gehrmann zur Kompanie.

Der I. Zug, Führer Hptw. Kasimir, bewacht in

Fedorwalde	414 poln. Arbeiter,
Eckersdorf	258, "

II. Zug, Führer Mstr. d. Sch. Gehrmann, in

Kurwin	173 poln. Arbeiter,
Forst. Michen	
born	201 und zus. mit Kräfte v. III. Zug
in Hirschen	288 poln. Arbeiter,

CAMO_500_12493_107_0050

Niedersee 219 poin. Arbeitskräfte
Nieden 265 " "
Dietrichswalde 214 " "

Diese Stärken sind infolge von Erkrankungen und Entlassungen sowie auch Entweichens von Arbeitern ständigen Veränderungen unterworfen. 54 47

- 22.8. Bei Durchführung der Bewachungsaufgaben keine besonderen Vorkommnisse.
- 25.8. 26.8. Der Komp.-Trupp unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Braunschweig trifft beim Komp.-Gef.Stand ein. Die zu den Zügen gehörenden Fahrzeuge setzen den Marsch fort und zwar I. Zug nach Fedorwalde, II. Zug nach Kürwien und III. Zug nach Nieden.
Ltn. Braunschweig übernimmt nunmehr die Führung des III. Zuges.

Infolge Auflösung des Pferdedepots Ostland werden von den dortigen Hilfskräften 24 Hilfswillige und 1 Veterinärgehilfe (Angehörige der Schutzmannschaft) der 1.Komp. zugeteilt. Diese Hilfswilligen werden als Pferdepfleger und Kutscher verwendet und wie folgt innerhalb der Kompanie aufgeteilt :

Komp.-Gef.-Stand :	7	und 1 Vet.Geh.
I. Zug :	7	
II. " :	4	
III. " :	6	

Mit den Hilfswilligen treffen 1 Beschlagmeister und 1 Veterinär ein, die den Pferdebestand der Kompanie eingehend besichtigen. Einige erkrankte Pferde werden sofort tierärztlich behandelt.

- Bis 7.9. In der Durchführung der Bewachungsaufgaben keine besonderen Vorkommnisse.
- 8.9. Der Komp.-Führer, Oberleutnant Bracher, wird als Verbindungs offizier zu einem höheren Baustab nach Sensburg abgeordnet. Für die Zeit der Abwesenheit des Komp.-Führers übernimmt Leutnant d.Schp.d.Res. Braunschweig die Führung der 1.Komp.
- 10.9. 2 Mann des II. Zuges, die bei den Kämpfen um Grodno verwundet wurden, treffen nach Entlassung aus dem Lazarett wieder bei der Kompanie ein.

Wegen Tapferkeit vor dem Feinde bei den Kämpfen um Grodno wurden mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet und

CAMO_500_12493_107_0051 erhielten

erhielten das Infanterie-Sturmabzeichen verliehen:

Mstr. d. Schp. Gehrmann,
 Zugw. " " Schmidt (Hans),
 Obw. " " d. Res. Sickor,
 Wm. " " " Bleinagel.

Das Infanterie-Sturmabzeichen erhielten weiterhin

Obw. d. Schp. d. Res. Schakowski und
 Wm. " " " Sauérbaum.

- 12.9. Gegen Abgabe der SMG.08 erhält die 1. Kompanie 4 SMG 34, die auf die Züge verteilt werden.
- Bis
 17.9. Bei Durchführung der Bewachungsaufgaben keine besonderen Vorkommnisse.
- 18.9. Der Wehrmacht-Kreiskommandant in Johannisburg teilt mit, daß wegen des längeren Überliegens des Gebietes um Niedersee durch feindliche Flugzeuge mit der Absetzung von Agenten gerechnet werden muß und erteilt um Durchsuchung der Waldgebiete bei Niedersee. Vom Komp.-Gef.-Stand und den Zügen I - III werden je eine kampfstarke Gruppe eingesetzt, abgesetzte Fallschirmspringer konnten jedoch nicht gestellt werden.
- 19.u.
 20.9. Soweit notwendig, ist nunmehr bei allen Komp.-Pferden der Hufbeschlag erneuert worden. Nach Anlegung einer Rferdestammrolle erhalten alle Pferde die Stammrollen-Nummer in den linken Vorderhuf eingebrannt. Die Hufbeschlagsmiede des Bataillons wird daher gemäß Batl.-Befehl zur 4. Kompanie in Marsch gesetzt.
- Die Fahrzeuge wurden eingehend durchgesehen und notwendige Reparaturen und Verbesserungen durchgeführt.
- 21.9. Gemäß Batl.-Befehl werden die Bewachungsaufgaben an die zur Ablösung eingetroffene Zoll-Grenzschutz-Kompanie übergeben. Die 1. Kompanie wird nunmehr nach Nieden zusammengezogen. Der I. und II. Zug erhalten Unterkunft in einer Jugendherberge, der III. Zug behält seine bisherige Unterkunft bei.
- Bis zum Eintreffen eines Abmarschbefehls wird nunmehr Ausbildungsdienst durchgeführt und zwar in der Hauptsache Waffenausbildung am MG.34 und Panzerabwehrwaffen. Der Komp.-Führer, Oberleutnant Bracher, trifft wieder in Niedersee ein und übernimmt die Führung der Kompanie.

CAMO_500_12493_107_0051

Stärkenachweisung der 1. Komp. 52. 4
Stand: 27.8.1944

	Offz.	Unterf.	Männer	Insges.
I. Sollstärke: Stand v. 19.8.44=	3	21	128	3/149
Abgang (gefallen):			2	2
Sollstärke am 28.8.44:	3	21	126	3/147
II. Abgänge: 1. Sonderurlaub:			2	2
2. Krank: a) Lazarett			1	1
b) Pol.-Krankenstube			3	3
c) Heilkur	1			1
3. Kommandierte: a) Batl.-Reserve		2	7	9
b) 3. Komp. Ostenburg		1		1
c) v. Unterf. Leutg. nicht zrck.			1	1
d) Versprengte v. II. Zug	1		13	1/ 13
e) Entfernt. v. d. Truppe		1		1
Abgänge insgesamt:	1	5	27	1/ 32
III. Dienststärke:	2	16	99	2/115

Wenden!

CAMO_500_12493_107_0052

IV. Vom Batl. zur Komp. abgeordnet:

1. Kraftfahrer :	7
2. Sanitäter :	1
3. Nachr. Mähner :	3

V. Hilfswillige : 25.

CAMO_500_12493_107_0052_

II. Zug.

Bericht.

53. 49

Am 13.Juli 1944 vormittags erhielten wir auf dem Gut Zablocie nordostwärts Grodno, einen unerwarteten Feuerüberfall. Wir waren mit dem Trupp in die russische Linie hineingefahren. Den Trupp mußten wir stehen lassen, weil die einzige Straße, die durch das Moor führte, vom Feind einzusehen und gesperrt war. Wir zogen uns bis zur Bahnstrecke zurück. Hier hatte ein II-Pol. Regt. Stellung bezogen. Wir wurden festgehalten und an der Front eingesetzt. Auf dem Verschiebebahnhof in Grodno bezogen wir Stellung. Laut Befehl mußten wir uns am 15.7.44 um 23.00 Uhr von Grodno über den Fluß absetzen. Wir wurden dem Gend.Einsatzkommando z.b.V. zugewiesen und blieben in Reserve.

In der Nacht vom 16.z.17.Juli hatten die Russen die Memel an der Eisenbahnbrücke überschritten und einen Brückenkopf gebildet. Wir bekamen den Befehl, zusammen mit einer II-Einheit den Feind anzugreifen, den Brückenkopf zu nehmen und die Stellung zu besetzen. Ich war 1MG-Schütze 1 und gehörte der ersten Gruppe an. Die erste Gruppe unter Führung von Meister Gehrmann mußte durch die Schlucht und auf der anderen Seite mit der II Verbindung aufnehmen. In meiner Nähe befanden sich folgende Männer. Als Schütze 2 der RevObw. Dür rer, Wachtm. Czeslick u. Obw. Sickor. Vor Eintritt der Dunkelheit wurde der Brückenkopf genommen. Der Feuerkampf hörte langsam auf. RevObw. Dür rer und ich bauten bei dieser Gelegenheit eine neue Stellung aus. In der Dunkelheit erschien Obw. Sickor und fragte nach Meister Gehrmann. Sickor erzählte uns, daß Obw. Liedtke und Obw. Uskereit gefallen, Ltn. Weinert und andere Kameraden verwundet sind. Mstr. Gehrmann hat uns später dasselbe mitgeteilt.

Unsere Stellung wurde dann von der neben uns liegenden II besetzt und wir wurden zur Bergung der Verwundeten eingesetzt. Meister Gehrmann, RevObw. Dür rer, Obw. Sickor, Wachtm. Czeslick und ich gingen hinunter zur Schlucht. Hier fanden wir Obw. Lorenz. Die Verwundeten waren von den anderen Kameraden schon aus der Schlucht heraustragen worden. Wir fanden nur noch die Toten. Auf einer Stelle lagen Waffen und Ausrüstungsstücke von unseren Verwundeten und Toten. Mstr. Gehrmann gab den Befehl, die Waffen und Ausrüstungsgegenstände einzusammeln und zu einer Molkerei zu bringen. Auf der Straße, an einem Hause dicht an der Schlucht, fanden wir drei von unseren Verwundeten und zwar Sauerbaum, Reich und Büchtmeyer. Wir legten Waffen und Ausrüstungsgegenstände ab und brachten die Verwundeten zum Verbandsplatz. Unterwegs trafen wir einem Kraftwagen, der die Verwundeten mitnahm.

Wir gingen zurück, unsere Waffen und Ausrüstungsgegenstände holen. Diese wurden in der Molkerei im Keller untergestellt. Wir blieben zunächst als Reserve zurück. Ich habe gehört, daß alle Verwundeten geborgen worden sind. Über den Verbleib von Ltn. Weinert kann ich keine Angaben machen. Er wurde in der Schlucht verwundet und ich lag während dieser Zeit oben an der Eisenbahnbrücke in Stellung.

Am 18.7.44 wurde ich selbst verwundet. Vom Verbandsplatz wurde ich weiter nach Königsberg befördert. Ich habe in der Krankenstube der Polizeikaserne gelegen und ging zur Behandlung in eine Klinik in der Langen Reihe.

CAMO_500_12493_107_0053.

Auf

Auf der Krankenstube lag auch ein Polizeiangehöriger aus Wien, der zusammen mit etwa 30 Mann unter Führung eines Leutnants zur Bewachung eines Barackengeländes eingesetzt war. Das Lager unterstand der ~~W~~ und soll sich in Kuznica befunden haben. Hier haben viele verwundete Polizisten gelegen. Er erzählte mir, daß der Russe überraschend eingedrungen ist. Die Verwundeten sind zurückgeblieben und verbrannt. Der Russe habe hier alles in Brand geschossen. Der Zug Polizei, der die Bewachung des Lagers hatte, mußte alles im Stich lassen und flüchten. Mit den Verwundeten selbst hatte der Zug nichts zu tun. Der Wiener sagte mir noch, daß sich kein Mensch um die Verwundeten gekümmert hat und daß sie vergessen worden sind. Nach einigen Tagen wurde der Russe zurückgeworfen und der Zug ging wieder zurück. Die Baracken mit den Verwundeten waren vollständig niedergebrannt. Der Wiener Polizist sagte mir, daß alle Verwundeten dabei verbrannt sind. Den Namen des Wiener Polizisten kann ich nicht angeben. Diese Wiener Polizisten befinden sich jetzt in Königsberg in der Polizeikaserne und waren bis zu meiner Entlassung dem dortigen Wachbatal. I unterstellt. Soweit mir bekannt ist, gehören sie zur 2. Komp.

gez. Franz Kusabs,
Obw. d. Sch. d. Res.

CAMO_500_12493_107_0053_

22.-
23.9. Gemäß Batl.-Befehl wird die 1.Kompanie zu einem mehrtagigen Einsatz nach Plöhnen (Bezirk Zichenau) verlegt. 54
50

Da der Kompanieführer, Ob.Ltn.d.Sch.d.Res. Bracher, als Adjutant zum II- und Polizeiführer Bialystok abgeordnet wird, übernimmt Ltn.d.Sch.d.Res. Braunschweig die Führung der 1.Kompanie.

Die Kompanie erreicht im Eisenbahntransport über Allenstein - Soldau - Nasielsk am 23.9.44 gegen 18.30 Uhr Plöhnen und bezieht Quartier in zum Teil von der deutschen Zivilbevölkerung geräumten Wohnungsneubauten am Nordrand der Stadt.

Der gesamte Kompanietross unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Res. Echnerer setzt sich nach Durchführung letzter Ausbesserungsarbeiten an den Fahrzeugen am 23.9.44 über Ortelsburg nach Plöhnen in Marsch.

24.9. Herrichten der Unterkünfte der Kompanie in Plöhnen.

25.9. Bis zum Eintriften weiterer Befehle versieht die Kompanie Ausbildungsdienst am MG 34 und im Gelände.

26.9. Die Kompanie wird im Rahmen des Bataillons zu einem Sondereinsatz auf Wehrmächts-Lkw's verlastet und trifft am Nachmittag in Smoczewo ein.

Die Kompanie hat den Auftrag, in Durchführung eines Unternehmens gegen eine größere Bandengruppe im Gebiet südlich der Weichsel am Nordufer gegen das Ausweichen und Übersetzen von Teilen der Bandengruppe zu sichern. Als Einsatzraum wird der Kompanie ein 9 km breiter Uferstreifen von der Fähre Wychodz (einschließlich) bis Mochty (ausschließlich der Ziegelei) zugewiesen. Zur Durchführung des Sicherungsauftrages wird das bereits vorhandene Grabensystem am Nordufer durch die Kompanie besetzt.

Der Komp.-Gefechtsstand befindet sich in einem Siedlungshaus einer auf dem Gelände des Gutes Smoszewo befindlichen II- Siedlung.

Die Einsatzstärke der 1.Kompanie beträgt = 1/ 94
zur Verstärkung werden zugeteilt :

vom Gendarmerieposten Wolka-Erzybojewska	=	6
" Zollstützpunkt " "	=	18
" " Wychodz	=	16
" " Golikwin	=	7
" Treniow	=	10

CAMO_500_12493_107_0054

27.6. Um 06.00 Uhr waren die Stellungen entlang der Weichsel wie folgt bezogen :

I. Zug : Fähre Wychods (einschl.) - rechts angelehnt an die 2.Komp. - bis Vorwerk Mionczyn

II. Zug : Vorwerk Mionczyn (ausschl.) bis Vorwerk Smoszewo

III. Zug : Vorwerk Smoszewo (ausschl.) bis Ziegelei Mochty (ausschl.) - links angelehnt an die Gendarmerie-Kompanie Finke -

28.6. Der Kompanie-Tross unter Führung von Ltn.d.Sch.d.Kes: Echerer trifft in Plöhnen ein und wird auf der Stadtsdomäne Szeromin abgestellt. Zur Versorgung der im Einsatz befindlichen Kompanie wird ein Gefechts- und Verpflegungstross mit Feldküche zusammengestellt und in Marsch gesetzt. Dieser Tross trifft am 29.9.44 beim Kompanie-Gefechtsstand in Smoszewo ein.

1.10. Die Aktion am Südufer der Weichsel ist soweit fortgeschritten, daß eine Verlegung der Sicherungskräfte des Bataillons weiter nach Westen entlang der Weichsel notwendig wird. Die Komp. bezieht daher neue Stellungen, westliche Grenze Czerwinsk, östl. Grenze Wychods - Fähre (einschl.). Der Komp.-Gefechtsstand befindet sich bei der Gendarmerie in Zdziarka.

4.10. Die Aktion am Südufer der Weichsel ist beendet, eine Sicherung des Nordufers ist somit nicht mehr erforderlich. In der Zeit des Einsatzes der 1.Kompanie - 27.9. - 4.10. - haben sich keine besonderen Vorkommnisse ereignet, auch unternahmen die Banditen keinerlei Übersetzversuche.

Die 1.Kompanie rückt im Fußmarsch wieder nach Plöhnen ab, trifft dort am Nachmittag ein und bezieht wieder die bisherigen Unterkünfte.

5.10. Gemäß Batl.-Befehl wird das gesamte Bataillon zur Ausbildung auf den Truppenübungsplatz Mchowo, Lager II, verlegt. Die 75 km lange Strecke muß im Fußmarsch zurückgelegt werden. Am 5.10.44 gegen 14.00 Uhr setzt sich die Kompanie mit dem gesamten Tross in Marsch. Bei Einbruch der Dunkelheit bezieht die Kompanie in dem Ort Dombrowa in vorher bereitgestellten Quartiere für die Nacht Unterkunft.

6.10.

CAMO_500_12493_107_0054_

An das

II. Pol.-Wachbatl.I.

51
SS

Betr.: Erfahrungsbericht.

Die 1. Kompanie war in der Zeit vom 27.9.1944 - 06.00 Uhr morgens - bis zum 4.10.1944 - 08.00 Uhr morgens - im Rahmen des Bataillons bei einem Einsatz gegen eine starke Bandengruppe zur Abriegelung am Nordufer der Weichsel entlang eingesetzt und zwar zunächst im Abschnitt M o c h t y - W i c h o d z und anschließend im Abschnitt W i c h o d z - C z e r w i n s k

An Kräften standen zur Verfügung seitens der 1. Kompanie : 2 Offz., 105 Unterf.u.Männer außerdem im 1. Abriegelungsabschnitt 6 Gend.-Beamte und 51 Zollbeamte, im 2. Abriegelungsabschnitt 6 Gend.-Beamte und 40 Zollbeamte.

Seitens der 1. Kompanie wurden die planmäßigen schweren und leichten Infanteriewaffen eingesetzt.

Für die Abriegelungsaufgaben wurde das vorhandene Grabensystem am Nordufer der Weichsel benutzt. Die Aufgaben wurden planmäßig und ohne besondere Zwischenfälle durchgeführt. Ein Versuch, über die Weichsel nach Norden überzuwechseln, wurde in dem zugeteilten Abschnitt von den Banditen nicht unternommen. Es wurden lediglich von Osten nach Westen im Zuge des Vorrückens der südlich der Weichsel eingesetzten eigenen Kräfte Brände beobachtet und das Feuer schwerer und leichter Infanterie - Waffen vernommen. Es herrschte zeitweise reger Fliegerbetrieb.

Komm.-haupt

Leutnant d.Schp. d.Res.
u.stellv.Komp.-Führer.

CAMO_500_12493_107_0055

- 6.10. Um 08.00 Uhr sammelt sich die Kompanie auf der Straße nach Zichensau und setzt den Marsch fort. Zichensau wird ohne Halt passiert. In dem Ort Budzyno wird für die Nacht Quartier bezogen.
- 7.10. Gegen 08.00 Uhr wird der Marsch fortgesetzt, Traschnitz passiert und gegen 14.00 Uhr Mchowo erreicht. In den von der Lager-Kommandantur zugewiesenen Baracken bezieht die Kompanie Quartier.
Der Marsch von Zdziarka über Plöhnen nach Mchowo wurde von den Männern bis auf eine geringe Anzahl Fußkranker, die auf Trossfahrzeugen weiterbefördert wurden, gut bestanden. Ausfälle an sonstigen Kranken, Fahrzeugen und Zugtieren sind nicht eingetreten.
Nach dem Eintreffen auf dem Platz warten wegen zweimaligen Fliegeralarms die Schutzgräben aufgesucht werden. Luftangriffe erfolgten jedoch nicht.
- 8.10. Infolge notwendigen Abbruchs der von der Kompanie belegten Baracken bezieht die Kompanie auf Anordnung der Lager-Kommandantur andere Wohnbaracken.
- 9.10. Zur Aufstellung einer "Schweren Kompanie" als neuen 4. Komp. gibt die 1. Kompanie 13 Unterführer und Männer ab und erhält dafür 25 Männer als Ersatz zugeteilt. Die Stärke der Komp. beträgt nunmehr 2 Offiziere und 155 Unterführer und Männer. Hier von können nicht zum Dienst herangezogen werden 1 Offz. und 2 Männer wegen Abkommandierung zu anderen Dienststellen und Lehrgängen, ferner 16 verwundete bzw. erkrankte Unterführer und Männer, die sich in Lazarettbehandlung befinden.
Am 9.10.44 um 15.00 Uhr fand auf dem Lagergelände eine Besichtigung des gesamten Bataillons einschließlich aller Trossfahrzeuge durch den Bataillons-Kommandeur, Hauptmann d. Sch. S i k o r r a statt.
- 23.10. Auf dem Übungsgelände des Lagers II, Bahn IX, wurde ein Zug-Gefechtsschießen durchgeführt. Dem Gefechtsschießen lag die Annahme zugrunde, daß im Raum von Lanieta feindliche Fallschirmspringer abgesetzt worden sind, die sich in dem dort noch vom ersten Weltkrieg her vorhandenen Stellungs-

CAMO_500_12493_107_0056

system verschanzt haben und den Nachschub zur Front durch Überfälle und sonstige Sabotageakte stören. Der Komp.-Führer der auf der Straße nach Praschnitz marschierenden 1.Komp. entschließt sich, die Fallschirmspringer anzugreifen und zu vernichten. Unter dem flankierenden Feuer von 2 mittleren Granatwerfern und 2 s.M.G. wurde der Angriff zugweise vorgetragen. Wenn auch bei Durchführung der Übung einige Mängel festzustellen waren, so waren die Männer doch voll bei der Sache und zeigten einen allgemein guten Ausbildungsstand. Unfälle und sonstige besondere Vorkommnisse haben sich bei Durchführung der Übung nicht ergeben.

- 24.10. Mit dem Eintreffen des neuen Batl.-Kommandeurs, Major d.Schp. T e m p , übernimmt Hauptmann d.Schp. Sikora wieder die Führung der 1.Kompanie.
- 25.10. Die Kompanie wird nach beendeter Ausbildung nunmehr wieder zur Bandenbekämpfung eingesetzt und erhält als Operationsgebiet den Raum um Lauffen (Biezun) im nordwestlichen Teil des Bezirks Zichenau zugewiesen. Die Kompanie setzt sich mit dem Troß im Fußmarsch über Milau-Schrensk in Marsch und trifft am 27.10.44 in Lauffen ein. Der Komp.-Gefechtsstand wird in Lauffen beim Gend.-Posten eingerichtet, Unterkunft, Küche, Waffenwart und Handwerkerstuben in mehreren Privathäusern untergebracht. Infolge der durch die sehr starke Belegung des Ortes mit Wehrmacht war eine geschlossene Unterbringung des gesamten Komp.-Gefechtsstandes nicht durchführbar. Der Komp.-Troß und der I. Zug werden in Schmerenau (Sadlowo), der II. Zug in Loppingen (Polik) und der III. Zug in Jungdorf (Lutocin) untergebracht.
- 29.10. Die Kompanie wird im Rahmen des Bataillons zu einem Großunternehmen gegen Banditen im Raume Watrobki - Mislin - Dabrowki - Stanislawowo zusammen mit Wehrmacht eingesetzt. Das Bataillon stellte die äußere Absperrung auf dieser Linie, während die Durchkämmung des abgesperrten Gebietes durch die Wehrmacht erfolgte. Zur Aufklärung war ein Fieseler - "Storch" der Luftwaffe eingesetzt. Das Unternehmen begann nach Einnahme der Aufstellung um 05.30 Uhr und war um 15.30 Uhr beendet. Etwa 80 Personen wurden festgenommen und der Sicher-

CAMO_500_12493_107_0056_

57 53
57

heitspolizei übergeben.

30.10.-

- 4.11. Streifenmärsche und Überholung von Ortschaften innerhalb des Befriedungsraumes ohne besondere Vorkommnisse.
- 5.11. Die Kompanie wird zusammen mit der Gendarmerie zur Aushebung einheimischer Arbeitskräfte für den Stellungsbau eingesetzt. Es wurden insgesamt 195 Einheimische ausgehoben und im Treck abtransportiert.
- 7.11. Streifenmärsche und Beziehen von Lauerstellungen, Überprüfen von Ortschaften und eingehende Kontrolle der angetroffenen Personen.

Vom Gendarmerie-Kreis Mielau wird gemeldet, daß bei dem Ort Harzdorf (Dziezewo) eine Gendarmerie-Streife im Feuerkampf mit etwa 25 - 30 Banditen steht. Von der Wehrmacht wurde eine Kosaken-Kompanie eingesetzt, verstärkt durch einen s.M.G.-Zug der 4./II.Pol.-Wachosatl.T. Der auf einem mehrtägigen Einsatz befindliche II. Zug der 1.Kompanie wurde bei Erreichen des Ortes Adamowo in Richtung Harzdorf in Marsch gesetzt. Wegen des großen Vorsprunges der Banditen und der früh hereinorechenden Dunkelheit hatte der Zug jedoch keine Feindbegegnung und kehrte nach Beziehen einer Lauerstellung ohne Erfolg zurück.

Gemäß Batt.-Befehl erhält die 1.Kompanie wieder den Decknamen "Erna".

11.11.

Für die Zeit der Beurlauung des Kompanie - Chefs, Hauptmann d.Schp. Sikora, übernimmt Leutnant d.Schp.d.Res. Braunschweig die vertretungsweise Führung der 1.Kompanie. Gemäß Bataillons-Befehl erhalten der II.Zug und der III.Zug neue Einsatzräume und zwar werden verlegt der

II. Zug nach Goluszyn und der
III. Zug nach Szieszewo.

12.-

- 22.11. Streifenmärsche und Überprüfung von Ortschaften im Befriedungsraum ohne besondere Vorkommnisse.
- Eine in Siemental gelegene Kosaken-Kompanie der Waffen-SS, die ebenfalls im Befriedungsraum des III. Zuges operierte,

ist

CAMO_500_12493_107_0057

- ist für den Fronteinsatz herausgezogen worden.
- 23.11. Nach Rückkehr aus dem Urlaub übernimmt Hauptmann d.Schp. Sikora wieder die Führung der 1.Kompanie.
- 23.-
29.11. Gemäß B.d.O.- Erlaß wurde die 1.Kompanie in Stärke von 2/90 unter Führung von Leutnant d.Schp.d.Res. Braunschweig im Kreise Allenstein eingesetzt. Zweck des Einsatzes war die eingehende Kontrolle aller deutschen und fremdstämmigen Flüchtlingstrecks, sowie Durchsuchung von Ortschaften und des Geländes nach nicht erfaßten Fremdstämmigen. Zur Durchführung dieses Auftrages wurden die Einsatzkräfte der Kompanie auf 7 im Ostteil des Kreises Allenstein gelegene Gendarmerie-Postenbereiche verteilt, von wo aus die Aktion in enger Zusammenarbeit mit der Gendarmerie in westlich verlaufender Richtung bis zur Kreisgrenze durchgeführt wurde. Die in den Ortschaften angetroffenen Fremdstämmigen waren als den Bauern vom Arbeitsamt zugeteilte Arbeitskräfte gemeldet und hatten die ordnungsmäßigen Papiere. Die den Kreis Allenstein in nur geringer Zahl passierenden Trecks besaßen fast ausnahmslos ordnungsmäßige Marschpapiere. Bei der Durchkämmung eines Waldstücks wurde ein bereits gesuchter Sittlichkeitsverbrecher gestellt und festgenommen. Während der Rückfahrt nach Beendigung der Aktion wurden in der Eisenbahn 3 Polinnen festgenommen, da sie sich nicht einwandfrei ausweisen konnten und keine Reiseerlaubnis hatten. Am 29.11.44 gegen 06.30 Uhr kehrten die Einsatzkräfte der Kompanie nach Lauffen zurück.
- 30.11. Die bei der Kompanie vorhandenen 1.M.G. 08/15 werden das Batl. zurückgegeben und dafür 13 französische 1.M.G.'s empfangen.

Abschrift!

1.Kp./II.Pol.-Wachbatl.I

Lauffen, den 29.November 1944

58

Einsatzbericht

betr. Großeinsatz im Kreise Allenstein.

58

Die 1.Komp./II.Pol.-Wachbatl.I war gemäß Befehl des BdO.Kog. Nr.745 vom 19.11.1944 in der Zeit vom 23.- 29.11.1944 zur Durchführung einer Großaktion im Kreise Allenstein eingesetzt. Zu diesem Zwecke wurde die Kompanie in Stärke von 2 Offz., 89 Unterf. und Männern und 1 Sanitäter in 2 Transporten von Lauffen im Fußmarsch nach Sichelberg und von dort per Bahn über Goßlershausen nach Allenstein in Marsch gesetzt. Stellv.Kompanieführer war Ltn.d.Schp.d.Res. Braunschweig.

Der I. Zug und die Hälfte des II. Zuges unter Führung von Rev. Ooltn.d.Schp. Dietz rückte am 23.11.1944 um 8.00 Uhr von Lauffen ab und traf am 23.11.44 um 21.00 Uhr in Allenstein ein.

Die zweite Hälfte des II.Zuges und der III.Zug unter Führung von Ltn.Braunschweig rückte am 23.11.1944 um 22.00 Uhr von Lauffen ab, erreichte nach fünfstündigem Nachtmarsch am 23.11.1944 um 03.00 Uhr Sichelberg und traf am 24.11. um 10.00 Uhr in Allenstein ein.

Nach Rücksprache mit dem Gend.-Kreisführer in Allenstein, Herrn Bez.Hauptmann d.Gend. Schmidt, wurden die Züge der Kompanie noch am gleichen Tage per Bahn uzw.Lkw. zu verschiedenen Gnd.-Postenbereichen des Kreises Allenstein in Marsch gesetzt. Am 25.11. um 6.00 Uhr begann befehlsgemäß in engster Zusammenarbeit mit den Gend.-Posten die Überholung der Ortschaften und die Kontrolle durchziehender Trecks nach Fremdvölkischen, die nach dem Befehl des BdO.Kog. erfaßt und dem Arbeitsamt zugeführt werden sollten.

Sämtliche Gend.-Postenbereiche wurden nacheinander bearbeitet. Die in den Ortschaften und Gehöften angetroffene Fremdvölkischen waren als den ansässigen Bauern zugeteilte Arbeitskräfte ordnungsmäßig gemeldet und besaßen die vorschriftsmäßigen Papiere. Sie gehörten nicht zu dem zu erfassenden Personenkreis.

Die Trecks, die nur in ganz geringer Zahl den Kreis Allenstein passierten, waren fast ausschließlich ordnungsmäßig gemeldet und besaßen die vorschriftsmäßigen Marschpapiere. Sie wurden über den benachbarten Kreis Osterode weiter ihrem Marschziel zugeleitet. Von einem Treck wurde eine Frau als den Marschbefehlen nach überzählig festgenommen und dem Arbeitsamt Allenstein zugeführt. Ferner wurden 4 Polen erfaßt, die ohne Marschpapiere mit einem Fuhrwerk den Kreis passierten. Ein litauischer Treck, der nicht gemeldet war, wurde befehlsgemäß dem Arbeitsamt in Allenstein zugeleitet.

In einem Waldstück wurde ein bereits von der Polizei gesuchter Sittlichkeitsverbrecher gestellt und der Gendarmerie übergeben.

Im übrigen sind nach Angabe des Gend.-Kreisführers im Kreise Allenstein keinerlei Diebstähle und Plünderungen durch herumvagabundierende Fremdvölkische vorgekommen oder gemeldet.

Bei der Rückfahrt der Kompanie wurden im Eisenbahnzug auf der Strecke zwischen Allenstein und Goßlershausen 3 Polenfrauen festgenommen, weil sie sich nicht ausweisen konnten und keine Reiseerlaubnis hatten. Sie wurden in Goßlershausen an die Bahnpolizei zur Weiterleitung an den SD. übergeben.

Insgesamt

CAMO_500_12493_10/_0050

Insgesamt wurden erfaßt :

3	Männer	(polnisch)
9	"	{ lit.)
1	Mann	{ dtsch.)
3	Frauen	{ poln.)
11	"	{ lit.)
14	Kinder	{ lit.)

41

außerdem 10 Pferde, 7 Kühe, 4 Schafe und 7 Wagen.

Die Aktion wurde am 27.11.1944 nach Einbruch der Dunkelheit abgeschlossen. Die Rückkehr der Komp. erfolgte in gleicher Weise wie der Hintransport.

Die Kompanie war am 29.11.1944 um 6.30 Uhr wieder vollzählig im alten Einsatzraum im Kreise Sichelberg.

gez. Braunschweig,

Leutnant der Schutzpolizei
und stellv. Komp.-Führer.

CAMO_500_12493_107_0058_

Mitteilungsblätter

59 59

für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei

Herausgegeben vom Chef der Ordnungspolizei

Gruppe „Weltanschauliche Erziehung“

Nur für den Gebrauch innerhalb der Ordnungspolizei

Gruppe A

1. Oktober 1943

Folge 71

Zum Kriegswinterhilfswerk 1943/44

In allen Gauen des Großdeutschen Reiches wird jetzt wieder das fröhliche Klappern der Sammelbüchsen ertönen. Zwar spürt jeder einzelne von uns mehr als bisher die volle Schwere und Härte des Kampfes, noch stärker als in den vergangenen Jahren hat uns alle der Krieg unter sein ehernes Gesetz gebeugt, aber wenn die friedlichen, winterlichen „Sammelschlachten“ geschlagen werden, wenn kecke Pimpfe sich neue, lustige Dinge ausgedacht haben, um ihre Büchsen rascher zu füllen, oder wenn die alten Kameraden in den bunten Uniformen der Zeit vor dem ersten Weltkriege im Straßenbild auftauchen, dann huscht doch auch oft ein Lächeln über die ernster gewordenen Gesichter der Volksgenossen. Und das ist gut so.

Gewiß soll möglichst viel Geld in die Sammelbüchsen gesteckt werden, aber es wäre falsch zu glauben, es käme einzig und allein darauf an. Sonst wären die Leute allerdings im Recht, die da sagen: „Wozu eigentlich die ewige Sammelei? Das läßt sich doch alles viel einfacher machen. Man sollte das für das Winterhilfswerk notwendige Geld gleich mit den Steuern einziehen. Das wäre viel mühloser und machte auch weniger Arbeit. Und gerade jetzt im Kriege wäre das doch wünschenswert.“

Die Leute, die so daherreden, haben den Sinn des Winterhilfswerkes noch immer nicht begriffen. Natürlich wäre es möglich, die riesigen Summen gemeinsam mit anderen Steuern einzuziehen, es würde auch keine Schwierigkeit bedeuten, sie Jahr für Jahr, entsprechend dem steigenden Volkseinkommen, zu erhöhen, aber die große, gemeinschaftsbildende Kraft des Winterhilfswerkes ginge verloren. Der Sammler, der mit der Büchse im Regen oder im Schneegestöber auf der Straße steht, der, selber abgehetzt von der Mühe und Plage seines Tagewerks, es freiwillig auf sich genommen hat, die vorbeieilenden Volksgenossen anzusprechen und ihre regennassen Groschen in Empfang zu nehmen, er hilft mit, die große deutsche Schicksalsgemeinschaft härter und fester zu schmieden. Der Sammler sowohl wie der Geber sorgen dafür, das Wort des Führers zu verwirklichen: „Deutscher Soldat, Du kannst beruhigt sein, hinter Dir steht eine Heimat, die Dich niemals im Stiche lassen wird!“

Denn darauf kommt es an! Und nur darauf! Die seelische Gemeinschaft zwischen Heimat und Front aber immer enger und fester zu knüpfen, dazu trägt das Winterhilfswerk bei. Immer wieder erweckt und vertieft es von neuem im Bewußtsein jedes einzelnen Volksgenossen den Gedanken der gemeinsamen Hilfe, die jede Not und jede Gefahr meistert. Das hat auch die Front begriffen, wie die oft überraschend hohen Sammelergebnisse der im schwersten Einsatz stehenden Verbände es ganz klar bewiesen haben. Und wenn jetzt wieder der friedliche Sammlerstreit beginnt, dann wird niemand zurückstehen wollen.

Und wir von der Ordnungspolizei schon gar nicht!

CAMO_500_12493_107_0059

Zur Frage der völkischen Mischehe

Wenn heute irgendwo in Deutschland in einem kleinen oder auch größeren Kreise von der Reinerhaltung der Rasse gesprochen wird, dann denkt jeder sofort: „Aha! Die Judenfrage!“ Das ist weiter kein Wunder, denn in dem nun fast 20 Jahre währenden Kampf des Nationalsozialismus auf dem Gebiete des Rassegedankens — einem Kampf, von dem auch der letzte Volksgenosse erfaßt wurde — ging es in erster Linie immer wieder um die Judenfrage. Auf diesem Gebiet ist es daher auch gelungen, durch jahrelange Aufklärung sowie durch die Einführung der erforderlichen rechtlichen Bestimmungen, wie sie in den Nürnberger Gesetzen zum Ausdruck gekommen sind, die richtige rassische Haltung des deutschen Volkes zu erreichen. Auf einem anderen Gebiet sind wir jedoch noch weit davon entfernt, von einem gleichen Verständnis unseres Volkes reden zu können. Wir meinen die Frage der Heirat von Deutschen und Angehörigen eines fremden Volkstums. Heute, im Kriege, da seit Jahren Fremdvölkische als Arbeitskräfte ins Reich strömen, da die deutschen Männer in den besetzten Gebieten Gelegenheit haben, mit Frauen aus fremdem Volkstum zusammenzukommen, ist es nur natürlich, daß sich auch Beziehungen anspannen, die wir nicht wünschen können. „Die uns umgebenden Völker sind doch aber gar nicht jüdischer Rasse“, denkt vielleicht manch einer ganz arglos, „sie sind doch arische, zum Teil rein germanische Völker! Warum soll denn ein Deutscher beispielsweise ein norwegisches Mädchen, das er ernsthaft liebgewonnen hat, nicht heiraten dürfen?“ Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Zielrichtung, die allein Erfolg verspricht, wenn wir unserem Volke in seiner Gesamtheit das erforderliche Abstandsgefühl einhämmern wollen, steht eindeutig fest: Eheschließungen von Deutschen mit Ausländern, d. h. Angehörigen fremden Volkstums, sind grundsätzlich nicht erwünscht.

Wir haben nämlich mehr schlechte als gute Erfahrungen bei völkischen Mischen machen müssen. Jeder wird von einer fremdvölkischen Frau, die einen deutschen Mann heiratet, erwarten, daß sie bestrebt ist, eine gute Deutsche zu werden. Aber mag die Betreffende auch noch so guten Willens sein, es gelingt ihr nicht oder selten, weil sie in fremden Anschauungen erzogen ist, die ihr zwangsläufig anhaften und von denen sie sich nicht freimachen kann. Die betreffende fremdvölkische Frau wird daher auch immer bewußt oder unbewußt zu ihrem Volkstum halten. Das ist nur natürlich, wir können ihr nicht einmal einen Vorwurf daraus machen; aber weil die Dinge so liegen, deshalb wenden wir uns ja grundsätzlich gegen jede Heirat eines Deutschen mit einer Fremdvölkischen.

Liebe macht blind, lautet ein altes Sprichwort. Wenn dies aber schon im eigenen Lande als eine Wahrheit erkannt ist, wie erst gegenüber den Fremdvölkischen. Was weiß denn schon wirklich der Kamerad von der fremdvölkischen Frau, die er sich erkoren hat? Die fremde Sprache zeigt sich als ein Wall, über den er stets nur teilweise hinwegsehen kann; mit ein wenig Radbrechen ist da nichts getan, die letzten, wesentlichen Dinge bleiben nun einmal unaussprechbar zwischen Menschen, die eine verschiedene Zunge reden. Das Vorleben der Frau, die Sippe, aus der sie stammt, bleiben dem Deutschen fremd, denn er hat meistens gar nicht die Möglichkeit, über Vorleben und Sippe der Frau gründliche Nachforschungen anzustellen.

Im Kriege benutzt der Feind zudem oft die Mädchen eines von uns besetzten Landes, mit denen deutsche Soldaten sich eingelassen haben, zur Spionage, denn es ist bekanntlich nichts leichter, als einen verliebten Kerl zu übertölpeln.

Zwei Fälle seien unter vielen angeführt:

1. Im besetzten Holland schließt ein Unteroffizier enge Freundschaft mit einer Holländerin. Der Unteroffizier bezieht mit seiner Truppe Wache an einer abgelegenen Eisenbahnstrecke. Hier empfängt er den Besuch der Holländerin, die die Stärke der Wache feststellt und ihre Beobachtungen einer Sabotagegruppe mitteilt, wodurch die Sprengung der Bahn erfolgreich vorbereitet werden konnte.

2. Ein Angehöriger der Kriegsmarine in Norwegen tritt in intime Beziehungen zu einer Norwegerin. Diese Beziehungen sind so eng, daß er sich zur Heirat entschließt. Den festgesetzten Termin versteht die Norwegerin durch die verschiedensten Gründe immer wieder hinauszuschieben. Trotzdem liegt der deutsche

CAMO_500_12493_107_0059_

Soldat blindes Vertrauen und erörtert mit der Norwegerin auch geheimste militärische Angelegenheiten, insbesondere die Auslaufzeiten der deutschen Kriegsschiffe. Die Zeiten werden durch die Norwegerin an einen englischen Agenten verraten, der sie durch Kurzwellensender den Engländern funk. Der Verrat wird entdeckt. Die Norwegerin und der Soldat seien härtester Bestrafung entgegen. —

In den meisten Fällen einer Berührung mit den Frauen aus fremdem Volkstum wird den deutschen Kameraden aber auch gar nicht eine spätere eheliche Verbindung mit diesen vorschweben. Zu solchem Spiel jedoch werden sich nur haltlose, minderwertige Mädchen hergeben.

Die außereheliche Stärkung fremden Volkstums ist nicht nur eine unverantwortliche Vergeudung deutscher Volkskraft, sie bedeutet darüber hinaus eine wesentliche Stärkung und Bereicherung des fremden Volkstums. Denn die aus solchen Vereinigungen entstandenen Kinder, die nicht in der ehelichen Gemeinschaft aufgezogen werden, entwickeln sich in den meisten Fällen zu den größten Deutschenhassern. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Das ohnehin nicht leichte Los des unehelich Geborenen wird noch belastet durch die völkische Zwitterstellung, in der er aufwächst. Dieser Mensch wird durch die ihm vom Vater ererbten deutschen Eigenschaften durchweg gegenüber seiner Umwelt abgehoben, er wird hochwertiger sein. Das ihm so, gewissermaßen aus der Natur der Sache, verweigerte allgemeine völkische Heimrecht seines Herzens sucht er nun durch eine erbitterte Bekämpfung alles Deutschen schlechthin zu erzwingen. Zu einer ähnlichen Haltung gelangen, wenn auch aus anderen Beweggründen, die Mütter, die, durch unehrlich gemeinte Eheversprechen gefügig gemacht, später enttäuscht wurden.

Einige Beispiele:

Der oberschlesische Grubenarbeiter P. wird im ersten Weltkrieg eingezogen, kommt als Soldat nach Polen und lernt dort die Polin St. kennen. Er heiratet sie und bringt sie zurück in seinen oberschlesischen Heimatort. Aus der Ehe gehen Kinder hervor.

Die Muttersprache des P. ist deutsch, er möchte auch, daß seine Kinder deutsch sprechen und deutsch denken. Die Muttersprache seiner Frau ist polnisch, und diese Sprache bringt sie auch ihren Kindern bei; sie sprechen lieber polnisch als deutsch und sind auch nicht in der Lage, dem vom Vater gepflegten Brauchtum innerlich zu folgen.

Als sich der politische Kampf um die Zugehörigkeit Oberschlesiens zu Deutschland oder zu Polen entwickelte, stellt sich die polnische Ehefrau mit ihren Kindern gegen ihren Ehemann, der sich naturgemäß zu Deutschland bekannt, und verrät ihn an die Polen. —

1912 heiratete der Angestellte Wenzel K. aus Brüx die Tschechin Ludmilla B. Aus dieser Ehe gingen 3 Kinder hervor, davon 2 Söhne, die später zur tschechischen Wehrmacht eingezogen wurden. Beide zeichneten sich durch besondere Dienstleistungen aus, so daß ihnen aussichtsreiche Laufbahnen angeboten wurden. Der Ältere wurde Offizier, der Jüngere trat in den Polizeidienst (Gendarmerie) über. Im Laufe der 1930 in der Tschechei beginnenden Deutschenverfolgungen wurde der Gendarm im Karlsbader Gebiet eingesetzt und löste hier eine Reihe „Aufgaben“ im tschechischen Sinne „vorbildlich“. Durch schärfste Hausdurchsuchungen, rücksichtsloses Vorgehen gegen alle Deutschbewußten, sowie aktive Teilnahme an Mißhandlungen von Volksdeutschen erwarb er sich „Verdienste“, die ihn rasch in der Beförderung vorankommen ließen. Sein Bruder, der Offizier, machte sich unterdessen als fanatischer Deutschenfresser einen Namen und wurde daher 1938, als der Krieg mit dem Reich drohte, gerade in den bedrohten Grenzgebieten zur Stärkung des Widerstandes eingesetzt. In dieser Eigenschaft wurde er, obwohl man ihn wiederholt an den deutschen Anteil in seinem Blutserbe erinnerte, durch seine erbarmungslose Gewaltherrschaft zum Schrecken seines Bezirkes. —

Ein Sudetendeutscher war schon vor dem Weltkriege mit einer Tschechin verlobt, obwohl seine Eltern damit nicht einverstanden waren und sich von ihm zurückzogen. Nach Kriegsende heirateten sie und lebten zunächst ganz für sich und später auch für ihre beiden Kinder. Nach einer Reihe von Jahren suchte der Mann wieder Anschluß an seine Kameraden, und auch die Frau wollte

wieder die Verbindung mit ihren früheren Freundinnen aufnehmen. Nun erst merkten sie, daß durch die Unterdrückung der Deutschen durch die Tschechen eine immer schärfere Trennung zwischen diesen Völkern entstanden war. Beide waren vor die Frage gestellt, wohin sie eigentlich gehörten, zu dem Ehegatten oder zu ihrem Volk. Durch Zufall erfuhr der Mann, daß einer seiner Brüder, der nicht im tschechischen Heer dienen wollte und deshalb nach Deutschland zu flüchten versuchte, als Deserteur erschossen wurde. Als sich die politische Lage zwischen Deutschland und der früheren Tschechoslowakei immer mehr zuspitzte, wurde auch der Mann eingezogen. Zu gleicher Zeit hörte er, daß inzwischen zwei anderen Brüdern die Flucht ins Reich gelungen war. Unablässig verfolgte ihn der Gedanke, wie leicht es sein könnte, daß er auf seine eigenen Brüder schießen müsse.

Immer mehr fühlte er die Tragik seiner Ehe. Besonders litt er darunter, daß seine Kinder, deren Erziehung er wegen seiner starken Arbeitsbeanspruchung nur gelegentlich in deutschem Sinne hatte beeinflussen können und die sich der tschechischen, chauvinistischen Jugend eng angeschlossen hatten, bei Ausbruch des völkischen Konfliktes sich ganz offen zur tschechischen Sache bekannten. Seine Frau, die trotz ursprünglich bester Vorsätze ihr Volkstum nicht vergessen konnte, trat in der Stunde der Entscheidung auf die Seite ihrer Kinder. — Durch die Tat des Führers kam es damals zwar nicht zu der schon befürchteten Auseinandersetzung zwischen Tschechen und Deutschen. Nur zu deutlich hatte aber der Mann erlebt, daß seine Ehe innerlich zerbrochen war. Er leitete deshalb später die Scheidung ein. —

Wie sehr die bewußten Versuche des fremden, vor allem des uns feindlichen Volkstums die Bedeutung dieser Frage kennen, und wie sehr sie die praktischen Folgerungen daraus ziehen, das zeigt folgender Brief:

Ein polnischer Offizier schrieb aus dem Gefangenlager seiner in Deutschland im Arbeitseinsatz befindlichen Frau unter anderem:

„Ich erwarte, daß Du Deine Pflicht erfüllst und jedes Jahr ein Kind zur Welt bringst, egal von wem, denn Polen muß leben.“

Die Einstellung dieses polnischen Offiziers ist keineswegs ein Einzelfall; es sind eine ganze Reihe gleicher oder ähnlicher Aufforderungen bekannt geworden. Sie zeigen, wie das fremde Volkstum versucht, in unser Volkstum einzudringen und seine eigene Volkskraft zu steigern. Hier können wir nur von unseren Gegnern lernen.

Im übrigen wird ja wohl jeder Kamerad zugeben, daß es ein Widerspruch in sich selbst ist, wenn man zunächst die feindliche Mannschaft bis aufs Messer bekämpft, und danach, noch mitten im Kriege, das feindliche Volk selbst durch neuen Nachwuchs stärkt!

Wenn überhaupt von der Möglichkeit der völkischen Mischehe gesprochen wird, dann darf volkstumspolitisch nicht außer acht gelassen werden, daß mit der Dauer des Krieges auch die deutschen Verluste steigen und wir tatsächlich die Gefahr eines Frauenüberschusses in Erwägung ziehen müssen. Ist aber mit einem derartigen Frauenüberschub zu rechnen, so wäre es nicht zu verantworten, dann noch deutschen Männern die Möglichkeit einer Eheschließung mit Ausländerinnen zu geben. Erst kommt die deutsche Frau! Sie hat den ganzen Krieg hindurch alle Entbehrungen mit getragen, sie hat sich als Rüstungsarbeiterin und zu sonstiger schwerer beruflicher Arbeit voll eingesetzt, hat mit die Waffen geschmiedet, die der Soldat an der Front braucht, und den britisch-amerikanischen Luftterror mutig und standhaft ertragen. Sie soll dann Ausländerinnen gegenüber zurückstehen müssen? Das würden unsere deutschen Frauen mit Recht nicht verstehen können!

Es sind also mancherlei Gründe, die für die Ablehnung der Eheschließung deutscher Menschen mit Fremdvölkischen ins Feld geführt werden können. Sie alle aber wurzeln in der einen Erkenntnis:

Würden wir wahllos Eheschließungen von Deutschen mit fremdvölkischen Frauen zulassen, besteht die große Gefahr, daß sich in absehbarer Zeit die rassische Zusammensetzung des deutschen Volkes grundlegend ändert. Wir aber wollen doch, daß ein rassisch hochwertiges deutsches Volk lebt und nicht ein rassisch verludertes und verlumptes Mischvolk.

Mitteilungsblätter

für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei

Herausgegeben vom Befehlshaber der Ordnungspolizei in Königsberg (Pr)

Gruppe B

Oktober 1943

Folge 35

Haltet das Reich nie für gesichert, wenn es nicht auf Jahrhunderte hinaus jedem Sprossen unseres Volkes sein eigenes Stück Grund und Boden zu geben vermag.

Adolf Hitler.

Erntedanktag 1943.

In diesem Jahre war der Erntedanktag ein ganz besonderer Feiertag des deutschen Volkes. Es ist ein einzigartiger Erfolg des deutschen Landvolkes, wenn Staatssekretär Bade in seinem großen Rechenschaftsbericht, den er auf der Kundgebung im Berliner Sportpalast über die Ernte dieses Jahres erstattete, herausstellen konnte, daß die diesjährige Brotgetreideernte nach den letzten Schätzungen nicht nur die bisherigen Kriegsgetreideernten übertreffen wird, sondern selbst über dem Durchschnitt der Friedensjahre liegt. Welche Beruhigung bedeutet es für das deutsche Volk zu wissen, daß seine Ernährung mindestens bis 1945 sichergestellt ist!

Alles, was heute der Bauer tut, tut er nicht für sich, sondern für Deutschland. Dafür gebührt ihm Dank, Anerkennung und Auszeichnung. Als äußeres Zeichen dieses Dankes wurden 100 Bauern und Bäuerinnen mit dem hohen Orden des Kriegsverdienstkreuzes erster Klasse ausgezeichnet. Ihre Herausstellung und Auszeichnung ist dabei sichtbarer Ausdruck für die unzähligen Volksgenossen, die Ebenbürtiges geleistet haben.

Nahrung ist Waffe, das ist jetzt der Mahnruf. Aber nur dann erfolgreiche Waffe, wenn diese Nahrung für das gesamte deutsche Volk zur Verfügung steht. Unsere Soldaten verteidigen und schützen mit ihrem Blut unseren Herd und unsere Scholle. In der Heimat darf und will keiner müde werden, der Arbeiter nicht im Schmieden der Waffen, der Bauer nicht in der Erzeugung der Nahrung. Und gerade er versorgt nicht nur die Front, sondern auch die Heimat.

Es kommt daher entscheidend auf den Willen zur höchsten Einzelleistung an. Die Summe vorzüglicher Einzelleistungen in den Millionen bäuerlicher Betriebe erst bildet die Nahrungsgrundlage für das deutsche Volk.

Wir alle wissen, daß es für den Bauern auch im kommenden Jahr kein Leichtes sein wird, den gestellten Aufgaben immer gerecht zu werden. Wir wissen andererseits, daß der deutschen Ernährungswirtschaft nur diese Forderungen gestellt werden, die für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes notwendig sind. Wir wissen zum dritten, daß das deutsche Landvolk sich bis zum Neuersten einsetzt und durch seine Ausdauer und durch seinen Fleiß die Ernährung des deutschen Volkes sichern wird.

Pflug und Schwert garantieren uns den Sieg.

Wall besten Blutes im Osten.

Die wachsende Bewegung der Jugend zum Lände.

Inmitten des Krieges schon bereitet sich die Jugend des Reiches, aber auch anderer germanischer Länder, in immer stärkerem Maße darauf vor, den Raum im Osten dem Wehrbauern zu sichern. Als vor kurzem Posen, die Hauptstadt des Reichsgaues Wartheland, im Zuge des Jahresappells des Landdienstes, der Bewegung einer neuen Jugend zum Lände stand, hatten sich 40 000 Freiwillige zum Landdienst der Hitler-Jugend gemeldet, der germanische Landdienst weist gegenüber dem Vorjahr sogar eine Verstärkung um 50 v. H. auf. Dieses Anwachsen der Freiwilligen der Hitler-Jugend und der germanischen Jugend läßt erkennen, daß die Jugend ihre politische Mission für den europäischen Schicksalsraum im Osten und für die Erhaltung und Schaffung eines gesunden Bauerntums in zunehmendem Maße durch die Tat belegt. Reichsjugendführer Armann, der in diesen Tagen auch vor dem bürgerlichen Führerkorps die gemeinsamen Aufgaben von Bauerntum und Jugend darlegte und dabei die Bedeutung der praktischen Ostpolitik der Jugend unterstrich, hob aber etwas hervor, was noch viel wichtiger ist als die zahlreiche Verstärkung des Landdienstes; er betonte, daß die Auslese der Jungen und Mädel des Landdienstes in diesem Jahre noch besser geworden sei, und daß die beste und höchste Auslese der deutschen Jugend sich von Jahr zu Jahr verstärkt zum Landdienst melden werde. Es ist eine historische Tatsache, daß die höchsten Zeiten der deutschen Geschichte immer mit schöpferischer Gestaltung des deutschen Ostens verbunden gewesen sind, während die Zeiten deutschen Niederganges umgekehrt auch die Zeiten gewesen sind, in der das Sendungsbewußtsein für unseren deutschen Osten verlorengegangen ist. Dass es gerade die Jugend ist, die ihre wachsende Einsatzbereitschaft im Osten für die Arbeit auf dem Lände beweist, ist von besonderer Bedeutung für die Zukunft des Ostens als Bauernland.

Gestoppte Aufwanderung.

In der zweiten Klasse der Eisenbahnzüge sieht man heute häufig Menschen, die in normalen Zeiten kaum daran gedacht haben würden, die dritte Klasse zugunsten des Posters aufzugeben. Ähnlich geht es in guten und verhältnismäßig teueren Gaststätten: Auch hier trifft man häufig Leute, die früher nicht zum Publikum dieser Häuser gehört. Das sind aber durchaus nicht die einzigen Beispiele einer „Aufwertung“ und „Aufwanderung“, sondern wer die Augen aufmacht, der kann auf Schritt und Tritt ähnliche Feststellungen machen. Man denke nur beispielsweise an die Gewohnheiten, die sich im Nachrichtenverkehr eingebürgert haben. Die Bevorzugung des Einschreibebriefes vor der gewöhnlichen Sendung, des dringenden Ferngesprächs vor dem normalen, des Telegramms vor der Postkarte — das alles sind auch solche Aufwanderungen und Aufwertungen. Gewöhnlich lassen die Leute sich nicht darüber belehren, daß dieser Aufwertung der Ansprüche heute kaum eine ausreichende Befriedigung gewährt werden kann. Es sind vielfach nicht die sachlichen und personellen Mittel vorhanden, um dieser Nachfrage gerecht werden zu können. Die Stellen, die den emporgeschraubten Ansprüchen gegenüberstehen, haben in mancher Hinsicht schon eine Abstoppung der Aufwanderung vornehmen müssen; zum Teil mußte dies schon in einem relativ früheren Stadium der Bewegung geschehen. Es sind also sozusagen natürliche Grenzen, die die Aufwanderung findet. Sie stoppt sich gewissermaßen von selbst ab, und wo sie es nicht tut, da ergeben sich Folge- und Begleiterscheinungen, die wie ein Signal wirken und es ratsam erscheinen lassen, durch einen wie immer gearteten Eingriff die Entwicklung zu korrigieren. Diese Korrektur kann im Kriege freilich nur negativer Art sein. Nach dem Kriege erst wird sich der umgekehrte Weg wieder gehen lassen: Dass man nämlich neuem oder aufgewandertem Bedarf durch echte Mehrleistung entspricht.

CAMO_500_12493_10/_0061_

IV

Mitteilungsblätter

für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei

Herausgegeben vom Chef der Ordnungspolizei

Gruppe „Weltanschauliche Erziehung“

Nur für den Gebrauch innerhalb der Ordnungspolizei

62

Gruppe A

1. November 1943

Folge 73

Um unsere Freiheit

In drei Absätzen seiner „Dreißig Kriegsartikel für das deutsche Volk“ klärt Reichsminister Dr. Goebbels den Begriff der Freiheit, um die es in diesem Kriege geht. Er sagt:

„Es gibt nur eins in diesem Kriege, was wir niemals verlieren dürfen: das ist unsere Freiheit, die Wurzel unseres Lebens und unserer Zukunft. Alles andere ist ersetzbar, wenn auch manchmal nur unter schwersten, jahrelangen Anstrengungen. Ein Verlust unserer Freiheit dagegen würde zum Verlust jedes anderen materiellen und kulturellen Besitzes unseres Volkes im ganzen wie seiner Bürger im einzelnen führen. Wir müssen also, wenn es die Kriegslage erfordert, alles, was wir sind und was wir haben, zum Einsatz bringen, um damit das zu erhalten und zu verteidigen, ohne das wir als Volk wie auch als Einzelmenschen nicht leben können. Das ist unsere Freiheit.“

„Die deutsche Nation, frei und nach allen Richtungen hin lebens- und entwicklungsfähig, das ist das Ziel unserer Politik und Kriegsführung. Unsere Generation muß dieses Ziel durch Kampf und harte Arbeit sicherstellen. Wie die Dinge liegen, kann die Erringung dieses Ziels nicht auf später vertagt werden. Entweder wir erreichen es, oder es wird nie erreicht.“

„Nichts ist zu kostbar, um für die Freiheit geopfert zu werden. Alles, was wir besitzen, haben wir als freies Volk erkämpft, erworben und aufgebaut. Es würde ohne Freiheit seinen Sinn, seinen Zweck, aber auch seine Daseinsmöglichkeit verlieren. Es ist besser für eine Nation, zwar bettelarm, aber frei, als scheinbar ungeschmälert in ihrem Besitz, aber unfrei aus einem Kriege hervorzugehen. Ein freies Volk kann sich alles das, was es in der Verteidigung seiner Freiheit verloren hat, wieder neu erwerben und aufbauen. Ein unfreies Volk wird alles das, was es im Kampf um seine Freiheit geschont hat, verlieren und dazu auch noch die Fähigkeit, es jemals wieder zurückzugewinnen.“

Diese Sätze sind klar und überzeugend, es gibt an ihnen nichts zu deuteln. Nur Schwachköpfe, Feiglinge und Defaitisten können jetzt noch fragen: „Was verlieren wir denn schon groß mit der Freiheit?“ „Alles verlieren wir mit der Freiheit!“ muß ihnen geantwortet werden. Es ist keineswegs so, daß die Freiheit eines Volkes dem einzelnen Volksgenossen gleichgültig sein kann. Um sich das zu verdeutlichen, braucht man doch nur einmal daran zu denken, was unsere Feinde mit uns vorhaben, was sie ja selbst in schöner Offenheit aussprechen. Eine Offenheit, für die wir ihnen sogar noch dankbar sein müssen, denn nun ist unmöglich geworden, diese gegnerischen Kriegsziele als Zeitungsgeschwätz oder Propagandagerede abzutun. Unsere Feinde wollen das deutsche Volk mit Stumpf und Stil ausrotten, Mütter von den Kindern trennen, Männer in die sibirischen Einöden als Kulis schicken und das 80-Millionen-Volk der Deutschen an Menschen verkleinern, damit die Kraft alles Deutschen endgültig zu Ende

CAMO_500_12493_107_0062

sei. Ja, zum Teufel, wer könnte denn als Deutscher behaupten, daß ihm das alles völlig gleichgültig sei? Daß ihn das überhaupt gar nichts angehe? Können wir als Volk wie als einzelne denn wirklich noch schwerer getroffen werden, als durch den Verlust unserer Freiheit? Kann noch jemand im Ernst behaupten wollen, daß wir mit ihrem Verlust nicht wirklich und wahrhaftig alles verlieren würden?

Es gibt keinen Kampf, weder im Leben des einzelnen Menschen noch im Leben der Völker, der ohne Anstrengung gewonnen werden kann. Die unglückliche Witwe, die ohne jede Hilfe mehrere Kinder durchbringen muß, kennt die Stunden der Mutlosigkeit und der Erschöpfung genau so wie der Forscher, der Wissenschaftler, der Künstler oder jeder andere strebende und kämpfende Mensch, der sein Werk gegen tausend Widerstände erkämpfen und durchsetzen muß. Es ist daher auch verständlich, wenn im 5. Kriegsjahr, in einem Krieg, der in der Geschichte ohne Beispiel ist, dieser und jener unter uns Augenblicke der Schwäche kennt. Aber gerade dann heißt es immer wieder, an das zu denken, um was es in diesem Kriege geht, an unsere Freiheit und an das, was ihr Verlust für uns bedeuten würde.

Wir sind immer ein Volk gewesen, das stolz war auf sein hohes sittliches Verantwortungsgefühl. Es hat einmal Deutsche gegeben, die in Griechenland oder auf Seiten der Buren kämpften; Deutsche zogen im spanischen Bürgerkrieg freiwillig auf Seiten Francos ins Feld. Wollen wir uns heute, da es um unsere eigene Freiheit als Volk geht, durch sie beschämen lassen? Niemals! Wie könnten wir auch eine Schwäche verantworten, die uns für immer in die Nacht der geschichtlichen Bedeutungslosigkeit werfen müßte? Der Kamerad, der in Polen, in Norwegen, in Frankreich, auf dem Balkan, in den weiten Ebenen Rußlands sein Leben für Deutschland gab, er darf nicht umsonst gestorben sein! Sein Tod verpflichtet uns genau so, wie uns darüber hinaus alles Kämpfen und Sterben der zahllosen Generationen, die uns voraufgegangen sind, verpflichtet, denn eine Nation entsteht ja nur langsam durch Kampf und Arbeit, durch das Denken und Sinnen einer endlosen Kette von Vorfahren, deren Erbe immer weitergegeben wurde als eine Verpflichtung.

Wenn wir uns klar darüber sind, daß wir mit dem Verlust unserer nationalen Freiheit alles verlieren, dann muß uns ebenso klar sein, was wir mit der Behauptung unserer Freiheit gewinnen, nämlich wiederum alles! Alles, was unser Leben überhaupt ausmacht und was ihm seinen Sinn gibt. Um einen so hohen, gewaltigen Einsatz, ja, um den höchsten, der denkbar ist, geht es in diesem Kriege: um alles oder nichts. Das deutsche Volk, das sich seine Freiheit bewahrt, wird und kann nach diesem Kriege darangehen, sich sein Leben so einzurichten, wie es ihm gemäß ist. Es kann seine ganze ungeheure Kraft für den Wiederaufbau eines schöneren, glücklicheren Lebens einsetzen. Es hat mit der Behauptung seiner Freiheit endgültig sein Lebensrecht erkämpft, das ihm nun niemand mehr streitig machen kann. Nur ein freies, machtvolles Deutschland sichert uns alle die Ansprüche, auf die ungezählte Tausende von Deutschen ein heiliges Anrecht haben: die Hilfe an den Opfern des Krieges, an den Witwen und Waisen, an den kranken, verkrüppelten Kameraden, an den Beklagenswerten, denen die anglo-amerikanischen Gangster Hab und Gut, Haus und Hof zerstört haben! Ein geschlagenes, vergewaltigtes Deutschland hingegen wird und kann nie in der Lage sein, auch nur den geringsten Bruchteil dieser sittlichen Pflichten an den Opfern des Krieges zu erfüllen.

Und deshalb müssen und werden wir diesen Krieg auch gewinnen. Wir verteidigen in ihm unsere völkische Vergangenheit sowohl, wie unsere völkische Zukunft. Alles das, was unsere Vorfahren gearbeitet und gedacht haben, das haben sie für uns gearbeitet und gedacht. Erinnern wir uns daher einmal wieder an das stolze deutsche Bekenntnis, das Clausewitz einst niederschrieb, und das weiter wirken wird in alle Zukunft, solange es Deutsche gibt:

„Ich glaube und bekenne, daß ein Volk nichts höher zu achten hat, als die Würde und Freiheit seines Daseins!“

CAMO_500_12493_107_0062_

Mitteilungsblätter

für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei

Herausgegeben vom Chef der Ordnungspolizei

Gruppe „Weltanschauliche Erziehung“

63.
G63

Gruppe A

10. Oktober 1943

Nur für den Gebrauch innerhalb der Ordnungspolizei

Folge 72

Krieg und Kultur

Der Führer hat oft betont, daß ein nationales Leben nicht denkbar sei ohne eine nationale Kultur. Aber trifft dieser Satz auch auf die Zeit des Krieges zu? Haben wir nicht sehen müssen, wie der Krieg sinnlos alte Kulturwerke zerstört? Brauchen wir nicht nur an den Kölner Dom und an zahlreiche andere Kulturdenkmäler zu denken?

Es ist unvermeidlich, daß im Kriege auch Kulturwerke vernichtet werden, das war immer so, und es wird immer so sein. Allerdings haben wir im Frankreichfeldzug bewiesen, daß es auch anders geht, wie denn überhaupt die deutsche Kriegsführung aus einem echten kulturellen Gewissen heraus immer bestrebt gewesen ist, kulturelle Werte zu schonen. Heute und früher. Wenn jedoch, wie im vergangenen Weltkrieg, die Franzosen auf den Turm der Kathedrale von Reims einen Artilleriebeobachtungsposten setzen, dann zwingt ganz einfach die Notwendigkeit des Krieges, dieses Bauwerk unter Feuer zu nehmen. Aber grundsätzlich könnte das Ausmaß derartiger Zerstörungen weitestgehend eingeschränkt werden, wenn beide Kriegführende kulturschöpferische Fähigkeiten und damit Achtung vor einem Kulturwerk hätten. Die Angloamerikaner schließen sich mit ihren Terrorangriffen einerseits und ihrem neugegründeten „Ausschuß zur Rettung europäischer Kulturgüter“ andererseits selber aus dem Kreise der Kulturnationen aus. Wer keine eigene Kultur hat, der allerdings ist darauf angewiesen, lediglich mit fremdem Kulturgut zu handeln. Daher kann es auch nicht weiter verwundern, daß die Gründer des erwähnten Ausschusses in New York und London in der Hauptsache jüdische Kunsthändler sind, die auf Sizilien und in Südalitalien Kunstwerke „retten“, um sie dann an die Sammlungen und an die Snobs ihrer Länder zu verschachern.

Schon seit der Antike gibt es einen Satz, der davon spricht, daß im Kriege die Musen zu schweigen hätten. Nun, wir sind über ihn hinausgewachsen, er hat für uns keine Gültigkeit mehr! Wir brauchen nur daran zu denken, daß noch in jedem Kriegsjahre eine deutsche Kunstausstellung stattgefunden hat, um zu erkennen, was mit dieser Behauptung gemeint ist. Wie sehr aber unser Volk ein tiefes, innerliches Verhältnis zu seiner Kunst hat, das beweisen die ständig steigenden Besucherzahlen dieser Ausstellungen. Ja, der Krieg ist für uns ein gewaltiger Anreger und Förderer zum Kulturschaffen geworden. Er stellt unseren Künstlern neue, einmalige Aufgaben, ja die einzige Aufgabe, die im tiefsten Grunde des Schweißes unserer Kulturschaffenden wert ist: die Darstellung des Lebenskampfes unseres Volkes. Auch in Friedenszeiten ist dies letzten Endes der einzige würdige Gegenstand, wenn auch die Formen des Kampfes andere sind als im Kriege. Der Dichter, der zur Waffe greift, hört deshalb nicht auf, ein Künstler zu sein, so wenig wie der Maler, der Bildhauer, der Musiker. Dabei ist es im Einzelfall ganz gleichgültig, ob er heute oder erst nach vielen Jahren sein Erlebnis des Krieges für sein Volk gültig und bindend gestaltet. Viele unserer Künstler formen den Krieg aus dem nahen Erleben heraus. Es ist selbstverständlich, daß wir hierbei nicht jene flinken Federn meinen, jene oberflächlichen Kitschfabrikanten, die stets schnell zur Hand sind, wenn sie ein Geschäft wittern, ebensowenig allerdings wie wir an wohlmeintende Huрапatrioten

CAMO_500_12493_107_0063

denken. Das alles, was sie hervorbringen, hat nichts mit wirklicher Kunst zu tun. Das Erlebnis des Krieges ist zu groß, als daß man ihm anders als mit Ehrfurcht nahen könnte, es ist zu ernst, um anders als mit einem großen Herzen künstlerisch gestaltet zu werden.

Das echte Kunstwerk aber hebt sich stets über die nüchterne Wirklichkeit hinaus, es sucht die „wirkliche Wirklichkeit“, es deutet sie, indem es sie gestaltet. Damit erfüllt es zugleich eine Aufgabe und eine Forderung der Gegenwart: es stärkt den Siegeswillen des Volkes, denn es zeigt dem Volke das letzte, wahre Gesicht seiner Gegenwart und das seiner Zukunft.

Dann müssen also Kunst und Künstler politisch werden und politisch ausgerüstet sein? Jawohl! Alle wahre Kunst untersteht zwangsläufig dem Politischen. Das bedeutet keine Herabwürdigung der Kunst zu einer niederen, dienenden Aufgabe, es sei denn, man sei so beschränkt und entartet, daß man etwas Herabwürdigendes darin erblicke, dem Volke zu dienen. Die politische Kunst aber dient dem Volke und seinem Lebenskampf. Deshalb auch dürfen wir uns glücklich schätzen, daß das deutsche Kulturleben im Kriege nicht zum Stillstand gekommen ist, wie viele Leute befürchtet hatten. Aber im Grunde war diese Befürchtung ganz unnötig, denn ein wirklicher, echter Wille zum kulturellen Schaffen läßt sich so wenig erdrosseln, wie sich die Pflanze am Wachstum verhindern läßt. Entscheidend bleibt immer die kulturschaffende Fähigkeit, die kulturschöpferische Anlage, nicht die äußeren Bedingungen, unter denen diese Anlage zufällig steht. Sie aber ist ein wesentliches Merkmal der nordischen Rasse.

Das spricht auch der Führer in seinem Buche deutlich aus: „Würde z. B. heute die Oberfläche der Erde durch irgendein tektonisches Ereignis in Unruhe kommen und aus den Flufen des Ozeans sich ein neuer Himalaja erheben, so wäre in einer einzigen grausamen Katastrophe der Menschheit Kultur vernichtet. Kein Staat würde mehr bestehen, aufgelöst die Bände aller Ordnung, zertrümmert die Dokumente einer tausendjährigen Entwicklung, ein einziges großes wasser- und schlammüberflutetes Leichenfeld. Allein, wenn sich aus diesem Chaos des Grauens auch nur wenige Menschen einer bestimmten kulturfähigen Rasse erhalten hätten, würde, und wenn auch nach tausendjähriger Dauer, die Erde nach ihrer Beruhigung wieder Zeugnisse menschlicher schöpferischer Kraft erhalten. Nur die Vernichtung der letzten kulturfähigen Rasse und ihrer einzelnen Träger würde die Erde endgültig veröden.“

Dieser tiefste Zusammenhang zwischen Krieg und Kultur zeigt uns klar und deutlich, worum es in diesem Kriege geht: Um die biologische und kulturelle Zukunft unseres Volkes.

Die Frau in der Sowjet-Union

In einem Feldpostbrief aus dem Osten lesen wir: „... und schon tauchen (an der Front) Frauen und Jünglinge auf. Aber eine Russenfrau können wir mit einer deutschen Frau niemals und in keiner Hinsicht vergleichen.“

Nein, eine Russenfrau können wir mit einer deutschen Frau nicht vergleichen! Millionen von Landsleuten, die im Osten kämpfen oder gekämpft haben und Russenfrauen aus nächster Nähe erlebt und kennengelernt haben, werden es bestätigen. Aber sie alle kommen zu ihrem Urteil naturgemäß vom äußeren Eindruck her. Die Voraussetzung, warum die Russenfrau so geworden ist, wie wir sie heute sehen, wollen wir uns einmal gründlich klarmachen. Denn es ist nicht wahr, daß die russischen Frauen schon immer so gewesen sind wie jetzt; die Älteren unter uns, die bereits im ersten Weltkrieg in Rußland standen, können es bezeugen.

Als der Bolschewismus im Jahre 1917 an die Macht kam, ging er sofort daran, die Familie zu zerschlagen. Er wollte den „kommunistischen Menschen“ schaffen und glaubte, nur durch die Zerstörung aller Familienbande zu diesem kommunistischen Menschen kommen zu können, einem Menschen, der fähig sein sollte, frei von allen „Vorurteilen“ moralischer, religiöser und nationaler Art im bolschewistischen Staate zu leben. „Die Revolution ist machtlos, solange

CAMO_500_12493_107_0063_

64

die Begriffe Familie und Familienbeziehungen bestehen", hieß es. Ähnlich drückte es Krylenko, der Generalstaatsanwalt der UdSSR. in seinem Entwurf über die Ehe und Familie aus, wenn er sagte: „Die kommunistische Revolution stellt sich als erste Aufgabe, die stockenden Traditionen der Vergangenheit, diesen ganzen Schlamm, Schimmel und Schmutz des ehemaligen bourgeois Lebens und der bürgerlichen Familie auszurotten.“

Gewiß, die Bolschewisten erkannten später, daß beispielsweise die Freiheit der Abtreibung, die sie durchgeführt hatten, sich verwüstend auf die Volkskraft auszuwirken begann, aber das moralische Elend, das damit angerichtet war, ließ sich durch eine einfache „Maßnahme“ nicht wieder gutmachen. Wenn aus propagandistischen Gründen auf einmal in der Sowjetpresse wieder von der Familie die Rede war, wenn man 1940 in der „Krestjanka“ lesen konnte: „Die Familie ist eine Arbeits- und Erziehungszelle in der Sowjetgesellschaft. Die Zeit des nachsichtigen Verhaltens gegen die Hüpfer in der Familie, gegen die leichtfertigen Ehen ist vorbei“, dann klingt das etwas anders, als wenn Bucharin im ABC des Kommunismus sagt: „Die Familie wird sich auflösen und verschwinden. Die gezeugten Kinder werden einfach in öffentlichen Kinderheimen und Anstalten erzogen werden.“

Diese vom grünen Tisch aus befohlene Neuorientierung brachte keinen Erfolg, denn die Frau als Mutter der Familie war längst entwurzelt. Die jahrzehntelang geförderte Auflösung der Familie ließ die Zahl der verwahrlosten und herumvagabundierenden Kinder so erschreckend ansteigen, daß sie zu einer Gefahr für das Land wurden.

Die zweite bedeutendste Umwälzung, die mit dem Einbruch der bolschewistischen Revolution das Leben der russischen Frau von Grund auf änderte, brachte die Einstellung des Bolschewismus zur Arbeit der Frauen mit sich. In wenigen Sätzen charakterisiert Frau Kollontay, die Sowjetbotschafterin in Stockholm, in ihrem Buche „Die Arbeit der Frau in der Fortentwicklung der Wirtschaft“ die nun einsetzende Wertung der Frau. „Die Arbeitsrepublik sieht die Frau vor allem als eine Arbeitskraft, als eine lebende Arbeitseinheit; die Funktion der Mutterschaft betrachtet sie als eine sehr wichtige, doch zusätzliche Aufgabe der Frau, doch nicht als eine private Familienaufgabe, sondern als eine soziale.“ Weiter heißt es: „Die Sowjetregierung macht keinen Unterschied zwischen einer Prostituierten und der allergesetzlichsten Ehefrau, die auf Kosten ihres Mannes lebt.“ Diese Gleichberechtigung hat die Frau in der Sowjetunion nun erreicht, sie ist eine „Arbeitseinheit“ geworden, gleich wie der Mann.

Als Arbeitsprinzip für die Frauen gilt grundsätzlich: keinen Unterschied zu machen zwischen der Arbeit des Mannes und der der Frau! Die natürliche Leistungsfähigkeit der Frau spielt dabei überhaupt keine Rolle, ganz gleich, ob es sich um besonders schwere Berufe handelt oder um irgendwelche Erschwerungen in einem bestimmten Beruf. Man geht sogar so weit, daß man im Jahre 1937 ein statistisches Sammelwerk über die Frau in der UdSSR veröffentlicht und hierin schreibt: „Die Frau, die sich als Herrin dieses Landes fühlt, wird selbst am schärfsten protestieren und sich in ihrer Würde verletzt fühlen, wenn man ihr irgendeinen Beruf unter Berufung auf ihre Schwäche verbietet.“

Es klingt wie ein Hohn für die Frau, wenn man liest, sie fühle sich als Herrin dieses Landes, und sie dann sieht, wie sie im Donezbecken als Hauer unter Tag arbeitet, wie sie in der Schwerindustrie am Hochofen und Schmelzofen steht, wie sie im Bauwesen an den schwersten Stellen eingesetzt wird, ja, als Holzfäller Rekorde aufstellt und als Lastenträgerin dem Mann Konkurrenz macht. Die Sowjetpresse selbst behauptet immer wieder, je weniger „weiblich“ ein Beruf sei, um so erstrebenswerter sei er für die Frauen der Sowjetunion. Berufe, die in der übrigen Welt als besonders „weiblich“ gelten, scheinen in der UdSSR geradezu verpönt.

Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei verkündet am Internationalen kommunistischen Frauentag 1940 folgenden Erlass: „Die Sowjetfrauen ergreifen erfolgreich die schwierigsten Berufe und Spezialitäten, die früher nur Männern zugänglich waren. Im Eisenbahnwesen arbeiten die Frauen als

CAMO_500_12493_107_0064

Lokomotivführer, in der Hüttenindustrie als Stahlgießerinnen, in der Kohlengewinnung als Maschinenlenker (an Kohlengewinnungsmaschinen) usw. Der Anteil der Frauen an der Großindustrie in der Sowjetunion hat bereits 41,6 v.H. erreicht."

Die Folge dieser Grundeinstellung zur Arbeit der Frau bedeutet für die Frau natürlich, auf vielen Gebieten in Konkurrenz zum Mann zu treten, eine Konkurrenz, die ebenso sinnlos wie traurig ist. Die Frau ist den körperlichen Anstrengungen nicht in dem Maße wie der Mann gewachsen, sie wird immer den kürzeren ziehen, und selbst das noch auf Kosten der Gesundheit. Geradezu lächerlich muß es einem klingen, wenn man in der „Komsomolskaja Prawda“ vom 27. September 1939 liest: „In diesen Tagen ist eine Gruppe von Jungkommunistinnen von Charkow nach Murmansk gekommen. Die Mädchen haben beschlossen, Seemannsberufe zu erlernen. Zum erstenmal in der Geschichte der Fischereiflotte ist es zehn Mädchen gestattet, den Beruf von Maschinistinnen der Dampfkrähne zu erlernen. Vor dem Start des Schiffes in See haben die Komsomolzinnen an den Abladearbeiten teilgenommen. Ihre Brigade hat in der Schicht 400 Fässer Heringe abgeladen, dreimal soviel als die Brigade der Lastenträger.“ (!!?)

Es scheint also, als ob man die Frauen systematisch in Berufe dränge, denen sie körperlich nicht gewachsen sind, und sie zwinge, in diesen Berufen in eine Konkurrenz mit der männlichen Arbeitsleistung und den von Zeit zu Zeit neu aufgestellten Normen zu treten, der ihre Kräfte in kürzester Zeit erliegen müssen. Es ist ebenso gut denkbar, daß wir hier ein Ergebnis der 25jährigen bolschewistischen Erziehungsarbeit vor uns haben, die alles das, was wir als weiblich, als Frauentum an unseren Frauen kennen, lieben und verehren, in diesen Menschen ertötet hat. Sie sind vollkommene Arbeitseinheit, Nummer, geworden.

Das letzte Stadium dieser Entwicklung sehen wir heute in der Tatsache der Militarisierung der sowjetischen Frau.

„Alle Sowjetfrauen müssen sich die Wehrfähigkeit und Kenntnisse zu eigen machen und jederzeit bereit sein, dem Feind entgegenzutreten“, schreibt 1941 eine Frauenzeitung zum kommunistischen Frauentag dieses Jahres.

Gesetzlich besteht zwar für die Sowjetfrauen die allgemeine Wehrpflicht nicht, sie können aber in sämtlichen Truppenteilen der Roten Armee beliebige Posten als Fachleute oder politische Leiter bekleiden. Bei der Entartung, die die Vorstellung von einer Frau in der Sowjetunion mittlerweile erreicht hat, ist es durchaus verständlich, daß überzeugte Bolschewistinnen darüber hinaus aktiv in der Roten Armee mitkämpfen sollen und wollen.

Klar und deutlich schreibt die Leningrader Zeitschrift „Propaganda“ im Februar 1940: „Wenn das Vaterland ruft, werden sich Millionen Sowjetfrauen in die Reihen der heidenhaften Verteidiger des sozialistischen Vaterlandes stellen.“ (Man bedenke: Wenn das „Vaterland“ ruft!)

Das ist, nüchtern gesehen, die letzte Auswirkung der bolschewistischen Lehre von der „Befreiung“ und „Gleichberechtigung“ der Frau. Wie weit die russische Frau diesem Rufe nach Eintritt in die Rote Armee nun gefolgt ist oder nicht, spielt keine Rolle. Entscheidend ist bereits, daß es in einem Lande überhaupt möglich ist, sich in einem solchen Aufruf an die Frauen zu wenden. Das allein kennzeichnet in vollem Umfange die Lage der Frauen in diesem Lande!

Nein, eine Russenfrau können wir mit einer deutschen Frau niemals und in keiner Hinsicht vergleichen! Wir haben gezeigt, wie der Bolschewismus diese armen, beklagenswerten Geschöpfe zu einem Mißbild des Weibes erzogen hat, und wenn wir sie wohl bedauern können, so können wir sie doch nicht bewundern. Die Bewunderung dieser unglücklichen weiblichen Wesen müssen und wollen wir den Bolschewisten und ihrer Presse gern überlassen. Wir kämpfen entschlossen dafür, daß unserer deutschen Frau ein derartiges namenloses Elend niemals beschieden werde. Bei dem Gedanken allein, daß man einmal deutsche Frauen und Mädchen zu Lastenträgerinnen, Holzfällerinnen oder zu Hauerinnen in Bergwerken stempeln möchte, ballt sich unser Mut zu einer letzten, eisigen Entschlossenheit.

Deutsche zweiter Klasse?

65
66. 67 65

Es ist erstaunlich, wie viele Menschen es bei uns noch immer gibt, die einen „sogenannten Volksdeutschen“ grundsätzlich über die Achsel ansehen und ihn als einen Deutschen zweiter Klasse empfinden.

„Ach, was heißt denn da schon Deutscher! Im Grunde sind diese Leute ja doch halbe Polen, Ungarn oder irgendsolche Schlawiner.“ Dergleichen gering-schätzige Urteile, die nur ein Zeichen völlig gedankenlosen Daherredens sind, hört man leider noch sehr oft. Um sich darüber klar zu werden, was eigentlich das Wort „Volksdeutscher“ bedeutet, muß man sich zunächst einmal vergegenwärtigen, wie dieser Begriff und das, was wir mit ihm verbinden, entstanden ist.

Volksdeutsche sind Angehörige deutscher Familien, die, meistens schon in früheren Jahrhunderten, aus Deutschland ausgewandert sind und in der Fremde ihr Deutschtum bewahrt haben. Wir, die wir im heutigen Deutschland leben, vergessen nur allzu leicht, daß es einmal in Deutschland Zeiten gegeben hat, da „deutsche“ Fürsten ihre Landeskinder wie Vieh an fremde Staaten als Söldner verschacherten, um die Kosten für ein Prasser- und Lotterleben aufzubringen; daß es Zeiten gegeben hat, da es als ein gemeines Verbrechen galt, von einem größeren, einigen Deutschland auch nur zu träumen; Zeiten, da innerhalb Deutschlands Menschen in den Kerker geworfen wurden, nur weil sie sich über die enge, dumme Kirchturmspolitik kleinlicher Dutzendfürsten („Dutzendfürsten“: weil wir eine ganze Anzahl Dutzend davon hatten! Zu Dutzenden liefen sie herum!) empörten und es wagten, dagegen Sturm zu laufen. Man braucht nur einmal an die vielen deutschen Erfinder zu denken, die in der Heimat veracht wurden und die schließlich enttäuscht und verbittert, ins Ausland gingen. Wir denken dabei nicht nur an die großen Namen, wie beispielsweise an einen Friedrich List oder an einen Mann wie den General von Steuben, der, einst Offizier Friedrichs des Großen, den Amerikanern in ihrem Unabhängigkeitskrieg gegen England das Heer, das bis dahin ein Haufen zusammen-gelaufener Farmer war, organisierte und es überhaupt erst kampffähig machte. In die Geschichte der USA. ist er eingegangen unter der Bezeichnung: der „Drillmaster Washingtons“. Ist es nicht geradezu tragisch, daß die Amerikaner, die uns heute, aufgehetzt durch das Judentum, mit Krieg überziehen, im Grunde einem preußischen Offizier die Voraussetzungen verdanken, die sie ihre Unabhängigkeit und Freiheit erst erkämpfen ließen?

Die Älteren unter uns erinnern sich sicher noch des bitterbösen Wortes von dem „Kulturdünger“, wie man die Hunderttausende deutscher Auswanderer früherer Zeiten nannte. Denn, und das dürfen wir nie vergessen, es waren meistens nicht gerade die schlechtesten Deutschen, die durch die unglücklichen Verhältnisse der Heimat in die Fremde getrieben wurden. Es waren Menschen, zäh, entschlossen und willensstark, die bereit waren, jede Entbehrung auf sich zu nehmen, und die oft unter unvorstellbaren Schwierigkeiten sich draußen in der Welt eine neue Existenz schufen.

Viele von ihnen, auch das wollen wir nicht verschweigen, gewöhnten sich dann allerdings später so sehr an die neue Umwelt, daß sie die alte Heimat bald vergaßen, daß sie die Sprache des fremden Landes völlig annahmen und schon vielfach im Laufe einer Generation aufgehört hatten, Deutsche zu sein. Aber es sind ja nicht diese Deutschen, von denen wir heute als von den Volksdeutschen sprechen. Viele Familien der Auswanderer haben mit einer beispiellosen Zähigkeit und oft unter geradezu entsetzlichen Schwierigkeiten fest und treu zu ihrem Deutschtum gehalten. Das Gedächtnis der Menschen ist manchmal erstaunlich kurz. Haben wir denn heute schon wieder vergessen, wieviel Elend und Not und Schrecken die Volksdeutschen in Polen, in der früheren Tschechoslowakei allein in den Jahren von 1918 bis 1939 ausgehalten haben? Wissen wir denn schon nicht mehr, wie diese Deutschen, nur weil sie sich unerschütterlich zu ihrem Deutschtum bekannten, verfolgt und gehaßt wurden von der sie umgebenden fremden Umwelt? Wie man ihnen, wenn man sie anders nicht von Haus und Hof jagen konnte, die Häuser über dem Kopf ansteckte? Man denke nur an Namen wie die Tucheler Heide oder an den Bromberger Blutsonntag.

man denke einmal wieder an die deutschen Elsässer, die, von französischen Scherzen gejagt, in Colmar, in Straßburg und in anderen „französischen“ Städten brutal eingekerkert wurden. Wieviel echtes Nationalbewußtsein, wieviel stilles Heldenhumor haben diese Menschen bewiesen, wieviel mußten sie erdulden, nur weil sie fanatisch an ihrem Deutschtum festhielten! Manch einer von ihnen mag oft genug in Versuchung gekommen sein, den Kampf aufzugeben, seinem Deutschtum abzuschwören, aber daß er es dennoch nicht getan hat, das dürfen und wollen wir nie vergessen!

Beschämend müssen wir gestehen, daß viele Volksgenossen diese Dinge tatsächlich doch vergessen zu haben scheinen, denn anders könnte es nicht möglich sein, daß kürzlich ein SS-Mann an das „Schwarze Korps“ folgenden Brief schreiben konnte:

„Ich bin SS-Mann, Volksdeutscher aus Ungarn. Ich habe in Rußland mitgekämpft, bin schwer verwundet worden, trage das Eiserne Kreuz und das Silberne Verwundetenabzeichen. Nun liege ich in der Heimat, da ich nicht mehr waffenfähig bin. Ich habe hier ein Mädel kennengelernt und unsere Freundschaft hat sich so vertieft, daß wir ans Heiraten denken. Den Eltern aber scheint meine Abstammung als Sünde zu gelten, sie sehen mich nicht mit guten Augen an, nur deshalb, weil ich das Licht der Welt unter einem anderen Himmel erblickt habe. Mein Fall ist leider nicht der einzige. Aber glauben Sie mir, nicht die Menschen sind Schuld daran, es fehlt nur die nötige Aufklärung, daß wir, die volksdeutschen SS-Männer, nichts anderes sind als die reichsdeutschen Kameraden.“

Wir sind zwar auch formell Reichsbürger geworden, aber das nützt nichts, in den Augen vieler sind wir noch immer Ausländer. Wir tragen den Rock des Führers, wir kämpfen in einer Truppe, die den Schutz des deutschen Volkes, die Pflege der germanischen Rasse sich zur Aufgabe macht: es nützt nichts, wir bleiben Ausländer, denen man die Töchter des Landes nur ungern anvertraut.

Dabei tut mir schon das Wort Volksdeutscher wehe, denn auch dieses hat bei vielen Menschen nicht den allerbesten Klang. Helfen Sie doch, diese Trennungswände niederzureißen, die vielen Kameraden das Leben verbittern. Können wir mehr tun, als für das Reich kämpfen und bluten? Nun liegt es am Reichsvolk, den nächsten Schritt zu tun....“

Dieser Brief ist erschütternd, und wir sollten es, jeder einzelne, als eine Ehrenpflicht ansehen, solche Briefe unmöglich zu machen. „Können wir mehr tun, als für das Reich kämpfen und bluten?“ Nein, Kamerad, mehr könnt ihr nicht tun! Dadurch aber, daß ihr es getan habt, daß ihr jetzt, da das Reich in dem schwersten Schicksalskampf seiner an Kämpfen gewiß nicht armen Geschichte steht, freiwillig zu uns gekommen seid, manche von euch unter den größten Opfern und Schwierigkeiten, habt ihr für alle Zeiten ein neues, unauslöschliches Blatt in das Ehrenbuch der Volksdeutschen geschrieben.

Vielleicht spricht man von euch oft nur deshalb halb verächtlich als von „Ausländern“, weil ihr die deutsche Sprache nicht alle ganz einwandfrei sprechst und schreibt. Ihr habt sie von eurer deutschen Mutter nicht anders lernen können, denn sie, deren Familie vielleicht schon seit Generationen in der Fremde lebte, sprach ein Deutsch, das sich manchmal nicht ganz rein erhalten konnte. Und doch: was war das für eine Leistung eurer Mütter, durch Jahrhunderte hindurch die Muttersprache zu erhalten und den Enkeln zu übermitteln! Gedankenlose Menschen mögen das vielleicht alles übersehen, wenn sie über euch urteilen, unverzüglich aber bleibt es, einen Volksdeutschen, der den Waffenrock des Führers, das Eiserne Kreuz und das Verwundetenabzeichen trägt, als einen Deutschen zweiter Klasse oder gar als einen Ausländer anzusehen.

Wir alle aber, Kameraden, wollen in Zukunft nicht nur daran denken, was Volksdeutsche für das Reich geleistet haben, wir wollen auch aufklärend wirken, wenn wir in dieser Frage auf Dummheit und Unverständ stoßen, damit Briefe, wie der oben abgedruckte, überflüssig werden, damit unseren volksdeutschen Brüdern überall die Herzlichkeit entgegengebracht wird, die ihnen gebührt.

626

Spinnstoffwaren für Erwachsene vorübergehend gesperrt.

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat durch eine Anordnung die Belieferung der Dritten und Vierten Reichskleiderkarte für Männer und Frauen in Oberkleidung und Wäsche einschließlich Strümpfen bis auf weiteres ausgesetzt. Es wird demnach der erwachsene Normalverbraucher nur noch Flickmaterial und Nährmittel zur Ausführung von Reparaturen auf seine Reichskleiderkarte erhalten. Für die Kleiderkarte der Jugendlichen, Kinder und Säuglinge sowie der werdenden Mütter und für Fliegergeschädigte mit entsprechendem Ausweis besteht aber nach wie vor volle Kaufmöglichkeit. Auch an dem Bezug von Trauerkleidung ändert sich nichts.

Diese Maßnahme ist durch die allgemeine Versorgungslage begründet. Durch den totalen Kriegseinsatz sind im Bereich der Wehrmacht eine große Zahl Hilfskräfte eingestellt, die mit entsprechender Kleidung versehen sein müssen. Durch die Terrorangriffe im Westen haben Tausende Menschen ihre gesamte Kleidung verloren. Hier ist es Aufgabe der Reichsstelle für Kleidung gewesen, ausgleichend zu wirken. Es wird jedem Volksgenossen verständlich sein, daß der Fliegergeschädigte, der nichts hat retten können, neu versorgt werden muß und daß es im 5. Kriegsjahr nicht so wichtig ist, wenn Frau X. einmal kein neues Kleid oder Herr Y. keinen neuen Anzug bekommt. Jeder Volksgenosse wird auch dieser Anordnung der Regierung das notwendige Verständnis entgegenbringen.

Streng verboten!

Vereinzelt laufen Meldungen ein, die besagen, daß den Kriegsgefangenen trotz Verbotes immer wieder Trinkgelder gegeben werden. Ganz besonders sei dies in Friseurläden zu beobachten. Den Volksgenossen muß daher immer wieder ins Gedächtnis gerufen werden, welches Vergehens sie sich damit schuldig machen. Nicht allein, daß sie damit die Ehre und das Ansehen des deutschen Volkes schädigen, so geben sie den Kriegsgefangenen durch Geldgeschenke auch Möglichkeit zur Flucht.

Dienst am Kunden!

Ein Geschäftsführer kam auf den sehr nützlichen Gedanken, an seiner Ladentür einen Briefkasten anzubringen, in den die werktätigen Frauen auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstätte ihre Bestellzettel werfen können.

Feind unterm Fallschirm.

Achtet auf notgepflanzte Feindflieger!

Bei seinen Terrorangriffen auf das deutsche Volk erleidet der Feind immer höher ansteigende Verluste. Hunderte von Feindbombern sind allein in den letzten Wochen über dem Reichsgebiet abgeschossen worden. Es kommt aber vor, daß bei solchen Abschüssen durchaus nicht die ganze Besatzung des Feindflugzeuges ums Leben kommt. Häufig gelingt es einzelnen Leuten der Besatzung, sich durch Fallschirmsprung zu retten. Es liegt auf der Hand, daß solche Flieger, namentlich wenn die Notlandungen oder Absprünge über abgelegenen Gebieten erfolgten, versuchen werden, mit allen Mitteln der Tarnung und auf den unwahrscheinlichsten Fluchtwegen der drohenden Gefangenschaft zu entgehen.

Hier ist das Landvolk, nicht nur die Landwacht, sondern jeder Bauer und jede Bäuerin, zu tatkräftiger Mithilfe und größter Wachsamkeit aufgerufen. Gelingt dem Feind die Flucht, dann nimmt der Flüchtende meist ein für die Interessen der Landesverteidigung gefährliches Wissen mit. Er hat auf seinem Fluchtweg nicht nur die auf vollen Touren laufenden Fabriken, Elektrizitäts-, Umspann- und Schaltwerke gesehen, sondern auch stattliche Bauernhöfe und die mit dem Fleiß des Bauern und der Nahrung des deutschen Volkes reich gefüllten Scheunen. Wer gäbe sich dem Glauben hin, daß dieses Wissen für den feindlichen Nachrichtendienst und damit für die feindlichen Terrorbomber lange unge- nützt bliebe? Ganz abgesehen davon besteht ja auch die große Gefahr der Sabotage durch Brandstiftung und ähnliches.

Darum: Alle Wahrnehmungen, auch oft unscheinbare, sind für die Landesverteidigung von unschätzbarem Wert. Jeder, der Notlandungen feindlicher Flugzeuge, Abstürze, Fallschirmabsprünge usw. beobachtet, muß hiervon sofort die nächsterreichbaren Dienststellen der Polizei oder der Wehrmacht verständigen. Vielleicht hält seine Mitteilung gerade von seinem Dorfe oder seinem Hofe das Unheil fern, das ihnen der notgelandete oder abgesprungene Gegner zugedacht hat und herbeigeführt hätte, wenn ihm die Flucht gelungen wäre.

Warum denn immer negativ?

Wir alle sehen im täglichen Leben während der Zeit des Krieges so viele nachahmenswerte Beispiele, Handlungen männlichen Charakters, Vorgänge menschlicher Standhaftigkeit und eines wahrhaft vorbildlichen Gemeinsinnes. Hätten wir nicht allen Grund, darauf zu achten, diese Positive zu preisen und um Nachahmung bemüht zu sein? Wir wissen alle, daß die selbstverständliche Haltung so vieler Deutscher in dieser Zeit allein nicht imstande ist, aufzukommen gegen die Selbstschwächung durch Nachhängen negativer Vorstellungen.

Warum wohl? Weil die meisten Menschen eine seltsame Neigung haben; sie sind gespannter und begieriger, mehr negative Beispiele des Lebens zu erfahren als positive. Und so beschränkt sich für manche Männer und Frauen die an sich natürliche Eigenschaft der Neugierde im Aufnehmen und Weitertragen von Verbrechen, Unglücksfällen, Naturkatastrophen und, vor allem in Kriegszeiten, im Ausmalen von Besürchtungen und Gerüchten.

Im Falle verbietet sich diese Erscheinung von Sensationsgier und Kopfhängerel von selbst. Da gilt der innere Befehl der Kameradschaft: Verhalte dich so, daß du dem Nebenmann stets ein Beispiel bist!

Wir müssen an unseren Soldaten lernen. Wir haben unsere Spannkraft nicht in Frage zu stellen durch die Erörterung und Ausschlachtung negativer und meist unwahrer oder doch maßlos übertriebener Gerüchte und Ergüsse. Sehen wir auf die, die es besser machen als wir, und eisern wir ihnen nicht nur nach, sondern geben das Vorbildliche ihrer Tat weiter, damit es bekannt wird und wir alle daran wachsen. Denn das Gute ist wie ein Trunk, der tröstigt, das Schlechte aber entwertet.

Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Adolf Hitler.

CAMO_500_12493_107_0066_

frtg: 8.1.45

67

Der Chef der Ordnungspolizei

O.Kdo. I. WE (1) Nr. 54/1944

Berlin NW 7, 6. Oktober 1944
Unter den Linden 7

67

Betr.: Weltanschauliche Führung und Erziehung der Ordnungspolizei.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 2. Juni 1940 — O.Kdo. WE (1) Nr. 104/1940 — treten mit sofortiger Wirkung die folgenden

„Richtlinien für die weltanschauliche Führung und Erziehung der Ordnungspolizei“

in Kraft.

m. a. F. b.

gez. Wünnenberg.

DER FÜHRER

Hauptrquartier, den 8. Januar 1944

Ich habe anlässlich der Uebernahme des unmittelbaren Oberbefehls über das Heer zum Ausdruck gebracht, daß es zu den entscheidenden Schicksalsfragen des deutschen Volkes gehört, nicht nur auf allen Gebieten des militärischen Daseins, sondern vor allem in weltanschaulicher Hinsicht eine bedingungslose Uebereinstimmung zwischen Staatsführung und Offizierkorps herbeizuführen.

Dieser Krieg wird deswegen so erbittert und erbarmungslos geführt, weil er das entscheidende Ringen zweier völlig entgegengesetzter Weltanschauungen darstellt. Das deutsche Volk ringt heute um die Freiheit seines Daseins und seiner Lebensgestaltung und um seinen Lebensraum.

Das fünfte Kriegsjahr findet uns und unsere Feinde auf dem Höhepunkt der militärischen Rüstung. Entscheidend für den Erfolg bleibt aber immer der Mensch, der Soldat, der Kämpfer. Wer den reinsten Willen, den tapfersten Glauben und die fanatische Entschlossenheit in den Kampf zu werfen vermag, dem wird schließlich der Sieg gehören.

Der Soldat und insbesondere der Offizier ist deshalb nicht nur Waffenträger der Nation, er ist in gleichem Maße auch politischer Willenträger seines Volkes.

Ein Offizier, der seine Truppe nicht politisch erziehen und führen kann, ist in diesem Kampf ebenso fehl am Platze wie ein Offizier, der in der Ausbildung oder taktischen Führung seiner Truppe versagt. Wertvollste Kräfte müssen verkümmern, wollte man die seelische Kampfkraft des Heeres nur auf blinden Gehorsam gründen, nicht aber auch auf eine das „Woher“ und „Wofür“ erkennende Kampfentschlossenheit.

Der Offizier muß auch auf weltanschaulichem Gebiet aktiver Vorkämpfer sein und seine Soldaten zu überzeugen und unüberwindbaren Kämpfern für unser großes germanisch-deutsches Reich im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen können. Diese politische Schulung ist ebenso kriegentscheidend wie die Ausbildung an der Waffe.

Die Kommandeure veranlassen, daß dieser politische Unterricht innerhalb der Ausbildung und auch im Einsatz den ihm gebührenden Platz einnimmt.

Die Oberbefehlshaber überwachen die Durchführung meines Befehls.

gez. Adolf Hitler

CAMO_500_12493_107_0067

Richtlinien für die weltanschauliche Führung und Erziehung der Ordnungspolizei.

Der für die Wehrmacht erlassene Führerbefehl vom 8. Januar 1944 gilt im gesamten Umfang auch für die Ordnungspolizei. In ihm kommt die umfassende Bedeutung der weltanschaulichen Führung und Erziehung klar zum Ausdruck.

Ausgeprägter noch als bei der Wehrmacht tritt bei der Ordnungspolizei die politische Aufgabe in den Vordergrund. Die Ordnungspolizei ist im Verein mit der Schutzstaffel und der Sicherheitspolizei Trägerin der Staatsgewalt und damit Vollstreckerin des Führerwillens.

Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei haben daher nicht nur ein bedingungloses Bekenntnis zum Nationalsozialismus abzulegen und sich mit ihrer ganzen *Power* für dieses Reich einzusetzen, sondern sie müssen sich auch als politische Führer des Volkes bewähren. Sie dürfen nicht nur Bejaher, sondern müssen aktivste Propagandisten der nationalsozialistischen Weltanschauung sein.

Dazu ist erforderlich, daß jeder Offizier, Unterführer und Mann der Ordnungspolizei selbst eine klare und eindeutig politisch-weltanschauliche Haltung und Ausrichtung zeigt und darüber hinaus in der Lage ist, die Menschen seines Wirkungskreises politisch zu beeinflussen und zu führen.

Das kann nur durch eine politisch-weltanschauliche Erziehung erreicht werden, die Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei zu politischen Menschen formt und sie damit zu Trägern und Kämpfern der revolutionären Idee des Nationalsozialismus macht.

Darauf hat sich die politisch-weltanschauliche Erziehung bei der Ordnungspolizei einzustellen. Sie darf niemals als ein eng begrenztes Unterrichtsfach aufgefaßt werden, das mit einigen Wochenstunden abgetan werden kann, sie muß vielmehr in umfassender Weise das gesamte dienstliche und private Leben durchdringen. Vom Politisch-Weltanschaulichen werden alle Fragen dienstlicher und außerdienstlicher Art beeinflußt, geformt und ausgerichtet. Daher muß sich die weltanschauliche Erziehung überall und zu jeder Zeit auswirken können, sie ist Kernstück, Grundlage und Ausgangspunkt jeder taktischen, militärischen und polizeilichen Ausbildung.

Die politisch-weltanschauliche Schulung ist ein Mittel dieser Führung und Erziehung und steht daher gleichbedeutend neben jeder anderen Ausbildung.

Unter Hinweis auf die Führerworte in dem vorangesehenen Befehl „Die politische Schulung ist ebenso kriegsentscheidend wie die Ausbildung an der Waffe“

wird außerdem noch einmal ausdrücklich vermerkt, daß mit der Dauer des Krieges und der damit verbundenen Arbeitsbelastung jedes einzelnen die politisch-weltanschauliche Schulung nicht an Bedeutung verliert, sondern im Gegenteil außerordentlich an Bedeutung gewinnt. Wenn der totale Krieg Einschränkungen auf allen Gebieten erfordert, so jedoch keineswegs auf dem politisch-weltanschaulichen, hier müssen vielmehr die Anstrengungen verdoppelt werden. Das soll noch einmal eindeutig und unmißverständlich herausgestellt werden.

Offiziere, die von dieser Erkenntnis durchdrungen sind, wissen, daß sie nicht nur militärische, sondern auch politische Führer ihrer Männer sein müssen, Erzieher durch Haltung und Vorbild, durch Wissen und Können. Sie werden sich dieser bedeutsamen Führungs- und Erziehungsaufgabe mit Eifer und Hingabe widmen, weil sie von der Größe und Wahrheit ihrer Weltanschauung aufs tiefste überzeugt sind, weil in ihnen ein heiliges Feuer der Begeisterung glüht, zum anderen, weil sie wissen, was der Nationalsozialismus ist und will. Diesen Glauben und dieses Wissen werden sie in geeigneter Weise den ihnen anvertrauten Männern übermitteln können.

Die Wege und Möglichkeiten der weltanschaulichen Erziehung sind in der Zukunft, genau wie in der Vergangenheit, folgende:

1. Die wichtigsten und einprägsamsten Erziehungsfaktoren sind stets das Vorbild, das Beispiel und das Verhalten in und außer Dienst.
2. Das zweite Mittel der Erziehung ist die Schulung, der Unterricht und die Unterweisung in jeder Form, und zwar
 - a) die planmäßige Schulung und der fortlaufende Unterricht als ein ebenso wichtiger Teil des Ausbildungsplans wie die Ausbildung an der Waffe, im Gelände und für den polizeilichen Dienst,
 - b) die Unterweisung durch Offiziere und Unterführer bei jeder sich bietenden Gelegenheit.

Eine Ergänzung findet die

politisch-weltanschauliche Schulung durch die
Truppenbetreuung und die
Feiergestaltung.

Die politisch-weltanschauliche Schulung.

Die politisch-weltanschauliche Schulung wendet sich zu Wort, Schrift und Bild an den Mann, um seinen politischen Gesichtskreis zu erweitern, sein politisches Wissen zu mehren und zu festigen und um ihn in die Lage zu versetzen, von sich aus politisch und weltanschaulich aufklärend wirken zu können.

Träger der politisch-weltanschaulichen Schulung ist das Offizierkorps.

Stofflich befaßt sich die politisch-weltanschauliche Schulung mit allen Fragen politischer und weltanschaulicher Art, und zwar von der aktuellen Tagespolitik bis zu den Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Praktisch wird diese Aufgabe durch folgende Schulungsarten verwirklicht:

1. durch die Tagesschulung,
2. durch die Wochenschulung,
3. durch die Monatschulung,
4. durch Lehrgänge.

1. Die Tagesschulung:

Die Tagesschulung soll die Männer nicht nur zwingen, die tagespolitischen Ereignisse aufmerksam zu verfolgen, sondern soll sie auch anleiten, die größeren Zusammenhänge zu sehen. Die Männer sollen als politische Menschen mit wachen Sinnen die Geschehnisse der Gegenwart erleben. Die Tagesschulung ist eines der hervorragendsten Mittel, das politische Interesse zu wecken und den Blick für die politischen Fragen zu schärfen. Sie ist daher besonders intensiv zu betreiben.

Was soll geschult werden?

Es sind alle wesentlichen Tagesereignisse zu behandeln bzw. zu erläutern. An Hand des Wehrmachtberichtes ist die militärische Lage regelmäßig zu besprechen. Im übrigen folgen die Fragen der Außen- oder Innenpolitik, der Kultur- oder Wirtschaftspolitik nach ihrer jeweiligen Bedeutung.

Wann soll geschult werden?

Nach Möglichkeit täglich, und zwar zu einer Tageszeit, zu der die Männer noch frisch und aufnahmefähig sind.

Wie soll geschult werden?

Die Schulung soll sich nicht in einer langweiligen Aufzählung der Ereignisse erschöpfen. Diese sind im allgemeinen bei den Männern als bekannt vorauszusetzen. Lediglich bei Einheiten, die auf Grund der Lage keinen Rundfunk hören und keine Zeitungen lesen können, ist der Stoff zunächst darzubieten (tägliches Vorlesen des Wehrmachtberichtes und anderer wichtiger Nachrichten aus der Presse).

Die Schulung kann in ... weise durchgeführt werden, zweckmäßiger und lebendiger ist es jedoch in die ... n Falle, die Problemstellung mit den Männern gemeinsam zu erarbeiten ... durch Fragestellung die Männer zu einem bestimmten politischen Denken zu erziehen.

Die Einzelposten der Gendarmerie und die Einzelbeamten der Schutzpolizei der Gemeinden sind anzuhalten, sich selbst auf dem laufenden zu halten. Ein Teil der für die Monatsschulung vorgesehenen Zeit ist für die Behandlung der politischen und militärischen Lageberichte zu verwenden.

Wer soll schulen?

Bei der Bedeutung der Tagesschulung hat bei den geschlossenen Einheiten der Einheitsführer, beim Einzeldienst der jeweilige Vorgesetzte diese Schulung durchzuführen.

Nach welchen Unterlagen ist zu schulen?

Die wichtigsten Quellen sind die Meldungen des Rundfunks und der Presse.

Zur Vertiefung und zum Verständnis der Zusammenhänge sind die vom Rundfunk gesendeten Berichte zur Lage und die Leitartikel der Zeitungen heranzuziehen. Außerdem werden vom Chef der Ordnungspolizei laufend Führungshinweise gegeben.

2. Die Wochenschulung:

Vertiefung der politischen Erkenntnisse, Behandlung und Erarbeitung der Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung, gefühlsmäßiges Hineinleben in den Geist des Nationalsozialismus, das ist der Sinn und Zweck der Wochenschulung. Sie wendet sich daher sowohl an den Verstand als auch an das Gefühl der Männer.

Was soll geschult werden?

Die Wochenschulung kann überaus vielseitig gestaltet werden.

a) Die in der Tagesschulung behandelten Ereignisse der Woche können unter größeren Gesichtspunkten zusammengefaßt werden. Es ergeben sich daraus Lageberichte aus dem militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sektor, die dann gemeinsam ein umfassendes Bild der Gesamtlage ergeben.

Dadurch lernt der Mann, Einzelereignisse im Rahmen einer Gesamtschau zu sehen. Er behält dann auch bei ungünstigen Nachrichten seine Ruhe und seinen klaren Blick, ist feindlichen Parolen und Gerüchten nicht zugänglich und kann in seiner Umgebung aufklärend wirken. Das ist für jeden Angehörigen der Ordnungspolizei besonders bedeutsam und wichtig.

Diese Schulung kann ergänzt werden durch die Behandlung gegenwartsnaher Fragen. Aus der Fülle der Themen seien einige genannt: Du und die Frau des Kameraden; Der Feldpostbrief und der Brief aus der Heimat; Heiraten im Kriege; Wie verhalte ich mich gegen Ausländer; Warum Arbeitseinsatz der Frau; Warum brauchen wir einen Volksgerichtshof usw. usw.

b) Bei einer anderen Durchführungsart der Wochenschulung kann ein Grundproblem der nationalsozialistischen Weltanschauung behandelt werden. Jede Stellungnahme zu einem politischen Tagesereignis, zu Fragen des täglichen Lebens, über Aufgaben des einzelnen im Rahmen der Sippe oder Volksgemeinschaft kann nur richtig und überzeugend aus einer weltanschaulich klaren Grundhaltung gegeben werden.

Diese Grundhaltung kann nur durch eine dauernde Beschäftigung mit den Grundbegriffen der nationalsozialistischen Weltanschauung erworben werden. Ein umfangreiches, unerschöpfliches Gebiet steht zur Stoffauswahl zur Verfügung. Um nur einige Themen zu nennen: Volk und Rasse; Vererbung, Auslese und Gegenauslese; Bevölkerungspolitik; Führertum; Persönlichkeit und Gemeinschaft; Volk und Staat; Bauerntum; Kapital und Arbeit; Arbeitsethik; Deutsche Erziehung; Menschenführung; Nationalsozialistische Kunstauffassung usw. usw.

c) Zu dieser mehr verstandesmäßigen Schulung muß auch in gewissen Zeitabständen die gefühlsmäßige Beeinflussung treten. Das kann in Form kleiner Feierstunden geschehen. Zeit, Raum und Ablauf müssen eine Stimmung erzeugen, die den Mann gefühlsmäßig packt und beeindruckt.

69

Gemeinschaftsgesang oder Männerchor, Musik, Spruch, Lesung oder Ansprache sind die Mittel, eine solche Schulung zu gestalten.

Jede Stunde muß unter einem bes. breiten Leitgedanken stehen. Das Sowjetische, Kämpferische und Heldische steht bei dieser Schulung im Vordergrund. Wann soll geschult werden?

Einmal wöchentlich etwa 45 Minuten. Bei den geschlossenen Einheiten und den Schulen eignet sich besonders der Sonntagvormittag für die Durchführung der Wochenschulung. Sie kann aber auch als Beginn oder Abschluß der Arbeitswoche an den Anfang oder das Ende der Woche gelegt werden.

Wie soll geschult werden?

Im allgemeinen kommt für eine Woche immer nur eine der unter a) bis c) genannten Schulungsarten in Frage. Jedoch ist die Zusammenfassung von a) und b) in einer Schulungsstunde möglich.

Der Schulende kann wählen, ob er die Schulungen von a) und b) vortragend oder erarbeitend durch Lehrgespräch durchführt.

Die Schulung nach c) ist mit besonderer Liebe und Sorgfalt vorzubereiten. Ein geeigneter Raum ist einfach, aber geschmackvoll und sauber herzurichten. Im Sommer kann z. B. die Schulung auch im Freien durchgeführt werden.

Falls der Schulende nicht die Fähigkeit hat, die Männer durch das Wort zu fesseln und zu packen, kann an die Stelle der Ansprache die Vorlesung treten.

Lieder, Sprüche und Vorlesung müssen gut eingeübt sein. Als Sprecher und Vorleser sind geeignete Männer auszuwählen.

Wer soll schulen?

Auch die Wochenschulung hat der jeweilige Vorgesetzte durchzuführen (Einheitsführer usw.) Gerade bei dieser Schulung kann der Vorgesetzte zeigen, ob er auch der politische Führer seiner Männer ist und ob er sie politisch lenken und beeinflussen kann.

Über Spezialthemen können auch einmal Männer sprechen, die sich auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres Berufes besonders dazu eignen.

Nach welchen Unterlagen ist zu schulen?

Für alle drei Schulungsarten stehen dem Schulenden überall ausreichende Stoffunterlagen zur Verfügung.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, seien hier folgende genannt:

Für das Gesamtgebiet: Rundfunk und Presse.

Für a): Die „Führungshinweise“, die Wochenzeitschrift „Das Reich“, das „Schwarze Korps“.

Für b) und c):

Adolf Hitler, „Mein Kampf“, die „Mitteilungsblätter“, die „Schriftenreihe“, die „SS-Leihhefte“, die vom SS-Hauptamt herausgegebenen Schriften, die Bücherei des Offiziers für weltanschauliche Führung beim BdO., die Büchereien in den Standorten, die „Neue Gemeinschaft“.

Bei Dienststellen mit weniger als 10 Mann kann von der Wochenschulung abgesehen werden. In diesem Falle ist bei den Männern entsprechendes Schrifttum in Umlauf zu setzen.

3. Die Monatsschulung:

Es hat sich als notwendig erwiesen, in gewissen grundsätzlichen Dingen des politischen Lebens eine einheitliche Ausrichtung der gesamten Ordnungspolizei anzustreben. Das soll durch die Monatsschulung geschehen.

CAMO_500_12493_107_0069

Was soll geschult werden?

Der Chef der Ordnungspolizei stellt einmal monatlich ein zeitnahe Thema, das bedeutsame Gegenwartsfragen mit weltanschaulichem Hintergrund von höherer Warte aus behandelt.

Wann soll geschult werden?

Einmal monatlich. Die Zeit und der Ort sind so zu wählen, daß die größtmögliche Wirkung erzielt wird.

Wie soll geschult werden?

Im allgemeinen in Vortragsform. Die Monatsschulung soll an die Männer schon gewisse Anforderungen stellen.

Wer soll schulen?

Auch diese Schulung sollen im allgemeinen Offiziere durchführen, also bei den geschlossenen Einheiten der Kommandeur oder Einheitsführer, bei der Gendarmerie der Kommandeur oder Hauptmannschaftsführer, in den Schutz- und Feuerschutzpolizeistandorten der Kommandeur oder ein im Einvernehmen mit dem BdO bestimmter Offizier.

Um jedoch über gewisse Spezialthemen Fachleute sprechen zu lassen, ist es durchaus angebracht, gelegentlich nicht der Ordnungspolizei angehörige Kräfte hinzuzuziehen. So können SS-Führer, Parteiführer, Wissenschaftler usw. für das angesetzte Thema gewonnen werden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, daß Offiziere der Schutz- oder Feuerschutzpolizei vor der Gendarmerie und umgekehrt sprechen.

Ausschlaggebend für die Auswahl der Schulungskräfte bei der Monatsschulung sind immer Eignung und Können.

Nach welchen Unterlagen ist zu schulen?

Um eine gleichmäßige Behandlung der Themen zu gewährleisten, werden für die Vortragenden Stoffsammlungen mit Ausführungshinweisen in der „Schriftenreihe für die weltanschauliche Schulung der Ordnungspolizei“ herausgegeben.

4. Die Lehrgänge:

An den Schulen der Ordnungspolizei wird in jedem Lehrgang Unterricht in dem Fach „Nationalsozialistische Lehre“ nach einem besonderen Lehrplan abgehalten.

Die Tagespolitik ist möglich zu Beginn des Unterrichts zu behandeln.

Die Wochenschulung dürfte zweckmäßig nach der Schulungsart c) am Sonntagvormittag durchgeführt werden.

Der Monatsvortrag kann als Abendveranstaltung aufgezogen werden.

An der Wochenschulung und Monatsschulung hat auch das Stammpersonal der Schule teilzunehmen.

Politisch-weltanschauliche Schulung während des Einsatzes.

Bei einem längeren Kampfeinsatz der geschlossenen Einheiten oder bei dem Einsatz der Ordnungspolizei nach schweren Luftangriffen kann im allgemeinen die politisch-weltanschauliche Schulung nicht so planmäßig durchgeführt werden wie in Ruhestellungen oder bei normalem Dienstbetrieb. Es ist aber völlig abwegig, in solchen Lagen die politisch-weltanschauliche Betreuung der Männer einzustellen.

70
70

Gerade in ernsten und schwierigen Lagen braucht der Mann anfeuernde und aufrichtende Worte seines Führers. Die Lage erlaubt fast immer, den Mann in größeren oder kleineren Zeitabständen über die Ereignisse der vorauf gegangenen Tage zu unterrichten, ihm den Zusammenhang seines Eintretens mit dem Gesamtgeschehen zu erklären.

Jede sich bietende Gelegenheit muß der Führer ausnutzen, um auch durch politisch-weltanschauliche Ausrichtung die Einsatzfähigkeit und Kampfkraft seiner Truppe zu erhalten und zu steigern.

Die Kommandeure und Dienstvorgesetzten sind in diesen Fällen in erhöhtem Maße für eine Durchführung der Schulung in dem möglichen Umfang verantwortlich.

Organisatorische Anordnungen für die Durchführung der politisch-weltanschaulichen Erziehung.

1. Schulungskräfte:

Die praktische Durchführung der politisch-weltanschaulichen Schulung ist Aufgabe des Offizierkorps.

Den wesentlichsten Anteil daran hat jedoch der Einheitsführer (Komp.-Chef, Revierführer, Hauptmannschaftsführer usw.), da er mit den Männern aufs engste verbunden ist und auf sie den stärksten Einfluß ausübt.

Er muß diese politische Aufgabe als die Krönung seiner Führungs- und Erziehungsarbeit ansehen, er muß mit Lust und Liebe dabei sein, aus einer inneren Begeisterung seine Männer packen, dann ist diese Arbeit nicht schwer und trägt reiche Früchte. Er soll aus seinen Männern keine Wissenschaftler machen, sondern fanatische und gläubige Nationalsozialisten.

Das übrige Offizierkorps unterstützt diese Arbeit auf das tatkräftigste.

Es ist unerwünscht, daß sich ein Offizier dieser seiner weltanschaulichen Erziehungsaufgabe dadurch entzieht, daß er nachgeordnete Dienstgrade mit der politischen Schulung beauftragt.

2. Kommandeure und Offiziere für weltanschauliche Führung:

Jeder Kommandeur (Regiments-, und Bataillonskommandeure, Kommandeure der Schutzpolizei und Gendarmerie, der Feuerschutzpolizei und der Schulen) trägt jeweils in seinem Bereich für die Durchführung der weltanschaulichen Erziehung nach den gegebenen Erlassen und Befehlen die Verantwortung.

Bei jedem Kommandeur ist ein geeigneter Offizier als Offizier für weltanschauliche Führung (OWF.) im Einvernehmen mit dem BdO. einzusetzen, der neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten Sachbearbeiter und Gehilfe des Kommandeuren in allen Fragen der weltanschaulichen Führung und Erziehung ist und ihm beratend und helfend, aber auch Impulse gebend, zur Seite steht. Seine weitere Aufgabe besteht darin,

- a) die reibungslose Durchführung der Schulung sicherzustellen,
- b) die Schulungskräfte in enger Fühlungnahme mit dem Offizier für weltanschauliche Führung beim BdO. mit entsprechendem Material zu versehen,
- c) die Schulungskräfte in ihrer Arbeit zu unterstützen, zu beraten und ihnen in jeder Weise zu helfen,
- d) selbst in der Schulung aktiv tätig zu sein.

Dem Offizier für weltanschauliche Führung (OWF.) ist ausreichende Zeit und Gelegenheit zu geben, sich den Aufgaben der Schulung zu widmen.

3. Befehlshaber und Offiziere für weltanschauliche Führung:

Für die Durchführung der weltanschaulichen Führung und Erziehung nach den vom Chef der Ordnungspolizei gegebenen Richtlinien ist für seinen Bereich der Befehlshaber der Ordnungspolizei verantwortlich.

CAMO_500_12493_107_0070

Ihm ist als Fachbearbeiter und Gehilfe hauptamtl. der Offizier für weltanschauliche Führung zugeteilt, für den folgende Dienstanweisung gilt:

1. Der Offizier für weltanschauliche Führung ist Leiter der Abteilung „Weltanschauliche Führung“ im Stabe des BdO. und damit Fachbearbeiter für sämtliche Fragen der politisch-weltanschaulichen Führung und Erziehung aller Teile der Ordnungspolizei.
2. Sein Arbeitsgebiet umfaßt folgenden Aufgabenkreis:
 - a) Lenkung der gesamten politisch-weltanschaulichen Schulung aller Teile der Ordnungspolizei im Befehlsbereich nach den vom Chef der Ordnungspolizei gegebenen Erlassen und Befehlen, insbesondere
 - aa) Herausgabe von Hinweisen für die Durchführung der tagespolitischen Schulung,
 - bb) Beratung der Einheitsführer in der Stoffauswahl für die Wechselschulung und Herausgabe von Richtlinien für die Art der Durchführung,
 - cc) Organisation der Monatsschulung;
 - b) Bearbeitung aller Fragen
 - aa) der politischen Propaganda,
 - bb) der „Nationalsozialistischen Lehre“ in den Lehrgruppen und Schulen der Ordnungspolizei;
 - c) Durchführung von Standortbesprechungen, Wochenend- und sonstigen Lehrgängen;
 - d) Lenkung der Truppenbetreuung und Feiergestaltung;
 - e) Beschaffung, Verarbeitung und Aufteilung des Materials für die politisch-weltanschauliche Schulung;
 - f) Bereitstellung von Karten-, Film- und Bildmaterial;
 - g) Aufbau einer politisch-weltanschaulichen Fachbücherei, die allen Offizieren und Schulungskräften zur Verfügung steht;
 - h) Vorschläge über Auswahl und Einsatz der Offiziere für weltanschauliche Führung, Einweisung in die Schulungsarbeit und laufende Unterstützung und Zusammenarbeit;
 - i) Auswahl geeigneter Lehroffiziere für die NS-Lehre an den Schulen;
 - k) Verbindung mit den zuständigen Stellen von Partei, Staat und Wehrmacht.
3. Der Offizier für weltanschauliche Führung ist dem Befehlshaber der Ordnungspolizei für die einwandfreie Durchführung der politisch-weltanschaulichen Führung und Erziehung verantwortlich.
Er hat daher
 - a) im Auftrage des Befehlshabers Ueberprüfungen vorzunehmen,
 - b) den Schulungskräften sachliche und methodische Anweisungen zu erteilen,
 - c) den Kommandeuren seine Wahrnehmungen mitzuteilen.
4. Der Offizier für weltanschauliche Führung unterrichtet den Chef des Stabes laufend über alle Fragen seines Arbeitsgebietes. In grundsätzlichen Dingen hält er dem Befehlshaber unmittelbar Vortrag.

BEFEHLSBLATT

DES CHEFS DER ORDNUNGSPOLIZEI

Herausgeber: Hauptamt Ordnungspolizei Berlin. Erscheint im allgemeinen jeden Sonnabend. Schriftleitung: Hauptbüro des Chefs der Ordnungspolizei, Berlin NW 7, Unter den Linden 74. — Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44

Bei unpunktlichem Eintreffen und bei Ausbleiben des Befehlsblattes wollen die Bezieher sich lediglich an die Zustellpostämter wenden

1. Jahrgang

BERLIN, 25. NOVEMBER 1944

— Nr. 47

Sonderausgabe

des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG.) bei der Polizei

Inhaltsübersicht

	Seite
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über die Anwendung des EWGG. auf die Angehörigen der Deutschen Polizei	418
II	
RdErl. des ChefsO. betr. Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei zum EWGG.	418
III	
Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des EWGG.	419
IV	
Neufassung des EWGG. mit den Durchführungsbestimmungen (EWGG-DB.) und den Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei (AB. OPol.)	419
Anlagen:	
Wehrmachtbesoldung, Besoldungstabelle A zugleich f. d. Ordnungspolizei	426
Wehrmachtbesoldung, Besoldungstabelle B zugleich f. d. Ordnungspolizei	432
Wehrsoldtabelle für Angehörige der Wehrmacht	438
Kriegsbesoldung der Ergänzung-Wehrmachtbeamten und Militärverwaltungsbeamten	442
Wehrsoldtabelle für Angehörige der Ordnungspolizei	444
Auszug aus der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift	448
Gebührnisnachweis mit Strichliste	451
Quittungsliste zum Gebührnisnachweis	455
Gebührnisnachweis ohne Strichliste	456
V	
RdErl. des ChefsO. über das <u>u</u> -Soldbuch für die Ordnungspolizei	457
VI	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder	459
Anlage:	
Einsatzzulage der Gefolgschaftsmitglieder	460
VII	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über die Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nichtuniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei	462
VIII	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über die Anwendung der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht auf die Angehörigen der Deutschen Polizei	463
Anhang:	
Kriegsreiseverordnung (KRV.)	463
Anlagen:	
Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft, Reisekostenstufen, Wagen- u. Schiffs- klassen	465
Reisekostenrechnung	466
Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis für dienstliche Reisen der Polizeiangehörigen	467
Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Landeswährung in den besetzten Gebieten, in verbündeten, befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten und im Generalgouvernement	467
IX	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über Pauschvergütungen in der Polizei	467
Anhang:	
Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen in der Polizei	468
X	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über die Unterbringung von Polizeiangehörigen	470
XI	
RdErl. d. RF <u>u</u> ChdDtPol. über Ausweichunterkünfte	472

Diese Sonderausgabe kann bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

CAMO_500_12493_107_0071

I.

Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes auf die Angehörigen der Deutschen Polizei

RdErl. d. RFH u ChdDtPol. v. 9. November 1944 — O-W II (b) 4300a/2 u. S-II A 2a Nr. 5167/44-245

Auf Grund des wehrmachtgleichen Einsatzes der Polizei bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen:

(1) Auf die Angehörigen der Deutschen Polizei findet mit Wirkung vom 1. Januar 1945 das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) in der Neufassung vom 1. November 1944 (RGBl. I S. 290) Anwendung. Damit erhalten auch die Angehörigen der Deutschen Polizei einheitlich Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung. Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird ...en von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag einbehalten.

(2) Die Ausführungsbestimmungen werden von dem Chef der Ordnungspolizei und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD erlassen.

I. A.:

Frank

**FF-Obergruppenführer und General der Waffen-FF
und Polizei**

— BefBIO. S. 418.

II.

Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei zum RdErl. des RFH u ChdDtPol. v. 9. 11. 1944 über die Anwendung des EWGG. auf die Angehörigen der Deutschen Polizei

RdErl. d. ChefsO. v. 10. 11. 1944 — W II (b) 4300a/3

An alle Pol.-Behörden.

Zum RdErl. des RFH u ChdDtPol. vom 9. 11. 1944 bestimme ich:

I.

Zu den Angehörigen der Deutschen Polizei im Sinne des RdErl. vom 10. 11. 1944 über Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nicht-uniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei, S. 462 dieser Sonderausgabe.

- Die nichtuniformierten Beamten des staatl. Polizeiverwaltungs- und -wirtschaftsdienstes (Hinweis auf den RdErl. vom 10. 11. 1944 über Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nicht-uniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei, S. 462 dieser Sonderausgabe).
- Die Freiwilligen der Deutschen Polizei, die Angehörigen der Schutzmännerchaft und der Hilfspolizei; sie werden weiterhin in der bisherigen Weise abgefunden.

II.

Die Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes v. 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 289) und die

Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes v. 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 290) sind im Anschluß an diesen RdErl. abgedruckt.

Die Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG-DB.) vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 306) und die Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei (AB. OPol.) sind in den Text des EWGG. eingefügt.

III.

Für die Teile der Kriminalpolizei, die noch von den Dienststellen der Ordnungspolizei wirtschaftlich versorgt werden, gelten die Ausführungsbestimmungen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD².

¹⁾ RdErl. v. 10. 11. 1944 S. 457 dieser Sonderausgabe.

²⁾ Sonderausgabe des Befehlsblattes der Sicherheitspolizei und des SD Nr. 49.

M. d. F. b.: Wünnenberg

— BefBIO. S. 418.

CAMO_500_12493_107_0071_

III.

Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes

Vom 1. November 1944

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EW-GG.) v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) mußte im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Der totale Krieg verlangt weitere Änderungen und Ergänzungen, die eine Neufassung des Gesetzes erfordern.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1.

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EW-GG.) v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) erhält unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die am Schluß dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

§ 2.

(1) Die Vorschriften der Neufassung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 31. 8. 1939 (RGBl. I S. 1557),

- b) Verordnung über die Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563),
- c) Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447),
- d) Dritte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 30. 6. 1940 (RGBl. I S. 946),
- e) Vierte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 9. 9. 1940 (RGBl. I S. 1234),
- f) Fünfte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 15. 7. 1941 (RGBl. I S. 435),
- g) Sechste Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 12. 9. 1941 (RGBl. I S. 619),
- h) Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 627),
- i) Siebente Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz v. 23. 6. 1944 (RGBl. I S. 169).

Führer-Hauptquartier, 1. 11. 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

— BefBIO. S. 419.

IV.

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.)

in der Fassung vom 1. November 1944 mit den Durchführungsbestimmungen vom 1. November 1944 und den Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei vom 10. November 1944

§ 1
Allgemeines

(1) Im Kriege werden den Wehrmachtangehörigen Gebühren nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Gebühren sind Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung.

DB. zu § 1:

Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne dieses Gesetzes gehören Soldaten einschl. Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Militärverwaltungsbeamte und Beamte der Geheimen Feldpolizei.

AB. OPol. zu § 1.

Den Wehrmachtangehörigen im Sinne des EWGG. entsprechen die Polizeiangehörigen, die im RdErl. vom 10. 11. 1944 (S. 418 dieser Sonderausgabe) betr. Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei angegeben

sind (Inhaber des ff-Soldbuches mit Ausnahme der nicht-uniformierten Polizeiverwaltungs- und -wirtschaftsbeamten, der Freiwilligen der Deutschen Polizei, der Schutzmänner und der Hilfspolizei).

§ 2
Wehrsold

Die Wehrmachtangehörigen erhalten zur Bedienstung ihrer persönlichen Bedürfnisse Wehrsold, den der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festsetzt.

DB. zu § 2:

(1) Wehrsold wird nach der in Anl. 1 — S. 438 dieser Sonderausgabe — beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht

CAMO_500_12493_107_0072

oder des Dienstantritts. Beim Reichsarbeitsdienst empfangener Wehrsold wird angerechnet.

(3) Der Wehrsold wird monatlich voraus von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt. Bei Grenzüberschreitung werden Unterschiedsbeträge nicht ausgeglichen. Für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze kann das Oberkommando der Wehrmacht die Auszahlung in Monatsdritteln bestimmen. Allgemeine Auszahlungstage sind bei monatlicher Zahlung der Erste, bei Zahlung in Monatsdritteln der Erste, Elfte und Einundzwanzigste.

(4) Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monats, bei Zahlung in Monatsdritteln mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(5) Zur Tilgung von Ansprüchen des Reichs auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebühren kann der Wehrsold um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

AB. OPOL. zu § 2.

1. Zu DB. (1): An Stelle der Wehrsoldtabelle der Wehrmacht (Anl. I der DB.) gilt die Wehrsoldtabelle der Ordnungspolizei (Anlage A, S. 444 dieser Sonderausgabe).

2. Zu DB. (3):

- a) Anordnungen des Oberkommandos der Wehrmacht, die für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze die Auszahlung des Wehrsoldes in Monatsdritteln vorsehen, gelten auch für die Ordnungspolizei.
- b) Nachzahlungen sind nach den für die auszahlende Stelle gültigen Tabellensätzen zu leisten.

§ 3 Verpflegung

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Verpflegung nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Sie wird in der Regel in Natur gewährt. Selbstverpfleger erhalten für die nicht in Natur gewährte Verpflegung eine für alle Dienstgrade einheitliche Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld).

DB. zu § 3:

(1) Verpflegungsgeld wird nach der in Anl. 1 — S. 438 dieser Sonderausgabe — beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt mit dem Tage der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(3) Das Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus, an Dauerselbstverpfleger mit dem Wehrsold, von der Einheit gezahlt, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet. Bei Grenzüberschreitung wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt. Bei Urlaub einschl. besonderer Reisetage steht das Verpflegungsgeld nur nach dem für das Reichsgebiet gültigen Satz zu.

(4) Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet.

AB. OPOL. zu § 3.

1. Zu § 3: Die Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift ist auszugsweise als Anlage abgedruckt (Anl. B, S. 448 dieser Sonderausgabe).

2. Zu DB. (4): Über den Tag der Entlassung oder des Ausscheidens hinaus bereits gezahlt Verpflegungsgeld verbleibt in Ausgabe.

§ 4 Unterkunft

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wehrmachtangehörige, die an ihrem Dienstort eine Wohnung unterhalten oder täglich zu ihrer Wohnung zurückkehren und nicht zum Beziehen einer amtlichen Unterkunft verpflichtet werden.
- b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang, die den Verheiraten nicht gleichgestellt sind und die sich standortmäßig ständig innerhalb der Reichsgrenze befinden. Wird ihnen Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen zur Verfügung gestellt, haben sie hierfür Miete zu zahlen. Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen bleibt frei.

DB. zu § 4:

Mit der Miete für Kasernenquartier sind alle Kosten für Licht, Gas, Heizung usw. abgegolten.

AB. OPOL. zu § 4.

1. Zu § 4a: Als Wohnung gilt auch ein möbliertes Zimmer in Untermiete, das vor der Ehefrau mitbewohnt wird. Vorübergehende Abwesenheit der Ehefrau aus der gemeinsamen Wohnung bleibt ohne Einfluss.

2. Zu § 4b: An Stelle von Buchst. b treten folgende Bestimmungen:

- b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang aller Pol.-Sparten oder im Unterführerrang der Verwaltungspolizei, wenn sie im Standort (dienstlicher Wohnsitz) verwendet werden. Wird ihnen dennoch Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen gewährt, so haben sie hierfür Miete zu zahlen (RdErl. v. 10. 11. 1944, S. 470 dieser Sonderausgabe).

- c) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Unterführerrang des Einzeldienstes der Vollzugspolizei, wenn sie im Standort verwendet werden und nicht in Pol.-Gebäuden untergebracht werden können. Als Ausgleich für die Selbstunterbringung erhalten sie zu dem Nettoeinkaufsgehalt von 30 RM. Es wird auch für Teile eines Monats voll gezahlt.

Die Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen ist auch für Pol.-Angehörige, die keinen Anspruch auf freie Unterkunft haben, unentgeltlich.

§ 5

Bekleidung

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, erhalten zur Beleidung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung einmalige Beihilfen und eine monatliche Bekleidungsentschädigung. Alle anderen Wehrmachtangehörigen, die zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung.

DB. zu § 5:

I. Beihilfen

(1) Die Einkleidungsbeihilfe beträgt 450 RM, bei blau eingekleideten Marineteilen 700 RM. Sie wird auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal gewährt. Die Einkleidungsbeihilfe wird mit dem Tage der Einstellung, Beförderung, Ernennung oder Beleihung fällig. Erwerb von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen und bereits im Besitz befindlicher Dienstbekleidung ist im Rahmen des Solls und der Vorratslage zulässig. Im Besitz befindliche, nicht erworbene Dienstbekleidung wird eingezogen.

(2) Bei Versetzungen zwischen Wehrmachtteilen (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und zwischen feldgrau und blau eingekleideten Marineteilen wird eine Umkleidungsbeihilfe von 300 RM gewährt. Sie steht bei Rückversetzungen nicht zu.

(3) Bei Änderung der Waffenfarbe und bei Versetzungen zwischen feldgrau eingekleideten Wehrmacht-

CAMO_500_12493_107_0072_

teilen wird eine Abänderungsbeihilfe von 50 R.M. gewährt.

II. Bekleidungsentschädigung

(4) Die monatliche Bekleidungsentschädigung wird nach der in Anl. 1 — S. 438 dieser Sonderausgabe — beifügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(5) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(6) Die Bekleidungsentschädigung wird monatlich voraus zusammen mit dem Wehrsold von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt.

(7) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

AB. OPol. zu § 5.

1. Zu DB. (1): Die Einkleidungsbeihilfe beträgt allgemein 450 R.M. auch für die Wasserschutzpolizei.

2. Zu DB. (2): Sie gilt bei Versetzungen zwischen blau und grünmetiert eingekleideten Ordnungspolizeiteilen.

3. Zu DB. (3): Sie gilt bei Versetzungen zwischen grünmetiert eingekleideten Ordnungspolizeiteilen.

4. Zu DB. (1) und (2): Ein- und Umkleidungsbeihilfen sind im Devisenausland durch Überweisung auf ein vom Empfangsberechtigten zu bestimmendes Inlandskonto oder an eine von ihm zu bestimmende Heimatanschrift zu zahlen.

Jede Zahlung von Ein- und Umkleidungsbeihilfen ist in das \mathfrak{H} -Soldbuch einzutragen.

Zur Ausstattung des Mannes gehörende Ausrüstungsstücke erhält der Selbsteinkleider, wenn der Kommandeur das dienstliche Bedürfnis anerkennt, unentgeltlich leihweise aus Dienstbeständen gegen Eintragung in das \mathfrak{H} -Soldbuch.

5. Zu DB. (6): Nachzahlungen sind nach den für die auszahlende Stelle gültigen Tabellensätzen zu leisten.

6. Weitere Bestimmungen über Einkleidungsbeihilfen und Bekleidungsentschädigungen siehe Nr. 3 AB. OPol. zu DB. Allgemein S. 425 dieser Sonderausgabe.

§ 6 Frontzulage

Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Wehrmachtangehörigen im Kriege durch Kampfhandlungen oder Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

DB. zu § 6:

(1) Frontzulage darf nur gewährt werden an Wehrmachtangehörige, Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und Angehörige von Verbänden und Organisationen, die auf Anordnung und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

(2) Als verschlechterte Lebensbedingungen gelten nur solche Einschränkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder mit Feindnähe stehen. Ein ursächlicher Zusammenhang mit Feindnähe besteht nur dort, wo die Entfernung zum Feind so gering ist, daß durch die Möglichkeit der Aufnahme von Kampfhandlungen im Bereich der beiderseitigen Waffen die Lebensweise der Truppe gegenüber den im Kriege zwangsläufig schlechteren Lebensbedingungen eine weitere Einschränkung erfährt.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen die Befehlshaber*usw., die befugt sind, die Frontzulage zu bewilligen. Wirken mehrere Wehrmachtteile zusammen, so wird die Frontzulage von den zuständigen Befehlshabern usw. im gegenseitigen Einvernehmen bewilligt.

(4) Die Frontzulage beträgt 1 R.M. täglich. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich an den Wehrsoldauszahlungstagen oder vor Verlassen des Trup-

penteils von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, gezahlt.

(5) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Frontzulage ständig gegeben, so kann sie an den Wehrsoldauszahlungstagen auch im voraus nach Bestimmung der in Abs. 3 genannten Befehlshaber usw. gezahlt werden. Fallen die Voraussetzungen im Laufe eines Monats fort, so verbleiben bereits ausgezahlte Beträge in Aussicht.

(6) Auf die Frontzulage werden die bei den Wehrmachtteilen gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, U-Boot-Tauch-, Taucher- usw. Zulagen und Bordgebühren tageweise angerechnet.

AB. OPol. zu § 6.

Hinweis auf RdErl. v. 3. 10. 1944, BefBIO. S. 346, über die Gewährung der Frontzulage innerhalb der Polizei.

§ 7

Reiseabfindung

Reiseabfindung für die Wehrmachtangehörigen wird nach der Kriegsreiseverordnung gewährt.

AB. OPol. zu § 7.

Hinweis auf die mit RdErl. v. 10. 11. 1944 veröffentlichte Kriegsreiseverordnung (S. 463 dieser Sonderausgabe) und die mit RdErl. v. 10. 11. 1944 veröffentlichten Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen (S. 468 dieser Sonderausgabe).

§ 8

Heilfürsorge

Die Wehrmachtangehörigen haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben Berufssoldaten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach den Besoldungsbestimmungen zu berücksichtigenden Kinder durch die Truppen-, Standort- oder Vertragsärzte, bei Notständen durch sonstige Zivilärzte nach näherer Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift. Den Ehefrauen und den Kindern gefallener oder verstorbener Berufssoldaten wird freie ärztliche Behandlung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden 3 Monate weitergewährt.

DB. zu § 8:

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung angehören.

AB. OPol. zu § 8.

Den Berufssoldaten sind die aktiven Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei gleichzustellen.

An Stelle der „näheren Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift“ tritt die „nähere Bestimmung der PDV. 10“.

§ 9

Besoldung

(1) Berufssoldaten erhalten während der Gelungsdauer dieses Gesetzes Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B (Anl. 1 und 2 — S. 426 u. S. 432 dieser Sonderausgabe —).

(2) Berufswehrmauthbeamte erhalten Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst.

(3) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung.

CAMO_500_12493_107_0073

DB. zu § 9:

I. Wehrmachtbesoldung

(1) Die Wehrmachtbesoldung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Empfang der Wehrmachtbesoldung eintreten.

(2) Die Sätze der Besoldungstabellen sind Monatsätze.

(3) Die Wehrmachtbesoldung wird jeweils für zwei Monate im voraus nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile von den Gebührnisstellen gezahlt.

(4) Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist für diese eine Vergütung zu entrichten, die unter Zugrundlegung des örtlichen Mietwerts durch die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile bezeichneten örtlichen Verwaltungsdienststellen im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt wird und die vom Empfänger der Wehrmachtbesoldung einzuzahlen ist. Die Dienstwohnungsvergütung darf ein Fünftel der Bruttodienstbezüge eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Die derzeitigen Inhaber von Dienstwohnungen zahlen die bisher festgesetzten Dienstwohnungsvergütungen weiter.

(5) Ledige Empfänger von Wehrmachtbesoldung, die an Kindes Statt angenommenen, für ehelich erklärten oder unehelichen Kindern Unterhalt gewähren und den Verheirateten nicht gleichgestellt sind, erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag von 20 RM monatlich zum Bruttodienstekommen nach näherer Bestimmung des Reichsbesoldungsgesetzes.

(6) Verringert sich die Zahl der nach dem Reichsbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Kinder, so endet der Anspruch auf die höhere Wehrmachtbesoldung mit Ablauf des Monats, der auf den Ereignismonat folgt.

(7) Die Wehrmachtbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Besoldungsempfänger aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

II. Kriegsbesoldung

(8) Kriegsbesoldung wird gewährt:

a) Soldaten d. B. und z. V. einschl. Sonderführern in Höhe der Wehrmachtbesoldung nach den Anl. 1 und 2 zum EWGG. — S. 426 u. S. 432 dieser Sonderausgabe —,

b) Ergänzungswehrmachtbeamten (d. B., z. V. und a. K.) und Militärverwaltungsbeamten in Höhe der Bezüge der Berufswehrmachtbeamten nach näherer Bestimmung der Anl. 2 — S. 422 dieser Sonderausgabe —.

(9) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung ruht der Anspruch auf alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Bezüge (Friedensdienstbezüge, Fürsorge-, Versorgungsbezüge, Einsatz-Familienunterhalt und sonstige Bezüge).

(10) Ruhegehaltsempfänger können beantragen:

a) die Kriegsbesoldung gemäß Abs. 8 oder
b) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind. Zuständig für die Zahlung dieser Bezüge sind die Dienststellen, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt haben.

(11) Der Antrag auf Kriegsbesoldung ist auf besonderem Formblatt zu stellen. Er ist an keine Frist gebunden.

(12) Die Kriegsbesoldung kann auch mit rückwirkender Kraft unter Berücksichtigung der Einschränkung in den EWGG-DB. Allgemein Abs. 14 beantragt werden.

(13) Bei Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vermißtsein wird die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Angehörigen, des Truppenteils oder der Dienststelle gewährt.

(14) Sind Wehrmachtangehörige vor Antragstellung gefallen oder verstorben, wird Kriegsbesoldung auf Antrag der Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge an diese gewährt:

a) Witwen,

b) ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen, c) Eltern.

Über Anträge sonstiger Personen entscheiden die Wehrkreisverwaltungen und die gleichgestellten Dienststellen.

(15) Für den gleichen Zeitraum gezahlte Kriegsbesoldung, Friedensbezüge und gewährter Einsatz-Familienunterhalt sind gegenseitig anzurechnen. Räumungs-Familienunterhalt ist in Höhe des Unterhaltsbeitrags, den der Kriegsbesoldungsempfänger nach den Vorschriften über den Räumungs-Familienunterhalt zu leisten hat, abzurechnen. Gegenseitige Erstattungen zwischen den Dienststellen unterbleiben.

(16) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Stellung des Antrags gefallen oder verstorben ist.

(17) Der Antrag auf Kriegsbesoldung kann von den Antragsberechtigten — auch mit rückwirkender Kraft — widerrufen werden. Bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein sind die Friedensbezüge zahlenden Dienststellen verpflichtet, den Antrag auf Kriegsbesoldung von Amts wegen zu widerrufen, wenn die Friedensbezüge höher werden als die Kriegsbesoldung und sich urkundlich kein entgegengesetzter Wille des Kriegsbesoldungsempfängers ergibt. Die zivilen Dienstbezüge werden an die bisherigen Empfänger der Kriegsbesoldung gezahlt.

(18) Die Kriegsbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(19) Die Gebührnisstellen, bei denen Kriegsbesoldung beantragt wird, teilen den Dienststellen, die Bezüge nach Abs. 9 zahlen, jeweils mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kriegsbesoldung gewährt wird. Die Mitteilung ist zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Bezüge nach Abs. 9 über den Beginn der Kriegsbesoldung hinaus gezahlt sind. Die Wehrmacht Dienststellen, die Wehrsold zahlen, teilen den Dienststellen, die Friedensbezüge, Wehrmachtbesoldung oder Kriegsbesoldung zahlen, alle Veränderungen mit, die sich auf diese Bezüge auswirken.

(20) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 10 Buchst. b sind

a) die örtlich abgestuften Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den Sätzen, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht maßgebend sind, und

b) etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen während der Zeit des Wehrdienstes

zu berücksichtigen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für die Beamten geltenden Gehaltskürzungsvorschriften zu kürzen. Der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag (§ 10 des Gesetzes und Durchführungsbestimmung zu § 10) sind einzubehalten.

AB. OPol. zu § 9.

1. Zu § 9: Die aktiven Offiziere, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei erhalten Wehrmachtbesoldung (Einheitsgehälter) nach den in den Anl. 1 und 2 zum EWGG. beigefügten Besoldungstabellen A und B (S. 426 u. S. 432 dieser Sonderausgabe). Die für die Polizei in Betracht kommenden Dienstgrade sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Den Berufswehrmachtbeamten sind die uniformierten aktiven Polizeiverwaltungs- und -wirtschaftsbeamten gleichgestellt.

Die Angehörigen der Pol.-Reserve vom Rottwachtmaster an aufwärts erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung.

Die Wehrmachtbesoldung, die Bezüge der Beamten und die Kriegsbesoldung dürfen im Einsatzgebiet weder gezahlt noch dorthin nachgesandt werden.

2. Zu DB. (3): Wehrmachtbesoldung wird bei der Polizei vom 1. Februar 1945 ab jeweils für 2 Monate im voraus gezahlt.

CAMO_500_12493_107_0073_

3. Zu DB. (4): Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Pol.-Dienststellen mit Anordnungsbefugnis (RdErl. v. 3.5.1944, BefBIO. S. 166) im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt und bei der Gehaltszahlung einbehalten (RdErl. v. 15.8.1944, BefBIO. S. 295).

Hinsichtlich der Ermittlung des örtlichen Mietwertes verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Höchste Dienstwohnungsvergütung ist für einen Empfänger.

- a) von Wehrmachtbesoldung, $\frac{1}{6}$ der Bruttodienstbezüge,
- b) von Bezügen nach dem Reichsbewölfungsgesetz der Wohnungsgeldzuschuß eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe.

4. Zu DB. (5): Bei der Polizei wird Wehrmachtbesoldung für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate durch die die Wehrmachtbesoldung zahlenden Stellen nach §§ 93 bis 96 DBG. ausgezahlt.

5. Zu DB. (8): Den Empfängern von Kriegsbesoldung (bisher Einsatzbesoldung) wird diese von den bisherigen Dienststellen (Erfassungsdienststellen) nach den Anl. 1 und 2 zum EWGG. gezahlt. Sofern für Empfänger von Kriegsbesoldung entsprechende Dienstgrade in den Anl. 1 und 2 zum EWGG. nicht vorgesehen sind, erhalten sie die Besoldung des vergleichbaren aktuellen Dienstgrades (RdErl. v. 19.5.1943, MBiV. S. 846). Pol.-Verwaltungsräte a. W. erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensdienstbezüge des Regierungsrates nach der Besoldungsordnung A.

6. Zu DB. (10) b: Der Antrag auf Zahlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist von dem Pol.-Reservisten an seine Einheit oder seine Dienststelle zu richten. Von dort ist der Antrag an die Dienststelle weiterzuleiten, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt hat. Bei Ruhegehaltsempfängern, die nach der bisherigen Regelung neben der Einsatzbesoldung Ruhegehalt oder einen Teil davon beziehen, ist der Antrag über die die Kriegsbesoldung zahlende Erfassungsdienststelle zu leiten. Diese vermerkt darauf, von welchem Zeitpunkt ab Kriegsbesoldung nicht gezahlt wird. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß eine Unterbrechung in der Zahlung der Bezüge vermieden wird.

7. Zu DB. (11): Der Antrag ist nach Formblatt 1 zu stellen.

Die Angaben im Antrag sind für Offiziere und Pol.-Verwaltungsräte a. W. durch die Behördenleiter, Kommandeure oder Dienststellenleiter, für Unterführer durch die Dienststellenleiter, die Komp.-usw.-Chefs nachzuprüfen.

In das 44-Soldbuch ist einzutragen:

Erhält Kriegsbesoldung durch Erfassungsdienststelle . . . seit . . .

8. Zu DB. (13): Für die Bearbeitung von Anträgen der Angehörigen oder für die von Amts wegen zu stellenen Anträge sind die Erfassungsdienststellen zuständig.

9. Zu DB. (14): Über Anträge auf Kriegsbesoldung „sonstiger Personen“ entscheiden im Reichsgebiet die staatlichen Polizeiverwalter am Sitz der Befehlshaber der Ordnungspolizei, in den zum Befehlsbereich des Höchsten H. und Pol.-Führers Italien gehörenden Teilen des Reichs jedoch der staatliche Pol.-Verwalter in Innsbruck und für das Sudetenland der staatliche Pol.-Verwalter in Reichenberg. Die Bearbeitung obliegt alsdann den Erfassungsdienststellen.

10. Zu DB. (17): Beim Widerruf des Kriegsbesoldungsantrages hat die Erfassungsdienststelle die für Zahlung der Bezüge nach DB. (9) zuständige Dienststelle nach Formblatt 2 zu benachrichtigen. Von der Dienststelle oder der Einheit ist in das Soldbuch einzutragen: Kriegsbesoldung ab . . . widerrufen.

11. Zu DB. (18): Bei der Polizei wird Kriegsbesoldung für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate durch die Kriegsbesoldung zahlenden Stellen nach §§ 93 bis 96 DBG. ausgezahlt.

12. Zu DB. (19): Die Gewährung der Kriegsbesoldung ist auf Formblatt 3 mitzuteilen.

Die Veränderungen sind von der Wehrsold zahlenden Dienststelle formlos mitzuteilen.

13. Zu DB. (20) a: Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort ist der Ort, an dem der Pol.-Reservist polizeilich gemeldet ist.

§ 10

Ausgleichsbetrag

Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten und den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

DB. zu § 10:

(1) Der Ausgleich beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei Ledigen | 20 v. H., |
| 2. bei Verheirateten und den Verheirateten Gliegestellten (Nr. II. der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabellen in Anlage 1 des EWGG. — S. 428 dieser Sonderausgabe —) | |
| a) ohne kinderzuschlagsfähige Kinder | 10 v. H., |
| b) mit 1 oder 2 kinderzuschlagsfähigen Kindern | 6 v. H., |
| c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagsfähigen Kindern | 3 v. H., |
| d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagsfähigen Kindern | 0 v. H., |
- des nach der Gehaltskürzungsverordnung gekürzten Bruttoseinkommens. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes v. 27.2.1939 (KGBl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Ausgleich nicht. Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein, als der dem Wehrmachtangehörigen nach seinem Dienstgrad für das Reichsgebiet zustehende Wehrsold. Bei Ermittlung des Ausgleichsbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird (Inhaber von Dienstwohnungen).

3. a) Verheirateten Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am 1.9.1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten, täglich dorthin zurückkehrten oder sich dort in einem Lazarett befanden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des für das Reichsgebiet festgesetzten Wehrsoldes abgezogen. Daneben wird ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein Kürzungsbetrag von 27 RM. erhalten.
- b) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Haushalt sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.
- c) Für die unter Buchst. a und b Genannten ändert sich auch bei Kommandos außerhalb des Wohnorts der Familie, bei Kasernierung und Lazarett-Aufnahme nach dem 1.9.1944 der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag nicht.
- d) Dauert das Kommando, die Kasernierung oder der Lazaretaufenthalt ununterbrochen länger als 4 Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 RM. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraums von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.
- e) Bei Versetzungen außerhalb des Wohnorts der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats an nach Nr. 2 zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 RM.

CAMO_500_12493_107_0074

f) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. 9. 1944 der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.

(2) In der Wehrmachtbesoldung ist der Ausgleichsbetrag bereits berücksichtigt.

(3) Der Ausgleich wird von der Dienststelle vorgenommen, die die Friedensbezüge oder die Kriegsbesoldung auszahlt.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt mit dem Monat der Einstellung in die Wehrmacht. Setzt die Zahlung von Friedensbezügen oder Kriegsbesoldung während der Zugelhörigkeit zur Wehrmacht ein, so beginnt der Abzug des Ausgleichsbetrages mit dem Monat dieser Zahlung.

(5) Der Abzug des Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

AB. OPol. zu § 10.

1. Zu DB. (1) Abs. 3a: An Stelle des 1. 9. 1944 gilt bei der Polizei der 1. 12. 1944 als Stichtag.

Vorübergehende Abwesenheit der Ehefrau aus der Familienwohnung (auch möblierte Wohnung) bleibt ohne Einfluß auf den Ausgleichsbetrag und den Kürzungsbetrag von 27 R.M.

Zu denen, die am 1. 12. 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisten, rechnen auch die an diesem Ort Kasernierten.

2. Zu DB. (1) 3a und d: Genehmigter Aufenthalt in einer Pol. Kuranstalt oder Heilanstalt gilt als Lazarettaufenthalt.

3. Zu DB. (1) 3d: Bei der Berechnung der Viermonatsfrist ist auch die Zeit anzurechnen, die vor dem 1. 12. 1944 liegt. Die Viermonatsfrist gilt nicht bei Einsatz außerhalb des Wohnorts der Familie. Dazu zählt auch die Verlegung in auswärtige Ersatz- oder Ausweichunterkünfte. Der Ausgleichsbetrag wird vom Ersten des auf den Einsatz folgenden Monats an nach Nr. 2 DB. zu § 10 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug von 27 R.M. Wegen des Begriffs „Einsatz“: Hinweis auf II Nr. 2 des RdErl. vom 10. 11. 1944 über Finanzabfindung (S. 459 dieser Sonderausgabe).

Ist der Ort der Ersatz- oder Ausweichunterkunft gleichzeitig Wohnort der Familie des Pol. Angehörigen oder kehrt er täglich zum Wohnort der Familie zurück, so findet DB. (1) 3a Anwendung.

4. Zu DB. (6): Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht liegen erst vor, wenn sie durch Urteil des ff- und Pol.-Gerichts festgestellt sind oder durch Zeugen, Briefe oder in sonstiger Weise mit Gewißheit feststehen, so daß die Möglichkeit des Vermißtseins ausscheidet.

§ 11

Einsatz-Familienunterhalt

Die Angehörigen der Einberufenen, die keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung beziehen, erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Einsatz-Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgebot. Auch der Einberufene, der keine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen hat und keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezieht, erhält, sofern die Voraussetzungen vorliegen, Leistungen nach den Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

§ 12

Schlußvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern,

zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sowie seiner Durchführungsbestimmungen befugt. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft tritt.

DB. Allgemein:

I. Gebührennisse unter besonderen Verhältnissen

(1) Bei Beförderung und Ernennung, für Sonderführer und Beamte a. K. bei Beleihung, beginnt die Zahlung des höheren Wehrsoldes, der Bekleidungsschädigung, der Wehrmachtbesoldung und der Kriegsbesoldung mit dem Ersten des Monats der Wirkung.

(2) Bei Widerruf der Beleihung sowie bei Rangverlust oder Dienstgradherabsetzung entfällt die Zahlung des bisherigen Wehrsoldes, der Bekleidungsschädigung sowie der bisherigen Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung mit dem auf die Wirksamkeit folgenden Tag. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei der tageweisen Berechnung des Wehrsoldes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(3) Bei Urlaub über vier Wochen zur Arbeitsleistung gegen Lohn oder Gehalt, im eigenen oder elterlichen Betriebe oder im freien Perui, während eines DU-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und zum Studium werden die Gebührennisse wie folgt gewährt:

a) Verpflegung und Unterkunft stehen bis zum Tage des Eintreffens am Urlaubsort zu.

b) Berufssoldaten und Berufswehrmachtbeamte erhalten Wehrsold und Bekleidungsschädigung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Heilfürsorge, Wehrmachtbesoldung und Friedensbezüge werden weitergewährt.

c) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen erhalten Wehrsold, Bekleidungsschädigung, Heilfürsorge und Kriegsbesoldung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Soweit erforderlich, wird Heilfürsorge bei Urlaub während eines DU-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und bei Studienurlaub auch nach diesem Zeitpunkt gewährt.

d) Der Abzug des den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten sowie den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung einbehaltenden Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats.

Bei Arbeitsurlaub bis zu vier Wochen und bei sonstigem Urlaub werden die Gebührennisse unverändert weitergewährt. Die Zahlung der Frontzulage entfällt in jedem Falle für die volle Dauer des Urlaubs. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

(4) Bei Kriegsgefangenschaft oder Internierung endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung und Frontzulage mit Ablauf des Tages der Gefangennahme oder Internierung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmachtangehörigen im Offizierrang wird die Bekleidungsschädigung zu Händen ihrer Angehörigen durch die für den Truppenteil zuständige Gebührenstelle in der Heimat weitergezahlt. Bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung gilt der Tag der Meldung bei einer Dienststelle der Wehrmacht oder bei einem deutschen Konsulat als Dienstantritt.

(5) Vermißten Wehrmachtangehörigen stehen Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsschädigung und Frontzulage bis zum Ablauf des Tages zu, an dem sie vermisst werden. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Melden Vermißte sich wieder, so werden ihnen Wehrsold und Bekleidungsschädigung auch für die Dauer ihrer Abwesenheit gewährt. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung werden als Vermißtengebührennisse weitergewährt.

(6) Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsschädigung, Frontzulage, Heilfürsorge, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung mit Ablauf des Tages der Entfernung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei Wiederergreifung oder Gestellung werden Verpflegung und Heilfürsorge vom Tage, Wehrsold,

CAMO_500_12493_107_0074_

Bekleidungsentschädigung, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung vom Ersten des Monats der Ergreifung oder Gestellung an wieder gewährt.

(7) Auf Wehrmachtangehörige, die Gefängnisstrafen und Festungshaft verbüßen oder in einem Straflager verwahrt werden, findet das EWGG. keine Anwendung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung sowie Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten werden ungekürzt weitergewährt.

(8) Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten, die zur militärischen Kurzausbildung als Soldaten herangezogen werden, werden die bisher gezahlten Gebührenisse weitergewährt.

II. Übergangsbestimmungen

(9) Ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und deshalb den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird künftig freie Unterkunft, erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, gewährt.

(10) Die selbstbeschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Berufswehrmachtbeamten im Unteroffizierrang gehen gegen Zahlung des Schätzungsvertrages in das Eigentum des Reichs über. Sie verbleiben als Dienstbekleidung im Besitz des bisherigen Eigentümers.

(11) Unterschiedsbeträge zwischen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen nach der ursprünglichen Fassung und der Neufassung des EWGG. werden nicht ausgeglichen.

(12) Soldaten einschl. Sonderführer, deren Netto-Diensteinkommen nach der Reichsbesoldungsordnung C am 31. 12. 1944 höher war als das Netto-Diensteinkommen nach der Wehrmachtbesoldung, erhalten eine Abfindung in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Monats-Netto-Diensteinkommen. Bei ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und daher den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, ist bei der Gegenüberstellung der Wohnungsgeldzuschuß nicht zu berücksichtigen. Unterschiedsbeträge bis zu 1.—RM monatlich werden nicht abgefunnen. Die Abfindungsbeträge bis zu 300.—RM werden am 1. 2. 1945, die dann noch verbleibenden Restbeträge am 1. 8. 1945 von den zuständigen Gebührenstellen gezahlt. Soldaten einschl. Sonderführer, die an den Fälligkeitstagen nicht mehr Wehrmacht- oder Kriegsbesoldungsempfänger sind, haben keinen Anspruch auf die Abfindung.

(13) Kriegsbesoldungsempfänger, die den Antrag auf Kriegsbesoldung nach dem 9. 11. 1944 gestellt haben, wird die Abfindung nicht gewährt.

(14) Wird nach Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. Kriegsbesoldung für eine Zeit vor dem 1. 1. 1945 beantragt, so wird die Kriegsbesoldung für diesen Zeitraum nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vom 1. 5. 1945 ab kann Kriegsbesoldung nur mit Rückwirkung bis zum 1. 1. 1945 beantragt werden. Werden nach diesem Zeitpunkt Beförderungen gefallener, gestorbener oder vermisster Wehrmachtangehöriger mit Wirkung vor dem 1. 1. 1945 ausgesprochen, so wird Kriegsbesoldung auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1945 nach den Vorschriften der Neufassung des EWGG. gewährt.

(15) Bei Beförderung, Ernennung und Beleihung mit rückwirkender Kraft werden die Gebührenisse bis zum Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Bereits gewährte Abfindung ist anzurechnen oder einzuziehen.

(16) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Friedensbezüge betreffen, gilt Entsprechendes auch für die Wehrmachtbesoldung.

AB. OPol. zu DB. Allgemein.

1. Zu DB. (3). Bei Dienstbefreiung der Pol. Reservisten (Luftschutzhilfisten) für wirtschaftliche Zwecke (stundenweise Befreiung vom Tagesdienst unter Beibehaltung der Kasernierung, falls diese angeordnet ist) werden die Gebührenisse unverändert weitergewährt.

Wegen Abfindung der Pol.-Reservisten (Luftschutzhilfisten) bei Arbeitseinsatz Hinweis auf RdErl. v. 17. 11. 1944 MBiV. S. 1131).

2. Zu DB. (9): Sie ist nicht anzuwenden. Hinweis auf AB. OPol. zu § 4 Nr. 2 (S. 420 dieser Sonderausgabe).

3. Zu DB. (10) und (11): An die Stelle der DB. treten folgende Bestimmungen:

Pol.-Sekretäre sind Pol.-Angehörige im Unterführer-Rang. Diejenigen Pol.-Sekretäre, die nach den früheren Bestimmungen nachweisbar eine einmalige Einkleidungsbeihilfe erhalten haben und zum uniformierten Pol.-Verwaltungsbeamten ernannt sind oder hierzu ernannt werden, zählen zu den Selbsteinkleidern und erhalten für ihre Person die monatliche Bekleidungsentschädigung (Dienstkleidungszuschuß).

Mit einmaliger Einkleidungsbeihilfe ist auch abgefunden, wer nach den bisherigen Bestimmungen eine Einkleidungsbeihilfe von 250 RM und eine Garnitur Dienstkleidung unentgeltlich aus Pol. Beständen oder den entsprechenden Geldbetrag dafür erhalten hat.

4. Zu DB. (12): Abfindungen in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den neuen Dienstbezügen sind vorläufig nicht festzusetzen. Bestimmungen hierüber folgen.

AB. OPol. Allgemein.

1. Anwärter und Unterwachtmeister der SchP. (Gend. u. FSchP.) erhalten die bisherigen Bezüge weiter, jedoch unter Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 10 EWGG.

2. Da infolge Zahlung des Wehrsoldes und des Verpflegungsgeldes die Beschäftigungsvergütung und die Trennungsentschädigung wegfallen, sind Aufbauzulage, Protektoratszulage und Gouvernementszulage den verheirateten deutschen uniformierten Angehörigen der Polizei beim Vorliegen der Voraussetzungen vom 1. 1. 1945 ab nur zu zahlen, wenn sie auf dienstliche Anordnung ihren Uitzug nach den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat oder dem Generalgouvernement durchgeführt haben (Hinweis auf Nr. 9 der RdErl. v. 25. 10. 1940, RBB. S. 267, v. 25. 10. 1940, RBB. S. 268, und v. 28. 8. 1942, RBB. S. 175).

Die Zahlung von Zuschüssen zur Verbilligung der Verpflegung und der Aufwendungen für Wohnungsmiete ist bei den ledigen deutschen uniformierten Pol.-Angehörigen, die bei Behörden und Dienststellen in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement oder die bei den Behörden oder Dienststellen des Reichs im Protektorat verwendet werden, mit Ablauf des 31. 12. 1944 einzustellen (RdErl. v. 25. 10. 1940, RBB. S. 268, und v. 28. 8. 1942, RBB. S. 175).

3. Den Ehefrauen und den Kindern von aktiven Offizieren, Pol.-Verwaltungsbeamten, Unterführern und Männern, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen gefallen oder verstorben sind, bleibt der Anspruch auf freie Heilfürsorge, soweit er ihnen nach den bisherigen Vorschriften zustand, für Kriegsdauer erhalten.

4. Für die Zahlung des Wehrsoldes, der Einsatzzulage, der Frontzulage, des Unterbringungsgeldes, der Bekleidungsentschädigung und des Verpflegungsgeldes ist von Einheiten und Dienststellen mit amtlicher Verpflegung der Vordruck R. Pol. Nr. 456 (Anl. C, S. 451 dieser Sonderausgabe) mit der Quittungsliste Vordruck R. Pol. Nr. 457 (Anl. D, S. 455 dieser Sonderausgabe) zu benutzen. Die übrigen Dienststellen verwenden den Vordruck R. Pol. Nr. 458 (Anl. E, S. 456 dieser Sonderausgabe).

Die Vordrucke Anlagen C, D und E werden in der Druckerei des Pol.-Präs. in Dresden angefertigt und können dort bezogen werden.

Bis zur Lieferung sind die bisherigen Vordrucke oder Behelfsvordrucke zu verwenden.

Neue Formblätter zu AB. OPol. zu § 9 werden später bekanntgegeben. Vorhandene oder beim Pol.-Präs. in Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19, anzufordernde Vordrucke R. Pol. Nr. 435, 436 und 449 sind aufzubrauchen.

CAMO_500_12493_107_0075

Anlage 1

Zum EWGG (§ 9 Abs. 1) — S. 421 —.

Wehrmachtbesoldung**Besoldungstabelle A
mit Ausgleichsbetrag in Hundertsätzen*)****Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle****I. Zu Spalte 3**

a = **Bruttodiensteinkommen**, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mitteloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = **Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag** nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = **Nettodiensteinkommen** = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b und den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 R. M.). Endbeträge bis 0,49 R. M. sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. Verheirateten Gleichgestellte

(1) Ledige Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv-, unehelichen oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflege-

eltern Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(2) Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(3) Empfängern der Wehrmachtbesoldung, deren Ehe für nichtig erklärt ist, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete genehmigen, wenn infolge der nichtigten Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis noch besteht.

(4) Schwerbeschädigten (Kriegsbeschädigung, Dienstbeschädigung, Dienstunfall oder Erblindung ohne Rücksicht auf die Ursache), ledigen Besoldungsempfängern, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihrem Haushalt aufzunehmen oder eine größere Wohnung nehmen müssen, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete zubilligen.

III. Berücksichtigung von Kindern

(1) Bei der Einstufung der Empfänger der Wehrmachtbesoldung ist jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu berücksichtigen.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. Für ehelich erklärte Kinder,

2. an Kindes Statt angenommene Kinder,

3. Stiefkinder und uneheliche Kinder, die in den Haushalt des Empfängers der Wehrmachtbesoldung aufgenommen sind oder für deren Unterhalt der Empfänger der Wehrmachtbesoldung nachweislich ganz oder überwiegend aufkommt. Der Unterhalt wird nicht überwiegend gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 R. M. betragen.

(3) Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nur berücksichtigt,

1. wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden, die die Arbeitskraft des Kindes voll oder überwiegend in Anspruch nimmt, und

*) Vgl. EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 — S. 423 —.

CAMO_500_12493_107_0075_

2. wenn sie nicht ein eigenes Bruttoeinkommen einschl. der Sachbezüge von mindestens monatlich 40 RM haben. Der Wert voller freier Station im Rahmen eines Lehr- oder ähnlichen Vertrages wird mit 25 RM in Anrechnung gebracht.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen über das vollen 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(4) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 40 RM monatlich haben, werden ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt. Treten die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahrs ein oder wieder ein, so wird das Kind nicht berücksichtigt.

(5) Für Pflegekinder und Eakel können die örtlichen Verwaltungsdienststellen die Berücksichtigung genehmigen, wenn der Empfänger der Wehrmachtsbesoldung sie ständig in seinem Hausstand aufgenommen hat und ohne eine Vergütung dauernd für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgt. Der Unterhalt gilt nicht als gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 RM betragen.

(6) Ein verheiratetes Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(7) Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Besoldungsempfänger das Kind auf seine Kosten zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs-

oder Lehranstalt oder bei Verwandten oder einer anderen Familie unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Empfängers der Wehrmachtsbesoldung dauernd aufgehoben sein soll.

(8) Bei Geburten usw. von Kindern wird die höhere Wehrmachtsbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt. Wird die Berücksichtigung von Kindern auf Antrag genehmigt, so wird die höhere Wehrmachtsbesoldung frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(9) Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat berücksichtigten Kinder mitzuberechnen. Außerdem werden Kinder berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

IV. Beginn der höheren Wehrmachtsbesoldung bei Eheschließung

Bei Eheschließung und Gleichstellung von Ledigen mit Verheirateten wird die höhere Wehrmachtsbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt.

V. Besoldung für mehrere Stellen im Reichsdienst

Empfänger der Wehrmachtsbesoldung, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Noch: Anlage 1. Zum EWGG. (§ 9 Abs. 1).

Besol- dungs- gruppe	Dienstgrad	Ledige	Ver- heirateten Gleich- gestellte ohne Kinder		Steuer- gruppe I RM
			RM	5	
	2	3	4		
W1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale ohne Amtswohnung	a b c	2 802,— 1 094,30 1 663,—		2 802,— 1 094,30 1 663,—
	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale mit Amtswohnung	a b c	2 520,— 985,10 1 495,—		2 538,— 985,10 1 513,—
W2	Generalobersten, Generaladmirale, Herr -Oberstgruppenführer	a b c	1 929,92 738,10 1 162,—		2 007,85 770,10 1 206,—
W3	Generale, Admirale, Herr -Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a b c	1 764,08 661,10 1 076,—		1 831,59 694,70 1 109,—
W4	Generalleutnante, Vizeadmirale, Herr -Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a b c	1 402,42 507,20 875,—		1 479,10 540,80 916,—
W5	Generalmajore, Konteradmirale, Herr -Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a b c	1 169,22 409,20 743,—		1 239,68 441,20 781,—
W6	Obersten, Kapitäne zur See, Herr -Oberführer, Herr -Standartenführer, Oberärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a b c	932,88 812,70 607,—		999,98 340,60 646,—
W7	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, Herr -Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichtor, Geschwaderrichter	a b c	710,84 217,60 484,—		770,15 244,40 516,—
W8	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, Herr -Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a b c	593,09 163,20 417,—		653,83 193,40 453,—
W9	Hauptleute, Kapitänleutnante, Herr -Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns (Kapitänleutnants)	a b c	428,77 97,70 327,—		492,51 122,40 365,—
W10	Oberleutnante, Herr -Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistentärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistentärzte, Veterinäre, Revierleutnante (Polizei), Bezirksleutnant (Polizei)	a b c	274,52 40,80 232,—		325,12 61,60 261,—
W11	Leutnante, Herr -Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a b c	202,45 18,20 183,—		240,45 26,70 212,—
W12	Obermusikinspizienten	a b c	590,10 167,90 415,—		661,94 198,30 456,—
W13	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien	a b c	491,25 122,40 384,—		562,17 155,20 401,—

CAMO_500_12493_107_0076_

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte									
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern									
Steuergruppe II R.M.	Steuergruppe III R.M.	1 Kind R.M.	2 Kinder R.M.	3 Kinder R.M.	4 Kinder R.M.	5 Kinder R.M.	6 Kinder R.M.	7 Kinder R.M.	8 Kinder R.M.	9 Kinder R.M.	10 Kinder R.M.
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
2 802,—	2 802,—	2 935,88	2 955,88	3 068,94	3 088,94	3 202,—	3 222,—	3 242,—	3 262,—	3 282,—	3 302,—
860,30	626,30	644,50	621,90	606,04	584,04	585,18	563,98	542,58	520,88	499,68	478,18
1 906,—	2 150,—	2 265,—	2 308,—	2 438,—	2 480,—	2 592,—	2 634,—	2 677,—	2 719,—	2 761,—	2 804,—
2 538,—	2 538,—	2 670,80	2 690,80	2 795,40	2 815,40	2 920,—	2 940,—	2 960,—	2 980,—	3 000,—	3 020,—
774,50	563,90	582,10	559,50	534,—	519,40	516,30	483,60	455,70	439,90	412,30	397,—
1 732,—	1 951,—	2 065,—	2 108,—	2 239,—	2 274,—	2 382,—	2 436,—	2 485,—	2 522,—	2 571,—	2 607,—
2 007,85	2 007,85	2 117,09	2 137,09	2 249,09	2 269,09	2 382,64	2 402,64	2 422,64	2 442,64	2 462,64	2 482,64
605,—	440,10	442,70	434,70	409,20	382,20	379,—	358,80	330,90	302,50	287,50	259,70
1 378,—	1 550,—	1 656,—	1 684,—	1 823,—	1 871,—	1 988,—	2 029,—	2 078,—	2 127,—	2 163,—	2 212,—
1 831,59	1 831,50	1 933,—	1 953,—	2 059,13	2 079,13	2 186,80	2 206,80	2 225,80	2 246,80	2 266,80	2 286,80
545,20	396,70	402,20	386,10	357,50	330,40	341,60	308,80	281,—	265,20	237,60	209,80
1 264,—	1 418,—	1 514,—	1 551,—	1 687,—	1 735,—	1 831,—	1 885,—	1 931,—	1 971,—	2 019,—	2 068,—
1 479,10	1 479,10	1 564,84	1 584,84	1 679,22	1 699,22	1 795,14	1 815,14	1 835,14	1 855,14	1 875,14	1 895,14
424,30	308,60	313,50	290,90	265,90	244,90	243,80	211,10	189,50	167,70	146,30	118,30
1 037,—	1 158,—	1 238,—	1 282,—	1 402,—	1 444,—	1 542,—	1 535,—	1 638,—	1 680,—	1 723,—	1 772,—
1 239,68	1 239,68	1 314,78	1 334,78	1 416,16	1 436,16	1 513,78	1 538,78	1 558,78	1 578,78	1 598,78	1 618,78
346,—	251,40	250,60	231,40	200,20	179,60	174,20	148,40	120,60	99,—	79,30	61,80
879,—	978,—	1 054,—	1 094,—	1 208,—	1 249,—	1 337,—	1 384,—	1 433,—	1 476,—	1 516,—	1 554,—
999,98	999,98	1 064,42	1 084,42	1 157,81	1 177,81	1 252,44	1 272,44	1 292,44	1 312,44	1 332,44	1 352,44
267,—	193,70	188,20	171,—	140,40	117,20	108,60	81,10	63,90	43,60	—	—
722,—	798,—	868,—	906,—	1 012,—	1 056,—	1 139,—	1 188,—	1 226,—	1 267,—	1 332,—	1 352,—
770,15	770,15	824,38	844,38	905,55	925,55	987,68	1 007,68	1 027,68	1 047,68	1 067,68	1 087,68
191,30	189,10	132,30	114,60	81,90	63,70	53,—	33,—	17,60	—	—	—
571,—	625,—	687,—	725,—	820,—	859,—	982,—	973,—	1 009,—	1 047,—	1 067,—	1 087,—
653,83	653,83	702,89	722,89	780,18	800,18	858,43	878,43	898,43	918,43	938,43	958,43
151,30	109,90	103,20	86,30	57,20	39,50	30,60	10,90	—	—	—	—
496,—	539,—	595,—	633,—	720,—	759,—	826,—	867,—	898,—	918,—	938,—	958,—
492,51	492,51	534,40	554,40	604,68	624,68	675,81	695,81	715,81	735,81	755,81	775,81
95,90	69,90	63,70	53,—	39,50	28,10	7,—	—	—	—	—	—
893,—	420,—	463,—	499,—	563,—	601,—	668,—	696,—	716,—	736,—	756,—	776,—
325,12	325,12	359,57	379,57	421,81	441,81	484,74	504,74	524,74	544,74	564,74	584,74
47,80	33,20	30,10	25,20	20,80	11,10	3,30	—	—	—	—	—
275,—	290,—	328,—	353,—	400,—	430,—	481,—	505,—	525,—	545,—	565,—	585,—
240,45	240,45	271,14	291,14	327,81	347,81	385,02	405,02	425,02	445,02	465,02	485,02
19,70	13,50	15,—	13,70	12,20	7,20	1,50	—	—	—	—	—
220,—	226,—	255,—	277,—	315,—	340,—	383,—	405,—	425,—	445,—	465,—	485,—
661,94	661,94	711,36	731,36	788,92	808,92	867,44	887,44	907,44	927,44	947,44	967,44
155,40	113,10	104,70	87,10	58,20	40,50	31,70	11,90	—	—	—	—
500,—	544,—	602,—	641,—	728,—	767,—	834,—	875,—	907,—	927,—	947,—	967,—
562,17	562,17	607,16	627,16	681,40	701,40	756,59	776,59	796,59	816,59	836,59	856,59
121,60	88,60	81,30	67,—	46,50	28,60	13,70	—	—	—	—	—
436,—	470,—	522,—	557,—	633,—	672,—	742,—	776,—	796,—	816,—	836,—	856,—

CAMO_500_12493_107_0077

Noch: Anlage 1. Zum EWGG (§ 9 Abs. 1).

Besol- dungs- gruppe	Dienstgrad	8	Ledige	Ver- heirateten Gleich- gestellte ohne Kinder Steuer- gruppe I
			4	
1	2	3	RM	RM
W14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a 392,45 b 86,30 c 308,—	392,45 86,30 308,—	455,90 107,30 344,—
a	Revieroberleutnant (Polizei), Bezirksoberleutnant (Polizei), soweit bisher in den Stufen 9 bis 11 der Bes.Gr. A4 c2	a 292,41 b 76,40 c 238,—	292,41 76,40 238,—	415,35 98,80 318,—
W15 b	Revieroberleutnant (Polizei), Bezirksoberleutnant (Polizei), soweit bisher in den Stufen 1 bis 8 der Bes.Gr. A4 c2, Obermusikmeister	a 297,11 b 54,— c 251,—	297,11 54,— 251,—	361,78 76,40 282,—
W16	Meister (Polizei), Musikmeister	a 233,79 b 24,10 c 208,—	233,79 24,10 208,—	275,70 41,80 232,—
W17	Oberhutbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a 300,91 b 51,40 c 247,—	300,91 51,40 247,—	351,90 72,20 277,—
W18	Hutbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a 216,55 b 21,— c 194,—	216,55 21,— 194,—	256,31 33,20 221,—
W19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a 176,88 b 18,70 c 162,—	176,88 18,70 162,—	253,98 32,50 220,—
W20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren, Hauptwachtmeister (Polizei)	a 170,86 b 12,20 c 158,—	170,86 12,20 158,—	247,22 29,90 216,—
W21	Oberfeldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels, Kompaniehauptwachtmeister (Polizei), Hauptwachtmeister der Gendarmerie als Werkmeister in den mot. Gend.-Kompanien	a 155,45 b 9,80 c 145,—	155,45 9,80 145,—	229,87 23,60 205,—
W22	Feldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a 162,97 b 11,40 c 151,—	162,97 11,40 151,—	238,33 26,20 211,—
W23	Feldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnrich, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Revieroberwachtmeister (Polizei), Bezirksoberwachtmeister (Polizei), Zugwachtmeister (Polizei)	a 151,69 b 9,60 c 141,—	151,69 9,60 141,—	225,64 22,60 202,—
W24	Unterfeldwebel, Obermaate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a 159,57 b 10,90 c 148,—	159,57 10,90 148,—	218,60 21,50 196,—
W25	Unterfeldwebel, Obermaate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberwachtmeister (Polizei)	a 139,09 b 7,80 c 131,—	139,09 7,80 131,—	196,03 17,10 178,—
W26	Unteroffiziere, Maate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a 142,98 b 8,— c 134,—	142,98 8,— 134,—	200,41 18,20 181,—
W27	Unteroffiziere, Maate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen, Wachtmeister (Polizei)	a 115,78 b 4,10 c 111,—	115,78 4,10 111,—	169,81 12,20 157,—

CAMO_500_12493_107_0077_

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte											
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern											
Steuer- gruppe II RM	Steuer- gruppe III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM		
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
155,90	455,90	496,16	516,16	562,76	582,76	630,05	650,05	670,05	690,05	710,05	730,05		
83,90	61,10	54,30	44,20	34,-	20,50	6,20							
869,-	392,-	440,-	470,-	527,-	561,-	623,-	650,-	670,-	690,-	710,-	730,-		
415,35	415,35	453,81	473,81	519,06	539,06	585,-	605,-	625,-	645,-	665,-	685,-		
72,80	52,20	45,20	35,80	28,80	17,40	4,90							
840,-	361,-	407,-	437,-	489,-	521,-	580,-	605,-	625,-	645,-	665,-	685,-		
361,78	361,78	397,86	417,86	461,31	481,31	525,47	545,47	565,47	585,47	605,47	625,47		
59,50	41,60	36,10	29,60	23,40	13,20	3,90							
300,-	318,-	360,-	387,-	437,-	468,-	521,-	545,-	565,-	585,-	605,-	625,-		
275,70	275,70	307,06	327,96	365,81	385,81	424,19	444,19	464,19	484,19	504,19	524,19		
30,90	20,80	21,50	18,70	15,80	8,80	2,30							
243,-	254,-	285,-	308,-	349,-	377,-	422,-	444,-	464,-	484,-	504,-	524,-		
351,90	351,90	387,54	407,54	450,67	470,67	514,50	534,50	554,50	574,50	594,50	614,50		
55,60	39,20	34,80	28,60	22,80	18,-	3,60							
294,-	311,-	351,-	378,-	427,-	457,-	511,-	534,-	554,-	574,-	594,-	614,-		
256,31	256,31	287,70	307,70	344,90	364,90	402,64	422,64	442,64	462,64	482,64	502,64		
24,90	16,60	17,90	16,10	14,50	8,-	1,80							
230,-	239,-	269,-	291,-	330,-	357,-	401,-	422,-	442,-	462,-	482,-	502,-		
253,98	253,98	285,27	305,27	342,40	362,40	400,06	420,06	440,06	460,06	480,06	500,06		
24,10	16,10	17,40	15,60	14,50	8,-	1,80							
228,-	237,-	267,-	289,-	327,-	354,-	398,-	420,-	440,-	460,-	480,-	500,-		
247,22	247,22	278,20	298,20	335,11	355,11	392,54	412,54	432,54	452,54	472,54	492,54		
22,30	14,50	16,10	14,50	13,50	7,80	1,80							
224,-	232,-	261,-	283,-	321,-	347,-	391,-	412,-	432,-	452,-	472,-	492,-		
229,87	229,87	260,09	280,09	316,41	336,41	378,27	393,27	413,27	433,27	453,27	473,27		
17,90	11,90	13,50	12,40	11,90	6,70	1,30							
211,-	217,-	246,-	267,-	304,-	329,-	372,-	393,-	413,-	433,-	453,-	473,-		
238,33	238,33	268,93	288,93	325,53	345,53	382,67	402,67	422,67	442,67	462,67	482,67		
19,50	13,20	14,80	13,50	11,90	7,20	1,50							
218,-	224,-	253,-	275,-	313,-	338,-	381,-	402,-	422,-	442,-	462,-	482,-		
225,64	225,64	255,67	275,67	311,86	331,86	368,57	388,57	408,57	428,57	448,57	468,57		
17,10	11,40	13,-	11,70	10,90	6,70	1,-							
207,-	211,-	242,-	263,-	300,-	325,-	368,-	388,-	408,-	428,-	448,-	468,-		
218,60	218,60	248,31	268,31	301,98	321,98	356,04	376,04	396,04	416,04	436,04	456,04		
16,10	10,60	11,70	10,60	9,80	5,40								
202,-	207,-	236,-	257,-	292,-	316,-	356,-	376,-	396,-	416,-	436,-	456,-		
196,03	196,03	224,75	244,75	277,66	297,66	330,97	350,97	370,97	390,97	410,97	430,97		
13,-	8,80	8,-	8,-	8,-	8,-								
182,-	187,-	216,-	236,-	269,-	294,-	331,-	351,-	371,-	391,-	411,-	431,-		
200,41	200,41	220,31	249,31	282,38	302,38	335,88	355,88	375,88	395,88	415,88	435,88		
18,70	9,80	8,50	8,50	8,50	3,90								
186,-	191,-	220,-	240,-	273,-	298,-	336,-	356,-	376,-	396,-	416,-	436,-		
169,81	169,81	197,35	217,35	249,40	260,40	301,88	321,88	341,88	361,88	381,88	401,88		
9,30	6,70	5,70	5,40	4,40									
160,-	168,-	191,-	212,-	245,-	269,-	302,-	322,-	342,-	362,-	382,-	402,-		

CAMO_500_12493_107_0078

Noch: Anlage 1. Zum EWGG. (§ 9 Abs. 1).

Besoldungsgruppe	Dienstgrad	8	Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder
			R.M.	Steuergruppe I R.M.
1	2	4	5	
W28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a 129,40 b 5,90 c 123,—	183,34 14,80 168,—	
W29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a 116,53 b 4,10 c 112,—	170,65 12,20 158,—	
W30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a 90,16 b 1,— c 89,—	143,51 8,80 135,—	
W31	Obergefreite neuer Art, ff -Rottenführer, Rottwachtmeister (Polizei)	a 78,30 b — c 78,—	115,20 4,10 111,—	

Anlage 2

Zum EWGG. (§ 9 Abs. 1) — S. 421 —.

Wehrmachtbesoldung**Besoldungstabelle B**

mit Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes und besonderem Kürzungsbetrag*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle:**I. Zu Spalte 3**

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Brutto-

diensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittel-

*) Vgl. EWGG-DB. zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 — S. 423 —.

CAMO_500_12493_107_0078_

79
436

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte									
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern									
Steuergruppe. II RM	Steuergruppe III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
183,34	183,34	211,49	231,49	263,99	283,99	316,87	336,87	356,87	376,87	396,87	416,87
10,90	7,80	7,—	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
172,—	175,—	204,—	224,—	257,—	281,—	317,—	337,—	357,—	377,—	397,—	417,—
170,65	170,65	198,24	218,24	250,81	270,81	302,77	322,77	342,77	362,77	382,77	402,77
9,30	6,70	5,90	5,40	4,60	—	—	—	—	—	—	—
161,—	164,—	192,—	212,—	245,—	270,—	303,—	323,—	343,—	363,—	383,—	403,—
143,51	143,51	169,89	189,89	221,46	241,46	273,45	293,45	313,45	333,45	353,45	373,45
6,20	4,40	3,90	3,80	1,80	—	—	—	—	—	—	—
137,—	139,—	166,—	186,—	219,—	241,—	273,—	293,—	313,—	333,—	353,—	373,—
115,20	115,20	140,82	160,82	188,53	208,53	236,75	256,75	276,75	296,75	316,75	336,75
2,60	1,50	1,50	1,—	—	—	—	—	—	—	—	—
112,—	114,—	139,—	159,—	188,—	208,—	237,—	257,—	277,—	297,—	317,—	337,—

loser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b, den

WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM) und den Kürzungsbetrag in Höhe von 27 RM. Endbeträge bis 0,49 RM sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II bis V siehe Richtlinien zur Besoldungstabelle A.

CAMO_500_12493_107_0079

Noch: Anlage 2. Zum EWGG. (§ 9 Abs. 1).

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheiratete Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder		
				Steuergruppe I	RM
1	2	3		4	
W1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	ohne Amtswohnung	a	2 802,—	
			b	1 094,30	
			c	1 636,—	
W2	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale	mit Amtswohnung	a	2 520,—	
			b	985,10	
			c	1 468,—	
W3	Generalobersten, Generaladmirale, \mathfrak{H} -Oberstgruppenführer		a	1 960,94	
			b	748,50	
			c	1 155,—	
W4	Generale, Admirale, \mathfrak{H} -Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter		a	1 795,10	
			b	683,—	
			c	1 057,—	
W5	Generalleutnante, Vizeadmirale, \mathfrak{H} -Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter		a	1 433,44	
			b	524,40	
			c	861,—	
W6	Generalmajore, Konteradmirale, \mathfrak{H} -Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter		a	1 197,42	
			b	425,10	
			c	728,—	
W7	Obersten, Kapitäne zur See, \mathfrak{H} -Oberführer, \mathfrak{H} -Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter		a	961,08	
			b	323,70	
			c	597,—	
W8	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, \mathfrak{H} -Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter		a	735,72	
			b	229,30	
			c	470,—	
W9	Majore, Körvettenkapitäne, Oberstabsärzte, \mathfrak{H} -Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers		a	618,47	
			b	178,80	
			c	405,—	
W10	Hauptleute, Kapitänleutnante, \mathfrak{H} -Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns		a	451,23	
			b	105,50	
			c	314,—	
W11	Oberleutnante, \mathfrak{H} -Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistentenärzte, Oberveterinäre, Oberzahfmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistentenärzte, Veterinäre, Revierleutnante (Polizei), Bezirksleutnante (Polizei)		a	280,24	
			b	42,90	
			c	208,—	
W12	Leutnante, \mathfrak{H} -Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants		a	195,16	
			b	17,10	
			c	150,—	
W13	Obermusikinspizienten		a	615,48	
			b	178,80	
			c	402,—	
W14	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien		a	516,63	
			b	133,30	
			c	851,—	

80
43
80

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand									
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern									
Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2 802,—	2 802,—	2 822,—	2 842,—	2 862,—	2 882,—	2 902,—	2 922,—	2 942,—	2 962,—	2 982,—	3 002,—
860,30	626,30	619,50	596,90	559,—	531,90	503,80	483,60	455,70	427,40	412,30	384,50
1 879,—	2 123,—	2 150,—	2 193,—	2 253,—	2 301,—	2 350,—	2 391,—	2 440,—	2 490,—	2 526,—	2 575,—
2 520,—	2 520,—	2 540,—	2 560,—	2 580,—	2 600,—	2 620,—	2 640,—	2 660,—	2 680,—	2 700,—	2 720,—
774,50	563,90	544,70	534,50	484,10	457,—	441,40	408,70	393,80	385,—	387,40	322,10
1 687,—	1 906,—	1 946,—	1 976,—	2 049,—	2 097,—	2 133,—	2 187,—	2 223,—	2 273,—	2 332,—	2 358,—
1 960,94	1 960,94	1 980,94	2 000,94	2 046,79	2 066,79	2 112,64	2 133,64	2 152,64	2 172,64	2 192,64	2 212,64
587,80	427,70	414,70	392,—	357,50	330,40	315,10	296,40	268,50	240,20	225,10	197,30
1 922,—	1 489,—	1 522,—	1 566,—	1 647,—	1 696,—	1 757,—	1 797,—	1 846,—	1 895,—	1 931,—	1 980,—
1 795,10	1 795,10	1 815,10	1 885,10	1 880,95	1 900,95	1 946,80	1 966,80	1 986,80	2 006,80	2 026,80	2 046,80
536,10	390,—	371,—	354,30	317,20	296,10	274,80	248,50	226,70	205,10	177,50	158,80
1 210,—	1 362,—	1 402,—	1 439,—	1 524,—	1 566,—	1 634,—	1 681,—	1 721,—	1 766,—	1 815,—	1 854,—
1 483,44	1 483,44	1 453,44	1 473,44	1 519,29	1 539,29	1 585,14	1 605,14	1 625,14	1 645,14	1 665,14	1 685,14
411,30	299,—	282,30	265,90	228,80	207,70	186,40	160,90	139,10	117,50	96,20	71,70
978,—	1 095,—	1 132,—	1 170,—	1 254,—	1 296,—	1 364,—	1 411,—	1 453,—	1 496,—	1 538,—	1 583,—
1 197,42	1 197,42	1 217,42	1 237,42	1 278,10	1 298,10	1 338,78	1 358,78	1 378,78	1 398,78	1 418,78	1 438,78
333,50	242,30	225,90	209,80	169,20	145,—	127,10	101,90	81,60	61,30	44,20	—
823,—	918,—	955,—	902,—	1 075,—	1 120,—	1 179,—	1 226,—	1 267,—	1 308,—	1 348,—	1 412,—
961,08	961,08	981,08	1 001,08	1 041,76	1 061,76	1 102,44	1 122,44	1 142,44	1 162,44	1 182,44	1 202,44
253,50	184,—	169,50	153,10	112,30	88,90	74,80	52,50	34,50	18,90	—	—
670,—	742,—	778,—	815,—	898,—	942,—	997,—	1 041,—	1 079,—	1 116,—	1 155,—	1 175,—
735,72	735,72	755,72	775,72	811,70	831,70	867,68	887,68	907,68	927,68	947,68	967,68
179,60	180,50	115,90	98,80	63,10	44,40	31,70	11,90	—	—	—	—
522,—	573,—	608,—	646,—	710,—	758,—	808,—	848,—	880,—	900,—	920,—	940,—
618,47	618,47	638,47	668,47	694,45	714,45	750,43	770,43	790,43	810,43	830,43	850,43
140,10	101,90	87,60	73,—	47,30	29,30	13,20	—	—	—	—	—
446,—	485,—	520,—	555,—	618,—	657,—	710,—	743,—	763,—	783,—	803,—	823,—
451,23	451,23	471,23	491,23	525,52	545,52	579,81	599,81	619,81	639,81	659,81	679,81
82,10	60,—	43,90	39,20	29,60	17,90	4,90	—	—	—	—	—
339,—	362,—	393,—	423,—	468,—	500,—	548,—	573,—	593,—	613,—	633,—	653,—
280,24	280,24	300,24	320,24	351,99	371,99	403,74	423,74	443,74	463,74	483,74	503,74
32,50	21,80	19,70	17,60	14,80	8,30	1,80	—	—	—	—	—
219,—	230,—	253,—	275,—	300,—	336,—	375,—	397,—	417,—	437,—	457,—	477,—
195,16	195,16	215,16	235,16	264,09	284,09	318,02	333,02	353,02	373,02	393,02	413,02
18,—	8,80	7,20	6,70	6,20	2,80	—	—	—	—	—	—
154,—	159,—	180,—	201,—	230,—	255,—	286,—	306,—	326,—	346,—	366,—	386,—
615,48	615,48	635,48	655,48	691,46	711,46	747,44	767,44	787,44	807,44	827,44	847,44
140,10	101,90	87,60	73,—	47,—	28,80	18,—	—	—	—	—	—
443,—	482,—	517,—	552,—	615,—	654,—	707,—	740,—	760,—	780,—	800,—	820,—
516,63	516,63	536,63	556,63	592,61	612,61	648,50	668,59	688,59	708,59	728,59	748,59
104,50	75,60	63,70	53,80	37,70	22,60	6,20	—	—	—	—	—
881,—	411,—	443,—	474,—	526,—	562,—	615,—	641,—	661,—	681,—	701,—	721,—

CAMO_500_12493_107_0080

Noch: Anlage 2. Zum EWGG (§ 9 Abs. 1).

Besoldungsgruppe	Dienstgrad	Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder			
		Steuergruppe I	R.M.	3	4
	2				
W14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	410,55		
		b	91,70		
		c	288,-		
a	Revieroberleutnante (Polizei), Bezirksoberleutnante (Polizei) , soweit bisher in den Stufen 9 bis 11 der Bes. Gr. A4c2	a	380,50		
		b	83,40		
		c	267,-		
W15 b	Revieroberleutnante (Polizei), Bezirksoberleutnante (Polizei) , soweit bisher in den Stufen 1 bis 8 der Bes. Gr. A4c2, Obermusikmeister	a	320,97		
		b	59,50		
		c	232,-		
W16	Meister (Polizei), Musikmeister	a	234,33		
		b	24,70		
		c	181,-		
W17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	319,-		
		b	59,-		
		c	230,-		
W18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister	a	224,78		
		b	22,60		
		c	174,-		
W19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a	222,20		
		b	22,10		
		c	172,-		
W20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren, Hauptwachtmeister (Polizei)	a	214,68		
		b	20,50		
		c	166,-		
W21	Oberfeldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels, Kompaniehauptwachtmeister (Polizei), Hauptwachtmeister der Gendarmerie als Werkmeister in den mot. Gend. Kompanien	a	195,41		
		b	17,10		
		c	150,-		
W22	Feldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	210,81		
		b	20,-		
		c	163,-		
W23	Feldwebel und $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfahnräte, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Revieroberwachtmeister (Polizei), Bezirksoberwachtmeister (Polizei), Zugwachtmeister (Polizei)	a	196,71		
		b	17,10		
		c	152,-		
W24	Unterfeldwebel, Obermaate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	197,88		
		b	17,60		
		c	152,-		
W25	Unterfeldwebel, Obermaate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberwachtmeister (Polizei)	a	172,81		
		b	12,70		
		c	132,-		
W26	Unteroffiziere, Maate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	180,67		
		b	14,80		
		c	139,-		
W27	Unteroffiziere, Maate, $\text{H}\ddot{\text{a}}$ -Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen, Wachtmeister (Polizei)	a	146,67		
		b	8,80		
		c	110,-		

CAMO_500_12493_107_0080

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand									
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern									
Steuergruppe II - R.M.	Steuergruppe III - R.M.	1 Kind R.M.	2 Kinder R.M.	3 Kinder R.M.	4 Kinder R.M.	5 Kinder R.M.	6 Kinder R.M.	7 Kinder R.M.	8 Kinder R.M.	9 Kinder R.M.	10 Kinder R.M.
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
410,55	410,55	430,55	450,55	482,30	502,30	534,05	554,05	574,05	594,05	614,05	634,05
71,50	51,20	41,—	33,50	24,90	14,80	3,90	—	—	—	—	—
309,—	330,—	361,—	389,—	429,—	460,—	503,—	527,—	547,—	567,—	587,—	607,—
880,50	880,50	400,50	420,50	452,25	472,25	504,—	524,—	544,—	564,—	584,—	604,—
64,70	45,70	36,40	29,90	22,80	13,—	3,60	—	—	—	—	—
286,—	306,—	336,—	362,—	401,—	432,—	473,—	497,—	517,—	537,—	557,—	577,—
320,97	320,97	340,97	360,97	392,72	412,72	444,47	464,47	484,47	504,47	524,47	544,47
45,70	32,20	27,—	23,10	18,40	10,10	2,60	—	—	—	—	—
246,—	260,—	286,—	310,—	347,—	375,—	415,—	437,—	457,—	477,—	497,—	517,—
234,33	234,33	254,33	274,33	303,26	323,26	352,19	372,19	392,19	412,19	432,19	452,19
18,40	12,40	12,70	11,40	10,40	5,40	—	—	—	—	—	—
188,—	194,—	214,—	235,—	265,—	291,—	325,—	345,—	365,—	385,—	405,—	425,—
319,—	319,—	339,—	359,—	390,75	410,75	442,50	462,50	482,50	502,50	522,50	542,50
45,20	31,70	26,50	23,10	18,20	10,10	2,60	—	—	—	—	—
245,—	259,—	284,—	308,—	345,—	373,—	413,—	435,—	455,—	475,—	495,—	515,—
224,78	224,78	244,78	264,78	293,71	313,71	342,64	362,64	382,64	402,64	422,64	442,64
17,10	11,40	11,10	10,10	9,80	4,90	—	—	—	—	—	—
180,—	186,—	206,—	227,—	256,—	282,—	315,—	335,—	355,—	375,—	395,—	415,—
222,20	222,20	242,20	262,20	291,13	311,13	340,06	360,06	380,06	400,06	420,06	440,06
16,60	11,10	10,60	9,60	9,60	4,60	—	—	—	—	—	—
178,—	183,—	204,—	225,—	254,—	279,—	318,—	338,—	358,—	378,—	398,—	418,—
214,68	214,68	234,68	254,68	283,61	303,61	332,54	352,54	372,54	392,54	412,54	432,54
15,30	10,10	9,10	9,30	8,50	4,40	—	—	—	—	—	—
171,—	177,—	198,—	218,—	248,—	272,—	305,—	325,—	345,—	365,—	385,—	405,—
195,41	195,41	215,41	235,41	264,34	284,34	313,27	333,27	353,27	373,27	393,27	413,27
13,—	8,80	7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
155,—	159,—	181,—	201,—	231,—	255,—	283,—	306,—	326,—	346,—	366,—	386,—
210,81	210,81	230,81	250,81	279,74	299,74	328,67	348,67	368,67	388,67	408,67	428,67
14,80	9,80	8,50	8,80	8,30	3,60	—	—	—	—	—	—
168,—	173,—	195,—	215,—	244,—	269,—	301,—	321,—	341,—	361,—	381,—	401,—
196,71	196,71	216,71	236,71	265,64	285,64	314,57	334,57	354,57	374,57	394,57	414,57
13,—	8,80	7,50	7,—	6,70	2,30	—	—	—	—	—	—
156,—	160,—	182,—	202,—	232,—	256,—	287,—	307,—	327,—	347,—	367,—	387,—
197,88	197,88	217,88	237,88	264,46	284,46	311,04	331,04	351,04	371,04	391,04	411,04
13,50	9,10	7,50	7,—	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
156,—	161,—	183,—	203,—	231,—	255,—	284,—	304,—	324,—	344,—	364,—	384,—
172,81	172,81	192,81	212,81	239,39	259,39	285,97	305,97	325,97	345,97	365,97	385,97
9,80	7,—	5,70	4,90	3,90	—	—	—	—	—	—	—
135,—	138,—	160,—	181,—	208,—	232,—	259,—	279,—	299,—	319,—	339,—	359,—
180,67	180,67	200,67	220,67	247,25	267,25	293,83	313,83	333,83	353,83	373,83	393,83
10,00	7,50	6,20	5,40	4,10	—	—	—	—	—	—	—
142,—	146,—	167,—	188,—	216,—	240,—	267,—	287,—	307,—	327,—	347,—	367,—
146,67	146,67	166,67	186,67	213,25	233,25	259,83	279,83	299,83	319,83	339,83	359,83
6,70	4,60	3,90	2,80	1,30	—	—	—	—	—	—	—
113,—	115,—	135,—	157,—	185,—	206,—	233,—	253,—	273,—	293,—	313,—	333,—

CAMO_500_12493_107_0081

Noch: Anlage 2. Zum EWGG. (§ 9 Abs. 1).

Besoldungsgruppe	Dienstgrad	Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I		
		1	2	3
W28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	167,71	
		b	11,90	
		c	128,—	
W29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	153,61	
		b	9,80	
		c	118,—	
W30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	123,45	
		b	5,40	
		c	91,—	
W31	Obergefreite neuer Art, $\#$ -Rottenführer, Rottwachtmeister (Polizei)	a	92,—	
		b	1,80	
		c	64,—	

Anlage 1

Zu EWGG-DB. (zu § 2 Abs. 1) — S. 419 —.

Wehrsoldtabelle*)

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
1 a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale
1 b	Generalobersten, Generaladmirale, $\#$ -Oberstgruppenführer
2	Generale, Admirale, $\#$ -Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiraloberstabsärzte, -intendanten, -richter
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, $\#$ -Gruppenführer, Generalstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralstabsärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 4, B 5, B 6 und JL 1
4	Generalmajore, Konteradmirale, $\#$ -Brigadeführer, Generalärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 7 a, B 8 und JL 2, MV-Chef, MV-Vizechef

CAMO_500_12493_107_0081_

429
82

Verheiratete		Verheiratete und Gleichgestellte									
ohne Kinder		mit zu berücksichtigenden Kindern									
Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
167,71 8,80 131,—	167,71 6,50 184,—	187,71 5,70 155,—	207,71 4,60 176,—	234,29 3,10 204,—	254,29 — 227,—	280,87 — 254,—	300,87 — 274,—	320,87 — 294,—	340,87 — 314,—	360,87 — 384,—	380,87 — 354,—
153,61 7,50 119,—	153,61 5,40 121,—	173,61 4,10 142,—	193,61 3,30 163,—	220,19 1,80 191,—	240,19 — 213,—	266,77 — 240,—	286,77 — 260,—	306,77 — 280,—	326,77 — 300,—	346,77 — 320,—	366,77 — 340,—
123,45 3,60 93,—	123,45 2,60 94,—	143,45 1,50 115,—	163,45 1,30 135,—	190,45 — 163,—	210,45 — 183,—	237,45 — 210,—	257,45 — 230,—	277,45 — 250,—	297,45 — 270,—	317,45 — 290,—	337,45 — 310,—
92,— — 65,—	92,— — 65,—	112,— — 85,—	132,— — 105,—	156,50 — 129,—	176,50 — 149,—	200,75 — 174,—	220,75 — 194,—	240,75 — 214,—	260,75 — 234,—	280,75 — 254,—	300,75 — 274,—

Noch: Anlage 1. Zu EWGG-DB. (zu § 2 Abs. 1).

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
5	Obersten, Kapitäne zur See, #Oberführer, #Standartenführer, Oberstärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Flottenärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1 a und JL 8, MV-Abteilungschefs
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, #Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Geschwaderärzte, -intendanten, -richter, Obermusikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1 b, A 2 b, JL 4, Fachschulbeamte der BesGr. A 1 und A 2 der Besoldungsordnung v. 16. 5. 1928, MV-Oberräte
7	Majore, Korvettenkapitäne, #Sturmbannführer, Oberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marineoberstabsärzte, -intendanten, -richter, Musikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 2 c 1, A 2 c 2, A 2 d, JL 5, Fachschulbeamte der BesGr. A 3 der Besoldungsordnung v. 16. 5. 1928, MV-Räte, MV-Amtsräte, Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen von Stabsoffizieren oder des höheren Dienstes oder als Fliegerstabsingenieure a. K.

CAMO_500_12493_107_0082

Noch: Anlage 1. Zu EWGG-DB. (zu § 2 Abs. 1).

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, ff -Hauptsturmführer, Stabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marine- stabsärzte, -intendanten, -richter, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 8a, A 3b, A 3c, A 4a 2, A 4b 1, A 4b 2, JL 6, JL 7, Fachschulbeamte der BesGr. A 4 und A 5 der Besoldungs- ordnung v. 16. 5. 1923, MV-Assessoren, MV-Amtmänner, MV-Oberinspektoren, Sonderführer in Stellen von Hauptleuten (Kapitänleutnanten), Wehrmachtbeamte a. K. als Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an Seeberufsfachschulen
9	Oberleutnante, ff -Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistentärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Obermusikmeister, Assistentärzte, Marineassistentärzte, Veterinäre, Wehr- machtbeamte der BesGr. A 4c 1, A 4c 2, A 4e, JL 8, MV-Referendare, MV-Inspektoren, Wehrmacht- beamte a. K. in Stellen des gehobenen Dienstes oder als Fliegeringenieure a. K. oder Flieger- nautiker a. K.
10	Leutnante, ff -Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehr- meister, Festungsüberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4d, A 4f, A 5a, A 5b, A 6, A 7a, A 7b, Fachschulbeamte der BesGr. A 6 und A 7 der Besoldungsordnung v. 16. 5. 1928, MV-Sekretäre, Sonderführer in Stellen von Oberleutnanten oder Leutnanten
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ff -Sturmscharführer, Oberfeldwebel, ff -Haupt- scharführer, Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunter- ärzte, Unterveterinäre, Unterapotheke, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 8a, Beamtenanwärter der Res. für höhere und gehobenen Dienst, MV-Assistenten, Sonderführer in Stellen eines Stabs- feldwebels oder Oberfeldwebels, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des mittleren Dienstes
12	Feldwebel, ff -Oberscharführer, Oberfahnricher, ff -Oberjunker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 9, A 10a, A 10 b, MV-Betriebsassistenten, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Wehrmacht- beamte a. K. in Stellen des einfachen Dienstes
13	Unterfeldwebel, ff -Scharführer, Fahnricher, Obermaate
14	Unteroffiziere, ff -Unterscharführer, Maate, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 11, Sonderführer in Unter- offizierstellen
15	Oberstabsgefreite, Stabsgefreite, Hauptstabsgefreite, Obergefreite, ff -Rottenführer, Gefreite, Oberschützen usw. Schützen usw., Matrosen und Flieger nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren
16	Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger, soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15

* 1. Die außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probiedienst, die in Beamtenstufen eingesetzt sind.

2. Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probiedienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten gemäß Nr. 1 Wehrsold bekommen würden.

3. Zur Wehrsoldgruppe 15 gehören ferner (soweit noch nicht Gefreite):

- Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit,
- Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,
- Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die vor dem Kriege, um eine Grundausbildung zu erhalten, freiwillig 2 Monate oder 8 Wochen bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht gedient haben.

Bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 (auch in Ostpreußen) Gemusterte der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912 und 1913 und jünger, die weniger als 2 Jahre, aber mehr als 2 Monate oder 8 Wochen gedient haben, sind abgeleistete Übungen so anzurechnen, daß aktive Dienstzeit plus Übungen zusammengerechnet werden.

4. Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren für den Übertritt in die Wehrsoldgruppe 15 ist die Zeit eines Arbeitsurlaubs und eines Urlaubs zur Förderung der Berufsausbildung voll anzurechnen; sonstiger Urlaub ohne Gebühren ist nicht anzurechnen. Der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 wird von dem auf die Vollendung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren folgenden Wehrsoldzahltag ab gewährt.

5. Unteroffiziere, die im Weltkriege Offizierstellvertreter waren, erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11.

CAMO_500_12493_107_0082_

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Verpflegungsgeld in der Währung der vom Krieg erfaßten Länder

Noch-Anlage 1. Zu EWGG-DR. (zu § 2 Abs. 1).

ReFO. 1944 Nr. 47

Wehrsoldgruppe	Reichs-gebiet	Albanien	Bel-gien	Bulgarien	Däne-mark	Frank-reich	General-gouverne-ment	Griechen-land	Hol-land	Italien	Kro-a-tien	Nor-wegen	Rumänien	Rußland und Finnland	Ser-bien	Slowakei	Ungarn
1	RM	alb. Franken	Franc	Lewa	Kronen	Franc	Zloty	Drachmen	Gulden	Lire	Kuna	Kronen	Lei	Rubel	Dinar	Kronen	Pengö
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1 a	800	600	4689	12 297	735	7200	900	—	889	8750	7500	792	30 000	8750	7500	4362	618
1 b	270	540	4218	11 070	668	6480	810	—	808	8375	6750	711	27 000	8875	6750	3924	555
2	240	480	3750	9 837	588	5760	720	—	270	8000	6000	633	24 000	3000	6000	3489	495
3	210	420	3282	8 607	516	5040	630	—	937	2625	5250	555	21 000	2625	5250	3054	432
4	180	360	2814	7 880	441	4820	540	—	204	2250	4500	474	18 000	2250	4500	2619	372
5	150	300	2343	6 150	389	3600	450	—	171	1875	3750	396	15 000	1875	3750	2181	309
6	120	240	1875	4 920	294	2880	360	—	185	1500	3000	318	12 000	1500	3000	1746	249
7	108	216	1689	4 428	267	2592	324	—	123	1350	2700	285	10 800	1350	2700	1572	222
8	96	192	1500	3 996	237	2304	238	—	108	1200	2400	255	9 600	1200	2400	1398	198
9	81	162	1266	3 321	201	1944	243	—	93	1014	2025	216	8 100	1014	2025	1179	168
10	72	144	1125	2 952	177	1728	216	—	81	900	1800	192	7 200	900	1800	1047	150
11	60	120	989	2 460	147	1440	180	—	69	750	1500	159	6 000	750	1500	873	126
12	54	108	843	2 214	135	1296	162	—	63	675	1350	144	5 400	675	1350	786	111
13	45	90	705	1 845	111	1080	185	—	52	564	1125	120	4 500	564	1125	657	93
14	42	84	657	1 722	105	1008	126	—	48	525	1050	111	4 200	525	1050	612	87
15	36	72	564	1 476	90	884	108	—	42	460	900	96	3 600	450	900	525	75
16	30	60	471	1 280	75	720	90	—	36	375	750	81	3 000	375	750	438	63
Bekleidungs-entschädigung . .	80	60	469	1 280	74	720	90	—	86	875	750	80	3 000	375	750	487	62
Verpflegungsgeld je Tag	3	9,60	87,50	195	7,50	140	9	—	4,80	90	420	8,10	570	80	240	72	12

CAMO_500_12493_107_0083

Anlage 2

Zu EWGG-DB. (zu § 9 Abs. 8 Buchst. b) — S. 422 —.

Kriegsbesoldung
der
Ergänzungs-Wehrmachtbeamten und Militärverwaltungs-
beamten

1. Ergänzungs-Wehrmachtbeamte (d. B., z. V., a. K.) und Militärverwaltungsbeamte, die nicht Beamte ziviler Verwaltungen sind, erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten.
2. Wehrmachtbeamte d. B. und z. V. werden nach ihrer Ämtsbezeichnung in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A, B und JL bzw. der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16.5.1928 eingereiht.
3. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte werden in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 10 b; Angehörige a. K. des Ingenieur- und Nautikerkorps der Luftwaffe in Stellen der Besoldungsgruppen JL 8 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5, in Stellen der Besoldungsgruppen JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8; die Fachvorsteher a. K. an Seeverufsfachschulen und die Seeverufsfachschuloberlehrer a. K. in die Besoldungsgruppe A 3 c; Wehrmachtbeamte a. K. im Wehrmachtfachschuldienst in Stellen der Besoldungsgruppe A 3 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 3, in Stellen der Besoldungsgruppen A 4 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 5 eingereiht (Zulagen zur Kriegsbesoldung nach der Lehrerbesoldungsordnung werden nicht gewährt). Assessoren a. K. und MV-Assessoren erhalten Diäten nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2, und zwar Ledige den Satz der ersten, Verheiratete den Satz der dritten Dienstaltersstufe. MV-Referendare erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Unterhaltszuschüsse für die Zivilanwärter der Laufbahngruppen des höheren Dienstes, Besoldungsgruppe A 2 c 2, als Ledige 200 RM, als Verheiratete 260 RM.
4. Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Nr. 2 zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle. Das so festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 1, A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11, JL 8 sowie A 3 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung um 4 Jahre und bei den Beamten der Besoldungsgruppe JL 5 um 2 Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, mit dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das auf den Tag der Anstellung oder der Einberufung in eine Kriegsstelle festgesetzte Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt ist nach § 7 Bes.-Ges. zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Ersten des Monats festzusetzen.
5. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.
6. (1) Wehrmachtbeamte d. B., z. V. und a. K., die Ruhestandsbeamte sind, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben würde, wenn sie bei Beginn der Verwendung aus Anlaß des Krieges aktive Wehrmachtbeamte geworden wären. Das Besoldungsdienstalter regelt sich nach Nr. 43 BV. Sind diese Beamten während der vorübergehenden Verwendung im aktiven Wehrdienst in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt übergetreten, so ist das

CAMO_500_12493_107_0083_

84
83
443

Besoldungsdienstalter nach § 7 Bes.-Ges. festzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 8 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) finden entsprechende Anwendung auf die Ruhestandsbeamten, die als Ergänzung-Wehrmachtbeamte einberufen sind.

(3) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, auf die Militärverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen und auf die Beamten der Geheimen Feldpolizei finden die Bestimmungen über Kriegsbesoldung keine Anwendung.

7. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder

dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

(2) Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

(3) Den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und den Angestellten und Arbeitern der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Wohnsitz vor der Einstellung gewährt. Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort der Ort, an dem der Wehrmachtangehörige polizeilich gemeldet ist und in Wehrüberwachung steht.

CAMO_500_12493_107_0084

Aulage A

Zu den AB. OPol. (zu § 2 Nr. 1) — S. 420 —

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung

Wehr- sold- grup- pe	Monats- betrag <i>R.M.</i>	Schutzpolizei, Gendarmerie, Feuerschutz- polizei, Sanitäts- und Veterinärdienst Dienstgradbezeichnung	Besoldungs- gruppe		Dienstgradbezeichnung
			bisher	neu	
			3	4	5
1	270	Generaloberst der Polizei	B2	W2	
2	240	Generale der Polizei	B3a	W3	
3	210	Generalleutnante der Polizei	B4	W4	Ministerialdirektoren Polizeipräsident in Berlin
4	180	Generalmajore der Polizei Generalärzte der Polizei Generalveterinäre der Polizei	B7a B7a B7a	W5 W5 W5	Ministerialdirigenten, Polizeipräsident in Wien Polizeipräsident in Hamburg Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltung_en mit mehr als 500 000 Einwohnern
5	150	Obersten Oberärzte der Polizei Oberstveterinäre der Polizei	A1a A1a A1a	W6 W6 W6	Ministerialräte Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 200 000 bis 500 000 Einwohnern Polizeivizepräsident in Berlin
6	120	Oberstleutnante Oberfeldärzte der Polizei Oberfeldveterinäre der Polizei	A2b A2b A2b	W7 W7 W7	Polizeipräsidenten der staatlichen Polizeiverwaltungen mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern
7	108	Majore Oberstabsärzte der Polizei Oberstabsveterinäre der Polizei	A2c2 A2c2 A2c2	W8 W8 W8	Regierungsdirektoren Oberfeldapotheker der Polizei Oberregierungsräte Polizeioberschulrat
8	96	Hauptleute Stabsärzte der Polizei Stabsveterinäre der Polizei Revier- (Bezirks-) Haupt- leute	A3b A3b A3b A4c2	W9 W9 W9 W15	Polizeiamtmänner, Regierungsamtmänner Polizeiräte Landrentmeister
					Polizeischulrektoren
					Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin Polizeioberrinspektoren, Regierungsoberinspektoren Polizeioberratmeister Waffenoberrevisoren der Polizei Polizeirechnungsrevisoren

CAMO_500_12493_107_0084_

und Verpflegungsgeld im Reichsgebiet

Besoldungs- gruppe	Polizeireserve		Technische Hilfspolizei		Besoldungsgruppe für Kriegsbesoldung			
	Polizeireserve im engeren Sinne	Luftschutzpolizei	Technische Nothilfe	Freiwillige Feuerwehren	bisher	neu		
			8	9	10	11	12	13
7								
B4 B6								
B7a B8 B9								
A1a A1a	Obersten Oberärzte der Polizei		Landesführer	Landesführer	A1a A1a	W6 W6		
A1a	Oberstveterinäre der Polizei				A1a	W6		
A1b	Oberstleutnante Oberfeldärzte der Polizei Oberfeldveterinäre der Polizei	Oberabteilungs- führer	Oberabteilungs- führer	Oberabteilungs- führer	A2b A2b A2b	W7 W7 W7		
A1b A2b A2b A2b								
A2c1	Majore Majore (F) Oberstabsärzte der Polizei Oberstabsveterinäre der Polizei	Abteilungsführer	Abteilungsführer	Abteilungsführer	A2c2 A2c2 A2c2 A2c2	W8 W8 W8 W8		
A2c2 A2c2 A2c2 A2c2 A2c2 A2c2 A2d								
A3b A3b A3b	Hauptleute Hauptleute (F) Stabsärzte der Polizei	Bereitschaftsführer	Bereitschaftsführer	Bereitschaftsführer	A3b A3b A3b	W9 W9 W9		
A4a1	Stabsveterinäre der Polizei				A3b	W9		
A4b1								
A4b1 n 2 A4b1 A4b1 A4b2								

CAMO_500_12493_107_0085

Noch: Anlage 1. Zu den AB. OPol. (zu § 2 Nr. 1).

Wehr- sold- grup- pe	Monats- betrag <i>R.M.</i>	Schutzpolizei, Gendarmerie, Feuerschutz- polizei, Sanitäts- und Veterinärdienst	Verwaltungspolizei		
			Besoldungs- gruppe		Dienstgradbezeichnung
			bisher	neu	
1	2	3	4	5	6
9	81	Oberleutnante Oberärzte der Polizei Oberveterinäre der Polizei Revier- (Bezirks-) Ober- leutnante Revier- (Bezirks-) Ober- leutnante Assistenzärzte der Polizei Veterinäre der Polizei	A4e A4e A4e A4e2 A5b A4e A4e	W10 W10 W10 W15 W10 W10 W10	Polizeirentmeister Polizeiinspektoren, Regierungsinspektoren Polizeischullehrer Waffenrevisoren der Polizei Ministerialregistratoren
10	72	Leutnante Revier- (Bezirks-) Leut- nante Meister	A4e A5b A7a	W11 W10 W16	Polizeiobersekretäre, Regierungsoberssekretäre Waffenmeister der Polizei Polizeikanzleisekretäre Polizeisekretäre, Regierungssekretäre Erste Maschinenmeister, Verwaltungsassistenten
11	60	Hauptwachtmeister Kompaniehauptwacht- meister	A7c u. A8a A8c1	W20 W22	Polizeiassistenten Werkführer
12	54	Revier- (Bezirks-) Ober- wachtmeister Zugwachtmeister	A8c2 A8c2	W23 W23	Kanzleiaссistenten Vollziehungsbeamte Maschinenmeister Werkführer Betriebsassistenten Oberbotenmeister Maschinenmeister Drucker Ministerialamtsgehilfen Amtsgehilfen Botenmeister
13	45	Oberwachtmeister	A8c3	W25	
14	42	Wachtmeister	A8c4	W27	
15	36	Rottwachtmeister Unterwachtmeister	A8c5	W31	
16	30	Anwärter, soweit nicht in der Wehrsold- gruppe 15			

Bekleidungsentschädigung im Monat 30 *R.M.*Verpflegungsgeld je Tag 3 *R.M.*

Bemerkungen:

1. Bei charakterisierten Offizieren ist der verliehene Dienstgrad maßgebend.
2. Die außerplanmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten gehören zu der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Polizeiverwaltungsbeamten im Vorbereitungs- und Probiedienst, die in Beamtdienststellen eingesetzt sind.
3. Sonstige Polizeiverwaltungsbeamte im Vorbereitungs- und Probiedienst gehören zu der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten gemäß Ziff. 2 Wehrsold bekommen würden.
4. Anwärter (Wehrsoldgruppe 16) werden in die Wehrsoldgruppe 15 eingereiht, ohne daß damit eine Beförderung zum Unterwachtmeister verbunden sein muß, wenn sie

CAMO_500_12493_107_0085_

447
85

Besoldungsgruppe	Polizeireserve		Technische Hilfspolizei		Besoldungsgruppe für Kriegsbesoldung	
	Polizeireserve im engeren Sinne	Luftschutzpolizei	Technische Nothilfe	Freiwillige Feuerwehr	bisher	neu
	7	9	10	11	12	13
A4c1 A4c1 u. 2 A4c2	Oberleutnant Oberleutnant (F) Oberärzte der Polizei	Oberzugführer	Oberzugführer	Oberzugführer	A4e A4e A4e	W10 W10 W10
A4c2 A4e	Oberveterinäre der Polizei Assistenzärzte der Polizei Veterinäre der Polizei				A4e A4e A4e	W10 W10 W10
A4d u. A5b	Leutnant	Zugführer	Zugführer	Zugführer	A4e	W11
A5b	Leutnant (F)		Meister	Meister	A4e	W11
A7a A7n A7					A7a	W16
A8a A8a	Hauptwachtmeister Unterärzte Unterveterinäre	Hauptwachtmeister Bereitschaftshauptwachtmeister	Hauptwachtmeister Bereitschaftshauptwachtmeister	Hauptwachtmeister Bereitschaftshauptwachtmeister	A8a A8a A8a A8c1	W20 W20 W20 W22
A9 A9 A9 A9 A9 A10a A10a A10a A10a A10a A10b A10b	Revier- (Bezirks-) Oberwachtmeister Zugwachtmeister	Zugwachtmeister	Zugwachtmeister	Zugwachtmeister	A8c2 A8c2	W23 W23
	Oberwachtmeister	Oberwachtmeister	Oberwachtmeister	Oberwachtmeister	A8c3	W25
	Wachtmeister	Wachtmeister	Wachtmeister	Wachtmeister	A8c4	W27
	Rottwachtmeister Unterwachtmeister	Rottwachtmeister Unterwachtmeister	Rottwachtmeister Unterwachtmeister	Rottwachtmeister Unterwachtmeister	A8c5	W31
	Anwärter	Anwärter	Anwärter	Anwärter	—	—

- a) in der alten Wehrmacht gedient haben, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit,
 b) in den Freikorps und in der vorläufigen Reichswehr bis längstens Ende 1920 gedient haben,
 c) die aktive zweijährige Dienstzeit in der neuen Wehrmacht abgeleistet haben,
 d) den Geburtsjahrzügen 1900 bis 1912 angehören und freiwillig in der Reichswehr oder in der neuen Wehrmacht mindestens 8 Wochen gedient haben,
 e) bei Zusammenrechnung der aktiven Dienstzeit und der Übungen in der neuen Wehrmacht und der Dauer des Polizeidienstes eine Dienstzeit von 2 Jahren zurückgelegt haben (hauptamtlicher Dienst in der Technischen Nothilfe und Freiwilligen Feuerwehr sowie der gesamte Notdienst zählen als Polizeidienst).

5 Für zur Polizei abgestellte Angehörige der Wehrmacht und Waffen-SS gilt die Wehrsoldtabelle der Wehrmacht.
 II. Die Höhe des Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung und des Verpflegungsgeldes in der Währung der vom Kriege erlaßten Länder ist aus der Wehrsoldtabelle der Wehrmacht zu entnehmen (Hinweis auf S. 438 dieser Sonderausgabe).

CAMO_500_12493_107_0086

Anlage B

Zu den AB. OPol. (zu § 3 Nr. 1) — S. 420 —.

A u s z u g¹

aus der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E. W. Verpf. V.) — HDv. 86/1 —

Vorbemerkungen**Anwendung der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift**

1. Diese Vorschrift gilt für die Wehrmacht mit Ausnahme der eingeschifften Angehörigen der Kriegsmarine (für die Landeinheiten der Kriegsmarine gelten neben dieser Vorschrift Sonderbestimmungen, die den für die Kriegsmarine bestimmten Ausfertigungen vorgeheftet sind) im Falle eines besonderen Einsatzes.
2. OKW. befiehlt Beginn und Ende der Anwendung dieser Vorschrift für die gesamte Wehrmacht oder einzelne Teile oder einzelne Gebiete.

Begriff „Einheit“

3. Unter „Einheit“ im Sinne dieser Vorschrift sind alle Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe mit eigener Verpflegungswirtschaft zu verstehen. Hierzu rechnen auch höhere Stäbe.

Begriffe „Obere Führung“ und „Truppenbefehlshaber“

4. „Obere Führung“ im Sinne dieser Vorschrift ist die Kommandostelle des Truppenverbandes (Division, Korps usw.), denen die Einheit taktisch untersteht. „Truppenbefehlshaber“ ist der Dienstvorgesetzte vom Bataillons- usw. Führer aufwärts.

Begriff „Angehörige der Wehrmacht“

5. Unter „Angehörige der Wehrmacht“ sind alle Soldaten und Wehrmachtbeamten zu verstehen. Die in der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter rechnen nicht zu den Angehörigen der Wehrmacht; Ausnahmen verfügt das OKW. (vgl. aber Nr. 10).

Befugnisse

6. Selbständige Generalkommandos sowie die in diesen gleichgestellten Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe haben die gleichen Befugnisse wie Armeeoberkommandos.

Anrechnung bereits vor dem Einsatz empfangener Verpflegungsgebührenisse

7. Bereits vor dem Einsatz nach anderen Sätzen empfangene Verpflegungsgebührenisse werden auf die nach dieser Vorschrift zuständigen Verpflegungsgebührenisse angerechnet.

Wiedereinsetzen der Standortverpflegung

8. Die Überleitung in die Standortverpflegung (HDv. 43 und LDv. 43) regelt Abschnitt V.

Erster Abschnitt**Verpflegungsortsgebühr****I. Im allgemeinen****Anspruch auf freie Verpflegung**

9. Alle Angehörigen der Wehrmacht haben bei besonderem Einsatz Anspruch auf freie Verpflegung.

Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt

- a) mit dem Tage, von dem ab diese Vorschrift nach Vorbemerkung 2 angewendet wird, für diejenigen Personen, die der Wehrmacht an diesem Tage als Soldaten oder Wehrmachtbeamte angehören,
- b) für die übrigen Angehörigen der Wehrmacht mit dem Tage, an dem sie in die Wehrmacht eingestellt sind und ihren Dienst tatsächlich angetreten haben.

Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Angehörige der Wehrmacht aus ihr entlassen wird oder ausscheidet oder an dem die Anwendung dieser Vorschrift aufhört.

10. Angestellte und Arbeiter, die mit Einheiten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe, für die der besondere Einsatz befohlen ist, den Stand- oder Aufstellungsort verlassen, erhalten vom Tage ihrer Einstellung bei der Einheit ab ebenfalls freie Verpflegung wie ihre Einheit, sofern sie an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen. Anspruch auf Geldvergütung für nicht erhaltene Verpflegung in Natur entsteht hierdurch nicht².

Bestandteile der Verpflegungsportionen

11. bis 13. pp.

Zuständigkeit der Verpflegungssätze

14. pp.³.

Angehörigen der Wehrmacht, die auf Quartier- oder Selbstverpflegung angewiesen sind, stehen die Sätze für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung zu, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

Erhöhung und Herabsetzung der Beköstigungs- und der Brotportion

15. bis 22. pp.

Magazinverpflegung

23. pp.

An der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung haben grundsätzlich teilzunehmen:

CAMO_500_12493_107_0086_

- a) alle Angehörigen der Einheiten, die unter Nr. 14 A der E. W.-Verpflegung V. fallen,
 b) alle Unteroffiziere und Mannschaften der übrigen Einheiten und Dienststellen, soweit sie nicht durch ihren Truppenkommandeur bzw. Dienststellenleiter von der Teilnahme befreit sind⁴⁾.

Einzelheiten regeln die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Quartierverpflegung

24. bis 26. pp.

Selbstverpflegung

27. Im Inland kommt Selbstverpflegung unter Gewährung der Geldabfindung (Nr. 28) nur für Wehrmachtangehörige in Frage, die nicht an der gemeinschaftlichen Truppenverpflegung teilnehmen (Nr. 23, letzter Absatz) oder nicht auf Quartierverpflegung angewiesen sind (Nr. 24).

Im Ausland ist Selbstverpflegung im allgemeinen ausgeschlossen. Ausnahmen für ganze Einheiten bedürfen der Genehmigung des Armeeoberkommandos⁵⁾ oder der entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

Geldabfindung zur Selbstverpflegung

28. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung wird einschließlich Brotgeld auf 3 R.M. täglich festgesetzt. Von dem Betrag entfallen $\frac{3}{4}$ auf Mittagskost, $\frac{1}{4}$ auf Abendkost, $\frac{1}{4}$ auf Morgenkost⁶⁾.

Ausstattung der für den Einsatz bestimmten Einheiten des Heeres und der Luftwaffe mit Portionen beim Verlassen des Stand- oder Aufstellungsortes für den Einsatz, während des Eisenbahn-, Kraftwagen-, Schiff- und Flugzeugtransportes

29. pp.

Dauernder Verpflegungsvorrat

30. bis 32. pp

II. Verpflegungsgebühr unter besonderen Verhältnissen

Dienstreisen und Kommandos

33. Die Abfindung einzelner Angehöriger der Wehrmacht, die mit Sonderaufgaben ohne Zuteilung zu anderen Einheiten usw. abkommandiert sind, ist nach Nr. 27 und 28 zu regeln, soweit sie nach dem NWGG, nebst Durchführungsbestimmungen nicht beigegeben usw. erhalten.

Urlaub

34. (1) Beurlaubte Angehörige der Wehrmacht, die Anspruch auf freie Verpflegung haben, erhalten die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach Nr. 28, jedoch nur für die Dauer von 2 Monaten.

(2) Verpflegungsgebührensteile stehen bei Urlaub zum Zweck der Beschäftigung in eigenen oder fremden gewerblichen Betrieben usw. nicht zu.

Geldabfindung zur Selbstverpflegung wird bei Urlaub anlässlich eines D. U.-Verfahrens unbeschränkt weiter gewährt. Die Tatsache, daß Wehrmachtangehörige während des Urlaubs anlässlich eines D. U.-Verfahrens Arbeitsurlaub erhalten, hat auf die Geldabfindung keinen Einfluß — OKW, 21. 7. 1941 — 62v23-VA/Ag V III/V3 (VIII 2a) — bekanntgegeben OKH. (Ch. H. Rüst. u. BdE.), 14. 8. 1941 — 62v23/2258 VA/Ag V III/V3 (VIII 2a)?).

(3) Bei Urlaub zum Zweck der Beschäftigung oder zur Arbeitsleistung werden Verpflegungsgebührensteile wie folgt gewährt⁷⁾:

- a) im Eigenbetrieb, im elterlichen Betrieb, im freien selbständigen Beruf sowie in einem fremden landwirtschaftlichen Betrieb bis einschließlich Tag des Eintreffens am Urlaubsort,
 b) im fremden gewerblichen Betrieb, soweit die Gesamtdauer dieses Urlaubs 4 Wochen nicht überschreitet, für die Gesamtdauer des Urlaubs,
 c) bei einem zunächst bis zu 4 Wochen befristeten, anschließend jedoch über diesen Zeitraum hinaus verlängerten Arbeitsurlaub nach b bis zu dem Tage, an dem feststeht, daß die Gesamtdauer des Arbeitsurlaubs 4 Wochen übersteigt.

Krankheit, Verwundung

35. Erkrankte oder verwundete Angehörige der Wehrmacht, die in Lazaretten, Lazarettzügen usw. Aufnahme finden oder mit freier Verpflegung in Privatpflege untergebracht werden, scheiden für die Dauer dieses Verhältnisses aus der Verpflegung ihrer Einheit aus.

Angehörige der Wehrmacht, die auf Urlaub erkranken, haben Anspruch auf Aufnahme in ein Lazarett der Wehrmacht oder in Ermangelung eines solchen auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde.

Die Krankenverpflegung regelt sich nach HDv. 193/5 W San. V — Teil 5 Beiheft — Vorschrift für die Verwaltung der Lazarettsküchen 1940/41 —. Die Ausstattung mit „Krankenverpflegungsvorrat“ ergibt sich aus der Anlage S. 4301 zur KAN. der San.-Einheiten.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht

36. Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht hört der Anspruch auf Verpflegung mit dem Tage der Entfernung auf und beginnt wieder mit dem Tage der Gestellung oder Wiederergreifung.

Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, Dienstenthebung, Freiheitsstrafen

37. u. 38. Aufgehoben durch Erlass OKW 62 v. 2371 Ag VIII (V3) VIII 2a v. 11. 2. 1943⁸⁾.

CAMO_500_12493_107_0087

**Gefangenschaft, Internierung,
Vermißtsein**

39. Für in Gefangenschaft geratene, im neutralen Ausland internierte und vermißte Angehörige der Wehrmacht stehen Verpflegungsgebühren nicht zu. Der Anspruch auf Verpflegung beginnt wieder mit dem Tage, an dem sie sich bei einer Wehrmachtdienststelle oder einem deutschen Konsul melden.

**Entlassung,
Ausscheiden aus dem Dienst**

40. Aus der Wehrmacht Entlassene oder Ausscheidende erhalten die Verpflegung oder die Geldabfindung zur Selbstverpflegung bis zum Tage des voraussichtlichen Eintreffens in ihrem Heimataufenthaltsort einschl.
41. bis 83. pp.

¹⁾ Auf die für die Ordnungspolizei erlassenen Ergänzungen ist in Fußnoten hingewiesen.

²⁾ Neufassung s. Anl. 2 Nr. 7 (a) BAV. Nr. 56/43 — Verpflegungssätze der Wehrmacht — und Ziff. 1 Abs. I BAV. Nr. 37/44.

³⁾ Neufestsetzung siehe BAV. Nr. 56/43.

⁴⁾ Zur Teilnahme an der Truppenverpflegung sind verpflichtet:

I. Im Heimatkriegsgebiet:

- a) Alle Unterführer und Männer der kasernierten Einheiten der Ordnungspolizei;
- b) alle Pol-Angehörigen (Inhaber des ~~W~~-Soldbuches) als Lehrgangsteilnehmer der Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Polizei, das Stammpersonal der Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen (außer Offizieren — Führern), soweit es kasernenmäßig untergebracht ist;
- d) bei erhöhter Alarmbereitschaft von länger als 24 Stunden alle Offiziere, Verwaltungsbeamten, Unterführer und Männer der Ordnungspolizei, soweit sie in die erhöhte Alarmbereitschaft einbezogen und kasernenmäßig untergebracht sind.

II. Empfang in Geld

84. Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Nr. 28) wird im voraus, bei dauernder Gewährung zusammen mit dem Wehrsold ausgezahlt.

Die Geldabfindungen zahlt die Stelle, die den Wehrsold zahlt.

Bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung in einzelnen Ausnahmefällen entstehende uneinziehbare Verluste können angefordert werden. (Berichtigt gemäß OKW. 62 v 23 V 3 B (VIII) 2a. v. 2. 9. 44.)

Fünfter Abschnitt

Wiederbeginn der Standortverpflegung

85. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Anwendung dieser Vorschrift (vgl. Nr. 2) beginnt wieder die Verpflegung nach den Grundsätzen der HDv. 43 (LDv. 43).

Das Nähere regeln die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen des Oberbefehlshabers der Wehrmacht.

Offiziere — Führer — und Verwaltungsbeamte im Offz. Rang sind im Heimatkriegsgebiet grundsätzlich auf Selbstverpflegung angewiesen, mit Ausnahme der in Ziff. I b) und I d) Genannten.

II. Außerhalb des Heimatkriegsgebietes: Alle Wehrsoldempfänger.

⁵⁾ BdO., BdS.; Ausnahmen für diese genehmigen die Chefs der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei und des SD.

⁶⁾ Nehmen Empfänger dieser Geldabfindung zur Selbstverpflegung gelegentlich an Teilmahlzeiten der Truppenverpflegung teil, so ruht für sie der Anspruch auf die entsprechenden Teilbeträge der Geldabfindung.

Zur Teilnahme an der Truppenverpflegung verpflichtete erhalten, wenn sie aus dienstlichen Gründen in Ausnahmefällen sich die volle Tagesverpflegung oder einzelne Teilmahlzeiten selbst beschaffen müssen, die Geldabfindung zur Selbstverpflegung oder die entsprechenden Teilbeträge.

⁷⁾ Neufassung siehe Abschn. I (3) DB. Allgemein zum EWGG. — S. 424 dieser Sonderausgabe.

⁸⁾ DB. Allgemein (7), S. 424/425 dieser Sonderausgabe.

BefBIO.1944 Nr. 47

451

88
JUL 87Anlage C

Zu den AB. OPol. Allgemein - S. 425 -.

1. Komp./4-Pol.-Rgt. 11 24 576
(Dienststelle) (Feldpost-Nr.)

4-Pol.-Rgt. 11

Rechnet ab mit Kasse:

Gebührennachweis
für Monat *Juni* 1944

1. Aufenthaltsland: *Frankreich* seit 18. 5. 44
2. Frontzulage ist für *1. 6.* bis *30. 6. 44* und für *30. 6. 44* bis seit
gemäß *A. O. K. 16 — BAV — v. 30. 5. 44* bewilligt und wird
nachträglich lt. Anordnung *A. O. K. 16 — IVa —* im voraus gezahlt.
3. Sonstige Angaben:
4. Zustehender Verpflegungssatz: *I* vom *1. 6.* bis *30. 6. 44*
vom bis
- Verpflegungszulage: *3. Getränkeportion* bewilligt gemäß *Anordnung des BdO. v. 20. 5. 44*
5. Beigefügt sind: *3* Belege (lt. Spalte 2 und Rückseite Spalte 1) — der Ausweis für den Verpflegungsempfang (nur bei unmittelbarem Empfang von Versorgungsdienststellen) die Empfangsbescheinigungen für Lebensmittelkarten und die Quittungsliste.

Aufgestellt*Juni*In den Vormonaten für *Juni* vorausgezahlte Gebührenisse wurden im Ansatz berücksichtigt.*O. U.*, den *30. 6.* 1944*N.* *Zugw.*

(Unterschrift des Rechnungsführers) (Dienstgrad)

Sachlich richtig

Die vorstehenden Angaben unter 1 bis 4 und in den Spalten 3, 5 und 14, die angesetzten Verpflegungszulagen und die ausgewiesenen Bestände an Lebensmittelkarten und in der Verpflegungsabrechnung sind richtig.

O. U., den *30. 6.* 1944*N.* *Hptm. d. SchP.*

(Unterschrift des Einheitsführers) (Dienstgrad)

(Dienstgrad)

Festgestellt

Veränderungen, die von Einfluß auf die von anderen Stellen gezahlten Gebührenisse sind, wurden diesen mitgeteilt.

O. U., den *2. 7.* 1944*N.* *Oblt. d. SchP. — (P.-I.)*(Unterschrift des Verw.-Offz.
oder Pol.-Verw.-Beamten)

(Dienstgrad)

*I./4-Pol.-Rgt. 11**O. U.*, den *5. Juli.* 1944**Auszahlungsanordnung**

Rechnungsjahr 1944

Verbuchungsstelle: Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 14 Abschnitt a = 2830,42 R.M.
Unterteil 14 Abschnitt b = 290,00 R.M.

Die

Polizeihauptkasse in Berlin (über die Vorschußkasse beim 4-Pol.-Rgt. 11)

wird angewiesen, den mit 84 890 ffrs. =

3120 R.M. 42 R.M.

Dreitausendeinhundertzwanzig Reichsmark)

(in Buchstaben ... veranschlagter Betrag wie oben anzugeben zu verbuchen)

452

BefBIO. 1944 Nr. 47

Noch: Anlage C. Zu den AB OPol. Allgemein.

BefBIO. 1944 Nr. 47

453

Noch: Anlage C. Zu den AB. OPol. Allgemein.

Verpflegungsabrechnung
für Einheiten usw., die keine Küchenbücher (Küchentage- und Küchenwirtschaftsbuch) führen

Beleg oder S-Beleg Nr.	Vortrag	Beköstigungsport. ohne Brot	Brot- portionen aller Art	
	Erstausstattung aus dem Vormonat	450	450	
	Sonderausstattung (z. B. für mot. Truppen) aus dem Vormonat			
	Volle Eiserne Portionen aus dem Vormonat	150	150	
	Kalte Kost (Marschverpflegung) aus dem Vormonat	20	20	
	Mehrempfang aus dem Vormonat	2	5	
	Dem Lande* entnommen, Beute oder aus Eigenwirtschaft (nur volle Portionen, sonst Abrechnung durch Anrechnung auf den Empfang)			
	Empfangen: Bei mittelbarem Empfang lt. Stärkemeldung, bei unmittelbarem Empfang von Versorgungsdienststellen lt. Empfangsbescheinigungen und Empfangsausweis	3581	3581	
	Sonstige Zugänge			
		Summe: 4203	4206	
	Lt. unseitiger Spalte 12 stehen zu	3586	3586	
	Weiterverteilt an selbst abrechnende Einheiten			
	(siehe Abrechnung dieser Einheiten unter „Empfangen“)	Einheit		
		Einheit		
1	Verluste (durch Feindeinwirkung, in Ausgabe genehmigt usw.) durch Art.-Beschuß		10	
	Sonstige Abgänge			
		Summe: 3586	3596	
		bleibt Bestand 617	610	
	Erläuterung des Bestandes und Übertrag in den nächsten Monat	Erstausstattung Sonderausstattung	450 450	
		Volle Eiserne Portionen	150 150	
		Kalte Kost (Marschverpflegung)	12 10	
		Mehrempfang (einschl. Voraus-empfang für den nächsten Monat)	5 —	

Ausführungsbestimmungen

- Zu Beginn eines jeden Monats sind alle Angehörigen der Einheit vorzutragen, also auch die beurlaubten, auf Dienstreise, kurzen Kommandos oder in Arrest befindlichen Pol.-Angehörigen und die Zugeteilten. Die Zugänge im Laufe des Monats sind in unmittelbarem Anschluß an die jeweils letzte lfd. Nr. aufzuführen.
- Wird aus besonderen Gründen die dekadeweise Zahlung angeordnet, so sind für jeden Gebührnisverpfänger 2 Zeilen zu verwenden. Bei Platzmangel können nötigenfalls auf einer Zeile auch 2 Beträge übereinander eingetragen werden.
- Eintrag des Datums in den Spalten 7 bis 11 kann unterbleiben, wenn die Beträge zusammen mit dem Wehrsold ausgezahlt werden.
- Spalte 7: Werden verschiedene Zulagen gezahlt, so ist die Kopfspalte entsprechend zu ergänzen und die Summe der Zulagen durch Eintragung der betr. Ordnungsbuchstaben (z. B. a+b) in der Datumsspalte oder in Spalte 14 zu erläutern.
- Rückzahlungen sind in Rot, wenn dies nicht möglich ist, unter Voransetzung eines Minuszeichens (—) einzutragen.
- Bei Einheiten, bei denen die Selbstverpfleger überwiegen, können die Zeichen in Spalte 12 geändert werden, z. B. Dauerselbstverpfleger: Kein Eintrag, Naturalverpflegung: /, keine Verpflegungsabfindung: 0 oder 0 — 0.
- Arrestverpflegung ist nur bei Dienststellen, die Küchenbücher führen, durch Einsetzen eines „A“ in Spalte 12 kennlich zu machen.
- Die Summe der zustehenden Naturalverpflegungssätze ist täglich festzustellen und in der betr. Tagesspalte (Sp. 12) unter der letzten lfd. Nr. einzutragen (lfd. Nr. minus Summe der Zeichen in Spalte 12 = Summe der Naturalverpflegungssätze). Am Monatsschluß ist die Gesamtsumme festzustellen und auf Verpflegungssätze, Marschverpflegung und Zulagen aufzuschlüsseln (siehe Muster).
- In der Verpflegungsabrechnung sind in den vorgesehenen Leerspalten auch die vorrätig gehaltenen, portionsweise empfangenen Zulagen (z. B. Berg- oder Bordzulagen) abzurechnen.
- Spalte 13: Die ausgegebenen Lebensmittelkarten sind als Bruchzahlen einzutragen. Der Eintrag lautet bei Ausgabe von 2 Karten zu je 7 Tagen z. B. 2/7, bei einer Wochenzusatzkarte für Schwerarbeiter 1/S. für Schwerarbeiter 1/St und bei einer Wochenzulagekarte für Lang- und Nacharbeiter 1/L. Am Monatsschluß sind die Lebensmittelkarten in Übereinstimmung mit Spalte 13 und der Quittungsliste abzurechnen (vgl. das Muster).
- Die Quittung ist in einer Quittungsliste als Anlage zum Gebührnisnachweis zu leisten. Mehrere Auszahlungsbeträge sind in einer Summe zu übernehmen. Leer bleibende Spalten sind vor dem Quittieren durchzustreichen. Die Tagessumme ist nur bei Geldauszahlungen, nicht aber bei alleiniger Ausgabe von Lebensmittelkarten zu bilden. Sie muß mit den Eintragungen im Gebührnisnachweis und im Zahlungsnachweis übereinstimmen.

CAMO_500_12493_107_0089_

1. Komp. H.-Pol.-Rgt. Nr. 1

(Dienststelle)

Anlage D

Zu den AB. OPol. Allgemein — S. 425 —.

Quittungsliste zum Gebührnisnachweis Juni 1944
(Monat)

Datum und Ifd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung	Datum und Ifd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung	Datum und Ifd. Nr. i. G. N.	Betrag ffrs	Lebensmittelkarten f. Tage	Quittung
1. 6. 3	3 048	—	Dengel	27. 6. 3	—	6	Übertrag				
4	2 840	—	Moser	30. 6. (rot) 3	300	2	Dengel				
5	1 896	—	Burghardt	10	—	3	Bertram				
6	1 896	—	Urban	30. 6. (rot) 3	300	—	Dengel				
7	1 608	—	Steiner	5	1 764	—	Burghardt				
9	1 608	—	Ahlers	7	288	—	Steiner				
12	1 464	—	Achatz	10	870	—	Bertram				
11	1 464	—	Piefke	14-121	1 214	—	usw. usw.				
13	1 464	—	Rambach	125	432	—	Franke				
14-121	36 752	—	usw. usw.	126	448	—	Reinecke				
122	1 464	—	Egger	123	1 554	—	Heimbach				
	55 504	—	1. 6.	2	500	—	Kargel				
2. 6. 1	3 604	—	Baumann		6 770	11	30. 6.				
10	1 464	—	Bertram	1. 6.	55 504	—					
8	1 608	—	Schriefer	2. 6.	6 676	—	Bei Platzmangel kann diese Darstellung wegbleiben				
	6 676	—	2. 6.	4. 6.	1 260	8					
2. 6. 3	1 260	4	Dengel	19. 6.	2 556	25					
10	—	4	Bertram	21. 6.	2 124	4					
	1 260	8	4. 6.		74 890	48	Sa.: Juni 1944				
2. 6. 123	—	5	Heimbach								
13. 6. 1	—	10	Baumann								
17. 6. 10	—	4	Bertram				Rechnerisch festgestellt:				
19. 6. 6	2 556	4	Urban				O. U. den 30. Juni 1944				
123	—	2	Heimbach					N			
	2 556	25	19. 6.					Polizeioberesekretär			
21. 6. 11	2 124	4	Piefke								
	2 124	4	21. 6.								
22. 6. 123	—	4	Heimbach								
5	—	2	Burghardt								



Anlage E

Zu den AB. OPol. Allgemein — S. 425 —.

(Vorderseite)

, den 194

(Dienststelle)

Gebührennachweis

für den Monat 19.

Festgestellt

Die Richtigkeit bescheinigt

(Amtsbezeichnung)

(Amtsbezeichnung)

(Rückseite)

Din A 4 (doppelt mit Einlagebogen)
Vordruck R. Pol. Nr. 458.

V.

„Soldbuch für die Ordnungspolizei. Neufassung der bisherigen Bestimmungen**RdErl. d. ChefsO. v. 10. 11. 1944 — Kdo II P (Allg) 2b Nr. 187/44**

An alle Pol.-Behörden und -Einheiten.

1. (1) Auf Anordnung des RF⁴⁴ ist für die Angehörigen der Ordnungspolizei das Soldbuch der Waffen-⁴⁴ eingeführt worden. Zu seiner Führung sind berechtigt:

Die Schutzpolizei des Reichs (einschl. Wasserschutzpolizei),
die Gendarmerie,
die im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Angehörigen der Feuerschutzpolizei,
die männlichen Beamten des staatl. Pol.-Verwaltungs- und -Wirtschaftsdienstes (einschl. der technischen Beamten),
die in den vorgenannten Pol.-Dienstzweigen im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder im Angestelltenverhältnis wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamten,
die ⁴⁴- und Pol.-Führer (Sammelbezeichnung),
die Pol.-Reserve (einschl. Luftschutzpolizei),
die hauptamtlichen, hauptberuflichen und im langfristigen Notdienstverhältnis befindlichen uniformierten Angehörigen der TN.-Dienststellen und truppenmäßigen TN.-Einsatzeinheiten,
die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren,
die Hilfspolizisten,
die Freiwilligen der Deutschen Polizei,
die Angehörigen der Schutzmännerchaft.

(2) Für die männlichen Angehörigen der Luftschutzpolizei tritt das ⁴⁴-Soldbuch an die Stelle des Luftschutz-Dienstbuches. Das „Merkblatt über Selbsthilfe bei Kampfstoffeinwirkung“, das lose in das Luftschutz-Dienstbuch eingelegt war, ist nunmehr allen Soldbuchinhabern, nicht nur der Luftschutzpolizei, auszuhändigen und in die Klappentasche des ⁴⁴-Soldbuches einzulegen.

(3) Den weiblichen Beamten in der Ordnungspolizei und den weiblichen Angehörigen der Luftschutzpolizei ist kein ⁴⁴-Soldbuch auszustellen.

(4) Ferner erhalten kein ⁴⁴-Soldbuch die nichtbeamteten uniformierten und nichtuniformierten Gefolgschaftsmitglieder der Ordnungspolizei (Angestellte und Lohnempfänger), für die durch RdErl. v. 21. 9. 1943 (MBIv. S. 1511) ein Dienstbuch eingeführt worden ist, das beibehalten wird.

(5) Die RdErl. v. 9. 6., 26. 7. und 8. 9. 1944 (BefBIO. S. 208, 262, 311) über das ⁴⁴-Soldbuch für die Ordnungspolizei werden aufgehoben.

2. (1) Zur Vervollständigung des ⁴⁴-Soldbuches als Personalausweis ist das Lichtbild im Soldbuch eingeführt (Brustbild ohne Kopfbedeckung).

(2) Das Lichtbild ist auf der Innenseite des Einbanddeckels aufzukleben und links unten und rechts oben mit dem Dienstsiegel zu versehen. Darunter ist die eigenhändige Unterschrift des Soldbuchinhabers (Vor- und Zuname) zu leisten.

(3) Nach Ausgabe des ⁴⁴-Soldbuchs (mit Lichtbild) kommen für ⁴⁴-Soldbuchinhaber der Dienstaus-

weis und der Pol.-Dienstpaß bzw. das Luftschutzdienstbuch in Fortfall. Diese sind zu den Personalakten zu nehmen. Der Pol.-Dienstpaß entfällt auch für die übrigen Angehörigen der Ordnungspolizei. Für diejenigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach vorstehenden Bestimmungen kein ⁴⁴-Soldbuch erhalten, gilt weiterhin der bisher gebräuchliche Dienstausweis. Für die weiblichen Angehörigen der Luftschutzpolizei ergeht noch besondere Weisung.

3. (1) Alle bei der Verwaltung, Verwahrung und Aussstellung der ⁴⁴-Soldbücher beteiligten Dienststellen und Einheiten haben durch geeignete Kontrollen darüber zu wachen, daß mit den Soldbüchern kein Mißbrauch getrieben werden kann. Abgabe von Soldbüchern hat stets nur gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen.

(2) Noch nicht verausgabte ⁴⁴-Soldbücher (Vorratstücke) sind so unter Verschluß zu halten, daß sie einem unberechtigten Zugriff entzogen bleiben.

(3) Bei der Abstempelung des ⁴⁴-Soldbuches ist nur der Dienststempel mit der offenen Dienststellen- oder Einheitsbezeichnung zu verwenden. Die Benutzung des Dienststempels mit Feldpostnummer ist verboten. Der Stempelabdruck muß mit allen Buchstaben und Zahlen gut leserlich sein. Es ist darauf zu achten, daß auch die eigenhändige Namensunterschrift des Dienststellenleiters oder Einheitsführers für jedermann lesbar ist.

4. (1) Die Aussstellung der ⁴⁴-Soldbücher ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Heimatdienststellen bzw. Personalbehörden.

(2) Für die Angehörigen der Pol.-Reserve erfolgt die Aussstellung der ⁴⁴-Soldbücher durch die Erfassungsdienststellen. Dies gilt auch hinsichtlich der bereits zur Pol.-Reserve eingezogenen Beamten des staatl. Pol.-Verwaltungs- und -Wirtschaftsdienstes. Soweit Pol.-Reservisten bereits durch Pol.-Einheiten oder -Verwendungsdieststellen ⁴⁴-Soldbücher ausgestellt worden sind, ist dies der zuständigen Erfassungsdienststelle umgehend mitzuteilen.

(3) Für die Angehörigen der Schutzmännerchaft erfolgt die Aussstellung der ⁴⁴-Soldbücher durch die derzeitigen Verwendungsdieststellen (Einheiten).

(4) Für die FSchP.-Abteilungen (mot.) sind die ⁴⁴-Soldbücher grundsätzlich durch die FSchP.-Ersatz-Abteilung in Beeskow, für die in Planstellen der Polizei befindlichen TN-Führer durch die Dienststellen der Polizei auszustellen, in deren Stellenplan diese TN-Führer geführt werden.

(5) Können die Eintragungen im ⁴⁴-Soldbuch nicht in vollem Umfang durch die Heimatdienststellen (Personalbehörden, Erfassungsdienststellen) erfolgen, so sind die Eintragungen durch die Verwendungsdieststellen zu ergänzen. Diese haben, soweit lediglich Ergänzungen vorgenommen werden, diese auf S. 3 des ⁴⁴-Soldbuchs zu bescheinigen oder, soweit die Soldbücher aus besonderen Gründen vollkommen neu ausgestellt werden müssen, die Heimatdienststellen usw. zu benachrichtigen. Sind bisher ⁴⁴-Soldbücher von anderen als den nach diesem

RdErl. zuständigen Stellen ausgefertigt worden, verbleibt es dabei. Sind \mathbb{H} -Soldbücher doppelt ausgefertigt worden, ist ein Stück des Soldbüchs zu zerschneiden und als Papierwolle der Altstoffverwertung zuzuführen.

(6) Auf S. 3 des \mathbb{H} -Soldbüchs sind in der Überschrift die Worte „auf Seiten 1 und 2“ in allen Soldbüchern zu streichen.

5. (1) Auf S. 1 des \mathbb{H} -Soldbüchs ist in den umrandeten Teil der Tag der Beförderung (nicht der Einweisung in die entsprechende Planstelle) einzutragen.

(2) Eintragungen wehrfassungsmäßiger Art (z. B. Wehr-Nr. auf S. 1 des \mathbb{H} -Soldbüchs) haben bis auf weiteres zu unterbleiben.

(3) Auf S. 2 unterbleibt bei den aktiven Angehörigen der Ordnungspolizei eine Eintragung unter „Stand, Beruf“.

6. (1) „Mitgemachte Gefechte“ werden in das \mathbb{H} -Soldbuch nicht eingetragen. Der entsprechende Kopfvordruck auf S. 6 ist, soweit vorhanden, zu durchstreichen. S. 6 dient zur Aufnahme des Prüfstempels (Ziff. 10).

(2) Soweit mitgemachte Gefechte auf S. 6 inzwischen bereits eingetragen worden sind, sind die Eintragungen durch Überstreichen mit Tinte unleserlich zu machen. S. 6 ist zwecks Aufnahme des Prüfstempels (Ziff. 10) mit weißem Papier zu überkleben. Diese Änderungen sind auf S. 3 von der zuständigen Dienststelle oder Einheit mit Datum, Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung zu bestätigen.

7. In den Anschriften der nächsten lebenden Angehörigen auf S. 7 müssen die postalischen Bezeichnungen so vollständig sein, daß die richtige Leitung von Postsendungen gewährleistet ist. Vor dem Wohnort ist die Postleitzahl in Klammern anzugeben.

8. Im Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis (S. 8 ff.) ist die Zahl der an Angehörige der Ordnungspolizei im Einsatz ausgegebenen Unterkunfts- spinnstoffe (Wolldecken, Handtücher) einzutragen.

9. (1) Die in den Pol.-Dienstpaß bzw. in das alte Soldbuch eingetragenen Impfungen sind grundsätzlich in das \mathbb{H} -Soldbuch durch die das \mathbb{H} -Soldbuch ausstellende Dienststelle zu übertragen, jedoch genügt bei der Typhus-, Cholera- und Ruhr-Schutzimpfung die Eintragung der letzten Impfung. Pocken- und Flecktyphusimpfung sind vollständig zu übertragen.

(2) Um zu verhüten, daß Pol.-Angehörige mit Tuberkulose, Lues, Malaria, Bang und Blutkrankheiten als Blutspender herangezogen werden, ist bei diesen in den Soldbüchern auf S. 1 unterhalb der Zeile „Wehrnummer“ handschriftlich einzutragen

„als Blutspender nicht geeignet“.

Die Eintragung ist mit Unterschrift eines Sanitäts- offiziers, Dienststelle, Datum und Dienststempel zu versehen.

10. (1) Sämtliche \mathbb{H} -Soldbücher sind erstmalig bis spätestens 31.12.1944 auf S. 6 (soweit Kopfvordruck „Mitgemachte Gefechte“ vorhanden, unter Streichung des Kopfvordrucks) mit einem Prüfstempel zu versehen. Hierzu dient der Dienststempel derjenigen Dienststelle oder Einheit, der der Soldbuchinhaber am Tage der Abstempelung angehört. Neben den Prüfstempel ist das Datum der Abstempelung zu vermerken. Die Eintragung bescheinigt der Dienststellenleiter oder Einheitsführer durch Unterschrift mit Dienstgrad und Dienststellung.

Muster:



(Datum)

(Name)

(Dienstgrad und Dienststellung)

(2) Abs. 3 der Ziff. 3 ist zu beachten.

(3) Die erstmalige Aufnahme des Prüfstempels und der Bescheinigung hat auf dem obersten Teil der S. 6 zu erfolgen, damit für weitere Abstempelungen genügend Raum bleibt. Diese werden in wechselnden Zeitabständen besonders angeordnet.

(4) Dienststellen oder Einheiten, die keinen Dienststempel führen, haben die Soldbücher der zuständigen nächsten vorgesetzten Dienststelle zur Abstempelung vorzulegen.

(5) Für Soldbuchinhaber, die vorübergehend abwesend sind (Abordnung, Krankheit, Urlaub usw.), ist die Abstempelung sofort nach Rückkehr zu ihrer Dienststelle oder Einheit vorzunehmen. Überdauert jedoch die Abwesenheit den 31.12.44, so hat diejenige Dienststelle, zu der der Soldbuchinhaber abgeordnet ist, die Abstempelung mit ihrem Dienststempel durchzuführen.

(6) Jede Dienststelle oder Einheit, zu der ein Soldbuchinhaber nach dem 31.12.44 versetzt wird oder nach Abordnung, Lazarett- oder Krankenhausaufenthalt usw. zurücktritt, hat das Soldbuch sofort nach Eintreffen des Inhabers auf richtige Abstempelung zu überprüfen und erforderlichenfalls die etwa fehlende Abstempelung nachzuholen.

11. (1) Unbrauchbar gewordene Soldbücher sind durch neue zu ersetzen. Der Inhalt des unbrauchbaren Soldbüchs ist nur insoweit zu übertragen, als dies notwendig erscheint.

(2) Für verlorene Soldbücher sind neue mit der Überschrift „Ersatz-“ auszustellen. Später wiedergefundene Soldbücher sind nach Eintragung der erforderlichen Ergänzungen in das Ersatzsoldbuch zu vernichten. Die Schuldfrage bei Verlust eines Soldbüchs ist durch den Dienststellenleiter oder Einheitsführer zu klären.

12. (1) Die Soldbücher Gefallener, Verstorbener oder Vermißter sowie aller aus sonstigen Gründen aus der Ordnungspolizei Ausgeschiedenen sind der zuständigen Heimatdienststelle bzw. Personalbehörde zuzuleiten und dort einstweilen zu den Personalakten zu nehmen.

(2) \mathbb{H} -Soldbücher, die im Besitz von Gefallenen sind, die bei der Bergung bereits Zersetzungerscheinungen aufweisen, oder Soldbücher, die von an übertragbaren Krankheiten Gestorbenen stammen, sind sofort zu vernichten. Die Vernichtung ist der Heimatdienststelle bzw. Personalbehörde sofort mitzuteilen.

(3) Die Soldbücher Gefallener, Verstorbener oder Vermißter sind vor Absendung auf dem Einbanddeckel sowie auf S. 1 mit roten Diagonalstrichen zu durchstreichen und auf S. 6 unter dem Prüfstempel mit dem Vermerk zu versehen: „Gefallen am“ oder „Verstorben am“ oder „Vermißt am“. Dieser Vermerk ist vom Einheitsführer oder Dienststellenleiter zu unterschreiben und mit Dienststempel zu versehen.

BefBIO. 1944 Nr. 47

1459
St. 94

(4) Auch in die Soldbücher der aus sonstigen Gründen Ausgeschiedenen ist auf S. 6 unter dem Prüfstempel ein ähnlicher Vermerk einzutragen und mit Unterschrift und Dienststempel zu versiehen, z. B. „Entlassen am . . .“. Das Durchstreichen auf dem Einbanddeckel und auf S. 1 hat in diesen Fällen zu unterbleiben.

(5) Bei Wiedereinstellung ist unter der Entlassungseintragung auf S. 6 der weitere Vermerk anzubringen: „Wiedereingestellt am . . .“ (Unterschrift des Dienststellenleiters usw. mit Dienststempel).

13. Auf dem Gebührnisblatt S. 30 des Soldbuches ist das Wort „Stellengruppe“ in „Wehrsoldgruppe“ zu ändern. Die S. 33 ist zur Eintragung der Kriegs(Einsatz-) Besoldung zu verwenden. Es sind dabei Beginn, Widerruf und Besoldungsgruppe anzugeben, nach der sie gewährt wird.

14. Die Bedarfsanmeldungen an Soldbüchern und Merkblättern (Ziff. 1 Abs. 2) sind weiterhin dem Pol.-Präs. — Abt. I (1) — in Berlin-Schöneberg, Gothaer Str. 19, vorzulegen.

I. V.: Flade

— BefBIO. S. 457.

VI.

Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder

RdErl. d. RF u. ChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W II (c) 50-52 II/44 u. S II A 2a Nr. 5171/44-297

An die staatl. Pol.-Behörden (einschl. Gestapo. und SD).

Über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder im Kriege hat die Wehrmacht nachstehende Bestimmungen bekanntgegeben:

OKW. v. 8.2.1941 (HVBL. 1941 Teil B Nr. 159) mit folgenden Ergänzungserlassen: OKW. v. 21.4.1941 (HVBL. Teil B Nr. 317), Erlaß OKW. v. 19.12.1941 (HVBL. 1942 Teil B Nr. 41), Erlaß OKW. v. 8.12.1942 (HVBL. 1943 Teil B Nr. 81), Erlaß OKW. v. 14.8.1943 — 26/27, 2397/43 g AWA/WV (IV a) mit Erläuterungen: OKW. v. 28.1.1944 (HVBL. 1944 Teil B Nr. 105) in der Fassung OKH. v. 20.7.1944 (HVBL. 1944 Teil B Nr. 343), Erlaß OKW. v. 19.10.1943 (HVBL. 1944 Teil B Nr. 58), Erlaß OKH. v. 9.8.1944 — 25/27 B A I/H. Bes. Abt. (IV,2) Nr. 1/100/44 — und Zusatz OKH. Gen. St. d. H. Gen. Qu. v. 11.9.1944 Az.: 985/IV a. (VIII,1) I/R 2893/44 — Erlaß OKW. v. 30.8.1944 (HVBL. Teil B Nr. 383) und Erlaß OKH. v. 28.9.1944 — 26/27 B A I Heeresbes.-Abt. (IV,2) Nr. 281/944 —.

Sie finden auf die Gefolgschaftsmitglieder der Deutschen Polizei und des SD — soweit sie nicht Wehrsoldempfänger sind — mit Wirkung vom 1.1.1945 ab Anwendung und sind nachstehend inhaltlich mit enthalten.

Aufgehoben werden die RdErl. v. 19.5. und 6.12.1943 (MBliV. S. 840 und 1902).

Ort und Zeit der dienstlichen Verwendung nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen abzufinden.

II. Einsatzabfindung

1. Bestandteile der Einsatzabfindung sind:

- Einsatzzulage nach der Anlage (für Polen und Ostarbeiter Einsatzgeld),
- freie Verpflegung,
- freie Unterkunft.

Einsatzzulage mit freier Verpflegung und Unterkunft erhalten Verheiratete und ihnen Gleichgestellte¹) innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, Ledige nur außerhalb des Reichsgebiets. Innerhalb des Reichsgebiets erhalten Ledige als Einsatzabfindung nur freie Verpflegung und Unterkunft.

2. (1) Einsatzabfindung erhalten Gefolgschaftsmitglieder, die

- aus dem Reichsgebiet bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt werden,
- bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt sind und mit ihren Dienst-

I. Allgemeiner Abfindungsgrundatz

Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) sind, soweit nicht nachstehend Ausnahmen angeordnet oder zugelassen sind, ohne Rücksicht auf

grenze eingesetzt sind und mit ihren Dienststellen infolge des Kriegsgeschehens über die Reichsgrenze zurückverlegt werden,
c) bei Dienststellen im Reichsgebiet beschäftigt werden und bei Räumung von Gebiets-

CAMO_500_12493_107_0092

- teilen des Reichs im Räumungsgebiet verbleiben oder mit ihren Dienststellen zurückverlegt werden,
- d) bei Dienststellen verwendet werden, die in Ausweichunterkünfte außerhalb des ständigen Dienstorts verlegt sind,
- e) infolge des kriegsmäßigen Einsatzes* ihrer Dienststelle außerhalb des ständigen Dienst- oder Aufstellungsorts verwendet werden.

A u s s a h m e :

Gefolgschaftsmitgliedern, die täglich zu ihrem tatsächlichen Wohnort zurückkehren können, ist Einsatzabfindung nicht zu gewähren. Ihnen können Fahrtauslagen und ein Verpflegungszuschuß nach Nr. 5 Buchst. f der Kriegsreiseverordnung gewährt werden.

(2) Nicht voll beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Halbtagskräfte) erhalten keine Einsatzabfindung.

3. Als Reichsgebiet gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gelsdte Kärtens und Krains und der Bezirk Bialystok.

4. (1) Der Anspruch auf Einsatzabfindung beginnt mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen der Ziff. 2 Buchst. a bis e erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so endet der Anspruch auf Einsatzzulage mit Ablauf des betreffenden Monats, auf freie Verpflegung und Unterkunft mit Ablauf des betreffenden Tages.

Anlage

Zum RdErl. über Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder vom 10. 11. 1944

Einsatzzulage der

Lohnempfänger	Angestellte TO. A	Kriminal- angestellte	Angestellte des SD	Nicht- uniformierte und weib- liche Beamte	Ein- satz- zu- lage	Reichs- gebiet	Holland			Norwegen			Belgien			Däne- mark	
							Verg.-Gr.	Grund- vergütungs- satz	Bes.-Gr.	Bes.-Gr.	Gruppe	R.M.	holl. Gulden	norw. Kronen	belg. Fr. sc.	dän. Kronen	

										1. Für verheiratete und diesen gleich a) Tagessätze					
Ungelernte und an- gelernte Arbeiter							A	a)	1,50	1,44	3,34	21,25	3,48		
								b)	45,—	48,20	100,20	637,50	104,40		
Gelernte Arbeiter (Handwerker)	X bis VIII	13 bis 12	B 17 bis B 14	A 11 bis A 8		B	a)	1,90	1,74	4,04	26,25	4,29			
							b)	57,—	52,20	121,20	787,50	128,70			
	VII und VI	11 bis 7	B 18 bis B 12	A 7 bis A 5		C	a)	2,50	2,11	4,92	32,50	5,31			
							b)	75,—	68,30	147,60	975,—	159,30			
	V und IV	6 bis 3	B 11 bis B 7	A 4		D	a)	2,90	2,41	5,62	37,50	6,13			
							b)	87,—	72,30	168,60	1125,—	183,90			
	III und II	2 bis 1	B 6 bis B 3	A 3 bis A 1b		E	a)	3,70	2,79	6,50	46,25	7,56			
							b)	111,—	83,70	195,—	1387,50	226,80			
	I	—	B 2 bis B 1	A 1a		F	a)	4,10	3,09	7,20	51,25	8,38			
							b)	123,—	92,70	216,—	1537,50	251,40			

2. Für ledige Gefolg
a) Tagessätze

										2. Für ledige Gefolg a) Tagessätze					
Ungelernte und an- gelernte Arbeiter							A	a)	1,50	1,28	2,99	20,—	3,27		
								b)	45,—	38,40	89,70	600,—	98,10		
Gelernte Arbeiter (Handwerker)	X bis VIII	13 bis 12	B 17 bis B 14	A 11 bis A 8		B	a)	1,90	1,58	3,69	25,—	4,09			
							b)	57,—	47,40	110,70	750,—	122,70			
	VII und VI	11 bis 7	B 13 bis B 12	A 7 bis A 5		C	a)	2,50	2,03	4,74	32,50	5,31			
							b)	75,—	60,90	142,20	975,—	159,30			
	V und IV	6 bis 3	B 11 bis B 7	A 4		D	a)	2,90	2,33	5,44	37,50	6,13			
							b)	87,—	69,90	163,20	1125,—	183,90			
	III und II	2 bis 1	B 6 bis B 3	A 3 bis A 1b		E	a)	3,70	2,79	6,50	46,25	7,56			
							b)	111,—	83,70	195,—	1387,50	226,80			
	I	—	B 2 bis B 1	A 1a		F	a)	4,10	3,09	7,20	51,25	8,38			
							b)	123,—	92,70	216,—	1537,50	251,40			

Das Verpflegungsgeld beträgt im Reichsgebiet 3 R.M. In Gebieten außerhalb der Reichsgrenze gelten die Sätze der Anl. 4 zur KRV. (S. 467 dieser Sonderausgabe).

CAMO_500_12493_107_0092_

5. (1) Im Einsatz (II Nr. 2) sind amtliche Verpflegung und Unterkunft außerhalb der Reichsgrenze stets, im Reichsgebiet in der Regel bereitzustellen.

(2) Im Reichsgebiet darf bei Bereitstellung von amtlicher Verpflegung Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld) nur in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend von den Dienststellenleitern gewährt werden. Außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzte Gefolgschaftsmitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen an der amtlich bereitgestellten Verpflegung längere Zeit nicht teilnehmen können, sind zu ersetzen.

(3) Die Gewährung einer Geldentschädigung für die Nichtinanspruchnahme der amtlich bereitge-

stellten Unterkunft ist — mit Ausnahme bei dienstlichen Reisen — unzulässig.

6. Trennungsentschädigung steht neben der Einsatzabfindung nicht zu.

7. Beim Aufenthalt in einem Krankenhaus (Lazarett) außerhalb des ständigen Wohnorts oder bei ambulanter Behandlung wird dem Erkrankten die Einsatzzulage bis zum Ausscheiden aus seiner Einsatzdienststelle weitergewährt.

8. Bei Urlaub wird die Einsatzzulage nach den Sätzen des Einsatzgebiets, das Verpflegungsgeld nach den für das Reichsgebiet geltenden Sätzen für die notwendigen Reisetage zum und vom Urlaubsort sowie für 3 weitere Urlaubstage gewährt.

Gefolgschaftsmitglieder

Frankreich	Generalgouvernement	Rumänien	Italien	Ungarn	Albanien	Kroatien	Bulgarien	Serben (Rest Jugoslawien)	Griechenland	Slowakei	Rußland (einschl. früher finnische u. poln. Gebiete)	Finnland Estland Lettland Litauen
Fres	Zloty	Lei	Lire	Pengö	alb. Fres.	Kuna	Lewa	Dinar	Drachmen	Kronen	Rubel	

gestellte Gefolgschaftsmitglieder

b) Monatssätze

34,—	8,80	186,—	17,—	2,80	2,75	34,—	56,—	34,—	gelten die Reichssätze	19,80	17,—
1020,—	114,—	4080,—	510,—	84,—	82,50	1020,—	1680,—	1020,—		594,—	510,—
42,—	4,60	168,—	21,—	3,45	3,40	42,—	69,—	42,—	umgezeichnet	24,50	21,—
1260,—	138,—	5040,—	630,—	103,50	102,—	1260,—	2070,—	1260,—		735,—	630,—
52,—	5,60	208,—	26,—	4,27	4,20	52,—	85,50	52,—	nach dem Tiefpunkt	30,30	26,—
1560,—	168,—	6240,—	780,—	128,10	126,—	1560,—	2565,—	1560,—		909,—	780,—
60,—	6,40	240,—	30,—	4,93	4,80	60,—	98,50	60,—	Wehrmacht	84,90	80,—
1800,—	102,—	7200,—	900,—	147,90	144,—	1800,—	2955,—	1800,—		1047,—	900,—
74,—	7,40	296,—	37,—	6,08	5,95	74,—	121,50	74,—		43,10	37,—
220,—	222,—	8880,—	1110,—	182,40	178,50	2220,—	3645,—	2220,—		1293,—	1110,—
82,—	8,20	328,—	41,—	6,74	6,60	82,—	134,50	82,—		47,70	41,—
2460,—	246,—	9840,—	1230,—	202,20	198,—	2460,—	4035,—	2460,—		1431,—	1230,—

Gefolgschaftsmitglieder

b) Monatssätze

82,—	8,40	128,—	16,—	2,63	2,60	32,—	52,50	32,—	gelten die Reichssätze	18,70	16,—
960,—	102,—	3810,—	480,—	78,90	78,—	160,—	1575,—	960,—		561,—	480,—
40,—	4,20	160,—	20,—	3,20	3,20	40,—	65,50	40,—	umgezeichnet	23,30	20,—
1200,—	126,—	4800,—	600,—	98,70	96,—	1200,—	1965,—	1200,—		699,—	600,—
52,—	5,40	208,—	26,—	4,27	4,20	52,—	85,50	52,—	nach dem Tiefpunkt	30,30	26,—
1560,—	162,—	6240,—	780,—	128,10	126,—	1560,—	2565,—	1560,—		909,—	780,—
60,—	6,20	240,—	30,—	4,93	4,80	60,—	98,50	60,—	Wehrmacht	84,90	80,—
1800,—	180,—	7200,—	900,—	147,90	144,—	1800,—	2955,—	1800,—		1047,—	900,—
74,—	7,40	296,—	37,—	6,08	5,95	74,—	121,50	74,—		43,10	37,—
2220,—	222,—	8880,—	1110,—	182,40	178,50	2220,—	3645,—	2220,—		1293,—	1110,—
82,—	8,20	328,—	41,—	6,74	6,60	82,—	134,50	82,—		47,70	41,—
2460,—	246,—	9840,—	1230,—	202,20	198,—	2460,—	4035,—	2460,—		1431,—	1230,—

9. Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung erhalten keine Nachtdienstzulage, auch für gelegentliche Überstunden keine besondere Vergütung.

10. Bei Höhergruppierung beginnt die Zahlung der höheren Einsatzzulage mit dem Tage der Wirksamkeit der Höhergruppierung, bei Höhergruppierung mit Rückwirkung jedoch erst vom Tage der Verfügung ab.

11. (1) Nichtdeutsche Arbeitskräfte, die bei Dienststellen außerhalb des Reichsgebiets und außerhalb ihres Heimatlandes eingesetzt sind, erhalten die gleiche Einsatzabfindung wie die vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitglieder.

(2) Soweit diese Kräfte mit Einsatzdienststellen in das Reichsgebiet zurückverlegt werden, erhalten sie widerruflich Einsatzabfindung wie die zurückverlegten deutschen Gefolgschaftsmitglieder der gleichen Dienststelle.

(a) Nichtdeutsche Arbeitskräfte bei Dienststellen im Reichsgebiet erhalten im Falle der Räumung oder der Zurückverlegung lediglich die bisherige Abfindung. Sie können eine Trennungsentshädigung bis 1,50 RM täglich erhalten, wenn sie einen eigenen Haussstand haben.

(4) Familienheimfahrten können entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte bewilligt werden.

12. (1) Polnische Arbeitskräfte und Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I: Arbeiter, einschl. Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit . . . täglich 0,50 RM

Gruppe II: Angestellte mit schwieriger Tätigkeit einschl. Werkmeister, soweit sie nicht der Gruppe III angehören . . . täglich 1,— RM

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure) . täglich 1,50 RM

(2) Ehemals polnische Staatsangehörige, die den vorgeschriebenen Nachweis für die nichtpolnische Volkszugehörigkeit führen, sind nicht Polen im vorstehenden Sinne. Der Begriff des Ostarbeiters im Sinne der vorstehenden Bestimmung deckt sich mit dem in § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter v. 25. 3. 1944 (RGBl. I S. 68).

13. (1) Einsatzzulage wird wie der Wehrsold am Fälligkeitstage im voraus von der Dienststelle, bei der sich das Gefolgschaftsmitglied an diesem Tage befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Dienststelle geltenden Sätzen gezahlt. Bei Grenzübergang wird ein Unterschiedsbetrag nicht ausgeglichen.

(2) Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus wie die Einsatzzulage von der Dienststelle gezahlt, bei der sich das Gefolgschaftsmitglied befindet. Bei Grenzübergang wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt.

I. A.: Dr. Diederichs

— BefBIO. S. 459.

¹⁾ Hinweis auf Ziif. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle A zum EWGG.

²⁾ Wann kriegsmäßiger Einsatz vorliegt, entscheiden die Chefs der Ordnungs- oder Sicherheitspolizei und des SD.

VII.

Einsatzabfindung und Reiseabfindung der nichtuniformierten und der weiblichen Beamten der staatl. Polizei

RdErl. d. RF u ChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W IIc Nr. 52-56/44 u. S II A 2a Nr. 5220/44-297

An die staatl. Pol.-Behörden.

Zur Vereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiete der Abfindung in der Pol. bestimme ich:

1. Für die nichtuniformierten und für die weiblichen Beamten der staatl. Pol. (auf die das EWGG. nicht angewendet wird und deren Besoldungsbezüge wie bisher errechnet werden) gelten die Bestimmungen

über die Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder (RdErl. v. 10. 11. 1944 — S. 459 dieser Sonderausgabe).

2. Für ihre Reiseabfindung gilt die Kriegsreiseverordnung mit den für Gefolgschaftsmitglieder festgesetzten Abweichungen.

3. Es werden eingewiesen

Pol.-Angehörige mit Grundgehalt nach der Reichsbesoldungsordnung und der Besoldungsgruppe	in die Einsatzzulagegruppe	in die Reisekostenstufe
A 11 bis A 8	B	III
A 7 bis A 5	C	
A 4	D	
A 3 bis A 1b	E	
A 1a	F	II
B 9 bis B 4		

Zur einfacheren Handhabung sind in die Tabelle über die Einsatzzulage (S. 460 dieser Sonderausgabe)

und in die Anl. 1 zur KRV. (S. 465 dieser Sonderausgabe) entsprechende Spalten eingefügt.

BefBIO. 1944 Nr. 47

463

95

VIII.

Anwendung der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht auf die Angehörigen der Deutschen Polizei

RdErl. d. RFSSnChdDtPol. v. 10. 11. 1944 — O-W II (b) 4360a/72 u. S-II A 2a Nr. 5169/44-297

An alle Pol.-Behörden und SD-Dienststellen.

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1945 werden die im unmittelbaren Reichsdienst verwendeten Angehörigen der Deutschen Polizei und die Angehörigen des SD bei dienstlichen Reisen nach der Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht v. 9. 8. 1944 (HVBl. Teil B S. 238 Nr. 378) entschädigt. Sie ist in der für die Polizei gültigen Fassung nachstehend wiedergegeben.

2. Auch bei Abordnungen und Versetzungen ist Entschädigung nach der KRV. zu gewähren. Abordnungen gelten als längere dienstliche Reisen.

3. Gemeindepolizeibeamte erhalten bei Lehrgängen, deren Kosten das Reich trägt, freie Verpflegung und Unterkunft aus Mitteln des Reichshaushalts der Polizei sowie Entschädigungen für die Reise nach der KRV. Wehrsold wird ihnen nicht gezahlt.

4. Die Zuständigkeit für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen ist aus der Anl. 3 zur KRV. ersichtlich.

5. Für Dienstreisen sind vom 1. 1. 1945 ab allgemein Wehrmachtreisescheine zu verwenden. Über ihre Beschaffung, Ausstellung und Abrechnung ergibt SondererlaB.

6. Pol.-Angehörige, die häufig dienstliche Reisen ausführen, aber dafür keine Pauschvergütung erhalten, haben die Reisegebühren nicht für jede einzelne Reise, sondern jeweils monatlich in einer Rechnung anzufordern. Die neuen Vordrucke für Reisekostenrechnungen sind beim Pol.-Präs. in Dresden anzufordern. Die alten Vordrucke sind aufzubrauchen.

7. Für dienstliche Reisen, die im Dezember 1944 beginnen und erst nach dem 31. 12. 1944 enden, sind Reisegebühren nach den Vorschriften der KRV. zu gewähren.

8. Vom 1. 1. 1945 an sind nicht mehr anzuwenden

das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. 12. 1933 (RGBI. I S. 1067) mit Ausf. Bestimmungen,

die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 184),

die Bestimmungen über die Gewährung von Trennungsentschädigung, soweit ihre Anwendung in der KRV. nicht ausdrücklich angeordnet ist, der RdErl. des Reichsm. u. Chefs der Reichskanzlei v. 7. 6. 1944 (RBB. S. 100) über die Abfindung bei Dienstreisen und Abordnungen nach den vom Krieg erfassten Gebieten außerhalb der Reichsgrenze,

die Abschn. XV u. XVI der PDV. 33 (Pauschvergütungen und Sondergebühren) und Abschn. XVII der VaE. (Reisekosten und Beschäftigungsvergütung), die Teile A bis C der Reise- und Umzugskostenverordnung der NSDAP. v. 1. 12. 1941,

alle sonstigen der Kriegsreiseverordnung entgeggestehenden Bestimmungen.

I. V.: Wünnenberg

— BefBIO. S. 463.

Anhang

Kriegsreiseverordnung (KRV.)

2. Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft

(i) Alle Pol.-Angehörigen haben am Dienstort amtliche Unterkunft, Unterführer und Männer auch amtliche Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Außerhalb des Reichsgebietes müssen auch die Offiziere, Führer und Beamten im Offizierrang an der amtlichen Verpflegung teilnehmen.

Amtliche Verpflegung und Unterkunft im Sinne dieser Verordnung ist jede durch Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei oder sonstige öffentliche Dienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung und Unterkunft. Als Reichsgebiet gelten im Sinne der KRV. auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärtents und Krains und der Bezirk Bialystok.

Zusatz zu Abs. 1.

Die Verpflichtung der Offiziere usw. zur Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung besteht im Falle des Einsatzes in der Regel auch im Reichsgebiet. Ausnahmen genehmigen die BdO. und der Chef der Sicherheitspol. und des SD.

(e) Ist die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung und Unterkunft nicht möglich, so wird im Reichsgebiet für die Reisende und für die ersten

1. Fahrkostenentschädigung

Sie umfaßt

- den Wehrmachtreiseschein, Omnibusgutschein, die Kosten für die Fahrkarte, den Flugschein, die Schiffskarte oder die Kosten für die Benutzung eines anderen Fernverkehrsmittels,
- die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen oder Schiffskabinen,
- die Gepäckbeförderungskosten und
- die Kosten für das Befördern des Reisenden und seines Gepäcks zum und vom Fernverkehrsmittel.

Zusatz zu Nr. 1.

Für dienstliche Fahrten am Standort oder Dienst-

ort auch ohne Zusammenhang mit einer dienstlichen Reise können notwendige Fahrtauslagen erstattet werden.

* Im folgenden: „Polizeiangehörige“.

14 Aufenthaltstage Reiseverpflegungsgeld und Übernachtungsgeld gewährt. Vom 15. Aufenthaltstage ab steht nur noch die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Selbstunterbringung zu.

CAMO_500_12493_107_0094

(3) In den besetzten Gebieten, in verbündeten bzw. befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten wird als Entschädigung für Verpflegung nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach den vom Oberkommando der Wehrmacht festgesetzten Tabellensätzen gewährt. Als Entschädigung für die Beschaffung von Unterkunft steht für die Reisetage und die Aufenthaltstage das Übernachtungsgeld ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer zu.

Zusatz zu Abs. 2 und 3.

Die Geldabfindung zur Selbstverpflegung beträgt im Reichsgebiet 3 RM (Wehrsoldtabelle für die Ordnungspolizei auf S. 446 dieser Sonderausgabe). Die Sätze außerhalb des Reichsgebiets sind aus der Anl. 4 zur KRV. ersichtlich.

Die Sätze der Geldabfindung zur Selbstunterbringung sind in der Anl. 1 zur KRV. enthalten.

Zusatz zu Abs. 3.

Diese Bestimmung findet wie Abs. 2 nur dann Anwendung, wenn in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung und Unterkunft nicht möglich ist.

(4) Selbstverpfleger haben die vorher empfangene Geldabfindung zur Selbstverpflegung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(5) Übernachtungsgeld steht nicht zu, wenn die Nacht zur Reise benutzt wird.

Zusatz zu Abs. 5.

Auch bei nächtlichen Dienstgeschäften wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

(6) Bei einer dienstlichen Reise über 24 Stunden wird das Reiseverpflegungsgeld auch für den ersten und letzten Tag gewährt.

(7) Nehmen Empfänger von Reiseverpflegungsgeld oder der Geldabfindung zur Selbstverpflegung an Teilmahlzeiten der amtlichen Verpflegung teil, so sind für die Mittagskost $\frac{1}{6}$, für die Abendkost $\frac{2}{6}$, für die Morgenkost $\frac{1}{6}$ der empfangenen Geldvergütung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(8) Bei dienstlichen Reisen unter 24 Stunden werden nur die Fahr- und Nebenkosten erstattet, Übernachtungsgeld wird gewährt, wenn Kosten für eine Übernachtung erwachsen sind.

Zusatz zu Abs. 8.

Pol.-Angehörige, die täglich vom Dienstort zum Standort oder tatsächlichem Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte), der zulässigen Wagenklasse. Fahrkosten stehen Pol.-Angehörigen nicht zu, wenn sie aus persönlichen Gründen außerhalb wohnen.

(9) Ist der Dienstort gleichzeitig Wohnort der Familie, so erhält der Reisende nur dann Übernachtungsgeld, wenn ihm für die Übernachtung Auslagen entstanden sind.

3. Nebenkosten

(1) Aufwendungen, die zur Durchführung des dienstlichen Geschäftes notwendig und durch Ziff. 1 und 2 nicht abgegolten sind, werden als Nebenkosten erstattet. Dazu gehören z. B. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, nicht aber Kurtaxen, Trinkgelder usw.

(2) Als Ausgabennachweis genügt die pflicht-

(2) Muß der Dienstort durch ein Dienstgeschäft vorübergehend gewechselt werden oder wird die Reise vorzeitig beendet oder durch eine andere Reise unterbrochen, so werden die für die Beibehaltung oder Vorauszahlung der Unterkunft entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Beschuldigten, Verurteilten und Strafgefangenen werden außer dem Reiseschein keine Reisegebühren gewährt.

Zusatz zu Abs. 3.

Freigesprochene erhalten Reisegebühren.

(4) Selbstverpfleger, die einen monatlichen Ausgleichsabzug von 27 RM erleiden, erhalten bei dienstlichen Reisen einen Zuschuß von täglich 0,90 RM.

Zusatz zu Abs. 4.

Der Zuschuß ist in der Reisekostenrechnung anzufordern. Am Schluß der Rechnung sind als „erhaltene Verpflegungsgeld“ für die betr. Tage je 3 RM abzusetzen.

(5) Ledige nicht kasernierungspflichtige Gehaltsempfänger des Friedensstandes ohne eigenen Hausstand, die mit Umzugsanordnung versetzt werden, erhalten Reiseverpflegungsgeld und freie Unterkunft nur für die ersten 3 Aufenthaltstage.

Zusatz zu Abs. 5.

In der Polizei bedarf es bei einer Versetzung keiner Umzugsanordnung. Soll der Umzug nicht ausgeführt werden, muß es besonders ausgesprochen werden.

(6) Für Dienstreisen und Kommandos nach neutralen Ländern (Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei) gelten die Sonderbestimmungen über Auslandsreisen v. 22. 12. 1933 (RBB. 1934 S. 1).

(7) Zulagen für besonders teure Bade- und Kurorte können nach den hierüber ergangenen Sonderbestimmungen gewährt werden.

Zusatz zu Nr. 4.

Für häufige dienstliche Reisen können die Chefs der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD Pauschvergütungen festsetzen. Sie können die Befugnis auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen übertragen.

5. Gefolgschaftsmitglieder

Diese Verordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Polizei und des SD.

Zusatz.

Die Vorschriften der Nr. 5 sind auch auf nicht-uniformierte und auf weibliche Beamte der Polizei anzuwenden; sie gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, die Wehrsold beziehen.

a) Die Inanspruchnahme von amtlicher Verpflegung und Unterkunft ist im Reichsgebiet nicht vorgeschrieben.

Zusatz zu Abs. a.

Bei Einsatz (Abschn. II Nr. 2 des RdErl. v. 10.11. 1944 über Einsatzabfindung der Gefolgschaftsmitglieder (S. 459 dieser Sonderausgabe) werden in der Regel auch im Reichsgebiet Verpflegung und Unterkunft amtlich gewährt.

b) Bei dienstlichen Reisen über 12 bis 24 Stunden

gemäße Versicherung in der Reisekostenabrechnung.

4. Abfindung in Sonderfällen

(1) Durch die Verbindung einer dienstlichen Reise mit einer Urlaubsreise dürfen der Reichskasse Mehrkosten nicht erwachsen. Aus der Reichskasse dürfen also nur die Kosten vergütet werden, die ihr auch ohne die Verbindung erwachsen wären. Mehrausgaben, die durch das Abbrechen von Urlaub aus dienstlichen Gründen verursacht werden, werden ersetzt.

- steht die Geldabfindung zur Selbstverpflegung zu.

 - c) Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung erhalten die Einsatzzulage auch bei dienstlichen Reisen.
 - d) Vom 15. Aufenthaltstage ab erhalten im Reichsgebiet alle verheirateten und diesen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder außer der nach dieser Verordnung gewährten Abfindung Einsatzzulage. Außerhalb des Reichsgebietes erhalten auch die Ledigen die Einsatzzulage.

95.

BefBIO. 1944 Nr. 47

465

Zusatz zu Abs. d Satz 1.

Bei Teilnahme an der amtlichen Verpflegung während der ersten 14 Tage wird die Einsatzzulage ebenfalls gewährt.

- e) Bei dienstlichen Reisen über 4 Monate ist grundsätzlich die Versetzung auszusprechen mit Ausnahme der verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand. Versetzte erhalten Trennungsentschädigung nach den bisherigen Bestimmungen.

Zusatz zu e.

1. Hinweis auf die RdErl. des RFM. v. 11. 9. 1942 (RBB, S. 186) und v. 10. 11. 1942 (RBB, S. 216). Die Höhe der Beschäftigungsvergütung, die der Trennungsentschädigung zugrunde zu legen ist, beträgt vom 8. Tage an übereinstimmend mit den Festsetzungen der Wehrmacht bei Selbstverpflegung und Selbstunterbringung

in der bisherigen Reisekostenstufe	in den Orten der Ortsklassen			
	S. u. A. B bis D		S. u. A. B bis D	
	für Verheiratete		für Ledige	
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
I	9,—	7,60	5,—	4,20
II	8,—	6,40	4,50	3,80
III	7,—	5,40	4,—	3,40
IV	6,—	4,40	3,50	3,—
V	5,—	3,60	3,—	2,60

Die Beträge sind feste Sätze. Mehrkostennachweis ist nicht zu fordern. Nur wenn die Erfahrung zeigt, daß Mehrkosten in dieser Höhe nicht entstehen, sind die höheren Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Sätze zu ermäßigen.

Bei täglicher Rückkehr vom Versetzungsort an den Wohnort gilt Nr. 5 Abs. f.

Hierach sind auch neueingestellte Gefolgschaftsmitglieder zu entschädigen, denen nach ADO. zu § 22 TO. A und ADO. zu § 20 TO. B Trennungsentschädigung gewährt werden kann. Für Gefolgschaftsmitglieder, denen für die Einstellungsreise Reisegebührensteile gewährt werden, endet die Einstellungsreise mit dem Eintreffen bei der annehmenden Dienststelle.

Es gehören

in die bisherige Reisekostenstufe	nichtuniformierte und weibliche Beamte der Bes.Gr.	Gefolgschaftsmitglieder der Vergütungsgruppe (TO. A)
Ib	B 4 bis B 9 A 1a	höher als I
II	A 1b bis A 8	I bis III
III	A 4	IV und V
IV	A 5 bis A 7	VI und VII
V	A 8 bis A 11	VIII bis X

Lohnempfänger gehören zur Reisekostenstufe V.

2. Bei Abordnung von mehr als 4 Mopaten ist der Umzug für Ledige ohne eigenen Haustand in der Regel, für Gefolgschaftsmitglieder der Polizei und des SD mit eigenem Haustand nur dann anzutreten, wenn der Reichskasse dadurch Kosten erspart werden und im übrigen der Umzug auch zweckmäßig ist. Weitere Ausnahmen bestimmen die Chefs der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei und des SD.

- f) (1) Gefolgsgesellschaftsmitglieder ohne Einsatzabfindung, die täglich vom Beschäftigungsstandort zum tatsächlichen Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte) der zuständigen Wagenklasse erstattet.

Zusatz zu Abs. 1.

Fahrtauslagen werden nicht erstattet, wenn Ge-
folgschaftsmitglieder aus persönlichen Gründen
außerhalb wohnen.

- (2) Verheiratete und diesen gleichgestellte
Gefolgschaftsmitglieder erhalten außerdem bei
mindestens 12stündiger Abwesenheit vom
Wohnort einen Verpflegungszuschuß von

6. Reisekostenabrechnung

Die Erstellung der Reisekostenrechnung hat unter Verwendung des Formblattes nach Anl. 2 zu erfolgen. Auf Antrag können Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Abrechnung gezahlt werden.

Zusatz zu Nr. 6.

Vorschüsse sind nur zu zahlen, wenn die Reisekostenrechnung voraussichtlich die Höhe des Wehrsoldes übersteigen wird.

Anlage 1

zur Kriegsreiseverordnung

Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft, Reisekostenstufen, Wagen- und Schiffsklassen

sekosten- stufe	Wehr- sold- gruppe	Besoldungs- gruppe der Reichs- besoldungs- gruppe	TO. A Vergütungs- gruppe	Wagen- klasse	Schiffs- klasse	Reise- verpflegungs- geld innerhalb des Reichs- gebietes	Übernachtungsgeld innerhalb des Reichs- gebietes, in besetzten Gebieten, in verbin- deten Gebieten	Geldabfindung zur Selbstan- bringung im Reichsgebiet
--------------------	--------------------------	---	--------------------------------	------------------	--------------------	--	--	---

Reihen nr. s)	ordnung nr. s)	gegen s)	deten R.M.	usw. Ländern R.M.	Reichsgesetz R.M.
					gesuchtes R.M.
I	1 bis 4	B 2 bis B 9			
II	5 bis 10	A 1a bis A 4	I bis V	II. Kl.	11,—
III	11 bis 16	A 5 bis A 11	VI bis X	III. Kl.	2,40
				II. Kl.	2,—
					5,50
					1,60

*) Angestellte mit höheren Bezügen als TO. A I gehören zur Reisekostenstufe I, Lohnempfänger zur Reisekostenstufe III.

**) Beim Übertritt in eine höhere Wehrsold-, Be-
soldungs- oder Vergütungsgruppe wird die höhere
Reisekostenvergütung mit dem Tage der Wirksamkeit,
bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft vom Tage
der Bekanntgabe an gezahlt.

*** Für den Tag des Grenzübergangs in andere Länder oder Gebiete wird die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach dem Satze des Landes gezahlt, das vor Mitternacht zuletzt erreicht wird.

Anmerkung: An Devisen darf bei Dienstreisen ins Ausland neben der Reisefreigrenze der doppelte Betrag der für die Dauer der Dienstreise zustehenden Reisegebührenisse (Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Übernachtungsgeld) mitgeführt werden.

Zusatz zur Reisekostenstufeneinteilung.

Charakterisierte Angehörige der Polizei erhalten Reisegebühren nach dem ihnen durch die Charakterverleihung zuerkannten Dienstgrad.

Anlage 2

zur Kriegsreiseverordnung

(Vorderseite)

Reisekostenrechnung

zum anliegenden Reiseausweis (oder Reiseantrag usw.) von _____

nach vom bis

Grenzübertritt nach am

Überweisung auf Konto bei

Ich habe RM Reisekostenvorschuß von der (Kasse)

(Kasse)

**Gesamt-
betrag**

R.M. | 89

Din A 5,
Vordruck R. Pol. Nr. 459.

卷之三

Die Richtigkeit der als Fahr- und Nebenkosten genannten Beträge versichere ich pflichtgemäß.

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Dienstgrad) (tatsächl. Wohnort)

Wehrsoldgruppe (oder: Besoldungsgruppe
Vergütungsgruppe)

Anmerkung:

1. Werden in einer Rechnung mehrere Reisen abgerechnet, ist jede Reise für sich aufzuführen.
2. Die stark umrandeten Teile sind vom reisenden Pol.-Angehörigen nicht auszufüllen.

hier von ab:

Bereits erhaltenes Verpflegungsgeld

Reisekostenvorschuß

hier nach auszuzahlen

zurückzuzahlen

(in Landeswährung)

wörtlich:

Richtig und festgestellt
Zur Zahlung (Einziehung) angewiesen

(Name und Dienstgrad)

Betrag der Auszahlungssumme erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstgrad)

CAMO_500_12493_107_0095_

96.

BeifBIO. 1944 Nr. 47

Anlage 3

zur Kriegsreiseverordnung

Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis für dienstliche Reisen der Polizeiangehörigen.

Die Genehmigung zur Ausführung von Dienstreisen erteilt der Leiter der Pol.-Behörde (SD-Dienststelle), Schule, Anstalt usw., bei Truppeneinheiten und der Gendarmerie der Vorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Kommandeurs. Behörden- und Dienststellenleitern, Kommandeuren usw. wird die Genehmigung von dem nächsthöheren Vorgesetzten erteilt.

Keiner besonderen Genehmigung bedürfen Dienstreisen, die aus Pauschvergütungen bestritten werden.

Dienstliche Reisen in verbündete, befreundete oder in Schutz genommene Länder unterliegen der Genehmigung des Chefs der Ordnungspolizei oder des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Übertragung der Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen ist zulässig. Die Genehmigungsbefugnis ist hierbei an die Person gebunden.

Dienstliche Reisen in neutrale Länder unterliegen ausschließlich der Genehmigungsbefugnis des Chefs der Ordnungspolizei oder der Sicherheitspolizei und des SD.

Anlage 4

zur Kriegsreiseverordnung

Geldabfindung zur Selbstverpflegung in Landeswährung in den besetzten Gebieten, in verblüdeten, befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten und im Generalgouvernement

Land	Betrag	
	in der Währung des betr. Landes	in R.M.
Albanien	9,6 alb. Frs.	6,—
Belgien	87,5 bfrs.	7,—
Bulgarien	195 Lewa	6,—
Dänemark	7,5 dkr.	3,91
Finnland	132 Finnmark	6,60
Frankreich	140 ffrs.	7,—
Generalgouvernement	9 Zl.	4,50
Griechenland	zum jeweiligen	6,—
	Index umzurechnen	
Holland	4,8 hfl.	6,37
Italien	90 Lire	9,—
Kroatien	420 Kuna	21,—
Norwegen	8,1 nkr.	4,62
Rumänien	570 Lei	7,12
Rußland	80 Rubel	3,—
Serbien	240 Dinar	12,—
Slowakei	72 ks.	6,19
Ungarn	12 Pengö	7,81

IX.

Pauschvergütungen in der Polizei

1. Zur Verwaltungsvereinfachung und in Verbindung mit der Einführung des Wehrsoldes, der amtlichen Verpflegung und Unterbringung und der Kriegsreiseverordnung werden die Pauschvergütungen neu geregelt (Anhang). Die Vorschriften treten mit dem 1. 1. 1945 in Kraft. Sie gelten im Reichsgebiet einschl. Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement, nicht aber außerhalb des Reichsgebiets.

2. Es werden aufgehoben die RdErl. vom
25. 3. 1936 (MBliV. S. 413) (Fahrradvergütung),
4. 8. 1937 (MBliV. S. 1381) } (PVerg. d. Gend.),
22. 9. 1938 (MBliV. S. 1592) }
24. 3. 1939 (MBliV. S. 710) (Pferdepflege),
17. 4. 1939 (MBliV. S. 950) (Fahrradvergütung),
12. 12. 1939 (MBliV. S. 2514) (Preisüberwachung),
7. 8. 1940 (MBliV. S. 1620) (Reinigung der
Diensträume),
9. 9. 1940 (MBliV. S. 1801) (Zuschlag z. Ver-
tretungsgeld),
12. 2. 1941 (MBliV. S. 272) (Wartung u. Pflege
von Dienstkraftfahrzeugen),
5. 4. 1941 (MBliV. S. 638) (Preisüberwachung),
9. 7. 1941 (MBliV. S. 1266) Hochgebirgs-
4. 8. 1941 (MBliV. S. 1445) } posten),
5. 8. 1941 (MBliV. S. 1543) (Pferdepflege),

18. 11. 1941 (MBliV. S. 2070) (Diensthunde),
2. 2. 1942 (MBliV. S. 303) (Hochgebirgs-
posten),
5. 3. 1942 (MBliV. S. 505) (Erhöhung der
Pauschvergütung b. Fahrkosten),
15. 6. 1943 (MBliV. S. 1001) (PVerg. für ein-
tägige Reisen),
14. 9. 1943 (MBliV. S. 1483) (Preisüberwachung),
22. 6. 1937 u. 16. 8. 1938 (BefBIS. 1941 S. 264)
(Benutzung eigener Kraftfahrzeuge).

Es werden hinfällig die Ausführungen, soweit sie die Gewährung laufender Entschädigungen betreffen, im RdErl. vom

15. 2. 1944 (BefBIO. S. 41) (Benutzung eigener
Kraftfahrzeuge).

3. Falls durch die Kriegsverhältnisse die Reise-
tätigkeit der Kommandeure und ihrer Kraftwagen-
führer sowie der Hauptmannschaftsführer derartig
eingeschränkt werden muß, daß Pauschvergütungen
nicht mehr vertretbar sind, haben die höheren Ver-
waltungsbehörden die Zahlung von laufenden
Pauschvergütungen einzustellen. An ihre Stelle
treten dann die Reisegebühren nach der neuen
Kriegsreiseverordnung.

I. V.: Wünnenberg

— BefBIO. S. 467.

CAMO_500_12493_107_0096

Anhang

Zum RdErl. über die Pauschvergütungen in der Polizei
v. 10. 11. 1944

Vorschriften über die Gewährung von Pauschvergütungen in der Polizei

Gültig ab 1. 1. 1945

I.

Gendarmerie-Einzeldienst

1. (1) Die ständig im Außendienst des Gend.-Einzeldienstes verwendeten Pol.-Angehörigen, denen ein Dienstbezirk zugewiesen ist, erhalten für ihre dienstlichen Reisen im Dienstbezirk (beim Kreisposten im eigentlichen Postenbereich — Ziff. 7 (4) der PDV. 27 II —), von denen sie spätestens im Laufe des folgenden Tages zurückkehren, an Stelle von Reisegebührennissen eine Pauschvergütung (PVerg.). Sie wird monatlich voraus gezahlt und beträgt

für Kreis- und Abteilungsführer . . . 30 RM,
für Unterführer und Männer 25 RM.

Zu Nr. 1 Abs. 1.

1. Dazu gehören auch Pol.-Reservisten, Hilfspolizisten und wiederverwendete Ruhestandsbeamte usw.
2. Die Zuweisung eines Dienstbezirks darf nicht bloße Form sein; sie ist nur auszusprechen, wenn der Pol.-Angehörige tatsächlich einen Dienstbezirk regulär zugeteilt ist. Die Zuweisung eines Dienstbezirks ist

- a) des Reichsgaues Salzburg,
- b) des " Tirol und Vorarlberg,
- c) des " Steiermark (einschl. Untersteiermark),
- d) des " Kärnten (einschl. Südkärnten und Krain),
- e) der Gend.-Kreise Gmunden, Kirchdorf a. d. Krems, Vöcklabruck und Steyr des Reichsgaues Oberdonau,
- f) der Gend.-Kreise Scheibbs, Lilienfeld, Neunkirchen und Wiener-Neustadt, sowie der Gend.-Abt. Waidhofen a. d. Ybbs, (Gend.-Kreis Amstetten) des Reichsgaues Niederdonau,
- g) der Gend.-Kreise Füssen und Sonthofen des Reg.-Bez. Schwaben,
- h) der Gend.-Kreise Garmisch, Bad Tölz, Miesbach, Rosenheim und Berchtesgaden sowie der Gend.-Abt. Traunstein des Gend.-Kreises Traunstein des Reg.-Bez. Oberbayern,
- i) des Gend.-Zuges Neumark (Distrikt Krakau).

Die Kommandeure der Gend. bei den höheren Verw.-Behörden bestimmen, welche Posten als Gend.-Hochgebirgsposten zu gelten haben. Es kommen nur

mäßig bereisen muß. Die Zuweisung kommt daher nicht in Betracht, wenn sich z. B. das Überwachen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung einer Viehseuche oder eine sonstige polizeiliche Verwendung nur auf einen Ort erstreckt.

3. Die PVerg. umfaßt auch

- die Fahrradvergütung,
- die Entschädigung für das Benutzen einer eigenen Schreibmaschine (Fahrbänder werden amtlich unentgeltlich geliefert),
- bei Gend.-Einzelposten

(soweit ein Dienstzimmer vom Reich nicht gemietet ist) die Entschädigung für Bereitstellen, Reinigen, Heizen und Beleuchten eines Zimmers der Wohnung zu dienstlichen Zwecken,

bei mehrmännigen Gend.-Posten

die Entschädigung für Reinigen der vom Reich zur Verfügung gestellten gemeinsamen Dienst- oder Bereitschaftszimmer,

- die Entschädigung für Instandsetzungen an der Dienstkleidung der Unterführer und Männer (PBkLV. II. Teil, § 54). Die zuständige Bekleidungslieferstelle liefert auf Antrag kostenlos Stoffflicken, neue Uniformkragen und halbjährlich 1 Paar Halbsohlen,
- die Entschädigung für Geschäftsbedürfnisse, Fahrradhaltung und sonstige mit der Dienstausübung im Zusammenhang stehende Aufwendungen, für die keine besonderen Entschädigungen gezahlt oder die nicht besonders ersetzt werden. Vordrucke für den Dienstbetrieb werden amtlich geliefert.

(2) Gend.-Kreisführer, Unterführer und Männer mit Dienstbezirken im Hochgebirge erhalten zu ihrer PVerg. einen Zuschlag von 6 R.M. monatlich. Zur Hochgebirgsgendarmerie gehört die Gendarmerie

Posten in Betracht, in deren Bereich Streifen in hochalpines Gebiet (im allgemeinen Höhenlagen über 1600 m) zu machen und die mit zu Pol.-Bergführern ausgebildeten Gendarmen besetzt sind. Dienstbezirke der Kreis- und Abteilungsführer fallen nur dann hierunter, wenn sie sich überwiegend auf das Hochgebirge erstrecken. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Hochgebirgsposten.

2. Erstreckt sich die Dienstreise im Dienstbezirk über mehr als 2 Kalendertage, so stehen für die vollen Kalendertage Reisegebührenne neben der PVerg. zu.

3. Für das Benutzen von Beförderungsmitteln werden — wenn nicht Wehrmachtreisescheine gegeben werden können — die notwendigen Fahrkosten (in der Regel monatlich nachträglich) erstattet.

4. (1) Der Anspruch auf die PVerg. beginnt mit dem auf den Dienstantritt folgenden Kalendermonat; er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Pol.-Angehörige versetzt wird oder aus dem Außendienst der Gend. ausscheidet. Der Anspruch ruht während der vollen Kalendermonate einer Dienstbehinderung.

(2) Tritt das Ereignis an einem Monatsersten ein, so beginnt, endet oder ruht der Anspruch bereits von diesem Tage an.

Zu Nr. 4 Abs. 1.

Ist z. B. ein Gendarm vom 9. 9. bis 26. 11. zum Lehrgang abgeordnet oder krank, so wird die PVerg. ungestrichen gewährt für Monat September und November, nicht gewährt dagegen für Oktober.

Dienstbehinderung ist jedes Ereignis, das den Gendarmen an der Ausübung des Außendienstes in seinem Bezirk hindert (Krankheit, Teilnahme an Lehrgängen aller Art, sonstige Abordnung usw.), jedoch nicht der zustehende Jahresurlaub.

CAMO_500_12493_107_0096_

97.

BefBIO. 1944 Nr. 47

469
96

5. Außer der PVerg. werden monatlich voraus folgende Entschädigungen gezahlt:

a) für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges gemäß RdErl. v. 15. 2. und 8. 6. 1944 (BefBIO. S. 41 und 209), und zwar eines Kraftrades bis 100 ccm oder eines Fahrrades mit Hilfsmotor 15 R.M., eines Kraftrades über 100 ccm oder eines Personenkraftwagens 30 R.M.,

b) den als Hauptmannschafts-, Kreis- und Abteilungsführer tätigen Angehörigen der Gend. und den anderen Offizieren und Bezirksoffizieren, denen ein Dienstkraftfahrzeug zur eigenen Führung zugewiesen ist, für Wartung und Pflege eines Personenkraftwagens 20 R.M., eines Kraftrades 10 R.M.,

c) für die Pflege eines Dienstpferdes 6 R.M.,

d) für den Unterhalt eines Diensthundes (auch eines privateigenen, der zur Verwendung im Dienst zugelassen ist) 30 R.M.

Für Beginn, Ende und Ruhen der Zahlung gilt Nr. 4 sinngemäß. Die Entschädigungen zu c und d werden jedoch während einer Dienstbehinderung weitergezahlt, solange das Pferd (der Hund) dem Gendarmen zur Wiederaufnahme des Dienstes verbleiben muß.

6. Vertretungsgelder werden nicht gezahlt.

3. Pol.-Angehörige, die beim Außendienst im Landkreis mit Genehmigung der Behörde ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen, erhalten dafür als Vergütung monatlich voraus

bei einer durchschnittl. Monatsleistung	für einen	
	R.M.	R.U.
bis zu 800 km	85	100
über 800 bis 1200 km	45	125
über 1200 km	65	150

4. Für Beginn, Ruhen und Ende der Zahlung gilt Abschn. I Nr. 4 sinngemäß.

IV.
Sonstiges

1. Die Entschädigung an die Diensthundführer der Schutzpolizei und der Sicherheitspolizei für den Unterhalt der ihnen zugeteilten reichseigenen Diensthunde und der für die Verwendung im Dienst zugelassenen privateigenen Hunde beträgt übereinstimmend mit der Festsetzung im Abschn. I Nr. 5 monatlich 30 R.M.

2. Die Entschädigung für die Angehörigen der Sicherheitspolizei, denen ein Dienstkraftfahrzeug zur eigenen Führung zugewiesen ist, beträgt über-

II. Motorisierte Gendarmerie.

Die Tätigkeit der jetzt noch vorhandenen mot. Gend.-Einheiten rechtfertigt die Zahlung einer PVerg. nicht. Sie fällt deshalb bis auf weiteres weg.

III. Preisüberwachung.

1. Die im Außendienst der Preisüberwachung tätigen Pol.-Angehörigen (auch die im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Angestellten) erhalten als PVerg. monatlich voraus

a) bei dienstlichen Reisen

	für Monate mit durchschnittlich		
	11 bis 15 Reisetagen	16 bis 20 Reisetagen	mehr als 20 Reisetagen
	R.M.	R.M.	R.M.
im Landkreis . . .	50	70	90
im Bezirk . . .	90	140	180

b) bei Tätigkeit ausschließlich im Bereich der eigenen Pol.-Verwaltung zu Ausgaben für Probekäufe
die Angehörigen der Sicherheitspolizei ihr bisheriges Bewegungsgeld,
die Angehörigen der Ordnungspolizei einen Höchstbetrag von 30 R.M.

Zu a und b.

Fahrtauslagen sind besonders zu erstatten. Entstehen sie regelmäßig, können sie den Pauschbeträgen zugeschlagen werden.

2. Wird eine Pauschvergütung nach Abschn. III Nr. 1a gezahlt, so fallen während der vollen Kalendermonate der Tätigkeit im Außendienst der Preisüberwachung weg

für Angehörige der Gend. die PVerg. nach Abschn. I, für Angehörige der Sicherheitspolizei das Bewegungsgeld.

einstimmig mit der Festsetzung in Abschn. I Nr. 5 für Wartung und Pflege

eines Personenkraftwagens monatlich 20 R.M.,
eines Kraftwagens monatlich 10 R.M.

V. Ermächtigungen

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für Pol.-Angehörige, die regelmäßig Dienstreisen ausführen, PVerg. festzusetzen, wenn es zweckmäßig ist, insbesondere für die Kommandeure bzw. Führer der Gend., deren planmäßig vorgesehene Stellvertreter, Gend.-Hauptmannschaftsführer, Gend.-Offiziere in Bezirken, in denen Gend.-Hauptmannschaften nicht bestehen, in der Ausbildung für den Gend.-Dienst befindliche Offiziere der SchP. und für Kraftwagenführer der Kommandeure der Gend. Der PVerg. für die Gend.-Hauptmannschaftsführer ist die Bürokostenentschädigung von 10 R.M. monatlich (RdErl. v. 14.12.1939, MBiV. S. 2527) zuzuschlagen.

(2) Soweit bisher bereits PVerg. für Dienstreisen festgesetzt waren, sind sie nachzuprüfen und anderweit festzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Dienstreisen unter 24 Stunden keine Reisegebühren zustehen.

VI.

Zusammenfassung der aus den aufgehobenen RdErl. bestehenden Bestimmungen (außerhalb der Pauschvergütungen)

1. Bei der erstmaligen Zuteilung eines Dienstpferdes kann für die Stallseinrichtung eine Beihilfe von 50 R.M. gezahlt werden.
2. Zur erstmaligen Beschaffung eigener Fahrräder, die im Dienst verwendet werden, kann den Gendarmen ein Vorschuß bis zu 100 R.M. gewährt werden.
3. Der Wert eigener Fahrräder, die im Dienst ohne Verschulden der Gendarmen verlorengegangen sind, wird ersetzt.

CAMO_500_12493_107_0097

X.

Unterbringung von Pol.-Angehörigen

RdErl. d. RFuChdDtPol. v. 10.11.1944 — O-W III (c) Allg 22 Nr. 1 IV/44
u. S II B 1 Nr. 1026/44

An die staatl. Pol.-Behörden und SD-Dienststellen.

Für die Unterbringung der Angehörigen der Deutschen Polizei und der Angehörigen des SD* gelten nachstehende Bestimmungen:

A. Unterbringung außerhalb des Standortes

1. Bei Verwendung außerhalb des Standorts erhalten die Wehrsoldempfänger gemäß § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei und für die Sicherheitspolizei freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen.

befugnis (Hinweis auf die RdErl. v. 3.5.1944, BefBIO. S. 166, und v. 26.5.1944, BefBIS. S. 116) angeordnet werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig ist. Die Unterkunft ist frei.

Jedoch ist

- a) bei der Ordnungspolizei von ledigen Pol.-Angehörigen im Offizierrang aller Pol.-Sparten oder im Unterführerrang der Verwaltungspolizei und von ledigen Meistern d. SchP. (Gend.),
- b) bei der Sicherheitspolizei von ledigen Pol.-Angehörigen im Offizierrang aller Pol.-Sparten oder im Unterführerrang der Verwaltungspolizei und von ledigen Meistern d. SchP. (Gend.),

2. Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht Wehrsoldempfänger sind, aber Einsatzabfindung beziehen, steht nach dem RdErl. v. 10.11.1944 (S. 459 dieser Sonderausgabe) ebenfalls freie Unterkunft zu.

3. In Ausweichunterkünften werden alle Pol.-Angehörigen frei untergebracht.

4. Teilnehmern an Lehrgängen usw. der staatl. Polizei wird, auch wenn sie nicht der staatl. Polizei angehören (z. B. Gemeindepolizei), freie Unterkunft zu Lasten des Reichshaushalts der Polizei gewährt.

B. Unterbringung im Standort (dienstlicher Wohnsitz)

5. Bei Verwendung im Standort sind die ledigen Männer und Unterführer der Einheiten und Schulen der Ordnungspolizei sowie 1 lediger Leutnant oder Oberleutnant jeder Pol.- (Gend.-) Komp. ohne weiteres kasernenbenutzungspflichtig. Kasernenbenutzungspflichtige ledige Männer und Unterführer erhalten gemäß § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei freie Unterkunft. Kasernenbenutzungspflichtige ledige Offiziere haben Miete nach Nr. 11 und 13 zu zahlen.

6. Bei Verwendung im Standort haben alle ledigen Angehörigen der Sicherheitspolizei, die dauernd geschlossen untergebracht werden, Miete nach Nr. 11 und 13 zu entrichten.

7. Für andere Pol.-Angehörige kann die vorübergehende Kasernierung (geschlossene Unterbringung) durch die Pol.-Dienststellen mit Anordnungs-

genügen im Offizier- oder Führerrang mit Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung und von ledigen Empfängern mit Friedensbezügen,

c) bei der Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei von ledigen Gefolgschaftsmitgliedern, die ihr Privatquartier aufgeben, Miete nach Nr. 11 und 13 zu erheben. Allgemein gilt als Grundsatz, daß Pol.-Angehörige nur die Kosten für ein Unterkommen selbst zu tragen haben.

8. Ledigenzimmer der Gend. des Einzeldienstes sind in Abweichung von Ziff. 24 der Vorläufigen Bestimmungen über die Unterbringung der Gend. des Einzeldienstes (PDV. 29) ledigen oder abgeordneten Gendarmen als freie Unterkunft zuzuweisen.

9. Welche Wehrsoldempfänger bei Verwendung im Standort (dienstlicher Wohnsitz) keine freie Unterkunft erhalten, ist durch § 4 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes nebst Ausführungsbestimmungen für die Ordnungspolizei und für die Sicherheitspolizei festgelegt.

10. Können Pol.-Angehörige, die keinen Anspruch auf freie Unterkunft haben oder nicht kasernenbenutzungspflichtig sind, sich im Standort (dienstlicher Wohnsitz) eine Unterkunft nicht selbst beschaffen, so sollen sie nach Möglichkeit in Pol.-Gebäuden gegen Mietzahlung untergebracht werden. Gegebenenfalls sind geeignete Räume, die für dienstliche Zwecke entbehrlich sind, ohne größere Aufwendungen als Unterkunft herzurichten.

11. Als Miete sind je Kopf folgende Beträge monatlich im voraus einzuziehen:

Wehrsoldgruppen	Von Empfängern von Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung R.M.	Von allen anderen Pol.-Angehörigen				
		Sonder R.M.	A R.M.	B R.M.	C R.M.	D R.M.
a) 15 bis 16 (Männer)	11	14	12	10	8	6
b) 11 bis 14 (Unterführer)	16	22	18	15	12	9
c) 9 bis 10 (Leutnante, Oberleutnante)	23	29	25	21	18	12
d) 6 bis 8 (Hauptleute, Majore, Oberstleutnante)	80	89	84	77	22	16
e) 4 bis 5 (Obersten, Generalmajore)	41	53	46	36	29	22
f) 2 bis 3 (Generalleutnante, Generale)	53	68	58	48	36	27

*) Im folgenden: „Pol.-Angehörige“.

CAMO_500_12493_107_0097_

BefBlO. 1944 Nr. 47

98.
471
97

12. Für Pol.-Angehörige, die keinen Wehrsold erhalten, gelten die ihren Dienstgraden entsprechenden Beträge. Gefolgschaftsmitglieder sind, wie folgt, gleichzustellen:

- a) Lohnempfänger und Angestellte der Verg.-Gr. X u. IX TO. A = Männer,
- b) Angestellte der Verg.-Gr. VIII u. VII TO. A = Unterführer,
- c) Angestellte der Verg.-Gr. VI u. V TO. A = Leutnante usw.,
- d) Angestellte der Verg.-Gr. IV bis I TO. A = Hauptleute usw.

13. Bei Benutzung bis zu 7 Tagen ist keine Entschädigung, von 8 bis 15 Tagen der halbe und darüber hinaus der volle Monatsbetrag der in Nr. 11 angegebenen Mieten zu berechnen.

gelt, muß mit dem Vorhandenen ausgekommen werden.

D. Inanspruchnahme der Unterkunträume

19. Für die Unterbringung sind, soweit angegangig, Pol.-Gebäude in Anspruch zu nehmen. Zu diesen rechnen alle im Eigentum oder im Besitz des Deutschen Reiches (Polizei) befindlichen Gebäude einschließlich der Offizierheime. Die Zuweisung der Unterkunträume erfolgt durch die Polizedienststellen mit Anordnungsbefugnis. Wehrsoldempfänger (insbesondere Urlauber, auf Dienstreise befindliche Pol.-Angehörige), die in Pol.-Gebäuden nicht unterkommen können, haben Unterbringung in Gebäuden der Wehrmacht oder der Waffen-SS anzustreben. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind durch Nachfrage bei den Kommandanturen, Standortältesten, Standortverwaltungen usw. der Wehrmacht oder der Waffen-SS festzustellen.

C. Größe und Ausstattung der Unterkunftsraume

14. Als Anhalt gilt folgender Raumbedarf je Kopf:

Wehrsoldgruppe	Raumbedarf
a) 15 bis 16 (Männer)	4 bis 5 qm
b) 11 bis 14 (Unterführer)	6 bis 8 qm
c) 9 bis 10 (Leutnante, Oberleutnanten)	10 bis 12 qm
d) 6 bis 8 (Hauptleute, Majore, Oberstleutnante)	15 bis 18 qm
e) 4 bis 5 (Obersten, Generalmajore)	20 bis 24 qm
f) 2 bis 3 (Generalleutnante, Generale)	26 bis 30 qm
g) Ordonnanzen der Generalmajore, Generalleutnante, Generale bis	10 qm

Für Pol.-Angehörige, die keinen Wehrsold erhalten, gelten die ihren Dienstgraden entsprechenden Sätze (Hinweis auf Nr. 12).

15. Männer und Unterführer sowie die diesen dienstgradmäßig entsprechenden anderen Pol.-Angehörigen sind zu mehreren in einem Zimmer, Offiziere und andere Pol.-Angehörige im Offizier- oder Führerrang unter 40 Jahren notfalls zu zweien in einem Zimmer unterzubringen.

16. Die Unterkunfräume in Pol.-Gebäuden sind zu Lasten des Reichshaushalts der Polizei mit Unterkunftsgeräten und -spinnstoffen auszustatten, zu beleuchten, zu beheizen und zu reinigen. Jedoch obliegt die Quartierreinigung den kasernenbenutzungspflichtigen Männern und Unterführern der Pol.-Einheiten grundsätzlich selbst (Hinweis auf RdErl. v. 23. 12. 1943, BefBIO. 1944 S. 4). Besondere Entschädigungen für Strom-, Gas- und Wasserverbrauch, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung usw. werden nicht erhoben.

17. An die Art der Ausstattung können nur kriegsmäßige, bescheidene Anforderungen gestellt werden. Als angemessene Ausstattung ist es noch anzusehen, wenn die wichtigsten Einrichtungsstücke wie Bett, Tisch, Stuhl oder Schemel, Schrank und Waschgelegenheit bereitgestellt werden. Erforderlichenfalls ist zusätzlich Schreibgelegenheit zu schaffen. Bei Mangel an Schränken sind 2 bis 3 Pol.-Angehörige auf einen Schrank zu verweisen. Wegen der Ausstattung mit Unterkunftspinnstoffen gilt der RdErl. v. 14. 7. 1943 (MBiV. S. 1178).

18. Ein Anspruch auf dienstgradmäßige Raumzuteilung oder Ausstattung besteht nicht. Falls es an Räumen, Einrichtungsgegenständen usw. man-

20. Ist Unterbringung in Gebäuden der Polizei, Wehrmacht oder Waffen-SS nicht möglich, so sind für Pol.-Angehörige, die Anspruch auf freie Unterkunft haben oder kasernenbenutzungspflichtig sind, Quartiere auf Grund des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) durch die Bedarfsstellen (vgl. Bekanntmachung v. 11. 1. 1944, RGBl. I S. 13) in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Unterbringung von Pol.-Angehörigen in Ausweichunterkünften.

21. Zur Linderung der Wohnungsnot der Zivilbevölkerung ist jede Inanspruchnahme von Privatquartier daraufhin nachzuprüfen, ob der Einquartierte nicht in Pol.-Gebäuden untergebracht werden kann, insbesondere in Kasernenquartieren. Die Nachprüfung ist auch bei den bereits belegten Privatquartieren durchzuführen. Bei freihändiger Anmietung des Quartiers durch Pol.-Angehörige ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

22. Es ist Pol.-Angehörigen verboten, neben ihrem dienstlich gestellten oder freihändig gemieteten Quartier noch eine weitere Unterkunft an demselben Ort oder in dessen Umgebung zu beschaffen. Friedensmäßige Familienwohnungen werden von dieser Regelung nicht betroffen.

E. Sonstiges

23. Während des Krieges kann die örtliche Pol.-Behörde eine vorübergehende Mitbenutzung der Unterkunfräume durch Familienangehörige (Ehefrau oder Kinder) gestatten, wenn dies dienstlich tragbar ist und die Familienangehörigen anderweitig nicht unterkommen können. Pol.-Angehörigen, denen als Quartier nicht ein Raum zur alleinigen Benutzung zusteht, können im Falle des Besuchs der Familie vorübergehend Einzelzimmer bereitgestellt werden. Für die Mitbenutzung durch eine Person ist die Hälfte, durch zwei oder mehr Personen die volle Höhe der sich nach Nr. 11 und 13 ergebenden Beträge einzuziehen.

24. Bombengeschädigten Pol.-Angehörigen (jedoch ohne Familienangehörige) kann das vorübergehende (unentgeltliche) Wohnen in ihrem Dienstzimmer gestattet werden.

25. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1945 in Kraft.

26. Die RdErl. v. 18. 7. 1938 (MBiV. S. 1210), v. 24. 6. 1940 (MBiV. S. 1273), v. 1. 12. 1943 und 5. 9. 1944 (BefBIO. 1944 S. 3 und 340) werden aufgehoben.

I. V.: Wünnenberg

— BefBIO. S. 470.

CAMO_500_12493_107_0098

XI.

Ausweichunterkünfte

RdErl. d. RF u Chd Dtpol. v. 10. 11. 1944 — O-W IIb 4360a/73 u. S II A 2a Nr. 5221/44-297

An die staatl. Pol.-Behörden und die SD-Dienststellen.

1. Die Verlegung in eine auswärtige Ersatz- oder Ausweichunterkunft gilt nach den Ausf.-Best. für die Pol. zu § 10 EWGG. als Einsatz. Der dienstliche Wohnsitz ändert sich durch die Verlegung nicht.

2. Die RdErl. v. 24. 8. 1943 (MBiV. S. 1378), v. 17. 8. 1943 (BefBIS. S. 240) und v. 6. 7. 1944 (BefBIO. S. 235) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1945 aufgehoben.

I. A.: Dr. Diederichs

Полностью проверено: *98*

Дефекты: а) отсутствуют

б) *отсутствует* нумерация

в) *отсутствует* нумерация

г)

1. п. як. 5 хранилища

1-Ча

отдела

Береговой

24-10 ~~105~~ р.

В настоящем деле
содержится 98 листов,
ищет и 82 повторяется дважды

10.11.06 Ишаков

CAMO_500_12493_107_0098_

21. XI. 66, 66

В деле пронумеровано:
98 листов
фотографий —

Хранитель
фондов *Ольга Самаркина* 6.08.
15 СЕН 2014

CAMO_500_12493_107_0099